

Das

Landvolk

im

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Von

Dr. C. F. W. Vollbrügge.

Das

Landvolk

im

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Eine

statistisch-cameralistische Abhandlung

über

den Zustand und die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung bäuerlichen Standes in Mecklenburg und über die Mittel, den Wohlstand derselben zu sichern und zu erhöhen,

von

Dr. C. F. W. Bollbrügge,

großherzogl. meckl. Amtsverwalter beim Amte Güstrow.



Güstrow, 1835.

In Commission bei Fr. Opitz.

Inhalt.

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großherzoge und Herrn,

Herrn

Friederich Franz,

regierenden

Großherzoge von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,

Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc.

meinem

Allergnädigsten Großherzoge und Herrn.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Beim Nachhall der frohen Jubel=Chöre, welche jüngst im Vaterlande zum Himmel erschallten, als dasselbe den hehren Festtag feierte, an welchem ein allgeliebter Fürst die aufrichtigen Glückwünsche seiner getreuen Unterthanen beim Eintritt des halbhundertjährigen Abschnitts Allerhöchst Seiner weisen, gerechten und milden Regierung entgegen nahm, nähere Ew. Königlichen Hoheit ich mich ehrfurchtsvoll unter Ueberreichung einer Arbeit, welche mich als den Fürsprecher eines Theils der vaterländischen Bevölkerung erscheinen läßt, der zwar während der segensvollen Regierung Ew. Königlichen Hoheit unausgesetzt der Allerhöchsten Berücksichtigung sich zu erfreuen hatte, dem aber gleichwohl, bei den in der Jetztzeit vorliegenden Verhältnissen, vor allem eine Allergnädigste Beachtung zu gewähren sein dürfte.

In der vertrauensvollen Hoffnung, daß Ew. Königliche Hoheit, Allerhöchst welche das Vaterland als den erhabenen Beschützer des Rechts und der Wahrheit verehrt, die freimüthige Besprechung der in meiner Abhandlung in Frage gezogenen Gegenstände nicht mißbilligen werden, ersterbe ich unter den heißesten Wünschen für das Allerhöchste Wohl Ew. Königlichen Hoheit und des gesammten Allerdurchlauchtigsten Mecklenburgischen Regierhauses, mit der vollkommensten Devotion

Ew. Königlichen Hoheit

allerunterthänigst = treugehorsamster

Carl Friederich Wilhelm Bollbrügge.

Vorwort.

In allen Staaten der civilisirten Welt zeigt sich in neuerer Zeit ein reges Streben, demjenigen Theile der Bevölkerung, welchen man wohl den wichtigsten und nützlichsten nennen kann, dem Landvolke, die gehörige Würdigung in der bürgerlichen Gesellschaft zu gewähren und den Zustand desselben nach Möglichkeit zu verbessern. Auch in meinem glücklichen Vaterlande *) ist man hierin nicht zurück geblieben, und in den Annalen der Gesetzgebung unter der langen preiswürdigen Regierung des jetzigen allverehrten Landesherrn finden sich sehr viele Verfügungen, welche eine wesentliche Veränderung in der Lage des Landvolks, besonders in den großherzog-

*) Wenn man auch zugeben muß, daß Mecklenburg von den Krankheiten, die überall das Staatsleben ergriffen haben, ebenfalls nicht ganz verschont geblieben, so kann man dieses Land, in Vergleich mit so vielen andern Staaten, doch unbedenklich ein glückliches nennen. Ich erinnere hier nur an die in der hannöverschen Ständeversammlung zur Sprache gekommenen Calamitäten, an die Auswanderungen aus den süddeutschen Staaten, an die demagogische Aufregung am Ober-Rhein.

lichen Domainen, herbeigeführt haben. Da aber alles Irdische der Vervollkommnung bedarf, und da auch noch die Regulirung mehrerer Verhältnisse, welche das Interesse der ländlichen Bevölkerung wesentlich betreffen, allerhöchsten Orts beabsichtigt wird und binnen kurzem bevorsteht, so kann eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes des Landvolks in Mecklenburg und eine Besprechung über die Mittel, den Wohlstand desselben zu erhöhen, für den Freund des Vaterlandes, so wie für den Freund der Menschheit nicht ohne Interesse sein, und dürfte aus diesem Gesichtspuncte das Erscheinen der vorliegenden Abhandlung eine genügende Rechtfertigung finden.

Zur Begegnung des etwanigen Vorwurfs: ich hätte die Behandlung dieser wichtigen Materie einer geübteren Feder überlassen sollen —, bemerke ich, daß ich nicht durch den Wahn eines vorzugsweisen Berufs, sondern gewissermaßen durch äußere Umstände zu diesem schriftstellerischen Versuche bestimmt worden bin. Es ist mir nämlich die harte Prüfung auferlegt, seit dem Herbste des Jahres 1833 von einem Rückenmarksleiden befallen zu sein. In Folge dieser unglücklichen Krankheit liege ich, an Händen und Füßen gelähmt, unausgesetzt auf dem Siechbette darnieder und bin unfähig, meinen Dienst zu verwalten. Die durch diesen traurigen Umstand mir zu Theil gewordene Muße hat die nachstehende Abhandlung veranlaßt.

Daß mein unglücklicher Zustand auf Styl und Form meiner Arbeit wohl einigen nachtheiligen Einfluß geäußert hat, weil ich nicht selbst die Feder führen konnte und auch beim Dictiren häufig mehr oder minder krank und leidend war, erwähne ich noch schließlich und gründe hierauf die Bitte um eine nachsichtsvolle Beurtheilung.

Verbesserungen und Zusätze.

Seite 1, Zeile 5 von oben statt: germanischen, lies: gemeinschaftlichen.

— 4, — 9 — unten — Lehen, l. Leihen.

— 5, — 14 — oben — erhielt Mecklenburg-Schwerin, l. erhielt Mecklenburg-Schwerin mit dem Fürstenthum Schwerin und dem wendischen Kreis von Mecklenburg-Güstrow.

— 10, — 10 — — — europäischen, l. neugriechischen.

— 15, — 7 — — — ein Gipswerk angelegt, l. ein Gipslager entdeckt und ein Gipswerk angelegt.

— 16, — 5 — — — 560, 500, l. 460, 500.

— 18, — 4 — unten — Lehen, l. Lehne.

— 19, — 4 — oben — die meisten, l. der meisten.

— 29, — 12 — unten — Stelle!, l. Rolle!.

— 33, — 5 — oben — Gutsherrschaft, l. Grundherrschaft.

— 36, — 3 — unten — der Ländereien, l. anderer Ländereien.

— 38 ist Zeile 7 von unten einzuschalten: Freiheit und Eigenthum der Bauern in den Domainen als ein Mittel zu einer großen Verbesserung des Bauernstandes, des Staates und der landesherrlichen Revenuen, vom Hofrath Ernst Friederich Bouchholtz. Schwerin 1787.

— 42, Zeile 2 von unten statt: Verpfändungen, l. antichretische Verpfändungen.

— 50, — 1 — oben — die Mitglieder der fünf Bauerschaften, l. die fünf Bauerschaften.

— 50, — 2 — — ist hinter dem Worte „canzleisäßig" einzuschalten: die einzelnen Bauern dieser Dorfschaften stehen unter den, von den Bauerschaften instituirten Patrimonial-Gerichten.

Seite 58, Zeile 11 von oben statt: 1757, l. 1755.

— 62, — 12 — unten — nicht anzurathen, l. zur Zeit nicht anzurathen.

— 66, — 8 — — — wenig, l. weniger.

— 67, — 1 — — — hülfsbedürftige Lage, l. sorgenvolle Lage.

— 71, — 5 — — ist daß Komma hinter: Kündigung, zu deliren.

— 71, — 4 — — fehlt ein Komma hinter: Kündigungstermine.

— 92, — 19 — oben statt: eigenthümlich, l. eigentlich.

— 103, — 16 — — — die landesherrliche Verordnung vom 11. November 1812, l. das Regiminal-Rescript an die Schwerinsche Justiz-Canzlei vom 11. November 1812, (von Both's Gesetzsammlung, Th. 1), welches den §. 418 des L. V. authentisch interpretirt.

— 103, — 9 — unten ist hinter dem Worte: verpflichtet., einzuschalten: Nach einer doctrinellen Interpretation des §. 418 des L. V. dürfte übrigens auch wohl nicht die Gerichtsbarkeit auf den Pfarren dem Patron der Pfarren zustehen, sondern vielmehr das gewöhnliche Ortsgericht auf jeder Pfarre competent sein.

— 106, — 10 — — statt: (jetzt schon verstorbenen Männer), l. (jetzt schon verstorbenen) Männer.

— 115, — 13 — oben — mit Ausnahme der gewaltsamen oder bewaffneten Holzdiebstähle, l. — mit Ausnahme der gewaltsamen oder bewaffneten Holzdiebstähle.

— 127 ist beim Anfange der Zeile 6 von oben hinzuzufügen die Zahl 5).

— 132, Zeile 11 von oben statt: Wrogericht, l. Wrogegericht.

— 133, — 6 — unten ist hinter der Zahl 1826 einzuschalten: und in dem sachsen-weimarschen Proceßgesetze vom Jahr 1833.

— 137, — 4 — — statt: den, l. in den.

— 144, — 3 — oben — mehrere Male, l. alljährlich mehrere Male.

— 149, — 2 — — — Importation in die Städte der ländlichen Producte, l. Importation der ländlichen Producte in die Städte.

Seite 153,	Zeile 8	von	oben	statt:	Dörfern, l. Aemtern.
— 162,	— 11	—	—	—	aufgebracht, l. aufgebraucht.
— 173,	— 9	—	—	—	Bettelbrut, l. Bettlerbrut.
— 174,	— 8	—	unten	—	gistinguirter, l. distinguirter.
— 217,	— 20	—	—	—	Guts, l. Amts.
— 220,	— 12	—	—	—	in Alter, l. ein Alter.

I.

Uebersicht der mecklenburgischen Geschichte.

Nach der Meinung der meisten Geschichtsforscher waren die Ostseeküsten Deutschlands schon in uralter Zeit von germanischen Völkern bewohnt, welche zur Zeit der Völkerwanderung dem allgemeinen Zuge nach Süden und Westen folgten, und slavischen Volksstämmen, die man mit dem germanischen Namen, Wenden (Venedi) bezeichnete, die verlassenen Wohnsitze überließen. — Im jetzigen Mecklenburg finden wir am Ende des achten Jahrhunderts die mächtigen slavischen Volksstämme der Obotriten und Wilzen, welche in verjährter gegenseitiger Feindschaft lebten. Die Fürsten oder Könige der Obotriten waren wiederholt mit Carl dem Großen verbündet, und bekriegten in Gemeinschaft mit den Franken die benachbarten Sachsen. Späterhin stellten die deutschen Kaiser das Land der Obotriten unter Hoheit der Herzoge von Sachsen. Dem Freiheitssinne der Wenden war aber dieses Verhältniß unerträglich, und gab Veranlassung zu immerwährenden Kämpfen. — Mehrfache Versuche, das Christenthum einzuführen, hatten keinen dauernden Erfolg, bis endlich unter Anführung Heinrich's des Löwens, Herzogs von Sachsen, ein förmlicher Kreuzzug gegen die Wenden angeordnet wurde. In den Krie-

gen, welche Heinrich der Löwe mit verschiedenen Unterbrechungen beinahe zwanzig Jahre hindurch gegen die Obotriten führte, fiel auch endlich der tapfere Fürst der Obotriten, Niclot, der Ahnherr der noch jetzt regierenden Großherzoglichen mecklenburgischen Häuser. — In diesem blutigen Kampfe wurde der größte Theil der wendischen Bevölkerung ausgerottet, [1]) und demnächst das verheerte Land von sächsischen und flamländischen Colonisten, die sich bei der Fruchtbarkeit des Bodens zahlreich genug einfanden, wieder bevölkert. — Herzog Heinrich der Löwe versöhnte sich jedoch zuletzt mit Pribislav, dem Sohne Niclots, gab ihm die väterlichen Besitzungen größtentheils zurück, und vermählte seine Tochter Mechtild mit Heinrich Borwin, dem Sohne Pribislav's. Einen Theil des Landes erhielt jedoch der zum Grafen von Schwerin ernannte Ritter Gunzel von Hagen, und blieben auch einzelne Districte im Besitze der Grafen von Danneberg und Ratzeburg. Ebenso wurden auch die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg mit ansehnlichen Besitzungen dotirt. Pribislav nahm das Christenthum an und erhielt im Jahr 1170 die Reichsfürstenwürde.

Unter den nächsten Nachfolgern Pribislav's, welche beinahe ein Jahrhundert unter dänischer Lehns-Hoheit standen, und erst durch den Sieg bei Bornhoeft (1227) ihre Reichsunmittelbarkeit wieder gewannen, kam das Land wieder in Blüthe. Viele Ortschaften wurden zu Städten erhoben, und in verschiedenen Gegenden des Landes Klöster angelegt und mit schönen Besitzungen dotirt.

In den fürstlichen Häusern fanden hierauf mehrfache Theilungen statt. Die wichtigsten Linien waren die der Fürsten und Herren zu Werle oder Wenden, und die der Fürsten und Herzoge von Mecklenburg. [2]) Heinrich I., genannt der Pilger, Fürst von Mecklenburg, gerieth auf einer Wallfahrt nach Jerusalem

in die Gefangenschaft des Sultans von Aegypten (1272), und kehrte erst nach Verlauf von 24 Jahren in sein Vaterland zurück. — Im Jahr 1301 erwarb sein Sohn, Heinrich II., genannt der Löwe, die Herrschaft Stargard als Heirathsgut seiner Gemahlin, einer brandenburgischen Prinzessin. Heinrichs Sohn, Albrecht I., erwarb seinem Hause die Grafschaft Schwerin und die Herrschaft Dömitz, und wurde vom Kaiser Karl IV. zum Herzoge von Mecklenburg erhoben. Der Sohn Albrechts I., Albrecht II., trug über zwanzig Jahre die schwedische Königs-Krone. — Im Jahre 1436 erlosch die werlesche Linie und fiel das Fürstenthum Wenden an die mecklenburgische Linie.

Gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde unter der gemeinschaftlichen Regierung der Herzoge Johann Albrecht und Ulrich die Reformation eingeführt und die lutherische Lehre im ganzen Lande verbreitet. Alle Klöster und geistlichen Stiftungen wurden in der Reformation säcularisirt und fast sämmtlich den Domainen einverleibt. Im Assecurations-Reverse der Herzoge Johann Albrecht und Ulrich von 1572, den sogenannten sternberger Reversalen, wurden jedoch die drei Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow den Landständen „zur christlichen ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen" überwiesen. [3]) Eine gleiche Bestimmung erhielt das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock. Ein Theil der eingezogenen geistlichen Fonds wurde jedoch zum Besten der Universität Rostock und zur Gründung einiger gelehrten Schulen verwendet. — Die Enkel Johann Albrechts, Friederich I. und Johann Albrecht II., theilten das Land, und stifteten die Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow.

Im dreißigjährigen Kriege (1618 — 1648) wurden die mecklenburgischen Herzoge aus ihren Ländern verdrängt, und

der kaiserliche Feldmarschall Albrecht von Wallenstein mit Mecklenburg belehnt. Letzterer wurde jedoch nach wenigen Jahren durch König Gustav von Schweden aus dem usurpirten Besitze vertrieben, und die rechtmäßigen Fürsten nahmen ihre Throne wieder ein. Im westphälischen Frieden mußte Herzog Adolph Friederich von Mecklenburg-Schwerin die Stadt Wismar mit den Aemtern Poel und Neukloster an Schweden abtreten, wogegen ihm jedoch die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg, als weltliche Fürstenthümer, und auch die Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow überwiesen wurden.

Während des dreißigjährigen Krieges war Mecklenburg, wie alle deutschen Staaten, auf eine furchtbare Weise verheert, und besonders das flache Land in hohem Grade verwüstet, so daß eine Menge Dorfschaften gänzlich eingingen, und eine noch größere Menge Bauerhöfe von ihren Inhabern verlassen wurden.[4] — Die hiedurch veranlaßten Veränderungen der Verhältnisse auf dem Lande führten auch veränderte rechtliche Verhältnisse eines Theils des Landvolks herbei. Während in früherer Zeit viele Bauern Erbpächter gewesen waren und die meisten übrigen ihre Hufen gegen Entrichtung gewisser Geldpächte, und Leistung einiger Dienste, wenn auch nicht mit einem wirklichen Colonat-Rechte, doch wahrscheinlich als erbliche Lehen besaßen[5], findet man am Ende des siebenzehnten Jahrhunders fast in allen Theilen des Landes nur noch Frohnbauern, welche nach völliger Willkühr ein- und abgesetzt wurden. In den ritterschaftlichen Gütern wurden überdies von der Mitte des siebenzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die mehrsten Bauerstellen gelegt, und die Baueräcker zu den Hoffeldern genommen. Dieselbe Operation vollführte man auch theilweise, jedoch nur *selten*, in den Domainen,[6] nachdem hier am Ende des siebenzehnten

Jahrhunderts, statt der früher gebräuchlichen Administration, die Hingabe der Höfe oder Vorwerke auf Zeitpacht eingeführt worden. Viele Erwerbszweige, welche im sechszehnten Jahrhundert in Mecklenburg blühten, z. B. die Bierbrauerei, der Hopfenbau, [7]) die Schafzucht, die Fabrikation grober Wollenzeuge u. s. w., und ebenso auch Handel und Schifffahrt, waren im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts gänzlich in Verfall gerathen. [8])

Am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts starb die Linie von Mecklenburg-Güstrow aus, und erlosch auch die Haupt-Linie von Mecklenburg-Schwerin. Die Differenzen über die Nachfolge zwischen beiden Nebenlinien zu Grabow und Strelitz wurden durch den Hausvertrag von 1701 beigelegt. Herzog Friedrich Wilhelm von Grabow erhielt Mecklenburg-Schwerin, Herzog Adolph Friedrich, Stifter der jetzigen Strelitzschen Linie, erhielt den Stargardischen Kreis von Mecklenburg-Güstrow und das Fürstenthum Ratzeburg. In beiden Häusern wurde nunmehr die Linial-Succession mit Primogenitur eingeführt.

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts litt Mecklenburg, das sich von den Wunden des dreißigjährigen Krieges noch nicht erholt hatte, durch die nordischen Kriege, und unter der Regierung Carl Leopold's von Mecklenburg-Schwerin veranlaßten die Differenzen zwischen Fürsten und Ständen, nachdem letztere den Beistand des deutschen Reichs in Anspruch genommen hatten, einen förmlichen inneren Krieg. — Die hiedurch herbeigeführte Zerrüttung der Finanzen hatte die Verpfändung mehrerer Domanial-Aemter an Hannover und Preußen zur Folge.

Im Jahr 1755 wurden endlich unter der Regierung Herzogs Christian Ludewig II. alle Streitigkeiten zwischen

Fürsten und Ständen durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich beigelegt. — Der Nachfolger Christian Ludewigs, Herzog Friederich der Gütige, löste die meisten verpfändeten Aemter wieder ein und suchte auf alle Weise den Flor des Landes zu heben.

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts wurde in den mecklenburgischen Landgütern, statt der bisher gebräuchlichen Dreifelderwirthschaft, die holsteinsche Koppel- oder Schlagwirthschaft nach und nach mit verschiedenen Modificationen eingeführt, und dadurch Ackerbau und Viehzucht, trotz der häufigen Viehseuchen, auf einen bedeutenden Grad der Cultur gebracht. [9]) — Die mehrfachen Versuche, Manufacturen und Fabriken in Flor zu bringen, blieben ohne sonderlichen Erfolg. [10])

Im Jahre 1785 übernahm der noch jetzt regierende allverehrte Landesherr, Großherzog (damals Herzog) Friederich Franz, die Regierung von Mecklenburg-Schwerin. Derselbe schritt sofort zur Einlösung einiger noch an Preußen verpfändeten Aemter, beseitigte gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die vielfachen Differenzen mit der Stadt Rostock durch den Rostocker Erbvergleich (von 1788) [11]) und vereinigte im Jahre 1803 die Herrschaft Wismar wieder mit Mecklenburg. — Zur Zeit der Usurpationen Napoleon's wurde auch in Mecklenburg der angestammte Landesfürst vom Throne verdrängt, gelangte aber nach kurzer Zeit wieder zum vollen Besitze seines Landes. — Mecklenburg gehörte hierauf zum Rheinbunde, dem jedoch gleich im Beginn des Freiheitskampfes gegen Frankreich (1813), an welchem auch Mecklenburg wesentlich Theil nahm, Herzog Friederich Franz zuerst von allen deutschen Fürsten entsagte. — Im Jahr 1815 nahmen hierauf die mecklenburgischen Herzoge die großherzogliche Würde an und wurden Mitglieder des deutschen Bundes.

Die nach und nach in Mecklenburg-Schwerin erwachsenen Kammerschulden — vier Millionen Thaler — wurden im Jahre 1809 von den Landständen als Landesschulden anerkannt, und wegen successiver Abtragung derselben durch die Aufkünfte einiger Domanial-Aemter und durch außerordentliche, von allen Landeseinwohnern zu erhebende Steuern die behufigen Anordnungen getroffen.

Großherzog Friederich Franz rief während seiner langen Regierung, unter fortwährender Aufrechthaltung der Verfassung, eine Menge der wichtigsten Institutionen zum Heil des Landes ins Leben. Das Landschulmeister-Seminarium für die Domainen, welches schon unter der Regierung des Herzogs Friederich gestiftet worden, wurde auf das zweckmäßigste organisirt, und überhaupt dem Schulwesen auf dem Lande die thätigste Vorsorge gewidmet. Die Justizpflege wurde in vielfacher Rücksicht verbessert, und als höchste Instanz wurde ein Ober-Appellationsgericht errichtet. Gleichzeitig ward auch eine Compromiß-Instanz für etwanige Differenzen zwischen Fürsten und Ständen instituirt. Die Creditverhältnisse wurden durch die Hypothekenordnung für die ritterschaftlichen Güter, durch die Bestätigung des ritterschaftlichen Creditvereins und durch eine neue Stadtpfandbuchordnung auf das angemessenste regulirt. Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, und die bäuerlichen Verhältnisse, besonders in den Domainen, erlitten eine wesentliche Verbesserung. Die Verwaltung der Domainen wurde in aller Beziehung vervollkommnet, und der Ertrag derselben fast auf das Doppelte erhöhet. Zur Unterbringung heimathsloser Individuen, so wie zur Aufbewahrung der Landstreicher, und zur Correction muthwilliger Bettler und Müßiggänger, entstand ein Landarbeitshaus zu Güstrow, und zur Heilung von Geisteskranken die ausgezeichnete Irren-

anstalt zu Sachsenberg bei Schwerin. Die Residenzen Schwerin und Ludwigslust, und besonders das im Jahr 1793 errichtete glänzende Seebad Doberan, wurden unausgesetzt durch Bauten und Anlagen verschönert.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts entstand die mecklenburgische landwirthschaftliche Gesellschaft, welche im Jahre 1817 als patriotischer Verein sich neu organisirte und ihren Wirkungskreis erweiterte. Unter Leitung des patriotischen Vereins entstanden auch die Pferderennen zu Doberan, Güstrow und Neubrandenburg, und die Thierschau zu Güstrow. — Der Ertrag der Ländereien wurde durch das im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts allgemein gebräuchlich gewordene Mergeln — Auffahren von Mergelerde — so wie auch durch die Anwendung des Gipses [12]) bedeutend erhöhet. — Nachdem in den letzten Decennien die Zucht der veredelten Schafe sich ungemein vermehrt, und die in Mecklenburg producirte Wolle den besten Producten der sächsischen und schlesischen Schafzucht gleich gestellt werden durfte, wurden mehrere Wollmärkte im Lande angeordnet und eine Stammschäferei für die Domainen errichtet. Ebenso wurde die Pferdezucht, wodurch Mecklenburg von jeher berühmt gewesen, auch in neuerer Zeit, besonders durch die immer mehr verbreitete Einführung der englischen Vollblut-Race, und durch die Erweiterung des großherzoglichen Haupt- und Landgestüts zu Redefin und Pätow, noch mehr in Flor gebracht.

1.

In neuerer Zeit haben mehrere vaterländische Geschichtschreiber, denen sich auch von Lützow in seiner schätzenswerthen pragmatischen Geschichte von Mecklenburg angeschlossen hat, behauptet, daß Mecklenburg in den verheerenden sächsischen Kriegen zwar einen großen Theil seiner Bevölkerung eingebüßt, daß aber gleichwohl nach Beendigung der Kriege noch eine sehr große Zahl wendischer Einwohner übrig geblieben, diese auch noch den wesentlichsten Theil der Bevölkerung ausgemacht habe, und nur mit einigen deutschen Colonisten vermischt worden, wodurch nach und nach die Germanisirung der Wenden veranlaßt. — Daß sich manches anführen läßt, wodurch diese Meinung einige Bestätigung zu finden scheint, ist zwar nicht ganz zu leugnen. Nach meiner Ueberzeugung ist aber dennoch die ältere Ansicht die richtigere, nämlich die: daß nach den langen sächsischen Kriegen das Land im höchsten Grade entvölkert gewesen, und nur ein geringer Theil der wendischen Einwohner übrig geblieben, neben welchen sich deutsche und flamländische Colonisten angesiedelt, die auf alle Weise begünstiget wurden und sich äußerst schnell vermehrten, (etwa in der Weise, wie wir es in neuerer Zeit bei den Ansiedelungen in Nordamerika gesehen haben), und daher sehr bald mit den hinzukommenden späteren Einwanderern den bei weitem größten Theil der Bevölkerung ausmachten, neben welchen die zurückgesetzten und bedrückten (leibeigenen) Wenden binnen kurzem ihre Nationalität verloren, welche die vornehmen Geschlechter, die sich gleich anfangs durch Heirathen mit dem sächsischen Adel vermischten, ebenfalls sehr bald aufgaben. Daß bei einem mit fanatischer Wuth gegen hartnäckige Heiden geführten zwanzigjährigen Verheerungs-Kriege ein kleines Land fast gänzlich entvölkert werden mußte, ist an sich wohl sehr begreiflich. Man denke nur an die bedeutende Entvölkerung des großen deutschen Reichs durch den dreißigjährigen Krieg, welchen ein halbes Jahrtausend später Christen gegen Christen führten. Für die ausgesprochene Meinung lassen sich übrigens auch noch nachstehende Gründe anführen:

a) In allen wendisch gewesenen deutschen Ländern ist die wendische Sprache entweder sehr langsam entschwunden, wie z. B. im eigentlichen Preußen, oder hat sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten, wie z. B. in der Lausitz. In Mecklenburg verlieren sich aber die wesentlichen Spuren der wendischen Sprache schon im dreizehnten Jahrhundert, obgleich das herrschende Fürstenhaus wendischer Abkunft war, — so wie auch viele adliche Geschlechter — und ein sehr geringer Verkehr mit den übrigen deutschen Staaten statt fand. — Es ist

überhaupt eine historische Thatsache, daß überall, wo zwei verschiedene Volksstämme verschmolzen wurden, wenn der eine Volksstamm nicht sehr unbedeutend war, entweder eine neue Sprache entstand — wie in England, in allen sogenannten romanischen Ländern und in den von slavischen Völkern überschwemmten östlichen römischen Provinzen (Bulgarien, Serbien u. s. w.) — oder die Sprache des einen Stammes doch nur sehr langsam entschwand. Auffallende Erscheinungen sind freilich die schnelle Verbreitung der englischen Sprache in Schottland und Irland (wenn auch mit abweichendem Dialect), und die Annahme der europäischen Sprache von Seiten derjenigen slavischen Volksstämme, welche sich in einigen Theilen von Griechenland, unter Verdrängung des größten Theils der Ureinwohner, ansiedelten (worüber jedoch noch einige Dunkelheiten obwalten). Zur Erklärung dieser Erscheinungen lassen sich jedoch bei näherer Betrachtung ausreichende Gründe auffinden. (Es sind überdies die Schotten und Irländer, ihrer ganzen Individualität nach, noch bis zu dieser Stunde Schotten und Irländer geblieben, trotz der Verbreitung der englischen Sprache.)

Daß eine Sprache, welche von dem größten Theil der Bevölkerung gesprochen wird, nicht so leicht mit einer andern vertauscht wird, dafür läßt sich auch noch ein nahe liegendes Beispiel anführen. In Mecklenburg wird schon seit Jahrhunderten dem Landvolke der Religionsunterricht in hochdeutscher Sprache ertheilt, dasselbe hört nur die hochdeutsche Sprache in der Kirche und im Gericht, gleichwohl spricht der Bauer noch kein Wort hochdeutsch, und selbst der geringe Mann in den Städten, der noch weit mehr gezwungen ist, sich mit der hochdeutschen Sprache bekannt zu machen, bleibt ebenfalls bei der plattdeutschen Sprache.

b) Es finden sich überall im Lande Ortsnamen mit dem Beisatz: wendisch, z. B. Wendisch-Mulsow neben Kirch-Mulsow, Wendisch-Weningen neben Junker-Weningen u. s. w., und soll früher dieser Beisatz noch bei mehreren Ortschaften gebräuchlich gewesen sein. Auch trifft man sehr häufig die Ortsnamen Wendorf, Wendhof, und auf vielen Stadtfeldmarken giebt es sogenannte Wendfelder. Es wird hiedurch wahrscheinlich, daß die wendische Bevölkerung auf einzelne Orte beschränkt worden, während im allgemeinen die Ortschaften mit Deutschen bevölkert waren.

c) Es ist sehr wahrscheinlich, daß viele adliche Familien, welche wendische Namen haben, dennoch von sächsischer Abkunft sind, weil die sächsischen Ritter sich wohl häufig nach den ihnen überwiesenen Gütern nannten, als feststehende Familiennamen gebräuchlich wurden, was zur Zeit der sächsischen Occupationen noch keineswegs allgemein der Fall war. Die Zahl der adlichen Geschlechter von wendischer Ab-

kunft ist also wohl viel geringer, als man gewöhnlich glaubt. (Der wendische Adel stand übrigens sehr in Ansehen, und in vielen Urkunden aus dem 13ten Jahrhundert sind unter den adlichen Zeugen die Wenden vor den Deutschen gestellt, obgleich die gemeinen Wenden so sehr verachtet waren, daß kein Individuum von slavischer Abkunft in die städtischen Gewerke aufgenommen wurde.)

d) Man findet zwischen dem mecklenburgischen Landvolke und dem Landvolke in Ländern mit sächsischer Bevölkerung — z. B. in Westphalen — eine auffallende Aehnlichkeit in Character, Sitten, Sprache, Bauart der Wohnungen u. s. w., und in einigen Gegenden Mecklenburgs zeigt sich beim Landvolke eine große Uebereinstimmung rücksichtlich seines Aeußeren (Gesichtsbildung, Kleidertracht) mit dem Landvolke in solchen Gegenden Deutschlands, welche notorisch mit flamländischen Colonisten bevölkert sind.

e) Man vermißt bei dem mecklenburgischen Landvolke durchaus das cholerisch-sanguinische Temperament, welches den Völkern slavischer Abkunft eigenthümlich ist, so wie auch die leidenschaftliche Vorliebe für Gesang und Musik. Es sind überhaupt keine wesentlichen Verschiedenheiten zwischen den jetzigen Mecklenburgern und den übrigen Norddeutschen aufzufinden, so daß man hieraus Veranlassung nehmen könnte, die mecklenburgischen Landleute für Nichtdeutsche (für deutschsprechende Slaven) auszugeben.

f) Das eigentliche persönliche Leibeigenschaftverhältniß hat in Mecklenburg von jeher mit der Leibeigenschaft in slavischen Ländern wenig Aehnlichkeit gehabt, und ist selbst in rechtlicher Beziehung noch weniger strenge gewesen, als in einigen andern deutschen Ländern, z. B. in einzelnen Theilen von Westphalen. Daß aber das mecklenburgische Landvolk nach und nach factisch in eine sehr große Abhängigkeit und in ein sehr beschränktes Verhältniß gerieth, und insbesondere der eigentliche Bauernstand in Beziehung auf seine dinglichen Verhältnisse noch weit abhängiger wurde, als in den mehrsten deutschen Ländern, läßt sich aus zureichenden Gründen erklären, z. B. aus dem Umstande, daß der mecklenburgische Adel an den Kreuzzügen und an den späteren Kriegszügen der römisch-deutschen Kaiser nur selten Antheil nahm, und daß derselbe überhaupt von Hause aus eine Stellung erhielt, die in allen Beziehungen freier, unabhängiger und einflußreicher war, als die des niedern Adels in den übrigen deutschen Staaten. (Eine nähere Begründung und Nachweisung dieser zuletzt beregten Ansicht und eine Widerlegung der entgegenstehenden würde hier zu weit führen.)

2.

Mecklenburg ist der deutsche Name einer schon im zwölften Jahrhundert größtentheils zerstörten großen obotritischen Stadt, unge-

fähr an der Stelle des jetzigen Dorfs Mecklenburg belegen. (Mekel war im Altsächsischen gleichbedeutend mit „groß", im Gegensatz zu „lütt", klein.) — Der frühere wendische Name der Stadt war Rereg. Unter der Regierung Pribislavs war Mecklenburg nur noch eine Burg, die auch nur hin und wieder den Fürsten zur Residenz diente. Es ist daher auffallend, daß sich letztere nach derselben nannten, und endlich das ganze Land den Namen Mecklenburg erhielt.

3.

In Folge uralten Herkommens und späterer Vergleiche zwischen der Ritterschaft und den Städten werden die Stellen in den Klöstern größtentheils an Töchter des sogenannten eingebornen Adels, welcher diejenigen Familien begreift, die 1572 im Lande ansässig waren, oder denen späterhin von diesen durch Reception das Indigenat zugestanden, überwiesen. Einige Stellen werden jedoch in allen drei Klöstern von den Städten besetzt.

4.

Nach einigen Traditionen verfuhr man in Mecklenburg nach dem dreißigjährigen Kriege in ähnlicher Weise, als man jetzt in den Urwäldern Amerikas verfährt; man brannte die Waldungen nieder, um den Acker wieder urbar zu machen. Wölfe waren um jene Zeit dem Landmann eine eben so große Plage als das Schwarzwild.

5.

Daß in früheren Jahrhunderten viele Bauern ein eingeschränktes Eigenthum unter verschiedenen Modificationen an ihren Hufen gehabt haben, läßt sich nicht bezweifeln. Es gab z. B. viele sogenannte Freischulzen, und in den geistlichen Stiftern auch wohl wirkliche Erbpächter. Der größte Theil der Bauern hatte jedoch wohl niemals an seinen Gehöften ein Eigenthums- oder Erbpachtrecht, auch wohl nicht einmal ein eigentliches Colonatrecht, sondern höchstens nur ein erbliches Baurecht (das Recht der Erbleihe). Gewiß ist aber wenigstens, daß eine Einziehung der Bauerhufen — das Legen der Bauern, nicht zu verwechseln mit der Abmeierung einzelner Individuen — bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts nur in sehr seltenen Fällen, z. B. wenn Dorfschaften an Städte verkauft und die Hufen zu den Stadtfeldmarken gezogen wurden (ob mit oder ohne Abfindung der Bauern? steht wohl nicht zu ermitteln), vorkam. Die Bauern zahlten Martini gewisse stehende Geldpächte, lieferten einige Naturalien, entrichteten die Landbeeden sowohl den Fürsten als den Grundherren, und leisteten die sogenannten Burgdienste. Letztere bestanden in Arbeiten bei Erbauung der Städte, Schlösser und Brücken, und wurden ursprünglich vielleicht von allen Bauern, ohne Unterschied, auf wessen Grund und Boden sie wohnten, den Fürsten geleistet; — noch im sechszehnten Jahrhundert kommt häufig der

Fall vor, daß die Burgdienste dem Landesfürsten und die Pächte dem Gutsherrn geleistet wurden. — Ebenso hatten in ältester Zeit auch alle Bauern die Verpflichtung, dem Landesfürsten das sogenannte Hundekorn zu liefern. Diese Abgabe wurde aber schon vom Fürsten Heinrich II. von Mecklenburg im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts für immer aufgehoben. Im Fürstenthum Wenden bestand diese Abgabe noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts.

Daß übrigens schon vor dem dreißigjährigen Kriege, und schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, mit den Bauern nach und nach immer willkührlicher verfahren wurde, leidet keinen Zweifel. Einige betreffende Nachweisungen geben die Landtagsverhandlungen aus dem sechszehnten Jahrhundert. — Es läßt sich indessen nicht behaupten, daß die Bauern zur Zeit der Frohndienste in einer eigentlich drückenden, armseligen Lage sich befanden. So wenig sie auch in Cultur und Industrie fortschritten, so lebten sie doch nicht selten in einem gewissen rohen Ueberfluß; dies bestätigen die wiederholten Verbote der bei Hochzeiten u. s. w. vorkommenden Schlemmereien, welche man in den alten Polizei-Ordnungen und andern Landesgesetzen findet.

6.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß grade um dieselbe Zeit, als man in vielen Ländern, z. B. Sachsen, Ansbach und Baireuth, Hessen-Darmstadt, Böhmen, Schleswig-Holstein, Dänemark und in einigen Theilen der preußischen Monarchie, die Domanial-Vorwerke und auch zum Theil die großen Privat-Besitzungen zergliederte und an Erbpächter vertheilte, in Mecklenburg ein entgegengesetztes Verfahren beobachtet wurde, indem man die Bauerhöfe eingehen ließ und die Hufen zu den Vorwerken legte. — Höchst merkwürdig ist die Procedur, welche in dieser Angelegenheit in der preußischen Monarchie statt fand. Unter der Regierung Friederichs I. wurden gleich im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts alle königl. Vorwerke, mit Ausnahme der Domainen in den westphälischen Provinzen, zergliedert und ohne Respectirung der bestehenden Zeitpacht-Contracte in Erbpacht gegeben. Die ganze Operation war aber übereilt vorgenommen und unzweckmäßig ausgeführt, weshalb eine große Unordnung in dem Finanzwesen entstand. Es erfolgte daher schon nach wenigen Jahren ein königlicher Befehl: die Domainenstücke zusammen zu ziehen, die Vorwerke wieder herzustellen und die Zeitpacht wieder einzuführen. — Die Erbpächter mußten demnach ihre Grundstücke, gegen Zurückzahlung der Erbstandsgelder, wieder abliefern. — Dem Mecklenburger, der in seinem Vaterlande den geringsten Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse und die geringste Verletzung derselben durch die Staatsgewalt als etwas Unerhörtes anzusehen gewohnt ist, erscheint das eben beschriebene Verfahren fast fabelhaft. — Unter der Regierung Friederich des Großen wurden aber wiederum in verschie-

denen Theilen der preußischen Monarchie über 400 Domanial-Vorwerke zergliedert und an Erbpächter vertheilt. Diese Operation ist auch in neuester Zeit im preußischen Staate fortgesetzt worden.

Im Anfange des vorigen Jahrhunderts traf jedoch auch in Mecklenburg Herzog Carl Leopold einige Einleitungen, einen Theil der Domanial-Pachtungen zu verkleinern und an Erbpächter hinzugeben, zugleich aber auch die parcelirten Pachtstücke mit mehreren Neben-Pächtern, Freileuten und Einwohnern besetzen zu lassen, um — wie es in der betreffenden Verordnung heißt — „die getreuen Unterthanen von der bisherigen „beschwerlichen Dienstpflicht und Leibeigenschaft zu befreien". Das Project kam aber nicht zur Ausführung wegen der eintretenden inneren Unruhen, und wurde grade um dieselbe Zeit die Einziehung der ritterschaftlichen Bauern, die bis dahin nur hin und wieder vorgekommen war, so sehr allgemein.

7.

Bier war ein sehr bedeutender Ausfuhr-Artikel, und ging besonders nach Schweden und Dänemark. Der Hopfenbau war einer der bedeutendsten ländlichen Erwerbszweige. Es wurde auch Hopfen exportirt, jedoch die Ausfuhr desselben mitunter verboten. Dergleichen Exportationsverbote waren überhaupt im sechszehnten Jahrhundert nicht selten, und beweisen, wie bedeutend die innere Consumtion gewesen. Zur Zeit wird Bier, und zwar selbst aus Schweden, eingeführt, und der Hopfenbau ist jetzt bei weitem nicht ausreichend für den eben nicht großen inneren Bedarf.

8.

Es ist bekannt, daß bereits im sechszehnten Jahrhundert ein Theil der Elbe mit sehr großem Kostenaufwande schiffbar gemacht und die Verbindung des schwerinschen See's mit der Elbe hergestellt wurde, und daß man auch gleichzeitig, zur Verbindung der Elbe mit der Ostsee, einen Canal von Hohen-Viecheln nach Wismar angelegt hatte, welcher jedoch wahrscheinlich unvollendet geblieben. Während des dreißigjährigen Krieges gingen alle diese kostbaren Anlagen völlig zu Grunde.

9.

Die holsteinsche Koppelwirthschaft wurde zuerst durch den Oberland-Drost v. d. Lühe auf Panschow in Mecklenburg wirklich und dauernd in Ausübung gebracht (1730 — 1740). Jedoch wurden schon früher (1680) auf Anordnung des Kammerpräsidenten Sala in den Domainen hin und wieder Versuche zur Einführung der Koppelwirthschaft angestellt, z. B. im Amte Dargun. Man kehrte aber damals bald wieder zur Dreifelderwirthschaft zurück. In den Bauerdörfern verschwand die Dreifelderwirthschaft größtentheils erst im laufenden Jahrhundert.

10.

Eine große Tuchfabrik, welche im Jahre 1762 in Doberan angelegt ward, ging nach wenigen Jahren wieder ein. Gleiches Schicksal hatten eine in Dömitz angelegte Eisenfabrik, so wie auch ein Kesselhammer in Neustadt, eine Salpetersiderei in Schwerin und mehrere ähnliche Anlagen.

11.

Im Jahre 1827 sind die rostockschen Verhältnisse auf's neue durch einen Vertrag regulirt.

12.

Vor wenigen Jahren wurde beim Domanial-Flecken Lübtheen ein Gipswerk angelegt. Es wird indessen auch viel Gips vom Auslande für das Bedürfniß des Landbaues eingeführt.

II.

Umriß der mecklenburgischen Verfassung.

Mecklenburg gehört zu den wenigen Staaten, welche in den Stürmen des neunzehnten Jahrhunderts mit unveränderten Gränzen und unversehrter Verfassung stehen geblieben. — Man zählt im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auf einen Flächenraum von 228 Quadratmeilen zur Zeit 560,500 Einwohner. Die Mehrzahl dieser Bevölkerung lebt auf dem Lande, und findet ihren Erwerb in Ackerbau und Viehzucht; selbst in den mehrsten Städten ist der Ackerbau mehr oder weniger ein nicht unbedeutender Erwerbszweig der Bürgerschaft.

Die einzelnen Theile des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin sind:

1) der mecklenburgische Kreis oder das Herzogthum Schwerin.
2) Der wendische Kreis des Herzogthums Güstrow.
3) Der rostocker District und die Stadt Rostock.
4) Die drei Jungfrauen-Klöster mit ihren Besitzungen.
5) Das Fürstenthum Schwerin.
6) Die Herrschaft Wismar.

Das flache Land ist in allen Theilen des Großherzogthums in Aemter getheilt. Von dieser Eintheilung werden jedoch die mehrsten ländlichen Besitzungen der Städte nicht ergriffen.

Das Staatsrecht des Großherzogthums ist auf uraltes Herkommen und auf die von dem Fürsten mit den Land- ständen

ständen abgeschlossenen Verträge basirt. Die wichtigsten dieser Verträge sind

1) die sogenannten sternbergschen Reversalen von 1572;

2) die güstrowschen Reversalen von 1621;

3) der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755.

Die Landstände des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, nämlich die sogenannte Ritterschaft, bestehend aus den Inhabern fast sämmtlicher Landgüter, die nicht zum Domanium gehören, und die sogenannte Landschaft, bestehend aus den von ihren Obrigkeiten repräsentirten städtischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte des Fürstenthums Schwerin und der Stadt Wismar, sind mit den Landständen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz vereinigt. [1]) Die gesammte Ritter- und Landschaft theilt sich in drei Kreise, nämlich: den mecklenburgischen, wendischen und stargardischen; letzterer umfaßt das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (mit Ausnahme des Fürstenthums Ratzeburg).

Die Stadt Rostock, welche überhaupt viele bedeutende Privilegien hat und auch in Beziehung auf die ständischen Verhältnisse mehrfache Auszeichnungen genießt, gehört zu keinem Kreise. Ebenso werden auch die drei Klöster zu keinem Kreise gerechnet. — An der Spitze der ständischen Corporationen stehen acht Landräthe und drei Erb-Landmarschälle. Die Landräthe [2]) sind durch ihren Eid dem Landesfürsten verpflichtet, und somit zugleich ürstliche Diener und Organe der Ritter- und Landschaft; sie stehen mit den großherzoglichen Geheime-Räthen in gleichem Range und werden in allen wichtigen Landesangelegenheiten von der Landesherrschaft zu Rathe gezogen. — Die Landstände beider Großherzogthümer werden alljährlich zu einem Landtage, der abwechselnd in den mecklenburg-schwerinschen Städten Sternberg und Malchin gehal-

ten wird, berufen. Außerhalb Landtags besorgt ein Engerer Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock, bestehend aus zwei Landräthen und einigen Deputirten der Ritter- und Landschaft, die ständischen Angelegenheiten. In Rostock befindet sich auch der sogenannte Landkasten, die gemeinschaftliche Casse für die von der Ritterschaft aufzubringende Contribution [3]) und für die sogenannten Landes-Anlagen und Landes-Necessarien. — Das wichtigste Recht der Landstände ist die Theilnahme an der Gesetzgebung, besonders in Beziehung auf die auszuschreibenden Steuern. [4]) Diese Theilnahme an der Gesetzgebung erstreckt sich jedoch nicht auf das großherzogliche Domanium und auf die Verhältnisse der großherzoglichen Dienerschaft.

Ueber die alljährlich zu erhebende ordentliche Landescontribution enthält der Landesvergleich von 1755 und einige spätere Gesetze die normirenden Bestimmungen. Die vorkommenden außerordentlichen öffentlichen Abgaben sollen verfassungsmäßig in der Art vertheilt werden, daß ein Drittel derselben auf das Domanium berechnet, ein Drittel aber von der Ritterschaft und ein Drittel von den Städten getragen wird. [5])

Das großherzogliche Domanium umfaßt beinahe die Hälfte des sämmtlichen Grundbesitzes. Ein Theil der Domainen, die seit 1748 erworbenen sogenannten incamerirten Güter, werden rücksichtlich ihrer Real-Rechte und Pflichten den ritterschaftlichen Gütern beigezählt und stehen mit diesen in manchen Beziehungen im Verbande.

Die Güter der Ritterschaft sind größtentheils großherzogliche Lehen. Nach dem mecklenburgischen Lehnrechte ist der lehnbare Grundbesitz aber im wesentlichen sehr wenig vom freien Eigenthum verschieden. [6])

Die oberste Administration des Großherzogthums ist dem

geheimen Staats- und Finanz-Ministerium, welches auch die auswärtigen Angelegenheiten besorgt, und der Regierung und Lehncammer anvertrauet. Die obere Verwaltung der Domainen und die meisten Regalien hat das Cammercollegium, und im Betreff der Forsten das mit demselben combinirte Forstcollegium. [7]) — Die Steuer- und Zollangelegenheiten sind der Oberaufsicht der Regierung unterstellt und stehen größtentheils unter Leitung des Steuer- und Zollcollegiums zu Güstrow. Alle Polizeianstalten, namentlich auch die Medicinal-Angelegenheiten, zu deren Betrieb die Medicinal-Commission in Rostock und mehrere Kreisphysicate angeordnet sind, stehen ebenfalls unter Ober-Aufsicht der Regierung.

Als höchster Gerichtshof für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besteht das Ober-Appellationsgericht zu Parchim. Ober-Gerichte — Tribunale zweiter Instanz und Gerichtsstellen für die von der Niedergerichtsbarkeit eximirten Landeseinwohner — sind die Justizcanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird theils von dem Consistorium zu Rostock, theils von den Justizcanzleien, und in Rostock und Wismar von den städtischen Ehegerichten verwaltet. Die Inquisitionen in allen wichtigen Criminalfällen führt das Criminal-Collegium zu Bützow.

Die Kirchen- und Schulsachen leiten unter Ober-Aufsicht der Regierung fünf Superintendenten in den verschiedenen Kirchenkreisen, und in Rostock der Director des dortigen geistlichen Ministeriums. [8])

Für die Local-Administration der Domainen bestehen Amtsbehörden für die einzelnen oder auch für mehrere combinirte Aemter, welche auch die Nieder-Gerichtsbarkeit verwalten. — Die ritterschaftlichen Güter haben sämmtlich Patrimonialgerichtsbarkeit, und sind auch die Gutsherren zur Polizei-

verwaltung in ihren Gütern berechtigt. — Die unmittelbaren obrigkeitlichen Behörden der Städte sind die Magisträte, welche jedoch bei ihren Verfügungen mehr oder weniger an die Zustimmung der Bürgerrepräsentanten gebunden sind. Ueberdies steht die städtische Administration unter Ober-Aufsicht der Regierung. Die Nieder-Gerichtsbarkeit in den Städten wird in der Regel von großherzoglichen Stadtrichtern verwaltet. Einzelne Zweige der Jurisdiction gehören jedoch zur Competenz des Magistrats, welcher selbst in einigen Städten concurrente Jurisdiction neben den Stadtgerichten, und in einigen anderen ausschließliche Gerichtsbarkeit hat. [9]) Das mecklenburgische Bundescontingent beträgt 3580 Mann. Zur Zeit besteht das Militair aus einer Infanterie-Brigade von vier Bataillonen mit einer Batterie Artillerie von acht Kanonen, einem Regiment Chevauxlegers und einer Garnisons-Compagnie in der Vestung Dömitz. Hiezu kommt noch ein Corps von funfzig berittenen Gendarmen, zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Landes und zur schnelleren Ausübung der Polizeigesetze. — Alle Mecklenburger männlichen Geschlechts, ohne Unterschied des Standes, sind zu einem sechsjährigen Militairdienst verpflichtet, wenn sie das vorgeschriebene Militairmaaß haben und ihrer körperlichen Beschaffenheit nach dienstfähig sind. Da aber nicht die sämmtliche militairpflichtige junge Mannschaft zur Ergänzung des Militairs erforderlich ist, so wird bei der jährlichen Recrutirung der wirkliche Eintritt ins Militair durch das Loos bestimmt. Die Militairpflicht kann auch durch einen Stellvertreter erfüllt werden.

1.

Vor der Reformation gab es auch einen Prälatenstand. Ein Bauernstand — eine Vertretung des Landvolks, wie man z. B. in Schweden findet und wie auch früher in einigen deutschen Staaten z. B. in Würtemberg und Ostfriesland vorkam — hat in Mecklenburg nie existirt und auch, den vorliegenden Verhältnissen nach, nicht existiren können. Die zuweilen in officiellen Schriften vorkommende Floskel: die Ritterschaft vertrete auf Landtagen ihre Bauern und Hintersassen, — hat nur dann einigen Sinn, wenn man dabei lediglich die Vertheilung der Steuererlegnisse und ein Beschützungsrecht gegen etwanige willkührliche Eingriffe und Einschreitungen der höchsten Staatsgewalt vor Augen hat. Im übrigen läßt sich historisch nachweisen, daß die Hintersassen der Ritterschaft in früheren Jahrhunderten oftmals eine Vertretung gegen ihre angeblichen Vertreter bedurften und solche bei den gerechtigkeitsliebenden Landesfürsten suchten und fanden. Gleichwohl ist ein großer Theil derselben dem Schicksal, von Bauern in Tagelöhner verwandelt zu werden, nicht entgangen. — Die mecklenburgische Verfassung ist überhaupt keine Repräsentativ-Verfassung im modernen Sinn des Worts. Eine solche ist in einem Staate, in welchem die bei weitem größere Mehrzahl der selbstständigen Landeseinwohner, selbst nach Abrechnung der so überaus zahlreichen Tagelöhner, keinen Grundbesitz hat, auch kaum denkbar. Die Abgeordneten der städtischen Obrigkeiten repräsentiren zwar ihre Gemeinden, und werden auch die drei Klöster von der Ritterschaft und die Grundbesitzer im sogenannten Rostocker District von der Stadt Rostock vertreten; die Mehrzahl der ständischen Mitglieder — die Rittergutsbesitzer — erscheinen dagegen nicht als Repräsentanten auf dem Landtage, sondern vermöge einer durch ihren Grundbesitz ihnen zustehenden Berechtigung, und zwar zu dem Zwecke, um in Gesetzgebungs- und sonstigen wichtigen Landesangelegenheiten von dem Landesherrn oder dessen Stellvertretern zur Berathung gezogen zu werden, um die von ihnen und ihren Hintersassen zu erlegenden Steuern zu bewilligen und um ihre etwanigen Beschwerden wegen Beeinträchtigung ihrer Privilegien vorzutragen. Daß übrigens die mecklenburgischen Landstände in neuerer Zeit bei ihren Verhandlungen meistentheils das Wohl und Weh des ganzen Landes und nicht bloß ihr eigenes Privatinteresse vor Augen gehabt haben, wird kein Unparteiischer in Abrede nehmen.

2.

Zu Landrathsstellen werden von der Ritter- und Landschaft dem Landesherrn drei Eingesessene vom eingebornen Adel zur Wahl präsentirt.

III.

Character und Sitten des mecklenburgischen Landvolks. — Verschiedene Classen der ländlichen Bevölkerung.

Das mecklenburgische Landvolk hat im allgemeinen bei einem phlegmatischen Temperamente einen sehr gutmüthigen Character; bei aufgeregtem Affecte zeigt sich jedoch nicht selten ein hoher Grad von Rohheit, und ist auch die Zahl der Individuen, bei welchen das Phlegma in wahre Indolenz ausgeartet, nicht ganz geringe. Der mecklenburgische Bauer ist in der Regel gottesfürchtig, er verehrt seinen Fürsten, liebt seinen Grund- und Brodherrn und seinen Seelsorger, und achtet seine Obrigkeit. Im Verkehr mit seinen Standesgenossen zeigt derselbe viel Redlichkeit und Treue; weniger gewissenhaft ist er dagegen im Verkehr mit Mitgliedern der über ihm stehenden Volksclassen, und gegen diese überhaupt mißtrauisch und versteckt, bis dieselben bei längerer Bekanntschaft sein specielles Vertrauen gewonnen haben; gleichwohl läßt er sich, in Folge seiner Gutmüthigkeit, von gewöhnlichen Betrügern leicht hintergehen. Grobe Verbrechen, als Mord, Raub, große Diebstähle u. s. w., werden von dem mecklenburgischen Landvolke äußerst selten verübt; dagegen trifft man ziemlich häufig einen Hang zu kleinen Mausereien an Eßwaaren, Feld-

und Gartenfrüchten u. s. w., besonders wenn dergleichen Gegenstände nicht Leuten geringen Standes, sondern zum Eigenthum vermögender Grund- und Brodherren des Landvolks gehören, — und Forstfrevel rechnet das letztere nicht einmal zu den unmoralischen Handlungen, sie werden durchgängig verübt, wenn die Furcht vor Entdeckung nicht davon abschreckt. — Das Laster der Trunkliebe ist auf dem Lande sehr verbreitet; selbst die Weiber lieben häufig den Branntwein, den man nicht selten den Kindern zu trinken giebt. [1]) Eigentliche Trunkenbolde findet man jedoch nicht sehr häufig, und das Herumtreiben in den Schenken, welches in vielen andern Ländern beim Landvolk so gewöhnlich ist, gehört nicht zu den Untugenden des mecklenburgischen Bauern, und Karten- und Würfelspiel um Geld sind etwas Ungewöhnliches. Das jugendliche Bauervolk liebt aber ziemlich leidenschaftlich das Vergnügen des Tanzes. — Die Tugend der Keuschheit darf man dem mecklenburgischen Landvolke nicht nachrühmen; indessen sind doch Ehebruch, unglückliche Ehen und Ehescheidungen im allgemeinen nur selten.

Der mecklenburgische Bauer hat, wenn es ihm auch häufig an rascher Auffassung fehlt, in der Regel einen ziemlich hellen Verstand und gute natürliche Anlagen. Die einzelnen Individuen von beschränktem Geist, welche hier, wie in allen Ständen, vorkommen, werden aber natürlich um so mehr bemerkbar, da ihre Einfalt nicht durch mühsam erworbene Bildung verdeckt wird. Aberglauben trifft man bei dem mecklenburgischen Landvolk in ziemlicher Dosis, jedoch ist die Verminderung desselben in neuerer Zeit unverkennbar.

Das mecklenburgische Landvolk spricht die plattdeutsche Mundart, und zwar meistentheils den sogenannten runden, in einigen Gegenden aber auch den breiten Dialect.

Die körperliche Bildung des Landvolks ist in Mecklenburg weniger gleichmäßig als in manchen andern deutschen Ländern. In einzelnen Gegenden und Ortschaften findet man einen großen Menschenschlag; im allgemeinen ist jedoch der mecklenburgische Bauer von mittler Statur. Die Gesichtsbildung des mecklenburgischen Landvolks darf in den meisten Gegenden nicht häßlich genannt werden, und die Zahl von einzelnen Individuen, denen man körperliche Schönheit zugestehen muß, ist gar nicht geringe. — Die ländliche Tracht ist nicht ganz gleichförmig und besonders beim weiblichen Geschlecht in verschiedenen Gegenden und Ortschaften von einander abweichend.

Das mecklenburgische Landvolk trifft, wie fast jede geringe Volksclasse, mehr oder weniger der Vorwurf der Unreinlichkeit; jedoch ist dasselbe in mancher Beziehung nicht ohne Sinn für Reinlichkeit und dürfte, mit dem Landvolke anderer Länder in Vergleich gestellt, keineswegs in diesem Punkte die unterste Stelle einnehmen. [2])

Der mecklenburgische Bauer wird von Jugend auf an schwere Arbeit gewöhnt, und werden dadurch bedeutende körperliche Kräfte entwickelt. [3]) Er vermag daher im ausgebildeten Mannsalter die schwersten Arbeiten ohne Anstrengung zu verrichten. Es verläßt ihn jedoch bei seiner Arbeit niemals eine gewisse phlegmatische Ruhe, und ist sein Fleiß auch durch das Zugestehen der gewohnten körperlichen Pflege, nämlich durch drei reichliche Haupt-Mahlzeiten und zwei Neben-Mahlzeiten, bedingt. [4]) Das weibliche Geschlecht ist in der Regel ebenfalls kräftig, obgleich von demselben die Verrichtung schwerer Arbeiten fast weniger verlangt wird, als in vielen andern Ländern. [5])

Nach Maßgabe der verschiedenen äußeren Verhältnisse kann man verschiedene Classen des mecklenburgischen Landvolks

hervorheben, welche jedoch in Character und Sitten keine wesentlichen Verschiedenheiten zeigen. Es leben nämlich auf dem Lande — abgesehen von den Landleuten gebildeten Standes, so wie von den Landgeistlichen und den Forstbeamten —

1) Bauern im engeren Sinne des Worts, oder sogenannte Hauswirthe;
2) Büdner;
3) Handwerker von einigen auf dem Lande zulässigen Professionen;
4) Tagelöhner.

Die Mehrzahl der Mitglieder aller dieser Classen lebte bis zum Jahr 1820 in Leibeigenschaft (hier gewöhnlich Gutsunterthänigkeit genannt). Die Leibeigenschaft war jedoch in der neueren Zeit nicht sehr drückend, und die Verhältnisse der Leibeigenen waren factisch von denen der neben ihnen lebenden freien Landleute der arbeitenden Classe sehr wenig verschieden. [6])

1.

Die Neigung zum Genuß des Branntweins hat sich erst seit etwa hundert Jahren unter dem Landvolke verbreitet und ist leider fortwährend im Zunehmen. In früherer Zeit wurde von den Bauern viel Bier consumirt, welches sie aus den städtischen Brauereien bezogen. Jetzt trinken die geringen Landleute höchst selten anderes Bier, als den elenden selbst gebrauten Covent, der im Sommer fast immer sogleich in die Essiggährung übergeht. — Daß dem übermäßigen Genuß des Branntweins staatswegen ernstlich entgegen gewirkt werde, ist gewiß sehr an der Zeit. Es wäre hierbei wohl am zweckmäßigsten die Mitwirkung der Geistlichen und Schullehrer in Anspruch zu nehmen, und besonders die Verabreichung des Branntweins an Kinder bei strenger Strafe zu verbieten. In größern Dörfern dürfte die Bildung eines eigenen Ausschusses von verständigen Männern, welche sich verpflichteten, die Aufrechthaltung des betreffenden Verbots zu bewachen, sehr angemessen sein. Vor allen Dingen scheint aber eine strenge polizeiliche Aufsicht auf die Kartoffel-Branntweinbrennereien dringend nothwendig. Denn wenn auch nach neueren Untersuchungen der Kartoffelbranntwein an sich nicht schädlich ist, so hat doch ohne allen Zweifel der schlecht bereitete Kartoffelbranntwein, so wie er häufig in den mecklenburgischen Landstädten, und hin und wieder auch wohl auf dem Lande, fabricirt wird, die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit.

2.

Der mecklenburgische Bauer giebt sehr wenig auf Reinlichkeit und Zierlichkeit des Aeußern seiner Wohnungen und Höfe. Im Innern der Häuser findet man nicht selten ziemlich viel Reinlichkeit und Ordnung. Der gemeine Mann hält auch einigermaßen auf die Reinlichkeit seiner Wäsche, und das bei dem geringen Landvolke in slavischen Ländern so gewöhnliche ekelhafte Ungeziefer verabscheuet der mecklenburgische Bauer in hohem Grade. Selbst Wanzen, die in den mehrsten benachbarten Ländern in den Wohnungen der geringen Volksclasse so sehr verbreitet sind, findet man fast nie in einer mecklenburgischen Bauerhütte.

3.

Durch die frühe Verrichtung schwerer Arbeiten entstehen jedoch bei den Landleuten nicht selten mancherlei körperliche Gebrechen, und sind besonders die Bruchschäden sehr häufig.

4.

Die beliebteste Kost des mecklenburgischen Landvolks sind die Kartoffeln. Nur aus dem Umstande, daß diese Frucht im Vergleich mit

Cerealien wenig Nahrungsstoff enthält, wird es erklärlich, daß der mecklenburgische Bauer eine fast unglaubliche Quantität von diesem Nahrungsmittel consumiren kann. Eine sehr treffende Schilderung der Eßlust des mecklenburgischen Landvolks findet man in der werthvollen Schrift: „Beiträge zur Verwaltung der Landpolizei in den herzoglich Mecklenburgischen Landen, von v. Suckow" (Rostock 1801). Es heißt dort pag. 277. „daß die geringere „Menschenclasse auf dem platten Lande in Mecklenburg weit stärker arbeitet, „als sie vielleicht in jedem andern Staate thut, ist unleugbar und mögte „keinem Zweifel unterworfen werden können. Aber eben so gewiß ist es „auch, daß der geborne Mecklenburger dieser Gattung beinahe noch ein„mal so viele Speisen zum Unterhalt braucht, als seine Mitbrüder in „andern Ländern. Ohne drei starke Mahlzeiten zu thun wird der erstere „an keinem Tage im Jahre sich zufrieden gestellt finden, und in der „Erndte muß er deren fünfe haben, wohin das sogenannte Hochimpt und „das Vesperbrod gerechnet werden, die er in seiner Kiepe mit zu Felde „nimmt. Man muß mit Aufmerksamkeit den innern Gehalt der letzteren „sehr oft betrachtet haben, wenn man überzeugt sein will, daß der Knecht „eines Pächters oder Gehöftswirthes bloß in dem einem Vesperbrode „mehr verzehrt, als der Schwabe, der Thüringer, der Obersachse u. s. w. „den ganzen Tag über genießen. Die vorgedachte Kiepe gleicht einem „Magazin von Lebensmitteln, sie enthält, ohne das Brod zu rechnen, „Speck, Fleisch, Wurst, Hering, gekochte Eier, Käse u. s. w." Hieher gehört auch eine Andeutung in dem **XVII.** Jahrgange der neuen Annalen der mecklenburgschen Landwirthschaftsgesellschaft in einer Abhandlung vom Freiherrn von Moeller-Lilienstern auf Rothspalk, betitelt: die Butter. — „Die Butterbrote, dieser mäch„tige Hebel unserer Landwirthschaft, spielen im Norden eine große Rolle! „Eine Normal-Scene (wenn der Ausdruck erlaubt ist) Ernte-Butterbrot, „wovon ein Neapolitaner mehrere Tage leben könnte, und was unsere „Knechte so nebenher zwischen den Mahlzeiten verzehren, hat an Brot, „Butter und zähem Holländerkäse über 80 Cubikzoll.

5.

Das weibliche Geschlecht wird von dem geringen Landmanne in Mecklenburg im Allgemeinen sehr gut behandelt; nur Trunkenbolde machen hierin gewöhnlich eine Ausnahme. Die Hausfrauen verrichten nur selten die schwereren häuslichen Arbeiten, und selbst die Tagelöhner besorgen dieselben für ihre Frauen gewöhnlich in den Feierstunden.

6.

Ueber die Verhältnisse der mecklenburgischen sonstigen Leibeignen waren früher im Auslande gewöhnlich sehr unrichtige Ansichten verbreitet,

und noch jetzt findet man nicht selten in neuen geographischen Schriften über die Verhältnisse des mecklenburgischen Landvolks die größten Unrichtigkeiten. Noch im Jahre 1817 lehrte ein Professor bei einem angesehenen thüringischen Gymnasium, daß der mecklenburgische Leibeigene das ganze Jahr für seinen Leibherrn Frohndienste verrichten müsse, und dafür einige Scheffel Korn und Kartoffeln, etwas Leinwand und Wolle und ein Paar Holzschuhe (eine in Westphalen sehr beliebte, aber in Mecklenburg gänzlich unbekannte Fußbekleidung, welche man nicht mit den sogenannten hölzernen Pantoffeln verwechseln darf) erhalte. Der gelehrte Herr würde sich sehr verwundert haben, wenn ihm die in den schon angeführten „Beiträgen zur Verwaltung der Landpolizei von v. Suckow“ enthaltene Angabe, daß man im Anfange dieses Jahrhunderts das in den Kisten der mecklenburgischen leibeignen Domanial-Bauern befindliche baare Vermögen auf beinahe $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler berechnen könne, zu Gesicht gekommen wäre, oder wenn man ihn überzeugt hätte, daß ein mecklenburgischer Leibeigner eine sehr harte Strafe darin finden würde, wenn man ihn nur eine Woche auf die Diät des obersächsischen Bauern setzen wollte.

IV.

Zustand der Bauern. — Vorschläge in Beziehung auf dieselben.

Mit dem Worte „Bauern" bezeichnet man im engern Sinne auch in Mecklenburg die dem bäuerlichen Stande angehörenden Inhaber eines ländlichen Grundstücks vom mäßigen Umfange — einer sogenannten Bauerhufe.

Nach Maßgabe der Größe dieses Grundstücks unterscheidet man: Vollbauern oder Vollhüfner, Dreiviertelhüfner, Halb-Drittel-, Viertel- und Achtelhüfner; die Viertel- und Achtelhüfner nennt man auch Kossaten.

Die Bauern in Mecklenburg sind, mit wenigen Ausnahmen, nicht wirkliche Eigenthümer der von ihnen bewirthschafteten Hufen und in der Regel auch nicht Erbpächter, sondern stehen zu dem Grundherrn der Hufen in einem der Zeitpacht analogen obligatorischen Verhältnisse.

Nach Verschiedenheit der Grundherrschaft zerfallen die mecklenburgischen Bauern in zwei Hauptclassen, nämlich in fürstliche oder Domanial-Bauern und in ritterschaftliche Bauern — Hintersassen der Ritterschaft. Hiezu kommen noch die Kloster-, Hospital-, Deconomie- und Pfarrbauern, so wie auch die Bauern in den städtischen Cämmereidörfern. Einige wenige Bauerschaften haben auch ritterschaftliche Lehn- und Allodial-Güter als wirkliches Eigenthum erworben; diese stehen, abgesehen von dem Lehnsverhältnisse, unter keinem Grundherrn. [1])

Am zahlreichsten ist die Classe der Domanial-Bauern. Die Verhältnisse derselben haben sich in den letzten sechszig Jahren, besonders aber im Laufe dieses Jahrhunderts sehr wesentlich verändert. In früherer Zeit, wenigstens vom Anfange des sechszehnten bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, waren auch die fürstlichen Bauern, wie alle Bauern im Lande, Frohnbauern [2]), d. h. sie leisteten für ihre Hufen Frohndienste auf den Domanial-Pachthöfen und zahlten daneben einige stehende Abgaben, z. B. Monatsgeld, Hühnergeld u. s. w. Späterhin wurden zwar über die Hufen oberflächliche Ertrags-Anschläge formirt und von den Bauern eine verhältnißmäßige Pacht erhoben; die Frohndienste dauerten aber noch an den meisten Orten fort und wurden nun den Hauswirthen nach einer bestimmten Taxe in Anrechnung gebracht. Am Ende des vorigen Jahrhunderts und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts wurde aber der Frohndienst nach und nach in allen Domanial-Dörfern aufgehoben. — Durch die vor 14 Jahren erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft wurden die Verhältnisse der Hauswirthschaft nicht verändert, weil dieses Institut nur in Beziehung auf die nicht zum Besitz der Hufe gelangenden Kinder der Bauern einigen Einfluß hatte, übrigens für die Hauswirthe schon längst ohne alle Bedeutung war.

Zur Zeit sind alle Dorffeldmarken im Domanium genau vermessen und bonitirt. Jeder Hauswirth entrichtet für seine Hufe eine nach einem genauen Anschlage ermittelte Pacht, trägt daneben die Real-Lasten des Grundstücks, zahlt einige Nebenabgaben und leistet in vorkommenden Fällen den sogenannten Extra-Dienst gegen eine bestimmte Vergütung. Der Extra-Dienst besteht in Hand- und Spann-Diensten in unmittelbar herrschaftlichen Angelegenheiten, z. B. bei herrschaftlichen Bauten. In den mehrsten Dörfern sind aber auch diese

Dienste

Dienste aufgehoben, und wird dafür von den Bauern ein sogenanntes Fuhrgeld bezahlt. Der Hauswirth hat die Verpflichtung, die Gehöftsgebäude im baulichen Stande zu erhalten, die rohen Baumaterialien werden jedoch größtentheils von der Gutsherrschaft verabreicht. Bei Neubauten werden außerdem noch einige Hülfsgelder bezahlt. Alle Gehöfts-Gebäude sind in der Domanialbrandcasse versichert; die Beiträge zu diesem Institute sind, nach contractlicher Bestimmung, von den Bauern zu zahlen. Die Hofwehr der Bauern gehört in der Regel der Grundherrschaft. [3]) Denjenigen Hauswirthen, welche mit eigener Hofwehr wirthschaften, wird ein angemessener Rabatt auf ihre Pacht zugestanden. — In sehr vielen Dörfern sind die Hufen der Bauern bereits völlig separirt, in anderen ist eine theilweise Separation, oder auch eine sogenannte Verkoppelung bewerkstelligt; mehrere Dorffeldmarken werden aber noch in Communion, jedoch allemal nach einer bestimmten Schlagordnung bewirthschaftet. — Ueber alle Verhältnisse der Bauern zur Grundherrschaft enthält ein förmlicher Contract, welcher einer jeden Dorfschaft in der Regel auf zwei Roulancen ihrer Schlagordnung, also gewöhnlich auf vierzehn Jahre verliehen wird, die näheren Bestimmungen. Ueber die näheren Bedingungen des Contracts wird zwar mit den Hauswirthen nicht förmlich unterhandelt, jedoch wird derselbe ihnen, bevor die Vollziehung von beiden Seiten geschehen, mitgetheilt, und auf ihre billigen Wünsche, in soweit sich dieselben nicht auf das in Grundlage des Ertragsanschlags festgestellte Pachtquantum beziehen, angemessene Rücksicht genommen. —

Nach Ablauf der Contracts-Jahre erhalten die Hauswirthe jedesmal einen neuen Contract, und müssen sodann jede Veränderung, Verkleinerung oder Vertauschung ihrer Hufen, die etwa beliebt werden mögte, sich gefallen lassen.

Bei dem Ableben eines Hauswirths wird das Gehöft dem ältesten Sohn, oder wenn der Bauer keine männlichen Descendenten hinterlassen hat, demjenigen, der die älteste Tochter heirathet oder geheirathet hat, verliehen. Wenn die ältesten Söhne, oder die Männer der ältesten Töchter, zur Wirthschaftsführung nicht tüchtig sind, so kommt das Gehöft an einen jüngeren Sohn, oder an den Mann einer jüngeren Tochter. Auf Seitenverwandte wird in der Regel keine Rücksicht genommen. [4]) Jeder antretende Hauswirth erhält einen sogenannten Haus- oder Hofbrief, — eine Urkunde über die geschehene Einweisung. — Hauswirthe, welche wegen ihres vorgerückten Alters oder wegen Schwächlichkeit nicht mehr ihrer Wirthschaft vorstehen können, sind berechtigt, ihre Hufen an den Gehöftserben abzutreten, und erhalten dann den sogenannten Altentheil vom neuen Hauswirthe, nämlich eine Wohnung in den Gehöftsgebäuden, einige Ländereien zum Anbau von Kartoffeln, Flachs u. s. w., eine Kuh mit Weidefreiheit und dem nöthigen Heu und Stroh zur Ausfütterung, einige Schweine, Schafe u. s. w. und einige Scheffel Winter- und Sommerkorn. Zuweilen erhält der Altentheiler auch einige Obstbäume, etwas Backobst u. s. w. Wenn der Altentheiler Wittwer ist, so erhält er nur die Hälfte der Ländereien und auch nur die Hälfte von den meisten jährlichen Natural-Abgaben. Die Wittwe eines Hauswirths erhält ebenfalls den halben Altentheil. Wenn beim Tode eines Hauswirths der Gehöftserbe noch minderjährig ist, so wird entweder das Gehöft einem oder auch den gesammten Mit-Hauswirthen im Dorfe bis zur Volljährigkeit des Gehöftserben verpachtet und von dem Pachtüberschusse die Erziehung, der Unterhalt und die Aussteuer der Kinder des verstorbenen Hauswirths bestritten, — oder die Wittwe setzt unter Assistenz der Vormünder die Wirthschaft

fort, falls dieselbe entschlossen ist, nicht zur zweiten Ehe zu schreiten. Zuweilen, wenn es nach den vorliegenden Umständen angemessen erscheint, wird aber auch gestattet, daß die Wittwe sich wieder verheirathet und ihr Ehemann als sogenannter Interims-Wirth das Gehöft bis zur Volljährigkeit des Gehöfts-erben, oder auch wohl noch einige Jahre länger bewirthschaftet.

Hauswirthe, welche eine schlechte Wirthschaft führen und die ihnen obliegenden Leistungen nicht erfüllen, werden vom Gehöfte entsetzt. Abgemeierte Hauswirthe erhalten in der Regel keinen Altentheil, und wird auch ihren Descendenten keine Berechtigung in Beziehung auf das Gehöft zugestanden, wenn gleich die Grundherrschaft häufig aus besonderer Gnade bei der Wiederbesetzung des Gehöfts auf dieselben Rücksicht nehmen läßt.

Die nicht zum Besitz der Bauerstelle gelangenden Kinder eines Hauswirths erhalten aus dem Gehöfte außer ihrem Antheil an den Allodial-Nachlaß ihres Vaters die dorfübliche Aussteuer — gewöhnlich eine Kuh und einige Mobilien, — und daneben noch die sogenannte halbe Hochzeit — einen Beitrag von fünf Thalern zu den Hochzeitskosten, — wenn ihnen nicht etwa die Hochzeit auf dem Gehöfte selbst ausgestattet wird.

Seit den letzten zwanzig Jahren sind viele einzelne Bauerhufen und hin und wieder alle Gehöfte eines Dorfs vererbpachtet. Man hat hierbei im allgemeinen die Grundsätze der römischen Emphyteusis befolgt, jedoch die Steigerung des Canons, wenn sich nach einer bestimmten Reihe von Jahren ein höherer Durchschnittspreis des Korns ergeben sollte, vorbehalten.

Der Zustand der ritterschaftlichen Bauern und der Bauern in den Kloster-, Hospital- und Cämmereidörfern ist demjenigen der Domanial-Bauern im allgemeinen sehr ähnlich. In den speciellen Verhältnissen der ritterschaftlichen Hintersassen

findet man jedoch weniger Gleichförmigkeit. In einigen wenigen Gütern mag es noch Frohnbauern geben, wenigstens fand man diese noch hin und wieder vor zehn Jahren. In mehreren Gütern zahlen die Bauern für ihre Hufen Dienstgelder oder Pacht, und stehen im allgemeinen in demselben Verhältnisse wie die Domanial-Bauern; dies gilt namentlich auch von den Klosterbauern. [5]) In vielen Gütern sind die Verhältnisse der Bauern zur Gutsherrschaft durch eine landesherrliche Commission regulirt, und normirt sodann für dieselben ein landesherrlich bestätigtes Regulativ. Die sogenannten regulirten Bauern unterscheiden sich ebenfalls nicht wesentlich von den Domanial-Bauern, sie haben jedoch gewöhnlich nur sehr kleine Hufen, und sind auch, wie überhaupt die meisten ritterschaftlichen Bauern, gewöhnlich zu einigen Fuhren und Diensten für den Gutsherrn während der Erntezeit verpflichtet. In neuerer Zeit haben auch mehrere Gutsbesitzer ihre Bauern in Erbpächter verwandelt, und findet man auch hin und wieder ritterschaftliche Bauern, denen schon aus älterer Zeit ein Erbzinsrecht zusteht. Endlich findet man auch einzelne Beispiele von Lehnbauern, — Besitzer von Bauerlehnen, [6]) welche nicht mit den oben schon angeführten Bauern, die *ritterschaftliche* Lehne erworben haben, verwechselt werden dürfen.

Von der Landesherrschaft wird schon seit längerer Zeit eine allgemeine Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in den ritterschaftlichen Gütern beabsichtiget, und haben darüber schon wiederholt Berathungen auf den Landtagen statt gefunden, welche jedoch bis jetzt noch ohne Resultat geblieben sind.

Da die Erlegnisse der Bauern, wenn man den möglichen Ertrag der Bauerhufen mit dem wirklichen Ertrage der Ländereien in Vergleich stellt, keineswegs übertrieben sind, [7]) und überdies in neuerer Zeit, besonders in den Domainen, alles

sorgfältig entfernt ist, was früher die Wirthschaftsführung erschwerte, so sollte man glauben, daß sämmtliche Bauern in einem bedeutenden Wohlstande leben müßten. Dies ist aber gleichwohl im allgemeinen nicht der Fall. Man findet in allen Gegenden des Landes neben vielen tüchtigen und wohlhabenden Bauern eine nicht geringe Anzahl, welche nichts weniger als wohlhabend ist und bei irgend ungünstigen Conjuncturen sofort mit der Pachtzahlung in Rückstand bleibt. Der Haupt-Grund dieser betrübenden Erscheinung ist, nach meiner Ansicht, in dem Umstande anzutreffen, daß es den meisten Bauern an industriösem Sinn fehlt. Oftmals mag aber auch der Mangel an Betriebscapital dem Fortkommen der Bauern hemmend entgegen treten.

Wenn nun der Wohlstand der Bauern, besonders der zahlreichen Domanial-Hauswirthe, nicht nur für das unmittelbare Interesse der landesherrlichen Casse, sondern auch mittelbar für das Interesse aller Staatsbürger von der allergrößten Wichtigkeit ist, so kann eine vielseitige Besprechung derjenigen Mittel, welche geeignet sein möchten, einen erhöheten Wohlstand der Bauern herbeizuführen, nicht unangemessen erscheinen, und dürfte in dieser Rücksicht die Mittheilung meiner unvorgreiflichen Ansichten gerechtfertigt sein. — Ich erlaube mir nachstehende Vorschläge, welche zunächst auf die Verhältnisse der Domanial-Bauern Beziehung haben, einer reifern Prüfung anheim zu stellen:

1) Obwohl die Bauern sich im Besitz ihrer Hufen für sich und ihre Nachkommen einigermaßen gesichert wissen, so fehlt ihnen doch das die Industrie so sehr erweckende Gefühl des Eigenthums. Sie müssen darauf gefaßt sein, daß jedesmal nach Ablauf des Contracts eine Erhöhung ihrer Erlegnisse eintritt, und auch wohl eine Veränderung oder Vertauschung

mit ihren Ländereien vorgenommen wird; schon aus diesem Grunde scheuen sie oft alle mühseligen und kostspieligen Verbesserungen ihrer Hufen. Sie können überhaupt über ihre Gehöfte in keiner Beziehung frei verfügen und haben keinen Credit, weil sie keine Hypothek bestellen können. Alles dies tritt dem Aufkommen eines industriösen Sinnes entgegen. — Dieser Sinn kann nur dadurch geweckt werden, daß dem Bauern seine Hufe als Eigenthum verliehen wird, oder, da diese Maßregel, abgesehen von der Unmöglichkeit ihrer Ausführung, in mehrfacher Beziehung für die in Mecklenburg vorliegenden Verhältnisse nicht paßlich erscheint, daß man den Bauern zum wirklichen Erbpächter erhebt. [8]) Die Richtigkeit dieser Ansicht ist auch schon längst von der competenten hohen Behörde, unter deren einsichtsvollen Verwaltung der Ertrag der Domainen, trotz den Drangsalen des Krieges und den so häufig unglücklichen Conjuncturen für den Absatz der ländlichen Producte, im Laufe dieses Jahrhunderts so sehr erhöhet ist, auch dadurch längst anerkannt, daß bereits mehrere hundert Bauerhufen in Erbpachtstellen verwandelt sind. — Sollte aber eine allgemeine Durchführung dieser Maßregel nicht möglich sein? — Es ist diese Frage schon in mehreren cameralistischen Schriften ausführlich besprochen. Ich führe hier nur an:

Ueber die Beschaffenheit der Leibeigenschaft in den Cammergütern des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, von C. C. Eggers. Bützow 1784.

Cameralistische Grundsätze, Erfahrungen und Ansichten, von F. F. v. Bülow. Hamburg 1826.

Der Erbkauf von Landgütern, — eine Abhandlung in den neuen Annalen der mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, Jahrgang XIV (vom Forstinspector Becker zu Rövershagen).

Ueber die bäuerlichen Verhältnisse in Mecklenburg, von C. v. Lehsten. Rostock 1830.

Ueber die Erbverpachtung kleiner und größerer Grundstücke, von Michelsen. Rostock 1832.

Nach meiner Ansicht darf die aufgestellte Frage bejahet werden, und mögte ich, mit Bezugnahme auf die in dem erwähnten Werke des Cammerraths von Bülow enthaltene umsichtsvolle Abhandlung: „Freimüthige Ansichten über den Nutzen des kleinen Grundbesitzes", nachstehende Bedingungen bei einer Erbverpachtung der Domanialhufen in Vorschlag bringen:

a) Die Gebäude und die herrschaftliche Hofwehr nebst den Einsaaten werden nach ihrem jetzigen Werthe taxirt und der Preis als Erbstandsgeld für die Hufe zur ersten Stelle in das Hypothekenbuch des Gehöfts eingetragen. Der jetzige Bauer, so wie seine männlichen Descendenten, sind aber zur Verzinsung dieses Erbstandsgeldes während der ersten funfzehn Jahre nicht verpflichtet, wenn die Hufe in ihrem Besitze bleibt. Fällt das Gehöft an eine Tochter, so wird die Hälfte des Erbstandsgeldes sofort ausgezahlt. Gelangt das Gehöft durch Vererbung oder Veräusserung an einen Seitenverwandten, oder an einen Fremden, so ist das ganze Erbstandsgeld abzutragen. Nach Ablauf von funfzehn Jahren wird das Erbstandsgeld, wenn, und insoweit es noch nicht abgetragen ist, mit zwei Procent verzinset, funfzehn Jahre später aber mit vier Procent, und darf dann sowohl von Seiten des Grundherrn als von Seiten des Erbpächters gekündigt werden.

b) Zur Ausmittelung des Canons wird ein genauer Anschlag über die mögliche jährliche Pachtaufkunft formirt. Von der ermittelten Summe wird aber nur die Hälfte als eigentlicher Canon festgestellt. [9]) Die andere Hälfte wird auf ein fünfprocentiges Capital reducirt, und dieses Capital zur zweiten Stelle ins Hypothekenbuch intabulirt. [10]) Diese intabulirte

Cammerschuld kann der Erbpächter nach Belieben ganz oder theilweise kündigen; die Grundherrschaft ist zu dieser Kündigung erst nach zehn Jahren berechtigt — nachdem sich inzwischen der Credit des Erbpächters consolidirt hat —. Die Kündigung muß von beiden Seiten ein Jahr vor der Auszahlung geschehen. Die Zinsen dieser Cammerschuld werden übrigens in allen Beziehungen dem Canon gleichgestellt und sind mit diesem zugleich in vierteljährlichen Terminen zu berichtigen. — Ein gleichmäßiger, bestimmter Rabatt kommt bei Veranschlagung der Hufen nicht in Abzug, weil der zum Erbpächter erhobene Hauswirth und seine Descendenten das Erbstandsgeld nicht verzinsen und sonstige Acquirenten der Hufe keine persönliche Berücksichtigung in Anspruch nehmen können, und auch in Beziehung auf diese die Rücksicht, daß das Staatswohl benachtheiligt wird, wenn ein Grundstück mit einem unverhältnißmäßigen hohen Canon belastet ist, nicht in Betracht kommen kann, weil durch Ablösung der Cammerschuld die Abgaben der Erbpachtung verringert werden können. Denjenigen Hauswirthen, welche baufällige Gebäude erhalten, wird jedoch für die ersten zehn oder zwanzig Jahre ein angemessener Rabatt zugestanden, so wie überhaupt bei Feststellung des Canons bei den einzelnen Hufen auf alle etwa vorliegenden ungünstigen Umstände Rücksicht genommen werden muß. — Der Canon wird bei der Veranschlagung in Geld und zugleich in Korn nach einem gewissen Durchschnittspreis berechnet; nach funfzig Jahren wird der Durchschnittspreis aufs neue ermittelt, und nach dem Resultate dieser Berechnung der baare Canon verändert. Die Veränderung ergreift zwar den ganzen anschlagsmäßigen Ertrag der Hufe, es kommt aber die ganze Differenz bei dem eigentlichen unablöslichen Canon, und nicht bei der intabulirten Cammerschuld, in Ansatz.

Bei der ganzen Operation der Vererbpachtung ist unverkennbar die möglichst zutreffende Veranschlagung von der größten Wichtigkeit. Ob nun bei dieser Veranschlagung die bisher bei der Zeitpacht beobachteten Cammergrundsätze ausreichend sind, oder ob eine Veranschlagung unter Zuziehung ausgezeichneter Oeconomen angemessen erscheint, wage ich nicht zu entscheiden. — Wenn die bisherigen Cammerprincipien beibehalten werden, so mögte aber doch wohl eine Revision der Bonitirung, und eine Veränderung in Rücksicht der bisher üblichen Anschlagscolumnen statt finden müssen. Es wäre noch wohl eine höhere Columne zu schaffen, und nach dieser diejenigen Hufen zu veranschlagen, welche gleichmäßigen guten Boden und eine vortheilhafte Lage haben, wogegen die übrigen nach der bisherigen ersten Columne in Anschlag kommen. [11]) Denjenigen Hauswirthen, welche besonders ungünstig gelegene Hufen erhalten, muß ein angemessener Rabatt zugestanden werden. [12]) — Bei der bisherigen Vererbpachtung wurden die Ungleichheiten durch das bei dem Aufgebot aufkommende größere oder geringere Erbstandsgeld ausgeglichen; da dies aber bei einer Vererbpachtung ohne Aufgebot nicht der Fall ist, so wird es nothwendig, daß bei den Principien der Veranschlagung auf die Verschiedenheit der Hufen größere Rücksicht genommen wird.

c) Außer dem Canon entrichtet der Pächter keine Neben-Abgaben an den Grundherrn als solchen, jedoch zahlt derselbe, so lange das Erbstandsgeld nicht abgetragen ist, ein mäßiges Fuhrgeld — Aversionsquantum für die Befreiung vom Extra-Dienst —. In einigen Gegenden mag statt dessen auch wohl die Reservation einiger Fuhrleistungen nothwendig sein. — Die auf die Hufe fallenden Grundsteuern, so wie überhaupt alle Real- und Communallasten, trägt lediglich der Erbpächter.

d) Die älteren Pachtrückstände werden, wenn sie aus früheren Kriegsjahren, oder aus den Jahren 1821 bis 1827 herstammen, oder in Folge einer zu hohen Bonitirung entstanden sind, ganz erlassen. Pachtrückstände, welche durch die schlechte Wirthschaft des Hauswirths, oder seiner Vorfahren veranlaßt sind, werden nach der Cammerschuld intabulirt, jedoch erst nach fünf Jahren mit vier Procent verzinst und nach andern fünf Jahren der Kündigung unterworfen.

e) Jeder Erbpächter hat die Berechtigung, aus den herrschaftlichen Forsten einige Klafter Brennholz für die Hälfte der jedesmaligen Fosttaxe zu kaufen. Diese Verpflichtung der Forsten kann aber jedesmal bei einer neuen Bestimmung des Canons von der Grundherrschaft nach einem festzustellenden Principe abgelöst werden. [13])

f) Nach dem Tode des Erbpächters fällt das Gehöft an den ältesten Sohn, oder an die älteste Tochter. Sind keine Descendenten vorhanden, so entscheidet über die Nachfolge im Gehöft unter den gleich nahen Verwandten das Loos, wenn nicht etwa durch testamentarische Verfügungen ein Gehöftsnachfolger ernannt ist. Die Miterben des Gehöftsnachfolgers erhalten nur dasjenige aus dem Gehöfte zu ihren Antheilen ausgezahlt, was etwa von der Cammerschuld, oder vom Erbstandsgelde abgetragen ist. Nur dieses, so wie die Hofwehr und das sonstige Vermögen, kommt bei der Berechnung für die Erbtheilung in Ansatz. Die im Gehöft außer der Cammerschuld intabulirten Schulden werden von dem beweglichen Vermögen abgezogen. Sind die Schulden so bedeutend, daß alles bewegliche Vermögen absorbirt wird, so sind die Miterben berechtigt, den öffentlichen Verkauf des Gehöfts zu verlangen.

g) Parcelirungen und Verpfändungen des Gehöfts, so wie auch Belastungen mit Servituten, sind ohne grundherr-

schaftlichen Consens unzulässig und nichtig. Eben so wenig darf das Gehöft in gemeinschaftlichem Besitz mehrerer sein. — Auch darf ein Erbpächter in einem Dorfe nicht mehrere Hufen zugleich besitzen. [14])

h) Wenn drei Quartalraten des Canons unberichtigt geblieben sind, so kann die Grundherrschaft den Erbpächter ermittiren und das Gehöft zurücknehmen. [15])

i) Dingliche Rechte können nur durch Intabulation an das Gehöft erworben werden, und bedarf es daher niemals einer Proclamation.

k) Bei Veräußerungen hat die Grundherrschaft das Vorkaufsrecht, und werden auch einige Consensgebühren entrichtet.

l) Bei Veränderungen in der Person des Grundherrn oder des Erbpächters wird ein mäßiges Laudemium bezahlt.

Außer den vorstehenden Hauptbedingungen wird der Erbpachtcontract noch manche weniger wesentliche Bestimmungen enthalten müssen, z. B. über die Versicherung der Gebäude in der Brandcasse, der Feldfrüchte in einer Hagelassecuranz u. s. w.

Zunächst dürften nur diejenigen Hauswirthe zu Erbpächtern zu erheben sein, deren Hufen separirt sind, oder doch ohne Schwierigkeit separirt werden können. Denn wenn auch an sich die Communionwirthschaft kein Hinderniß der Vererbpachtung ist, so dürfte doch der Umstand, daß eine Separirung aller Bauerhufen höchst wünschenswerth erscheint, eine solche aber nach geschehener Vererbpachtung immer sehr viel Schwierigkeit haben wird, in Berücksichtigung zu nehmen sein. [16])

2) Da aber vorauszusehen, daß die zu Erbpächtern erhobenen Hauswirthe nur dann zum Wohlstand gelangen kön-

nen, wenn sie ihre Hufen mit Umsicht und Fleiß bewirthschaften, so möchte es vor allen Dingen nothwendig werden, darauf bedacht zu sein, die Bauern und Erbpächter zu einer tüchtigen Wirthsschaftsführung anzuhalten. — Als ein angemessenes Mittel für diesen Zweck möchte ich eine gründliche Controlirung der Bauerwirthschaften proponiren. — Wenn aber durch eine solche Controle eine Heranbildung des Hauswirths zum besseren Landwirth bewirkt werden soll, so muß sie nothwendig ausgezeichneten Oeconomen von gründlichen theoretischen und practischen Kenntnissen, die auch wo möglich mit der Wirthschaftsführung auf kleineren Grundstücken in Ländern, wo die Landwirthschaft in hoher Cultur steht, bekannt sind, übertragen werden. Eine Controle durch die Beamten, wie sie in dem oben schon angeführten schätzenswerthen Werke des Cammeraths von Bülow vorgeschlagen wird, hat unverkennbar den Nutzen, daß die contractlichen Bestimmungen über die Benutzung der Dorffeldmarken aufrecht erhalten werden und die Deterioration der Hufen verhütet wird, sie scheint aber, meines Erachtens, nicht ausreichend, wenn es den wichtigen Zweck gilt, die Bauerhufen in möglichst hohe Cultur zu bringen. Der Beamte ist bei den jetzigen Staatseinrichtungen, selbst wenn auch die Justiz von der Administration getrennt werden sollte, viel zu sehr an den Schreibtisch gefesselt, als daß man von demselben eine umfassende, allseitige öconomische Ausbildung verlangen dürfte. [17])

Der Bauer wird den Anordnungen des Beamten, den er als einen Städter und als Geschäftsmann hinter dem Schreibtische kennt, kein besonderes Vertrauen schenken und sich in seinem Fache immer klüger dünken, als sein Vorgesetzter. — Nach meiner Ansicht, dürfte die vorgeschlagene Controle durch Oeconomiecommissaire, welche vom Cammercollegium

zu ernennen wären, zu beschaffen sein. Diese Commissaire würden etwa alle Jahre, oder nach Umständen auch in vielen Gegenden nur alle zwei bis drei Jahre, nach bestimmten Districten, alle Dörfer bereisen, und nach einer genauen Instruction alle Bauerwirthschaften untersuchen müssen, gleichzeitig aber auch angemessene Verbesserungsvorschläge einzureichen haben. Um diese Verbesserungen zu verwirklichen, würde wohl die Zusicherung von Prämien am zweckmäßigsten sein, wenigstens bei bedeutenden, eingreifenden Veränderungen, indem in solchen Fällen unmittelbare Vorschriften, deren verkehrte Ausführung nicht selten zu befürchten sein möchte, nicht passend erscheinen. Ich möchte übrigens, um vergleichsweise zu reden, den Commissairen nur das öffentliche Ministerium (die Staatsanwaltschaft), den Beamten aber gleichsam das Richteramt zugestehen, so daß alle Vorschläge von den Beamten in Ausführung zu bringen. Die Commissaire dürften alle bei der Wirthschaftsführung nöthig scheinenden Einrichtungen, so wie die zu erkennenden Strafen bei vorgefundenen Unregelmäßigkeiten, und auch die zu ertheilenden Prämien, vorzuschlagen, das Weitere aber den Beamten zu überlassen haben, welche wegen Ausführung der Vorschläge wiederum von der großherzoglichen Cammer zu controliren sein dürften. — Auf diese Weise würde zugleich den Beamten Gelegenheit gegeben, sich in öconomischen Angelegenheiten gründlich zu belehren, und bei ihnen auch ein Eifer erweckt werden, den Landwirthschaftsbetrieb in ihrem Amte möglichst zu heben, um die Thätigkeit der Commissaire mehr und mehr entbehrlich zu machen. Tüchtige Hauswirthe dürften mit aller Controle nach und nach gänzlich zu verschonen sein. — Ueber das nähere Verfahren bei einer solchen Controle sind in dem schon mehrfach angeführten von Bülowschen Werke beachtenswerthe Andeutungen

enthalten. — Daß es in dieser Beziehung auch von der größten Wichtigkeit sein muß, brauchbare Dorfschulzen anzustellen, und diese mit einer angemessenen Instruction zu versehen, bedarf wohl kaum der Erwähnung. — Da durch die Controle erzweckt werden soll, daß die Bauerhufen zur möglichst hohen Cultur gelangen, so würde besonders dahin zu wirken sein, daß überall ein zweckmäßiges Wirthschaftssystem eingeführt werde. Denn wenn auch auf den größeren Hoffeldern, und auch auf den meisten Bauerhufen, die jetzt übliche Schlagwirthschaft vielleicht noch sehr lange Zeit die angemessenste Wirthschaftsform bleiben mag, so kann doch gewiß auf vielen Bauerhufen, die eine günstige Lage und guten gleichmäßigen Boden haben, mit Vortheil Wechselwirthschaft, mit oder ohne Stallfütterung, zur Anwendung kommen. Noch häufiger werden bei den Bauerhufen einzelne Modificationen der gewöhnlichen Wirthschaftsformen anräthlich sein, z. B. Fruchtwechselwirthschaft bei einem Theile der Ländereien, Stallfütterung des Zugviehes u. s. w. Wünschenswerth wäre es auch ganz besonders, wenn ein Fonds errichtet werden könnte, aus welchem fleißigen Hauswirthen, die aber wegen des ihnen fehlenden Betriebscapitals ihre Wirthschaft nicht in Flor zu bringen vermögen, Vorschüsse gemacht würden.

Die vorgeschlagene Controle dürfte nicht nur auf Pachtbauern, sondern auch auf alle zu Erbpächtern erhobenen Hauswirthe, welche das Erbstandsgeld noch nicht abgetragen, zu erstrecken sein.

Daß die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel einigen Kostenaufwand erfordert, ist zwar unverkennbar. Da aber in einem wohl eingerichteten Staate diejenigen Kosten, welche erforderlich werden, um einen wichtigen Industriezweig zu heben, nicht gescheuet werden dürfen, hier aber der wich-

tigste Industriezweig Mecklenburgs zur Frage steht, so kann, meines Erachtens, jener Kostenaufwand, welcher für die Folge gewiß reichlich sich verzinset, nicht in Betracht kammen. [18])

3) Um eine verbesserte Bewirthschaftung der Bauerhufen herbeizuführen, möchte es auch besonders nothwendig sein, daß den Gehöftserben zur Erlernung landwirthschaftlicher Kenntnisse Gelegenheit gegeben werde. — Nach meinem Dafürhalten giebt es zu diesem Zweck kein einfacheres Mittel als die Verpflichtung aller Gehöftserben zu einem drei- bis vierjährigen Knechtsdienst in den ritterschaftlichen Gütern, oder auf den Domanial-Pachthöfen. Daß in den meisten ritterschaftlichen Gütern die Landwirthschaft gut und tüchtig, und an vielen Orten auf eine musterhafte Weise betrieben wird, ist eine anerkannte Thatsache. Der Gehöftserbe wird also in der Regel auch Gelegenheit finden, wenigstens eine tüchtige Ackerbestellung kennen zu lernen.

Da unter den zahlreichen Domanial-Pächtern bekanntlich sehr viele tüchtige Landwirthe sich befinden, so möchte es auch ohne bedeutende Opfer zu erreichen sein, daß unter Vermittelung der großherzoglichen Cammer ein Verein sich bildet, der sich anheischig macht, Bauersöhne als Knechte anzunehmen, und sich für ihre landwirthschaftliche Ausbildung zu interessiren. Es steht auch wohl zu erwarten, daß selbst einige Gutsbesitzer und einige Pächter von ritterschaftlichen Gütern diesem Vereine sich anschließen.

Man mag vielleicht gegen diesen Vorschlag den Einwand aufstellen, daß bei großen Landwirthschaften andere Principien in Anwendung kommen, als bei kleinen Oeconomien, und dieserhalb die Wirthschaftsführung auf den Höfen den Bauern nicht unbedingt zum Muster dienen könne. — Der Bauersohn soll aber auch nicht auf den Höfen dienen, um sich das Sy-

stem der dort herrschenden Wirthschaft anzueignen, welches ihm ohnehin zur Zeit noch für seine Wirthschaft vorgeschrieben wird; er soll dort nur das Allgemeingültige einer guten Landwirthschaft kennen lernen, z. B. eine angemessene Methode beim Mergeln, eine zweckmäßige Anwendung verbesserter landwirthschaftlicher Instrumente, ein zweckmäßiges Verfahren bei der Aufzucht des Viehes u. s. w.

Wenn es in Mecklenburg zur Einrichtung eines landwirthschaftlichen Instituts kommen sollte, so wäre es gewiß wünschenswerth, daß bei demselben auch auf die Heranbildung tüchtiger Wirthe für Bauerwirthschaften Bedacht genommen würde. [19]) Ein geachteter Schriftsteller, Julius Graf von Soden, sagt in seiner National-Oeconomie Bd. VII. S. 226: „Landwirthschaftliche Institute aber müßten einzig für „den wirklich producirenden Landmann organisirt sein, wenn „sie ihren Zweck erfüllen sollen. Mögen aus jedem District „jährlich nur zwei Bauersöhne, und während sechs bis neun „Monaten des Jahres, wissenschaftlich im Landbau unterrichtet „werden, welche unermeßliche Vortheile für den Landbauer!

„Auch der ungebildetste Mensch ist empfänglich für das „Neue; der gesittete Umgang mit seinen Lehrern wird und „muß einen bleibenden Eindruck zurücklassen, und allmählig „die Rusticität verbannen, die nur eine Folge des einsamen „ungeselligen Lebens und der Unkenntniß einer höhern Bildungs„stufe ist. Denn an sich schließt der Landbau einen gewissen „Grad von Bildung und Geschliffenheit keineswegs aus; und „es giebt wohl kein edleres, so wie nützlicheres und ehrwür„digeres Wesen, als den gebildeten Landmann.

— — — — — — — — —

— — — — — — — — —

„Die Kosten einer solchen Anstalt können bei dem sinnigen Staats-

„Staatswirthe wahrlich nicht in Betrachtung kommen. Es mag „keinen rein-öconomistischern Aufwand geben.

„Geistes-Arbeiter haben wir nur zu viel. Und welchen „Aufwand machen nicht die Regierungen auf solche Zweige „der Wissenschaften, z. B. Philologie u. s. w., deren Einfluß „auf Menschenwohl doch entfernter ist?"

Daß die obigen von mir aufgestellten Vorschläge, obwohl dieselben zunächst nur auf die Domanial-Bauern Bezug haben, auch für die ritterschaftlichen Bauern mit einigen Modificationen, die sich leicht ergeben werden, in Anwendung kommen können, bedarf wohl kaum einer weiteren Ausführung. Noch mehr gilt dieß in Beziehung auf die Kloster- und Hospitalbauern, so wie auf die Bauern in den städtischen Cämmereidörfern.

1.

Die Mitglieder der fünf Bauerschaften im Lande, welche ritterschaftliche Lehn- und Allodial-Güter besitzen, sind canzleisässig. Diejenigen Bauerschaften, welche Lehngüter an sich gebracht haben, bestellen aus ihrer Mitte einen Provasallen.

2.

Da bis zum sechszehnten Jahrhundert fast alles Land unter Bauern vertheilt war und nur sehr wenige Vorwerke existirten, so konnten damals eigentliche Frohndienste zur Ackerbestellung nur noch wenig vorkommen; die Bauern zahlten damals Geldpächte, lieferten Naturalien und leisteten bei vorkommenden Bauten die sogenannten Burgdienste.

3.

Ob beim Zweifel über das Eigenthum der Hofwehr die Vermuthung für den Grundherrn oder für den Bauer streite, ist eine Controverse. — Da man seit mehreren Jahrhunderten fast überall die Hofwehren als grundherrschaftliches Eigenthum findet und von dieser Regel nur sehr seltene Ausnahmen vorkommen, so dürfte die Richtigkeit der Behauptung in v. Kampts Handbuch des Mecklenb. Civil-Rechts, §. 181, „daß die Vermuthung für das gutsherrliche Eigenthum der Hofwehr „rechtlich nicht begründet sei", wohl mit Grund in Zweifel zu ziehen sein.

4.

So wahrscheinlich es auch ist, daß in früheren Jahrhunderten, als fast alles urbar gemachte Land unter Bauern vertheilt war, diese in einem der ursprünglichen Lehnsunterwerfung analogen Verhältnisse standen und auf diese Weise eine Art Anrecht an die von ihnen bewirthschafteten Hufen hatten, welches sie auch wohl auf ihre Descendenten und Seitenverwandten vererben mochten, so gewiß ist es auch dagegen, daß sich die Verhältnisse schon im sechszehnten Jahrhundert und vielleicht noch früher, besonders aber nach dem dreißigjährigen Kriege, ganz anders gestalteten. Zur Zeit haben die Domanial-Bauern keine andere Rechte an ihre Hufen als diejenigen, die ihnen im Contract zugesichert sind und die lediglich durch die Gnade des Landesherrn ihnen zugestandene Berücksichtigung ihrer Descendenten bei Besetzung der Gehöfte.

5.

Es werden übrigens jetzt Einleitungen getroffen, alle Klosterbauern, so wie auch die Bauern in vielen städtischen Cämmereidörfern, in Erbpächter zu verwandeln. Die Bauern in den rostockschen und wismarschen Hospitaldörfern sind bereits größtentheils zu Erbpächtern erhoben.

6.

Ein Schulzenlehn findet man z. B. in dem zum Kloster Dobbertin gehörigen Dorfe Schwarz. Häufiger sind dergleichen Schulzenlehne in Mecklenburg-Strelitz.

7.

Daß einige Dorfschaften vielleicht zu hoch bonitirt sind, und dieserhalb oder in Folge von sonstigen ungünstigen Umständen ihre Erlegnisse nicht aufbringen können, mag nicht geleugnet werden; im allgemeinen werden aber gewiß keine unmögliche Leistungen von den Bauern gefordert.

8.

Der längst verstorbene Baron von Langermann sagt in seiner vor beinahe funfzig Jahren erschienenen, aber noch immer sehr werthvollen Schrift: Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg mit schlagender Wahrheit: „Der Satz, „daß Grundeigenthum zur Vaterlandsliebe, zur Beförderung des allge„meinen und besonderen Wohlstandes, zur Sparsamkeit und zur Thätig„keit aufforderе und die Industrie selbst, durch die Begierde ein Eigen„thum zu erlangen, belebe, ist durch die Erfahrung aller Orten so viel„fältig bestätigt, daß es keines Beweises bedarf. Und in der That ist „Eigenthum für den Producenten die wirksamste Ermunterung, die „sicherste Grundlage seines Wohlstandes. Vorzüglich aber wirkt die „Neigung zum eigenthümlichen Besitz, so wie alle Vorurtheile, mit dop„pelter Gewalt auf die niedern Volksclassen."

9.

Da es ein allgemein als richtig anerkannter staatswirthschaftlicher Grundsatz ist, daß dahin gestrebt werden muß, überall möglichst freies Grundeigenthum zu schaffen, ein Grundeigenthum aber, welches mit einem Canon behaftet ist, der dem Ertrage gleich kommt, kaum eine Aehnlichkeit mit einem wirklichen Grundeigenthum hat, so scheint es nothwendig, daß wenigstens ein Theil des Canons ablöslich sei, wenn Verhältnisse vorliegen, die es unmöglich machen, daß der Canon sofort niedrig gestellt werde. Ein Erbpachtstück giebt seinem Besitzer auch immer nur in so weit Credit, als der Anleiher die Ueberzeugung hat, daß der Canon niedriger sei als der Ertrag des Grundstücks. Der Werth der Gebäude kommt bei einem ländlichen Grundstücke nur beziehungsweise in Betracht, an sich sind diese Gebäude von keinem, oder doch nur von sehr geringem Werth. Es werden daher auch in Mecklenburg bei Veranschlagung der ritterschaftlichen Güter die Gebäude nicht in Anschlag gebracht.

10.

Die Reducirung auf ein fünfprocentiges Capital scheint zwar die Grundherrschaft etwas zu prägravriren, weil bei Auszahlung desselben die

Benutzung zu fünf Procent nicht allemal zu realisiren sein wird. Da es aber dem Erbpächter nicht möglich werden möchte, Capitalien zu einem niedrigeren Zinsfuß vor Abtragung des Erbstandsgeldes zu negociren, so muß dieser Zinsfuß grundleglich gemacht werden. Einem Erbpächter, welcher durch seine gute Wirthschaft so viel Credit hat, daß er Capitalien zu einem niedrigeren Zinsfuß angeliehen erhält und die Cammerschuld kündigen kann, ist dieser Vortheil sehr wohl zu gönnen.

11.

Herr von Thünen bemerkt in seinem geistreichen Werke: Der isolirte Staat (Hamburg 1826), gewiß einem der wichtigsten Producte der europäischen Literatur im Fache der Landwirthschaft und National-Oeconomie, S. 279: „Wenn die Landrente zum Zweck der „Belegung mit Abgaben genau und richtig bestimmt werden sollte, so „würden hierzu Männer erfordert, die sich eigends dem Studium dieses „Zweiges der Wissenschaft gewidmet hätten, und die dann ihr ganzes „Leben hindurch kein anderes Geschäft betrieben."

12.

Daß mit Bewilligung eines angemessenen Rabatts, wenigstens auf eine Reihe von Jahren, bei sehr vielen Hauswirthen, besonders in schlechten sandigen Gegenden, nicht gespart werde, ist durchaus nothwendig, weil sonst die Verarmung vieler Erbpächter zu befürchten steht. — Daß überdieß manche zu Erbpächtern erhobene Bauern zu Grunde gehen werden, weil bei vielen indolenten und trunkfälligen Individuen, welche sich nur auf Remissionen verlassen, auf keine Besserung zu rechnen sein wird, steht nicht zu bezweifeln; dieß ist aber kein Verlust, sondern ein wahrer Gewinn für den Staat.

13.

Es ist zwar möglichst dahin zu wirken, daß Erbpächter, welche leichtes Land haben, auf Producirung ihres Brennmaterials Bedacht nehmen. Im allgemeinen wird es aber angemessener sein, wenn die Erbpächter ihre Grundstücke durch Kornbau und Viehzucht benutzen und sich nicht mit Forstcultur befassen. Eben dieserhalb ist aber auch die Erhaltung, und wo es paßlich ist, selbst die Vergrößerung der Domanial-Forsten unumgänglich nothwendig.

14.

Daß im allgemeinen die Erbpächter auf ihren Hufen erhalten werden und im unveränderten Besitz bleiben, ist für das Staatswohl in vielfacher Hinsicht höchst wünschenswerth. Die in vielen Staaten jüngst geschehene gänzliche Auflösung der älteren bäuerlichen Verhältnisse und Verwandelung der Bauergüter in unbeschränktes Eingenthum, kann leicht

die Folge haben, daß diese Bauergüter im Laufe der Zeit zum großen Theil in die Hände von Speculanten und Capitalisten gelangen und die Bauern wieder in bloße Zeitpächter oder fröhnende Tagelöhner, zum großen Nachtheil des Staatswohls, verwandelt werden.

15.

Ueber die Befugnisse der Grundherrschaft bei eintretender Verarmung oder gänzlicher Insufficienz des Erbpächters, müssen sehr bestimmte und klare gesetzliche Vorschriften erlassen werden, damit keine Competenzstreitigkeiten mit den gerichtlichen Behörden eintreten. — Auch dürfte eine Umarbeitung der Domanial-Hypothekenordnung dringend nothwendig werden.

16.

Die Schwierigkeiten, welche einer Separation der Hufen oft entgegen stehen, sind ausführlich entwickelt in einer Abhandlung meines verstorbenen Vaters, des wailand Oeconomieraths Vollbrügge auf Kl. Niendorf, im zweiten und dritten Jahrgange der neuen Annalen der Mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft. — Nach meiner Ansicht ist eine Separation wohl an den meisten Orten auszuführen, wenn dem augenblicklichen financiellen Interesse nicht zuviel Berücksichtigung geschenkt wird. Daß es Ortschaften geben mag, wo viele dringende Gründe zusammen treffen, welche das einstweilige Fortbestehen der Communionwirthschaft gebieten, darf wohl nicht bezweifelt werden. Hierher möchten auch wohl solche Dörfer gehören, wo die Pferdezucht in großem Flor steht, während die Ackerwirthschaft nicht vernachlässiget wird, und wo durch eine Separation der Verfall der Pferdezucht zu befürchten ist, weil die Conservation einer gemeinschaftlichen Weidekoppel nicht möglich zu machen. — Weit häufiger wird man Dorfschaften finden, bei welchen die Separation zwar äußerst schwierig, aber gleichwohl sehr dringend nothwendig ist. Hieher gehören insbesondere alle großen Ortschaften, welche in einer Ecke der Feldmark belegen sind, diese können bei der Communionwirthschaft niemals in Flor kommen, die Separation ist hier durchaus nothwendig. Wenn bei solchen Ortschaften die entfernten Ländereien schlecht sind, wie es gewöhnlich der Fall sein wird, so ist, nach meiner Ansicht, die Separation nicht durch Ausbauten der Bauergehöfte zu beschaffen, sondern vielmehr durch Verkleinerung des Dorfs und durch Zergliederung der Außenäcker in Parcelen zu Großbüdnereien (kleinen Erbpachtsstellen). Die im Dorfe ausfallenden Hauswirthe sind durch zwei bis drei Büdnerparcelen, die sie jedoch einzeln bebauen müssen, unter Zugestehung der rohen Baumaterialien, und nach Umständen auch einiger Freijahre, zu entschädigen.

17.

Der Verfasser dieser Abhandlung, jetzt 36 Jahre alt, hat die ersten siebenzehn Jahre seines Lebens und später noch fünf Jahre, also im

Ganzen fast zweydrittel seines Lebens auf dem Lande zugebracht. Derselbe hat zwar auf Academien vorzugsweise der Jurisprudenz sich gewidmet, und ist auch später in seiner practischen Carriere mehrentheils nur im Justiz-, Polizei- und Rechnungssache beschäftiget gewesen, hat aber dennoch stets an der Theorie der Landwirthschaft reges Interesse genommen und selbst das Studium der Naturwissenschaften nicht ganz versäumt; gleichwohl ist er weit davon entfernt, sich für fähig zu halten, Bauerwirthschaften gehörig controliren und den Bauer zum tüchtigen Landwirthe bilden zu können. Daß es einzelne Beamte giebt, denen diese Fähigkeit nicht abgesprochen werden darf, steht indessen nicht zu bezweifeln. — Es ist übrigens die Aufgabe, den Bauer zum tüchtigen Landwirthe zu bilden, sehr verschieden von der Aufgabe, eine Feldmark in Grundlage der vorliegenden Bonitirung untadelhaft zu reguliren. Das letztere Geschäft erfordert eben keine ausgezeichnete und gründliche öconomische Ausbildung, sondern, neben gewöhnlichen öconomischen Kenntnissen, eine scharfsinnige Auffassung aller vorliegenden Verhältnisse, und eine gesunde Beurtheilungsgabe.

18.

In dem schon angeführten Werke: Der isolirte Staat von v. Thünen, findet man nachstehende hierher gehörige Bemerkung: „Nun giebt es aber wohl keine Verwendung des Capitals, die wohl-„thätiger auf den ganzen Staat wirkte, als die auf die Verbesserung „des Bodens und auf die Erhöhung der Cultur desselben gerichtete; denn „wir haben oben gesehen, daß, wenn in dem isolirten Staat die Pro-„duction von 8 auf 10 Körner steigt, dann die Volksmenge in der Stadt „um ungefähr 50 Procent steigen kann, ohne daß der Getreidepreis „erhöhet zu werden braucht.

„Die Zunahme des Staats an Wohlstand, Macht und Bevölkerung „steht also in unmittelbarer Verbindung mit der Zunahme der intensiven „Cultur des Bodens, — — — — — ."

19.

Im XVII. Jahrgange der neuen Annalen der Mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft findet man gründliche Vorschläge in Beziehung auf ein zu errichtendes landwirthschaftliches Institut, vom Herrn Dr. von Thünen auf Tellow, vom Herrn Domainen-Rath Sibeth in Güstrow und vom Herrn Amtsverwalter (jetzt Revisions-Rath) Schumacher in Grabow (jetzt in Schwerin).

V.

Zustand der Büdner und Handwerker. — Vorschläge in Betreff ihrer Verhältnisse.

Durch eine Verordnung des hochseligen Herzogs Christoph Ludwig, vom 14. März 1753, wurden die in den Dörfern gewöhnlich vorhandenen unbenutzten Plätze denjenigen Domanial-Unterthanen, welche geneigt waren, dieselben zu bebauen, mit 100 Quadratruthen Gartenland und mit der Weidefreiheit für eine Kuh, einige Schweine und einige Gänse zugestanden und dafür eine jährliche Grundheuer von vier Thalern Meckl. Val. von ihnen erlegt. Den Anbauern wurden auch sogar die rohen Materialien zu einem Kathen unentgeltlich verabfolgt und frei angefahren. Die auf diese Weise entstandenen kleinen Eigenthümer nannte man Büdner.

In neuerer Zeit ist die Zahl der Büdner dadurch sehr vermehrt, daß bei neuen Regulirungen der Domanial-Feldmarken die unpassend gelegenen Ländereien den bisherigen Inhabern abgenommen und in Parcelen zerschlagen sind, welche man mit der Verpflichtung, jede einzelne Parcele mit einem Büdner-Kathen zu bebauen, zu Erbpachtrecht veräußert hat.

Hin und wieder sind auch solche Büdnereien in ritterschaftlichen Gütern angelegt worden.

In den Domainen sind jetzt auch sehr häufig denjenigen Büdnern, welche früher bloß hundert Quadratruthen Gartenland besaßen, einige Ländereien in Erbpacht, oder auch wohl in Zeitpacht, beigelegt worden, besonders wenn es wegen eingetretener Separation der Bauerhufen nothwendig wurde, die Büdner im Dorfe wegen ihrer Weidefreiheiten abzufinden.

Der Umfang der Büdner-Parcelen ist verschieden. Gewöhnlich bestehen dieselben nur aus 800 bis 1200 Quadratruthen; zuweilen sind sie aber auch 2000 bis 4000 Quadratruthen groß. Wo es irgend möglich zu machen gewesen, ist den Büdnern auch einiges Wiesenland beigelegt.

Die Frage: ob es angemessen sei, die Zahl der Büdner zu vermehren? ist von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet worden. Die Gegner der Büdnereien behaupten:

1) daß die Büdner nicht genügende Ländereien haben, um vom Ertrage derselben sich und ihre Familie zu ernähren, — daß sie also verarmen, oder auf unredlichen Erwerb bedacht sein müssen;
2) daß es ihnen an den nöthigen Heizungsmaterialien fehle, und sie dadurch zu Holzdefraudationen in fürstlichen und Privat-Forsten gezwungen würden.

Was den ersten Einwand anbetrifft, so ist dieser nur dann zutreffend, wenn viele Büdnereien in solchen Gegenden angelegt werden, wo es den Büdnern an Gelegenheit zu allem Neben-Erwerb fehlt. — Der zweite Einwand wird dann wegfallen, wenn man den Büdnern, — falls es nicht möglich ist, ihnen Weichholzkaveln oder Torfmoore anzuweisen, — ohne Anerkennung einer immerwährenden Verbindlichkeit, das Holzsammeln in den benachbarten Forsten gestattet und ihnen Abfallholz zu einem billigen Preise überläßt; vor allen Dingen ist aber nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß in den

Büdnercolonien möglichst wenige Einlieger sich ansiedeln, welche bei den Büdnern zur Miethe wohnen und ihren redlichen oder unredlichen Erwerb gewöhnlich in meilenweiter Ferne suchen müssen, ihren Holzbedarf aber dort nehmen, wo sie denselben am nächsten finden. Daß die Zahl dieser Proletarier, welche sogar häufig auf vierteljährige Kündigung wohnen [1]) und also nicht einmal auf ein halbes Jahr mit Sicherheit wissen, wo sie ihr Haupt hinlegen werden, möglichst vermindert werde, ist gewiß eine der wichtigsten Aufgaben der Domanial-Verwaltung.

Da durch die Anlegung von Büdnereien nicht nur die Cultur des Bodens befördert, sondern auch den Landbewohnern auf eine zweckmäßige Weise ein bleibendes Unterkommen verschafft wird, so ist, nach meinem Dafürhalten, diese Maßregel überall in Ausführung zu bringen, wo sich Grund und Boden findet, dessen anderweitige Benutzung bei den vorliegenden Verhältnissen keinen angemessenen Ertrag erwarten läßt. So werden z. B. viele Außen-Schläge der Hoffeldmarken, besonders wenn der Hof eine unpassende Lage hat, zu Büdnerparcelen zergliedert werden können. Die durch Vermehrung der Büdner etwa zu befürchtenden Nachtheile können durch gleichzeitige Verminderung der Tagelöhner leicht beseitigt werden. In der Nähe von größeren Städten dürfte besonders die Etablirung von Büdnern mit umfänglicheren Ländereien — zu deren Bestellung ein Pferd oder zwei Ochsen erforderlich — unter Zergliederung der nahe gelegenen Hoffelder, angemessen erscheinen. [2])

Die Büdner haben hier Gelegenheit, ihren Acker bei Stallfütterung und Wechselwirthschaft in hohe Cultur zu bringen und alle Producte sofort abzusetzen. — Daß die Anlegung solcher Büdnereien auch auf den Nahrungsstand der Städte eine vortheilhafte Einwirkung äußern muß, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Da den Büdnern in der Regel nur schlechtes Land angewiesen werden kann, und weil überdieß gerade Mitglieder der ärmern Classe zu Büdnern erhoben werden sollen, so wird gewöhnlich nicht nur auf alles Kauf- oder Erbstands-Geld verzichtet werden müssen, sondern es wird auch häufig die Zugestehung einiger Freijahre nothwendig sein.

Bei Einrichtung der Büdnereien muß zunächst überhaupt der financielle Gesichtspunct vor national-öconomischen (höhern politischen) zurücktreten. Daß übrigens das grundherrliche Interesse durch diese Maßregel auf die Dauer niemals benachtheiligt werden kann, indem die Grundheuer oder Erbpacht, welche von cultivirten Büdnerparcelen aufkommt, immer höher sein wird, wie die etwanige Aufkunft bei jeder anderen Benutzungsweise, muß gewiß unbedingt zugegeben werden.

Weil die meisten Büdner auf einen Neben-Erwerb bedacht sein müssen, so findet man viele Büdnereien in Besitz von Handwerkern. Es wird jedoch in Mecklenburg der Handwerksbetrieb gesetzlich als ein städtischer Nahrungszweig betrachtet und darf auf dem Lande nur in beschränktem Maße ausgeübt werden. [3])

Der Landesvergleich von 1757 enthält hierüber nachstehende wesentliche Bestimmungen:

„§. 259. Damit wegen der Handwerker auf dem Lande „künftighin alles in klarer Maßgebung bestehe; so ist für stets „verglichen und festgesetzt: daß außer den Glashütten-Mei„stern, Zieglern, Kalkbrennern und Müllern, auch Sägern, „Deckern, Cementierern oder Klemern u. dgl., keine Handwerker „auf dem Lande gehalten oder geduldet werden sollen, als bei „jedem Gute

„1) ein Grob-Schmid mit einem Gesellen;

„2) ein Grob-Rademacher zur alleinigen Verfertigung der

„zur Landwirthschaft nöthigen Bauer- und Bau-Wagen
„ohne Gesellen;

„3) ein Grob-Leinweber überhaupt mit drei Tauen;

„4) ein Bauer-Schneider ohne Gesellen;

„5) ein Mauer-Mann ohne Gesellen;

„Falls aber jemand keinen Maurer haben will, kann er
„einen Zimmermann mit einem Gesellen halten. Ist
„aber der Müller schon ein Zimmermann, so steht
„ihm dennoch frei, einen Maurer zu halten;

„6) ein Tischler ohne Gesellen;

„7) ein Schuhflicker ohne Gesellen; jedoch daß dieser nicht
„auch neue Schuster-Arbeit, wie die Namen haben mag,
„zu machen sich unterfange.

„§. 260. Die Schmide, die Maurer, die Zimmerleute
„und Tischler auf dem Lande, sollen es mit einem Amte oder
„einer Zunft in einer Unserer Städte zu halten schuldig sein.

„§. 261. Den auf dem Lande befindlichen Müllern und
„Zimmer-Meistern soll frei sein, die Mühlen und Gebäude
„neu zu bauen und im Stande zu halten.

„§. 262. Alle vorstehende Handwerker überhaupt sollen
„keine Arbeit aus den Städten zu verfertigen übernehmen.

„§. 263. Dahingegen sollen die Stadt-Obrigkeiten schul-
„dig sein, dafür bestens zu sorgen, daß die, von den Land-
„Leuten in den Städten bestellte Arbeit, vorzüglichst befördert,
„tüchtig verfertiget, und zur abgeredeten Zeit geliefert, auch
„deren Preis nicht über die Gebühr gesetzet werde."

Daß diese Beschränkungen bei den vielen vorhandenen Landstädten angemessen und nothwendig erscheinen, darf man wohl nicht in Abrede nehmen.

Da es aber von so sehr großer Wichtigkeit ist, daß in den kleinen Landwirthschaften der Bauern und Büdner, und auch selbst bei den Tagelöhnern, der Flachsbau mehr in Flor gebracht werde, so scheint es überaus wünschenswerth, daß wenigstens die Weberei auf dem Lande frei gegeben werde. — Die Mitglieder der städtischen Weberzünfte dürften für die Beeinträchtigung ihres Interesse etwa dadurch zu entschädigen sein, daß den städtischen Webern bei Verleihung von Büdnereien einige Vorzüge zugestanden werden.

Daß die freie Ausübung der Weberei auf dem Lande wesentlich zur Hebung des Flachsbaues beitragen wird, ist um so wahrscheinlicher, als es unter den geringen Landleuten beiderlei Geschlechts viele Individuen giebt, welche zum Betrieb der Weberei Neigung und Anlage haben. Man findet schon jetzt nicht selten bei Bauern, Büdnern und Tagelöhnern Weberstühle, auf welchen die Hausfrauen das aus Wolle und Garn bestehende sogenannte eigengemachte Zeug zu ihrer eigenen Bekleidung verfertigen. Vor einigen Jahrzehnten, als das jetzt durch auswärtige Wollenzeuge zum Theil schon mehr und mehr verdrängte eigengemachte Zeug noch allgemeiner gebraucht wurde und der Flachsbau auch noch mehr im Flor stand, war die Zahl der Weberstühle auf dem Lande noch weit größer als jetzt.

Es ist meines Erachtens die Freigebung der Weberei auch für die Ritterschaft von großem Interesse, weil dadurch den Tagelöhnern Gelegenheit zu einem angemessenen Nebenerwerb gegeben wird und auch die zu schwereren Arbeiten unfähigen Individuen männlichen und weiblichen Geschlechts durch Spinnen und Weben zweckmäßig beschäftigt werden können. [4])

Um den wichtigen Industriezweig des Flachsbaues und der Garn= und Leinwand=Fabrication in Flor zu bringen,

dürfte außerdem noch manches geschehen müssen, z. B. die Einführung eines gleichmäßigen Zahlhaspels — ein desfallsiges schon im vorigen Jahrhundert erlassenes Gesetz scheint längst in Vergessenheit gerathen zu sein —, ferner die Anlegung paßlicher Bleichplätze [5]) und der nöthigen Gruben zum Röthen des Flachses [6]) u. dgl. m.

1.

Nach einer Verordnung vom 18. Juli 1800 können alle Dienstboten auf dem Lande, welche mit dem Ackerbau in directer Verbindung stehen, nur allein auf Ostern kündigen und gekündigt werden. Die Umzugszeit ist den 24. October. Eben dieser Kündigungs= und Umzugs=Termin ist auch für die Tagelöhner, Deputatisten, Ackervögte und dergleichen Leute bestimmt. — Diese gesetzliche Vorschrift bezieht sich aber nicht — was noch jüngst in einem Regierungsrescript an das Amt Güstrow ausgesprochen — auf die in Bauer= und Büdnerkathen bloß zur Miethe wohnenden Einlieger.

2.

Daß die Zergliederung der Pachthöfe in kleine Erbpachtungen — eine Maßregel, welche in vielen deutschen Staaten in Ausführung gebracht worden — in Mecklenburg nicht anzurathen ist, bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Daß aber die Parcelirung der Höfe in der Nähe der größeren Städte und die Zergliederung der gewöhnlich sehr unproductiven Außen=Schläge, sowohl in staats=, wirthschaftlicher= als in financieller Hinsicht empfehlenswerth erscheint, dürfte eben so wenig in Abrede zu nehmen sein.

3.

Selbst Bierbrauerei und Branntweinbrennerei darf auf dem Lande nur unter großen Beschränkungen betrieben werden. Bier darf zum Verkauf gar nicht gebrauet werden und ist selbst von den Bauern bei Hochzeiten u. dgl. aus den städtischen Brauereien, oder aus den Krügen, welche nur städtisches Bier einnehmen dürfen, zu beziehen. Nur schwaches Bier oder Covent zur täglichen Nothdurft dürfen die Landleute selbst brauen. — Branntweinbrennerien dürfen auf dem Lande zwar angelegt werden, jedoch kann der auf dem Lande fabricirte Branntwein nicht in die Städte gebracht werden und darf aus den Brennereien auch nur in Ankern oder Oxhoften verkauft werden. Auch dürfen die Krüge in den Domainen nur Branntwein aus den Städten nehmen, wogegen die ritterschaftlichen Gutsbesitzer ihre Krüge mit Branntwein aus ihren Brennereien zu versehen berechtigt sind.

4.

Der Freiherr v. Klosen macht in seiner „critischen Zusammen„stellung der baierischen Land=Cultur=Gesetze" den Vorschlag, daß keinem Tagelöhner die Aufnahme gestattet werde, der nicht die so leicht zu erlernende Leineweberei zu treiben vermag.

Soweit wird man freilich in Mecklenburg nicht gehen können; daß hier aber auch nach Möglichkeit dahin gewirkt werde, daß das Landvolk eine angemessene Unterweisung im Spinnen und Weben erhalte, ist im hohen Grade wünschenswerth.

5.

Im Hannöverschen bildet die Aufsicht auf die Bleichen — dort Leggen genannt — einen wichtigen Zweig der beamtlichen Administration.

6.

Daß das Röthen des Flachses im Wasser die angemessenste Methode sei, darf man wohl annehmen, weil dieselbe überall beobachtet wird, wo der Flachsbau im Flor ist. Von mecklenburgischen Landwirthen wird jedoch zuweilen die in Mecklenburg gebräuchliche Thauröthe als die beste Methode empfohlen.

VI.

Zustand der Tagelöhner. — Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lage.

Nachdem im Laufe des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts ein großer Theil der Bauern eingegangen war und die Hoffelder durch die Ländereien der Bauern vergrößert, sowie auch mehrere neue Höfe angelegt worden, mußte nothwendig die Zahl der Tagelöhner, weil letztere zur Bestellung der Hoffeldmarken unentbehrlich, sehr vermehrt werden. — Die Stellung der Tagelöhner ist indessen nicht völlig gleichartig; — man kann etwa drei Classen unterscheiden, nämlich:

1) Tagelöhner, welche in den ritterschaftlichen Gütern und auf den Domanial-Pachthöfen wohnen und dort von den Gutsherren oder Pächtern eine Wohnung gemiethet haben, zugleich aber auch ein dienstcontractliches Verhältniß eingegangen sind;
2) Tagelöhner, welche bei den Bauern zur Miethe wohnen, außer ihrer Wohnung aber von denselben auch einige Ländereien erhalten, so wie auch Futter und Weide für eine Kuh und einiges sonstige Vieh, und welche gewöhnlich auch zu den Bauern in einem, wenngleich weniger umfänglichen dienst-contractlichen Verhältnisse stehen;

3) Tagelöhner, welche bei Bauern, Büdnern und sonstigen Hausbesitzern auf dem Lande eine Wohnung mit etwas Gartenland gemiethet haben, aber kein bestimmtes dienstcontractliches Verhältniß eingegangen sind, sondern für Tagelohn arbeiten, wo sie Gelegenheit dazu finden.[1])

Was die Hof-Tagelöhner anbetrifft, so sind die Verhältnisse derselben wiederum in den verschiedenen Orten und Gegenden verschieden modificirt. Gewöhnlich hat der Tagelöhner eine Wohnung mit einer Stube, einer oder zwei Kammern, einer Küche und dem nöthigen Stallraum, und außer dem einen Garten von etwa sechszig bis neunzig Quadratruthen, so wie auch Weide und Futter für eine Kuh, einige Schweine, einige Schafe, und so vielen Acker zum Kornbau, als er mit dem Dünger seines Viehes zudüngen kann, daneben aber auch noch einiges Kartoffel- und Flachsland. An manchen Orten erhält der Tagelöhner jedoch nur bestimmte Quadratruthen Acker zum Kornbau, und an einigen Orten kann er gar kein Korn aussäen, in welchem Fall dann das nöthige Viehfutter ihm verabreicht, oder auch seine Kuh im Winter auf dem Hofe ausgefuttert wird. — Für alle diese Emolumente leistet die Frau des Tagelöhners gewöhnlich zwei Tage in der Woche unentgeltlich Arbeit und spinnt im Winter etwa zwölf Pfund heedenes Garn. An einigen Orten leistet auch der Mann einige Dienst-Tage. Außer diesen sogenannten Hoftagen wird alle Arbeit mit baarem Tagelohn bezahlt. Der Mann erhält gewöhnlich im Sommer acht bis zehn Schilling, und im Winter sechs Schilling, die Frau aber im Sommer sechs Schilling und im Winter vier Schilling. Manche Arbeiten werden in Accord gegeben, z. B. das Aufziehen der Gräben. Beim Dreschen erhält der Tagelöhner gewöhnlich den siebenzehnten Scheffel.

Auf vielen Höfen, besonders in den Domainen, erhalten die Tagelöhner auch wohl ihre sämmtlichen Arbeiten durch eine Quantität Winter- und Sommerkorn, oder auch theilweise durch Korn und theilweise durch baares Geld vergütet. Die in einem solchen Verhältnisse stehenden Tagelöhner nennt man Deputatisten und Halb-Deputatisten. Alle Hof-Tagelöhner erhalten die nothdürftigen Heizungsmaterialien aus den großherzoglichen Forsten und Torfmooren, oder von der Gutsherrschaft, theils unentgeltlich, theils für eine sehr billige Taxe.

In Beziehung auf die Tagelöhner auf den Domanial-Höfen enthalten die Contracte der Pächter einige Bestimmungen, z. B. daß das nothwendige Brotkorn den Tagelöhnern zu 1 Thaler der Scheffel verkauft werden muß, wenn die Preise auch höher sein sollten. — Die Verhältnisse der Tagelöhner sind aber gleichwohl auf den Domanial-Höfen nicht überall völlig gleichartig. Eine noch größere Verschiedenheit findet man aber in den Verhältnissen der Tagelöhner in den ritterschaftlichen Gütern. Am besten ist ihre Lage gewöhnlich in denjenigen Gütern, welche von den Gutsherren selbst bewohnt werden, zumal wenn das Gut schon lange in der Familie des Besitzers sich befindet, oder derselbe doch auf dem Lande geboren und erzogen ist.

Die Tagelöhner in den Bauerkathen sind häufig Verwandte der Bauern und leben in einer wenig abhängigen Lage, wogegen sie aber auch weniger Gelegenheit haben, immer Arbeit und Verdienst zu finden. In neuerer Zeit, nachdem die Leistung der Bauern erhöhet worden, haben sich die Verhältnisse der Dorf-Tagelöhner überall verschlechtert, besonders in Dörfern, wo die Bauern separirt worden sind. Von der großherzoglichen Cammer wird jedoch jetzt bei Separirungen immer dafür gesorgt, daß einige Ländereien reservirt werden,

welche man den Tagelöhnern für die anschlagsmäßige Taxe vermiethet. Oftmals werden auch Vorkehrungen getroffen, daß den Tagelöhnern die Gelegenheit bleiben muß, eine Kuh zu halten. Bei manchen vor einigen Jahrzehnten statt gefundenen Regulirungen und Separirungen sind leider mitunter die Verhältnisse der Tagelöhner gänzlich übersehen, was häufig eine große Verarmung der letzteren zur Folge gehabt hat. Die Tagelöhner in den Bauerkathen erhalten die nöthigen Heizungsmaterialien für eine billige Taxe und sind auch zum Holzsammeln berechtigt.

In einer höchst traurigen Lage befinden sich in der Regel diejenigen Tagelöhner, welche bei Bauern und Büdnern bloß zur Miethe wohnen, ohne bei ihren Vermiethern Arbeit zu finden. Diese müssen oft in weiter Ferne ihren Erwerb suchen, und da sie kein Vieh halten können und keine Ländereien haben, so müssen sie alle Bedürfnisse in kleinen Quantitäten für baares Geld kaufen, was an sich schon eine sehr große Benachtheiligung mit sich führt und besonders auf dem Lande sehr schwierig ist. Für ihre elenden Wohnungen müssen sie eine hohe Miethe (jährlich acht bis vierzehn Thaler) bezahlen, und Heizungsmaterialien können sie kaum anders als durch Forstdefraudationen sich verschaffen, da sie zum Ankauf derselben nicht vermögend sind, und zum Holzsammeln, welches ihnen auch nicht einmal allenthalben zugestanden wird, sich nicht überall Gelegenheit findet.

Wenn nun auch in früheren Zeiten die Verhältnisse der Tagelöhner selten von der Art waren, daß sie für ihre Nachkommen etwas erwerben konnten, so hatten sie doch meistentheils ihr nothdürftiges Auskommen; im Alter wurden sie gewöhnlich von ihren Kindern ernährt, und nur in seltenen Fällen geriethen sie in eine eigentlich hülfsbedürftige Lage.

Es gab zwar viele Arme, aber wenig Nothleidende. Alte Männer, welche nicht mehr arbeiten, wohl aber noch wandern konnten, ergriffen zwar zuweilen den Bettelstab, was unter diesen Umständen in den Augen der Landleute für einen erlaubten Erwerb galt, während im übrigen das Betteln für beschimpfend gehalten wurde, und namentlich die Kinder der Landbewohner niemals bettelten, obwohl die Kinder der armen städtischen Einwohner schaarenweise das Land durchstreiften, um Allmosen zu sammeln. — Verlassene Wittwen und Waisen wurden auf Kosten der Grundherrschaft unterstützt.

Diese Lage der Dinge hat sich aber in neuerer Zeit sehr verändert. Die Zahl der Tagelöhner hat sich bedeutend vermehrt, zugleich aber auch die Armuth derselben und in deren Gefolge die Demoralisation. Die Gründe, welche diese betrübende Erscheinung veranlaßt haben, sind so mannichfach und mit so vielfältigen Verhältnissen verwebt, daß eine genaue Aufzählung unmöglich erscheint. Als Haupt-Ursachen möchten sich etwa herausstellen:

1) Die in den Friedensjahren statt gefundene bedeutende Vermehrung der Bevölkerung, während die vorliegenden Verhältnisse und Institutionen zur Aufnahme und Beschäftigung einer schnell vermehrten Bevölkerung nicht geeignet sind.[2])

2) Die in der ersten Zeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft entstandene schwankende Stellung der arbeitenden Classe gegen die Grundherren und Obrigkeiten, wodurch bei dem geringen Manne ein streitsüchtiger auffässiger Sinn erweckt wurde, ein Uebelstand, welcher noch dadurch vermehrt ward, daß die Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft und über die neue Organisation des Armenwesens oft eine verschiedenartige Auslegung fanden, so wie auch dadurch, daß manche Grundherren ihre Tagelöhner mit Härte und Unbilligkeit in

ihren Verhältnissen beschränkten, theils in Veranlassung der damals gerade eingetretenen für den Landmann so drückenden Zeiten, theils auch wohl, um einen Theil der Gutseinwohner, welche nun nicht mehr durch das Band der Leibeigenschaft an das Gut geknüpft waren, aus dem Gute zu verdrängen, weil bei der vermehrten Bevölkerung die nöthigen mehreren Tagelöhner bei dringenden ländlichen Geschäften, z. B. in der Erndte, anderweitig zu haben waren. Hiezu kam aber noch auf der anderen Seite, daß nicht selten die Obrigkeiten und Grundherren in ihren nothwendigen Verfügungen gegen schlechte und indolente Individuen durch Einmischungen der Obergerichte beschränkt wurden, und daß das verworfenste Gesindel häufig Vertretung fand.

3) Die in Veranlassung der Gesetzgebung über die Armenversorgung bei den Gutsherren erweckte Besorgniß, durch Aufnahme von Familien, welche dem Gute nicht angehörten, in der Folgezeit belästigt zu werden, wodurch denn eine größere Hemmung des freien Umzuges veranlaßt wurde, als jemals zur Zeit der Leibeigenschaft statt gefunden hatte. Dies hatte aber zur Folge, daß sehr viele Tagelöhner sich an solchen Orten ansiedelten, wo sie nicht hinreichenden Verdienst fanden, z. B. in Büdnercolonien.

In Beziehung auf die Domainen lassen sich noch manche specielle Gründe, wodurch die vermehrte Verarmung herbeigeführt worden, hinzufügen, nämlich

1) die durch Anlegung der Büdnereien dargebotene Gelegenheit, ohne Schwierigkeit eine Wohnung miethen zu können, und die dadurch veranlaßte Ansiedelung solcher Individuen, denen die nothwendigen Subsistenzmittel gänzlich fehlten; [3])

2) das Eindrängen von vielem schlechten Gesindel, welches sich die ritterschaftlichen Güter nach Aufhebung der Leib-

eigenschaft zu entledigen gesucht hatten. Dies ist wenigstens bei manchen Aemtern, wo die Beamten und Ortsvorsteher nicht vorsichtig genug waren, häufig vorgekommen;

3) die Beschränkung der Dorftagelöhner von Seiten der Hauswirthe, nachdem in neuerer Zeit die Leistungen der letzteren erhöhet worden, besonders wenn die Communionwirthschaft aufgehoben und hiebei die Verhältnisse der Tagelöhner nicht genügend berücksichtigt; [*])

4) die Einführung der Armencassen mit gezwungenen Beiträgen, wodurch es dem Bewußtsein des geringen Volks klar geworden, daß auch ohne Thätigkeit und Arbeit seine Existenz gesichert sei, — während die früheren Unterstützungen mehr als Gnadengeschenke betrachtet wurden, auf welche man nicht mit voller Sicherheit rechnete;

5) die Unmöglichkeit, manche in Beziehung auf die Armenverhältnisse nach Aufhebung der Leibeigenschaft erlassenen Gesetze, bei welchen die speciellen Verhältnisse der Domanial-Eingesessenen so wenig berücksichtiget worden, namentlich die Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen vom 21. Jul. 1821, gehörig in Anwendung zu bringen, so wie auch die Schwierigkeit, die an sich so umsichtsvollen Bestimmungen der Domanial-Armenordnung, bei dem häufig vorkommenden Mangel tüchtiger Ortsvorsteher, gehörig ins Leben treten zu lassen.

Wenn es nun am Tage liegt, daß eine zunehmende Verarmung der zahlreichsten Volksclasse von den furchtbarsten, heillosesten Folgen sein muß, so läßt sich für die Staatsverwaltung wohl kaum eine wichtigere Aufgabe denken, als die ernstlichste Vorsorge und Bestrebung, diesem drohenden Uebel durch zweckmäßige Mittel entgegen zu wirken.

In Beziehung auf die Domainen dürften vielleicht nachstehende Vorschläge, von deren Ausführbarkeit ich mich überzeugt halte, einige Erwägung verdienen:

1) Das Verhältniß aller Tagelöhner auf den Domanial-Pachthöfen wird durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Tagelöhnercontract möglichst gleichförmig festgestellt, jedoch in der Art, daß einzelne weniger wesentliche Bestimmungen der freien Vereinbarung der Interessenten überlassen bleiben. Im allgemeinen wird bei diesem Contracte das bisher gewöhnliche Verhältniß der Tagelöhner grundleglich gemacht, und kommt nur besonders in Berücksichtigung, daß die Tagelöhner ziemlich reichliches Flachs- und Kartoffelland erhalten, damit sie Gelegenheit haben, bei Anwendung eigener Thätigkeit, durch Flachsbau und Schweinezucht einige Nothpfennige für das Alter zu erwerben. Die Tagelöhnercontracte müssen alle auf zehn, funfzehn oder zwanzig Jahre abgeschlossen werden und bedürfen der obrigkeitlichen Bestätigung. Neu zuziehende Pächter treten in Rücksicht der Tagelöhnercontracte in die Stelle ihrer Vorgänger. Alle Neben-Verabredungen außer den bestätigten contractlichen Bestimmungen sind nichtig, jedoch dürfen während der Contractsperiode, unter Zustimmung der Obrigkeit, Abänderungen, welche nicht die wesentlichen, unabänderlichen Bestimmungen betreffen, eingeschaltet werden. Die Contracte können nicht anders als nach voraufgegangener obrigkeitlicher Genehmigung vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit aufgehoben werden; die obrigkeitliche Zustimmung zur Aufhebung des Contracts wird nur dann ertheilt, wenn der Tagelöhner nachweiset, daß er ein paßliches Unterkommen gefunden hat. Wenn der Tagelöhner ein Grundstück erwirbt, so muß der Pächter, nach voraufgegangener Kündigung, in dem jetzt gebräuchlichen Kündigungstermine ihn entlassen. Bei Tagelöhnern, welche wegen fortwährender Krankheit oder Schwächlichkeit ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen können, darf der Pächter, unter obrigkeitlicher Zustimmung, das Contractsverhältniß in dem jetzt

gewöhnlichen Kündigungstermin aufrufen; vorübergehende Krankheiten, so wie auch Krankheiten der Tagelöhnerfrauen, geben hiezu keine Berechtigung. Im letzten Jahr der Contractsperiode muß der Contract förmlich aufgerufen werden; wenn beide Theile es unterlassen, so wird eine stillschweigende Prolongation auf fünf Jahre angenommen. Der Aufruf des Contracts muß sodann auch im fünften Jahr der Prolongation geschehen, widrigenfalls wiederum eine fünfjährige Prolongation angenommen wird.

Die gedachten Contracte, welche in gedruckten Formularen bei den Aemtern für wenige Schillinge zu haben sind, tragen keinen Stempelsatz. Die Bestätigung geschieht unentgeltlich, und wird nur dem Amtsregistrator die Expeditionsgebühr bezahlt. Von jedem abgeschlossenen Contracte bleibt ein Exemplar bei den Amts-Acten.

Es ist möglichst dahin zu wirken, daß die gesetzlichen Tagelöhnercontracte auf allen Höfen auch schon vor Ablauf der Pachtcontracte eingeführt werden, welches allenfalls durch kleine Zugeständnisse, die den Pächtern in Beziehung auf ihr Contractsverhältniß gewährt werden, zu bewerkstelligen sein möchte. Im schlimmsten Falle wird der neue Tagelöhnercontract durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung eingeführt, unter Aufstellung einiger Entschädigungs-Principien, um diejenigen Pächter abzufinden, welche nachweisen, daß sie durch die neue Einrichtung benachtheiligt werden. Die etwanige Entschädigung würde einstweilen ganz oder theilweise von den Tagelöhnern wahrzunehmen sein. [5]) — Tagelöhner, welche sich erst ansiedeln, erhalten den obrigkeitlichen Niederlassungsschein immer nur unter der Bedingung, daß der Pächter mit ihnen einen gesetzlichen Contract abschließt.

2) Alle Kathenwohnungen auf den Bauergehöften dürfen ebenfalls nur in Grundlage eines gesetzlich vorgeschriebenen Contracts vermiethet werden. Bei diesem Contracte ist zwar vieles der freien Vereinbarung der Interessenten zu überlassen, namentlich auch, ob die Miethe in baarem Gelde bezahlt oder theilweise durch Erndtedienste abgetragen werden soll, — jedoch wird als unerläßliche Bedingung festgestellt, daß die Tagelöhner mit der Wohnung auch hinlängliches Flachs- und Kartoffelland bekommen und in den Stand gesetzt werden, eine Kuh und einige Schweine halten zu können. Auch darf die Miethe nicht übertrieben hoch gestellt werden. — Dergleichen Contracte müssen ebenfalls immer auf zehn, funfzehn oder zwanzig Jahre abgeschlossen werden, und bedürfen der obrigkeitlichen Bestätigung.

Die allgemeine Einführung dieser Contracte kann eben keine große Schwierigkeiten haben. Bauern, welche zu Erbpächtern erhoben worden, dürfen ihre Kathen ebenfalls nur in Grundlage eines gesetzlichen Contracts vermiethen. Die schon vorhandenen Erbpächter sind aber dieser Vorschrift nicht zu unterwerfen. — Vielleicht möchte auch die Bestimmung angemessen sein, daß auf jedem Bauergehöft und auf jeder (künftigen) Erbpachtsstelle eine Kathenwohnung vorhanden sein muß, zu deren Vermiethung der Hauswirth oder Erbpächter zwar nicht zu zwingen ist, von welcher aber, wenn sie leer steht, eine bedeutende Steuer zum Besten der Armen- oder Waisencassen, erlegt wird, falls der Hauswirth oder Erbpächter nicht nachweisen kann, daß er die Wohnung zur Miethe ausgeboten, aber keinen Miethsmann gefunden.

3) Um die Pächter und Hauswirthe nach Möglichkeit sicher zu stellen, daß die Tagelöhner ihre Verpflichtungen gehörig erfüllen, wird eine genaue Tagelöhner- und Dienstbotenordnung erlassen. Alle Uebertretungen derselben, z. B.

Verweigerung oder schlechte Verrichtung der angewiesenen Arbeit, unbescheidenes oder widersetzliches Betragen, Trunkenheit u. s. w., werden von der Polizei-Behörde — dem Amte — auf behufigen Antrag ohne allen Verzug untersucht und bestraft, ohne daß eine gerichtliche Einmischung statt haben darf. Gegen die Verfügungen des Amts ist nur ein Recurs an das großherzogliche Cammer-Collegium zulässig. Für alle vorkommenden Verhandlungen werden, außer einer mäßigen Protocollgebühr für den Registrator, keine Sportel erhoben. — Es ist möglichst dahin zu wirken, daß das Ehrgefühl der Tagelöhner und Dienstboten gehoben werde, und sind daher zunächst keine beschimpfende Strafen zu verfügen. Indolente Individuen aber, welche schon wiederholt bestraft worden, werden mit körperlichen Strafen bedrohet und dadurch gleichsam in eine zweite Classe versetzt; bei neuen Uebertretungen wird sodann gegen dieselben eine nachdrückliche körperliche Bestrafung verfügt. [6])

4) Jeder, welcher als Tagelöhner sich ansiedeln will, erhält nur dann den erforderlichen obrigkeitlichen Niederlassungsschein, wenn er nachzuweisen vermag, daß er eine Kathenwohnung in Grundlage eines gesetzlichen Tagelöhnercontracts beziehen kann. Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur eintreten:

a) wenn der angehende Tagelöhner bescheinigt, daß er eine Wohnung (etwa bei einem Erbpächter oder Groß-Büdner) auf wenigstens fünf Jahre gemiethet hat und eine Kuh halten kann;

b) wenn der Tagelöhner nachzuweisen vermag, daß er mit einer gehörigen Wirthschaftseinrichtung versehen ist und auf fünf Jahre eine Wohnung mit etwas Kartoffelland billig gemiethet hat, sowie auch, daß er in der Nähe seines Wohnorts genügende Gelegenheit findet, durch Forstarbeit oder durch Torfstechen, Postaufziehen u. s. w. sein Brot zu verdienen, oder daß er durch eine besondere Kunstfertigkeit, auf welche sich in der Gegend

nicht viele gelegt haben, z. B. durch Streichen von Luftziegeln, durch Dachdecken u. dgl. seinen Unterhalt erwerben kann;

c) wenn der Tagelöhner etwas Vermögen hat und etwa nur einstweilen eine Miethswohnung beziehen, demnächst aber, wenn sich eine paßliche Gelegenheit findet, ein kleines Grundeigenthum erwerben will.

5) Die Absperrungen der Domanial-Aemter gegen einander hören auf; wer Heimathsrechte an irgend eine Domanial-Ortschaft hat, darf sich überall in den Domainen ansiedeln, wenn die sonstigen Bedingungen der Niederlassung erfüllt werden. Ebenso darf keinem Tagelöhner der freie Umzug aus einem Amte in ein anderes verwehrt werden. (Eine desfallsige Bestimmung ist bereits im December v. J. höchsten Orts erlassen worden.) — Individuen aus den ritterschaftlichen Gütern und Städten werden nur dann als Tagelöhner aufgenommen, wenn sie mit einem Pächter oder Hauswirth, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Aufnahme, einen Tagelöhnercontract auf wenigstens funfzehn Jahre abgeschlossen haben, und zugleich nachweisen, daß sie stets einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, vollkommen gesund sind und sich im Besitz einer gehörigen Wirthschaftseinrichtung befinden. Die bisher üblichen Reverse bei Aufnahme von fremden Tagelöhnern, wodurch das Individuum gleichsam zu einer Waare herabgewürdigt wird, bei welcher man die Zurückgabe vorbehält, wenn sie nicht probemäßig ausfallen oder verderben sollte, findet nicht mehr statt.

6) Alle Dienstboten und Tagelöhner werden verpflichtet, in die Sparcassen, die überall in den Domainen für Bezirke von einigen Aemtern zu errichten sind, halbjährlich bestimmte Einlagen abzuliefern. Die Einlagen der Dienstboten dürfen ziemlich bedeutend sein, und werden zurückgezahlt, wenn die

Dienstboten heirathen, oder wegen Unglücksfälle ihres Geldes bedürfen. Sollte in Folge dieser Einrichtung von den Dienstboten der Versuch gemacht werden, eine Erhöhung des Dienstlohns zu erzwingen, so wird eine Einschreitung von Seiten der Gesetzgebung nothwendig. Die Tagelöhner werden nur zu sehr mäßigen Einlagen verpflichtet; sie sind aber aufzufordern, dieselben freiwillig zu erhöhen, so weit es ihre Verhältnisse zulassen. Die Zurückzahlung der gesetzlichen Einlagen geschieht, wenn der Tagelöhner Grundstücke erwerben will, oder wenn er wegen bescheinigter Unglücksfälle oder wegen vorgerückten Alters einer Hülfe bedarf. Alle Zinsen werden bis zur Zurückzahlung der Einlagen zum Capital geschrieben. [7])

7) Da die Kosten, welche bei Sterbefällen vorfallen, für den geringen Mann immer sehr drückend sind, so vereinigen sich alle Tagelöhner in bestimmten Bezirken, unter möglichster Berücksichtigung der Kirchspielsgränzen, zu sogenannten Todtenbeliebungen (Sterbegilden, Sterbecassen), nach dem Vorbilde der in vielen Städten bestehenden Institute dieser Art. Die Beiträge, die bei jedem Todesfall erlegt werden, dürfen aber, besonders bei Kinderleichen, nur geringe sein.

8) Da der Tagelöhner stets in eine bedrängte Lage geräth, wenn er das Unglück hat, seine Kuh zu verlieren, so wird das in vielen holsteinschen Ortschaften gebräuchliche Institut der Kuhgilden — welches man auch schon in einigen mecklenburgischen Dörfern antrifft (z. B. in Tarnow, Amts Bützow) — allgemein eingeführt, und allen Tagelöhnern die Verpflichtung auferlegt, einem solchen Vereine beizutreten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch diese Einrichtung keine förmliche Versicherung und Erstattung des vollen Werthes der gefallenen Kühe bezweckt werden soll, was aus vielen Gründen nicht anräthlich sein dürfte, abgesehen davon, daß dann

eine umständliche Rechnungsführung nothwendig würde und dieserhalb das ganze Institut schwer ins Leben zu rufen sein möchte. Den Tagelöhnern soll nur eine ansehnliche Beihülfe zufließen, wenn sie in die Lage versetzt werden, sich aufs neue eine Kuh anschaffen zu müssen. Es dürften im allgemeinen ähnliche Ordnungen (sogenannte Rollen) bei diesem Vereine grundleglich gemacht werden, wie im Holsteinschen gebräuchlich sind, jedoch vereinfacht und nach den localen Verhältnissen modificirt. Eine künstliche Rechnungsführung ist hiebei nicht erforderlich. [8])

9) Von Seiten der Obrigkeiten und Ortsvorsteher wird möglichst dahin gewirkt, daß der heillosen Neigung zum unmäßigen Genuß des Branntweins Schranken gesetzt werden. Trunkenheit ist stets polizeilich zu bestrafen, und ist besonders die Verabreichung des Branntweins an Kinder hart zu verpönen.

10) Die jährlich von den Tagelöhnern zu erlegende Nebensteuer (die sogenannte Kopfsteuer), eine für die Verhältnisse der Contribuenten sehr beträchtliche Abgabe, ist etwa um ein Drittel abzumindern. Es wird hiedurch auch kein wirklicher Ausfall für die herrschaftliche Casse erwachsen, indem jetzt die Steuer nur etwa von der Hälfte (höchstens von $^2/_3$) aller Tagelöhner ansatzmäßig erlegt wird, während sie der andern Hälfte ganz oder theilweise remittirt werden muß, was natürlich wegfällt, wenn der Wohlstand der Tagelöhner gehoben wird, abgesehen davon, daß auch durch die Verarmung der Tagelöhner das herrschaftliche financielle Interesse schon unmittelbar leidet, weil die Last der Armenversorgung nicht allein von der Gemeinde, sondern auch zum großen Theil von der Grundherrschaft getragen wird.

Gegen die unter 1) und 2) aufgeführten Vorschläge dürfte vielleicht der Einwand aufgestellt werden, daß durch die Aus-

führung derselben den Pächtern und Hauswirthen eine Benachtheiligung erwachse, und dieserhalb eine schädliche Rückwirkung auf das financielle Interesse der Grundherrschaft zu befürchten stehe. Dieser Einwand ergiebt sich jedoch bei genauerer Erwägung der Verhältnisse als völlig unzutreffend, besonders wenn dabei der unter 3) aufgeführte Vorschlag in Berücksichtigung kommt. — Dem Pächter muß, wenn er sein Interesse kennt, vor allen Dingen daran gelegen sein, daß seine Tagelöhner nicht in Elend und Armuth versinken. Wenn nun auch derselbe durch die vorgeschlagene Einrichtung verpflichtet wird, seinen Kathenleuten etwas mehr Flachs- und Kartoffelland zu geben, als bisher geschah, so ist es doch auf der andern Seite gewiß für ihn nicht ohne Werth, daß die Verhältnisse und Verpflichtungen seiner Tagelöhner durch feste Bestimmungen geregelt werden, und daß er nicht nöthig hat, die Erfüllung der schuldigen Bestimmungen seiner Arbeiter im kostspieligen gerichtlichen Wege zu erkämpfen, sondern sein Recht ohne Kosten und ohne Einmischung von Sachwälden geltend machen kann. Die längere Dauer der vorgeschlagenen Contracte kann auch nicht in Betracht kommen, weil schon jetzt die meisten Pächter den Bestimmungen der Constitution vom 21. Jul. 1821 unterworfen sind, mithin schlechte Individuen doch im Gute behalten müssen, indem diese nicht leicht ein anderweitiges Unterkommen finden werden. Sollte aber auch hin und wieder ein Pächter die Verhältntsse nicht richtig auffassen und in diesen Bestimmungen eine Benachtheiligung finden, so wird dies doch auf den Pachtpreis der Güter keinen Einfluß äußern, wie denn ein solcher auch wohl kaum bei manchen lästigen Nebenbestimmungen, die in neuerer Zeit den Contracten eingeschaltet wurden, z. B. die Verpflichtung zu Kostenbeiträgen bei Pfarrbauten, die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Hülfsfuhrvereinen u. s. w., bemerkt worden ist.

Daß es augenblicklich für den Bauer vortheilhaft ist, wenn er für seine elende Rauchhütte eine hohe Miethe von dem armen Tagelöhner erpressen kann, ohne eine Kuh für ihn auf die Weide zu nehmen und ihm das nöthige Viehfutter zu verabreichen, läßt sich zwar nicht bestreiten. Die Frucht dieses einstweiligen Vortheils ist aber die Verarmung des Tagelöhnerstandes und die dadurch für die allerhöchste Grundherrschaft, so wie für den Bauer herbeigeführte Last einer unerschwinglichen Armentaxe, nebst einer gleichzeitig mehr und mehr zunehmenden Demoralisation der zahlreichsten Volksclasse. Ueberdies sind es ja auch zum Theil die eigenen Kinder der Bauern, welche in den Tagelöhnerstand eintreten müssen; wie kann also ein gänzliches Niederdrücken dieser Classe der ländlichen Bevölkerung im Interesse der Bauern begründet sein? — Dem Tagelöhner soll auch nur das zu Theil zu werden, was ihm früher fast niemals fehlte. Noch vor wenigen Jahrzehenden fand man selten einen Tagelöhner, der sich keine Kuh halten konnte. Wenn man aber auch von allen diesen Verhältnissen absieht, so bleibt es doch wenigstens eine unumstößliche Wahrheit, daß es durchaus nicht die Absicht des edeldenkenden, erhabenen Landesfürsten ist, einen Theil der Eingesessenen seiner Domainen in Armuth und Elend herabzudrücken, um einem ohnehin schon sehr begünstigten Theil seiner Domanial-Unterthanen einigen Vortheil zu gewähren.

Daß die wesentlichsten der aufgeführten Vorschläge zur Verbesserung der Tagelöhner nur für die speciellen Verhältnisse der Domainen berechnet, für die Tagelöhner in ritterschaftlichen Gütern aber nicht völlig zutreffend sind, liegt am Tage, und bleibt daher noch übrig, die Verhältnisse der letzteren zu besprechen.

Wenn man nun auch unbedenklich behaupten darf, daß der zu bekämpfende Uebelstand — die mehr und mehr zunehmende Verarmung und Demoralisation des Tagelöhnerstandes — in den ritterschaftlichen Gütern weniger hervortritt als in den Domainen, so liegt es doch gleichwohl außer allem Zweifel, daß seit Aufhebung der Leibeigenschaft in den Verhältnissen der ritterschaftlichen Tagelöhner so manches sich herausstellt, worüber die Gutsherren nicht mit Unrecht klagen, und manches, worüber die Tagelöhner gerechte Beschwerde führen. [9])

Daß es sehr schwer hält, ausreichende Mittel für die sich hier ergebenden Uebelstände aufzufinden, ist wohl unverkennbar, zumal da hier das specielle Interesse vieler Einzelnen in Betracht kommt, und angemessene, durchgreifende gesetzliche Verfügungen, die in den Domainen sehr wohl möglich zu machen, hier nur mit großer Schwierigkeit ins Leben zu rufen sind.

Vielleicht mögen nachstehende Vorschläge einiger Beachtung werth sein:

1) Die Gutsherren errichten auf ihren wenig productiven Außenfeldern, welche selten gänzlich fehlen, nach und nach Büdnereien, und übergeben dieselben ihren fleißigsten, tüchtigsten Tagelöhnern, welche, wenn sie zunächst für die Ländereien nicht mehr entrichten, als dieselben bisher eintrugen, die Kosten für die Erbauung des Büdnerkathens nach und nach gewiß abtragen werden und späterhin eine angemessene Grundheuer bezahlen können. Ob Groß-Büdnereien (kleine Erbpachtstellen) oder gewöhnliche Büdnereien anzulegen, wird von den Umständen abhängen. Die Büdner bleiben allemal verpflichtet, in der Heu- und Kornerndte gegen gewöhnlichen Tagelohn auf dem Gute zu arbeiten. — Daß die Etablirung von Büdnereien und Erbzinsstellen, obwohl nach einer neueren gesetzlichen Bestimmung bis zu einer bestimmten Gränze zulässig, wegen der Guts-

Gutshypotheken häufig viele Schwierigkeiten hat, ist freilich nicht zu bestreiten. Wenn aber durch dergleichen Einrichtungen an sich gar keine eigentliche Veräußerung beabsichtigt wird, sondern nur eine angemessene Unterbringung der Tagelöhner, so lassen sich diese Schwierigkeiten leicht beseitigen. Die Ländereien sind in solchen Fällen, wo einer wirklichen Vererbpachtung irgend etwas entgegen steht, den Büdnern in vieljähriger Pacht zu überlassen, so daß der Büdner nur Superficiarius wird. Um denselben auch in dieser Beziehung völlig sicher zu stellen, ist allenfalls nach Abbezahlung der Baugelder der Werth seines nunmehr gewonnenen Rechts ins Guts-Hypothekenbuch zu intabuliren. Auf diese Weise könnte dem zum Büdner erhobenen Tagelöhner sogar einiger hypothecarischer Credit verschafft werden — was übrigens bei dem hier vorliegenden Verhältnisse nicht sonderlich in Anschlag zu bringen ist —. Oft wird auch die Einwilligung der Gutsgläubiger bei der Einrichtung von Büdnereien und kleinen Erbpachtsstellen, um den Tagelöhnern ein gesichertes Unterkommen zu verschaffen, leicht zu erreichen sein (z. B. in Gütern, wo nur der Creditverein Gläubiger ist), weil dadurch keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Hypothek herbeigeführt wird. Ueber die Veräußerung solcher Guts-Büdnereien und über die Erbfolge in denselben möchten noch wohl besondere Bestimmungen nothwendig werden. — Die Gutsherren haben durch diese Einrichtung, abgesehen von dem bessern Ertrage, welchen ihnen die an die Büdner verpachteten oder vererbpachteten Ländereien gewähren, den Vortheil, daß die Zahl ihrer eigentlichen Tagelöhner, die im Alter doch mehr oder weniger dem Gute zur Last fallen, sich verringert, und daß gleichwohl mehrere Gutsangehörige ein Unterkommen finden, weil die zu Büdnern erhobenen Tagelöhner einen großen Theil ihrer Zeit auf die

sorgfältige Bestellung ihrer Ländereien verwenden müssen, also die Zahl der Arbeiter auf dem Gute (die Büdner ebenfalls als Arbeiter gerechnet) vermehrt werden kann. Daß durch die Ueberweisung eines Theils der Außenschläge an die Büdner die Gutsarbeiten sehr merklich verringert werden sollten, darf man wohl nicht annehmen.

2) Allen Tagelöhnern wird ziemlich reichliches Flachs- und Kartoffelland zugestanden, damit sie durch Flachsbau und Schweinezucht einigen Nebenerwerb sich verschaffen können. Auch sind dieselben so viel wie möglich zur Bienenzucht anzuhalten, — besonders die etwa zu Büdnern erhobenen Tagelöhner. [10])

3) Es ist dafür zu sorgen, daß die Jugend beiderlei Geschlechts im Spinnen und Weben Unterweisung erhalte, so wie auch nach Umständen in andern Handarbeiten, z. B. im Bespinnen der Töpfe, im Korbflechten, Moldenmachen u. s. w. [11])

4) Alle Dienstboten und Tagelöhner sind verpflichtet, halbjährlich Einlagen an die Sparcassen, die in genügender Zahl (allenfalls unter Vereinigung mit den Domanial-Aemtern) errichtet werden, abzuliefern. Die Zurückzahlung geschieht unter denselben Bedingungen, die oben bereits rücksichtlich der Domanialeinwohner aufgestellt worden. Die Beiträge der ritterschaftlichen Tagelöhner können übrigens, wenn letztere etwa nicht zu sehr beschränkt, sondern eben so gestellt sind, wie die Hof-Tagelöhner in den Domainen gestellt werden sollen, etwas höher sein als die der Domanial-Tagelöhner, weil die ritterschaftlichen Tagelöhner nicht die bedeutende Kopfsteuer der Domanial-Tagelöhner erlegen.

5) Alle Tagelöhner müssen sich zu Todtenbeliebungen vereinigen. Es ist möglichst zu befördern, daß Güter, welche

in demselben Kirchspiel liegen, in dieser Beziehung zusammentreten.

6) In allen Gütern werden die schon oben für die Domanial-Tagelöhner in Vorschlag gebrachten Kuhgilden errichtet. Eine Vereinigung mehrerer Güter zu diesem Zwecke ist möglichst zu befördern.

7) Auch für die ritterschaftlichen Güter wird im verfassungsmäßigen Wege eine paßliche Tagelöhner- und Dienstbotenordnung erlassen. Die Uebertretungen derselben sind zwar in der Regel gerichtlich zu untersuchen und zu bestrafen, jedoch nach einem genau vorgeschriebenen höchst summarischen Verfahren. Einfache Gefängnißstrafe — etwa bis zu acht Tagen — und leichte körperliche Züchtigungen des jugendlichen Dienstvolks bis zum Alter von sechszehn Jahren kann auch der Gutsherr oder dessen Stellvertreter verfügen, jedoch ist bei solchen Strafverfügungen allemal eine kurze Notiz in Gegenwart von zwei Zeugen aufzuschreiben und aufzubewahren, und auf Verlangen bei den Landesgerichten einzureichen. Gegen diese Strafverfügungen finden keine Rechtsmittel statt; offenbarer Mißbrauch und alle gesetzwidrige Ausdehnung dieser Strafgewalt unterliegt jedoch der fiscalischen Rüge.

8) Dem verderblichen Hange zum unmäßigen Genuß des Branntweins ist möglichst entgegen zu wirken, was in den ritterschaftlichen Gütern viel leichter ausgeführt werden kann als in den Domainen.

Daß die von mir aufgestellten Vorschläge nicht bezielen, den Tagelöhner seiner Sphäre zu entheben und unter revolutionairer Nichtbeachtung der bestehenden Verhältnisse eine aus abstracten Ideen projectirte Stellung für denselben zu vindiciren, sondern daß die Tendenz derselben nur dahin geht, einer Hinabdrückung des Tagelöhnerstandes entgegen zu wirken, —

besonders dadurch, daß den Tagelöhnern möglichst ein fester Wohnsitz gesichert wird, — zugleich aber auch den Tagelöhner in moralischer Hinsicht zu heben und seine Indolenz zu bekämpfen, wird, bei genauerer Erwägung, gewiß erkannt werden.

Der mecklenburgische Tagelöhner kann, nach meiner vollen Ueberzeugung, glücklicher werden als der ländliche Arbeiter in den meisten europäischen Staaten, wenn in Rücksicht seiner äußeren Verhältnisse ihm nur dasjenige völlig und unverkürzt gewährt wird, was ihm im Anfang dieses Jahrhunderts fast allgemein zu Theil wurde, und wenn dabei ein industriöser Sinn auf jede mögliche Weise bei ihm erweckt wird. Besonders glücklich aber wird der Tagelöhner dann werden, wenn ihm, so viel es thunlich ist, ein kleines Grundeigenthum verliehen wird. — Bei dem jetzigen Verhältnisse der Tagelöhner erscheint übrigens eine gewisse Bevormundung derselben noch unumgänglich nothwendig. [12])

Am Schlusse dieses Abschnitts erlaube ich mir noch die hieher gehörigen Ansichten eines vaterländischen Schriftstellers im Fache der National-Oeconomie, des Herrn **Dr.** von Thünen auf Tellow, die derselbe in den Notizen über die von dem Herrn Oberforstmeister Baron von Stenglin zu Gelbensande gestiftete Versorgungsanstalt für die Forstarbeiter in der gelbensander Forstinspection (ein sehr beachtenswerthes Institut) ausgesprochen hat (Neue Annalen der mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, Jahrgang **XVIII**), aufzunehmen:

„Nichts befördert wohl das sittliche Verderben des Volks „mehr, als wenn Fleiß und Sparsamkeit mit Trägheit und „Verschwendung zu einem und demselben Resultat, „zum Bet„teln oder zum Nothleiden im Alter", führen.

„Ist nämlich der Lohn so geringe, daß der Arbeiter mit „der größten Anstrengung während seiner kräftigen Lebensjahre

„nichts für die Bedürfnisse des spätern Alters erübrigen kann, „muß er späterhin doch von der Gnade und Barmherzigkeit „Anderer leben: so verliert sich das Interesse am Ersparen, „und Muth und Lust zur Anstrengung — wofür in der „Zukunft kein Lohn winket — verschwinden.

„Je mehr und je besser aber anderer Seits durch gesetz„liche Institutionen für die Subsistenz der Armen gesorgt wird, „um so mehr erschlafft bei den Arbeitern die Triebfeder zum „Fleiß und zur Sparsamkeit, — und unter solchen Umständen „sehen wir jene ungeheuern Armentaxen erwachsen, unter denen „selbst Englands Wohlstand fast erliegt.

— — — — — — — — —

„Welchen Antheil der Arbeiter an dem Product seiner Arbeit „haben soll, welches der naturgemäße Lohn der Arbeit sein „soll, — dies Gesetz ist noch nicht aufgefunden. Denn die „allgemein verbreitete Ansicht: „daß der natürliche Lohn des „Arbeiters gleich der Summe seiner nothwendigen Lebens„bedürfnisse sei", ist aus der Wirklichkeit entnommen, keines„wegs aber durch Vernunftgründe erwiesen. Was naturgemäß „ist, wird zwar einst zur Wirklichkeit gelangen; aber vielleicht „erst nach Jahrtausenden, — und wir dürfen uns der Täu„schung nicht hingeben, zu glauben, daß das, was jetzt auf „einer unvollkommenen Stufe der Entwickelung statt findet, „schon der Ausspruch des Naturgesetzes selbst sei.

„Wie nun auch das noch verhüllte Naturgesetz lauten „mag, so viel können wir mit Gewißheit wissen, daß es mit „dem Zweck der Natur im Widerspruch steht, wenn der Mensch, „der seine beste Lebenszeit in angestrengter Arbeit hinbringt „und dabei sparsam lebt, im Alter und bei sinkenden Kräften „darben oder von der Barmherzigkeit Anderer „leben muß.

„Alles nun, was dazu beiträgt jenen Widerspruch zu „lösen, ist heilbringend für die Menschheit, und dazu rechne „ich die erwähnte Versorgungsanstalt" (nämlich die Versorgungsanstalt für die Forstarbeiter in der gelbensander Forstinspection).

1.

Früher gab es in den Domanial-Dörfern häufig sogenannte herrschaftliche Hischkathen, welche von Tagelöhnern bewohnt wurden, die dafür eine billige feststehende Miethe zur Amtscasse zahlten und gewöhnlich ihre Wohnungen selbst in baulichem Stande erhielten. Später sind dergleichen Kathen gewöhnlich in Büdnereien und zuweilen auch in Armenhäuser verwandelt und dürften jetzt wohl überall nicht mehr angetroffen werden.

2.

Man hat in neuerer Zeit häufig den Vorschlag gemacht, die vermehrte Bevölkerung in Mecklenburg bei anzulegenden Fabriken zu benutzen, und überhaupt die Etablirung von Fabriken und Manufacturen empfohlen. Daß ein überaus glückliches Verhältniß sich darstellt, wenn in einem Ackerbau treibenden Staate auch zugleich Fabriken und Manufacturen blühen, und auf diese Weise der Staat bei eigener bedeutender Consumtion nicht mehr von äußeren Conjuncturen abhängig bleibt, bedarf wohl keiner weitläufigen Deduction. Leider lassen sich aber Fabriken und Manufacturen für ein Land nicht verschreiben, wie nützliche Maschinen und Ackergeräthschaften für eine Landwirthschaft, oder sich durch Ordonnanzen einführen, wie neue Posten, Zölle u. dgl.

Unter den Hindernissen, welche dem Aufkommen inländischer Fabriken entgegen stehen, stellt man gewöhnlich den Umstand oben an, daß der geringe Mann in Mecklenburg zum Fabrikarbeiter nicht passe, weil er zu viel consumire und deshalb der Tagelohn zu theuer werde. Ich möchte auf diesen Umstand kein bedeutendes Gewicht legen. Der Fabrikarbeiter in Ober-Sachsen und in einigen anderen deutschen Provinzen lebt zwar weit schlechter, als der Mecklenburger, und ist wohlfeiler zu erhalten; indessen findet man die blühendsten Fabriken und Manufacturen oft auch in solchen Gegenden, wo der Fabrikarbeiter, wenn er auch eine geringere Masse von Lebensmitteln consumirt, doch weit besser lebt, als der geringe Mann in Mecklenburg; man findet dies z. B. im Bergischen (Elberfeld, Remscheid, Solingen) und überhaupt in den Rheingegenden, so wie auch in Belgien. — Ferner soll das Aufblühen des Fabrikgewerbes in Mecklenburg besonders durch die Concurrenz der fremden Fabricate, und dadurch, daß unsere Steuerverhältnisse das Fabrikwesen nicht begünstigen, gehemmt werden. Daß durch Steuerbegünstigungen der inländischen Fabricate und durch Sperrungen das Fabricationsgewerbe gehoben werden kann, ist zwar nicht in Abrede zu nehmen; dagegen muß aber auch auf anderer Seite zugegeben werden, daß Fabriken und Manufacturen auch ohne wesentliche Rücksicht auf die inländische Con-

sumtion der Fabricate in Blüthe kommen können. Die Fabricanten im Erzgebirge und die Inhaber der großen Manufactur=Etablissements im Wupperthal würden in wenigen Jahren bankerott sein, wenn ihr Absatz auf das Inland beschränkt würde, und selbst die völlige Sperrung des Königsreichs Sachsen, oder des bedeutenden preußischen Staats gegen alle auswärtige Fabricate, würde sie nicht vom Untergange retten können. Ihr Markt ist die neue Welt, das Morgenland und der Norden Europa's. Die geographische Lage dieser Länder, wo dergleichen große Manufacturen blühen, ist gleichwohl für den Absatz keineswegs wesentlich günstiger, als die Lage Mecklenburgs.

Meiner Ansicht nach steht aber dem Aufkommen der Fabriken in Mecklenburg ein Hinderniß entgegen, welches man selten genügend hervorgehoben findet, nämlich der Mangel an großen Capital=Fonds, welche zu Fabrik-Unternehmungen unumgänglich nothwendig sind. Mecklenburg hat zwar eine beträchtliche Reihe von Jahren hindurch — während des nordamericanischen Freiheitskrieges und während der französischen Revolution — sehr bedeutende Geldzuflüsse gehabt. Leider wurden aber in jenen glücklichen Jahren keine große Fonds gesammelt; das dem Lande zufließende Geld wurde durch unproductiven Luxus zersplittert, und durch den unheilvollen Schwindel im Handel mit Landgütern gleichsam wie in einem Sublimations=Proceß verflüchtiget. Es giebt zwar noch eine ziemlich große Anzahl von Inhabern kleinerer Fonds, diesen kommt es aber nicht entfernt in den Sinn, ihre Capitalien zum Fabrikgewerbe zu verwenden, oder dieselben Fabrikunternehmern anzuleihen; sie ergreifen die sich ihnen so bequem darbietende Gelegenheit, ihr Geld in Landgütern sicher zu belegen und begnügen sich mit den gewöhnlichen Zinsen, falls es ihnen nicht conveniren sollte, selbst ein Landgut zu acquiriren und die angenehme Stellung eines Gutsbesitzers sich zu verschaffen. — Vielleicht möchte aber noch in nachstehender Weise für das Fabrikwesen einiges Feld zu gewinnen sein. Es giebt im Lande eine nicht ganz unbedeutende Zahl israelitischer Kaufleute von ziemlich beträchtlichem Vermögen; da nun dieselben hier keine genügende Gelegenheit haben, ihr Geld bei Bankier=Geschäften oder zum Großhandel (den Wollhandel etwa ausgenommen) zu benutzen, zum Ankauf von Landgütern aber — wenn ihnen solcher auch freistände — schon deshalb nicht schreiten, weil der Landbau nun einmal ihrer bisherigen Gewöhnung zu entfernt liegt, und endlich das Hingeben ihrer Capitalien gegen gewöhnliche Verzinsung ihrem nationalen Speculationssinn nicht zuspricht, so möchten sich diese zum Theil zu Fabrik=Unternehmungen, z. B. Anlegung von Wollen=Manufacturen, entschließen, wenn sie, so viel es verfassungsmäßig irgend zulässig, begünstigt würden. Auf diese Weise würde den Kräften und Mitteln dieser in manchen Beziehungen oft mit Recht, im ganzen aber sehr oft mit Unrecht angeklagten Staatsmitglieder, von denen, nach

meiner Ueberzeugung, sehr viele zur Zahl der achtbaren Staatsbürger gerechnet werden müssen, eine sehr productive Richtung gegeben.

Sollte aber auch bis zum Emporkommen bedeutender Fabriken in Mecklenburg noch eine geraume Zeit verfließen, so darf man doch mit Zuversicht annehmen, daß das städtische Gewerbe (das Fabrikwesen im Kleinen) sichtlich sich heben wird, wenn die Industrie und der Wohlstand des Landvolks noch mehr gehoben und das kleine Grundeigenthum auf dem Lande vermehrt wird. — Wie läßt es sich erklären, daß in den letzten 20 bis 30 Jahren, — trotz den Kriegsdrangsalen, trotz den erhöhten Abgaben, trotz dem noch bis vor wenigen Jahren so überaus kläglichen Schulunterricht der ärmern städtischen Jugend, trotz der mangelhaften Organisation der meisten städtischen Armenanstalten, trotz der Uebersetzung der Gewerbe, — der Flor der Landstädte, wenigstens nicht gesunken, sondern zum Theil bedeutend gestiegen ist? — Von Seiten der Landleute höheren Standes (der Gutsbesitzer und Pächter) kann den Städten kein vermehrter Vortheil und Zufluß erwachsen sein, denn diese waren vor 25 bis 30 Jahren, wenn nicht wohlhabender, doch gewiß eben so wohlhabend, wie jetzt. Daß in neuerer Zeit die Kornpreise sich mitunter niedriger stellten, als früher, kann für unsere Frage auch nicht in Betracht kommen, denn die Landstädte profitiren bei ihrem bedeutenden Ackerbau ebenfalls von den hohen Kornpreisen; — nur auf die unterste Classe der städtischen Bevölkerung könnte dieser Umstand von Einfluß sein; diese ist aber leider noch heute eben so arm, wie vor 30 Jahren. Ueberdies war es mit dem städtischen Nahrungsstand auch unmittelbar vor dem Steigen der Kornpreise (vor dem nordamericanischen Kriege) äußerst schlecht bestellt. — Nach meiner Ansicht wird die erwähnte Erscheinung nur dadurch begreiflich, daß im Laufe des gedachten Zeitraums die ländliche Bevölkerung sich sehr bedeutend vermehrt hat, daß schon einiges kleines Grundeigenthum auf dem Lande entstanden ist und daß bei dem eigentlichen Bauernstande schon jetzt eine erhöhete Industrie mehr und mehr bemerklich wird, und in Folge derselben die Bedürfnisse des Bauern sich sehr vermehrt haben. Eine detaillirte Nachweisung, die hier nicht gegeben werden kann, würde die Sache überzeugender machen. Man vergleiche nur z. B. das Sielengeschirr des Bauern, wie man es noch in den Jahren 1806 bis 1809 vorfand, mit dem Sielengeschirr der jetzigen meisten Bauern; man suche die Zahl der eisernen Eggen in einem Dorfe vor dreißig Jahren zu erforschen und vergleiche dieselbe mit der Zahl der jetzt vorhandenen. Dergleichen Beispiele lassen sich ungemein viele aufführen, besonders auch in Beziehung auf die Wohnungen der Bauern. Während in früherer Zeit fast alle Thüren in den Bauernhäusern nur hölzerne Ueberfälle und Schieber hatten, die wenigen Fenster aber eingenagelt und ohne allen Farbenanstrich waren — der städtische Kleinschmid und Maler also bei den vielen Tausend Bauernhäusern gar kein Verdienst fand — sind jetzt

die Thüren mit Thürschlössern oder doch mit eisernen Klinken versehen, die Fenster haben gehörigen Beschlag, und Zarge und Rahmen sind mit Oelfarbe angestrichen. Aehnliche Fälle lassen sich auch in Beziehung auf Gegenstände, die mehr der Bequemlichkeit und dem Luxus angehören, aufführen. Wenn der Bauer vor etwa dreißig bis vierzig Jahren seine feuchte Wiese mähen wollte, so legte er Schuhe und Strümpfe ab und schritt barfuß zur Arbeit; der jetzige Bauer versieht sich dagegen, wenn er dasselbe Geschäft verrichten will, mit guten Wasserstiefeln. Vor dreißig Jahren war noch selten ein Bauer im Besitz einer Taschenuhr, und man kann wohl annehmen, daß zum Theil die Großväter der jetzt mit Uhren versehenen Knechte in ihrem ganzen Leben keine Taschenuhr gesehen haben. — Hieraus erklärt sich, daß man jetzt in jeder kleinen Landstadt Uhrmacher, Goldschmide, Buchbinder u. s. w. findet, die man sonst nur in den wenigen größeren Städten suchen durfte.

Es ist gewiß eine unumstößliche Wahrheit, daß in unserem Vaterlande das Emporkommen der Städte und das Wohl aller Staatsbürger durch nichts so kräftig gefördert werden kann, als durch Erweckung der Industrie beim Landvolke, besonders durch Erhebung der Bauern zu Erbpächtern, so wie durch Vermehrung des kleinen Grundbesitzes und durch Erhöhung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung überhaupt.

3.

Das Unheil einer zunehmenden Bettler-Bevölkerung ist mit kräftigem Pinsel geschildert in einer im Jahr 1832 erschienenen Schrift, betitelt: Staatswissenschaftliche kurze Andeutungen, größtentheils Mecklenburg berührend. Von F. Müller. (Nach dem Repertorium der mecklenburgischen Literatur im Staatscalender vom Jahr 1832 ist der Steuerrath Schulze zu Güstrow der Verfasser dieser Schrift.) Es heißt dort Seite 114:

„Die nicht wissen, wo sie ihr Haupt hinlegen sollen und wo den „andern Tag das Brot hernehmen, die heirathen heutiges Tages am „meisten; und da ihnen alle Sorge für die Zukunft und für die Kinder „entnommen ist, so findet man stets bei ihnen den Fortpflanzungstrieb „in einem excessiven Grade. — Leider läßt sich die überall sichtbar zunehmende „Verarmung der niedern Stände als ein Zeichen einer großen „innern Zerrüttung unsers bürgerlichen und sittlichen Lebens betrachten. „Es ist ein Product einer krankhaften Organisation; es sind chronische „Uebel und Geschwüre, die die Existenz des Ganzen gefährden. Wie „in manchen körperlichen Krankheiten sich gewisse Arten von Ungeziefer „erzeugen, so erzeugen die Krankheiten des bürgerlichen Lebens diejenigen „Menschenclassen, die als Ungeziefer der menschlichen Gesellschaft betrachtet „werden können. Ja, es ist eine merkwürdige, von unsern Staatswirthen „nicht beachtete Erscheinung, wie grade dieses menschliche Ungeziefer,

„eben so wie das thierische, eine ungeregelte Fruchtbarkeit und Fort=„pflanzungskraft besitzt, während die bürgerliche Bevölkerung in den „Classen der eigentlichen Staatsbürger immer in einem bestimmten, „gesetzmäßigen Gange fortschreitet. Man verkennt hier nicht die Natur „der Wucherpflanzen und die wuchernde Natur, die jedes Unkraut besitzt."

4.

Daß bei den an sich so heilsamen Aufhebungen der Communionen das Interesse der untersten Volksclasse oft betheiligt wird, scheint auch in andern Ländern vorzukommen. Dem Vernehmen nach sollen die in einigen Provinzen der preußischen Monarchie so häufig vorkommenden Brandstiftungen oft in der Erbitterung des geringen Volks wegen eingeleiteter Gemeinheitstheilungen ihre Veranlassung haben.

5.

Obgleich dem Landesherrn in den Domainen das Gesetzgebungsrecht unbeschränkt zusteht, so werden bei Ausübung dieses Rechts doch stets die mittelst des Contracts festgestellten Verhältnisse auf das gewissenhafteste berücksichtiget und jede, auch die entfernteste Verletzung der contractlichen Zusicherungen durch abändernde gesetzliche Bestimmungen, unter Gewährung einer Entschädigung, sorgfältig vermieden. — Daß diese gewissermaßen über das positive Recht hinaus liegende Gerechtigkeit auch fernerhin stets von dem erhabenen Fürsten ausgeübt werden möge, so viel es es irgend mit Erhaltung des öffentlichen Wohls verträglich erscheint, ist gewiß der Wunsch jedes Patrioten, und möchte daher die von mir vorgeschlagene Einschreitung der gesetzgebenden Macht, um die allgemeine Einführung eines gesetzlichen Tagelöhnercontracts durchzusetzen, auch nur im äußersten Nothfall, nach Erschöpfung aller andern Mittel anräthlich sein.

6.

Es kann wohl nichts meiner Absicht so fern liegen, als an und für sich die körperlichen Strafen, wodurch der Mensch zum Thier herabgewürdigt wird, vertheidigen zu wollen. Leider giebt es aber unter dem mecklenburgischem Landvolke noch hin und wieder einige Individuen, bei denen auch keine Spur von Ehrgefühl anzutreffen und deren Indolenz oft so weit geht, daß ihnen eine Gefängnißstrafe und der damit verbundene Müssiggang als eine erwünschte Gemächlichkeit erscheint. Subjecte dieser Art können nur durch empfindliche Zwangsmittel regiert werden.

7.

Es zeigt bereits die Erfahrung, daß die Landleute die Sparcassen recht gerne benutzen, wenn ihnen Gelegenheit dazu gegeben wird. Eine Collectur der Schwerinschen Sparcasse, welche vom patriotischen Verein

Bützower Districts in Rühn und Bützow angeordnet ist, und für die Stadtbewohner von einem Mitgliede des Vereins in Bützow, für die Landbewohner aber vom Herrn Amtsauditor Ihlefeld in Rühn besorgt wird, erhält sehr viele Einlagen von den Eingesessenen der Aemter Bützow und Rühn.

Sowohl die gesetzlichen Beiträge der Tagelöhner zur Sparcasse, als auch die Einlagen der Dienstboten, dürften durch den Brotherrn vom Tagelohn oder Dienstlohn einzubehalten sein. Unter Umständen möchte auch die Anordnung von Collecturen, zu welchen die Tagelöhner wöchentlich oder monatlich einige Schillinge einzuliefern verpflichtet würden, anpassend werden.

8.

Eine holsteinsche Kuhgildenordnung findet man im XVII. Jahrgang der neuen Annalen der mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft. Eingesandt vom Herrn Freiherrn von Moeller-Lilienstern auf Rothspalk.)

9.

Daß die durch die triftigsten Gründe dringend gebotene Aufhebung der Leibeigenschaft manche Inconvenienzen in den ritterschaftlichen Gütern herbei führen mußte, ist wohl leicht begreiflich. Es war nicht zu verlangen, an die Stelle des aufgelös'ten Verhältnisses sofort einen Zustand hervorzurufen, der alle Interessenten befriedigte. In den Domainen war die Leibeigenschaft eigenthümlich nur noch ein nominelles Verhältniß; die mancherlei Uebelstände, die sich seit der Zeit, daß die Leibeigenschaft aufgehoben, auch hier herausstellten, sind zum geringsten Theil durch diese Aufhebung an und für sich veranlaßt; sie entstanden vielmehr, wie schon nachgewiesen worden, durch mancherlei Gründe, die zufällig um dieselbe Zeit, als man die Leibeigenschaft aufhob, wirksam wurden, und wurden theils auch durch die neuen Institutionen, die nach der Aufhebung der Leibeigenschaft ins Leben traten, hervorgerufen.

10.

Es ist mir erinnerlich, daß einige Tagelöhner in dem Gute meines verstorbenen Vaters durch emsige Bienenzucht ein kleines Vermögen erwarben.

11.

Mir ist der Fall vorgekommen, daß ein schwächlicher Tagelöhner, welcher zu gewöhnlichen Tagelöhner-Arbeiten gar nicht fähig war, durch Anfertigung von kleinen Molden und Schaufeln, die er in kurzen Tagemärschen nach Hamburg trug, sich und seine Mutter reichlich ernährte.

12.

Die vorstehenden Andeutungen über die Verhältnisse der Tagelöhner waren bereits zu Papier gebracht, als ich die erst jüngst erschienene

Abhandlung: Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg, von Carl von Lehsten, zu Gesicht bekam. — Wenn ich nun auch einigen Ansichten des Verfassers, namentlich den Vorschlägen in Beziehung auf das Armenwesen, nicht beitreten kann, so ist es mir doch äußerst erfreulich, auch in dieser Schrift die von mir ausgesprochene Behauptung, daß die Armuth und Demoralisation des geringen Landvolks auf eine höchst bedenkliche Weise fortwährend sich vermehre, und daß es dringend nothwendig sei, dem Tagelöhnerstande ein festes gesichertes Domicil zu verschaffen, bestätigt zu finden.

VII.

Kirchen- und Schulwesen auf dem Lande.

Die sämmtliche ländliche Bevölkerung Mecklenburg's bekennt sich, mit äußerst wenigen Ausnahmen, zur lutherischen Lehre. Alle Ortschaften sind in Kirchspiele vertheilt, deren Umfang sehr verschieden ist. Nur selten bildet eine einzelne Ortschaft eine für sich bestehende kirchliche Gemeinde. Häufig findet man aber in den einzelnen Ortschaften sogenannte Filial-Kirchen, oder auch Capellen, in welchen von dem Prediger der Mutter-Kirche der Gottesdienst entweder an allen Sonn- und Festtagen oder doch alle 14 Tage, alle vier Wochen und zuweilen auch wohl nur einige Male im Jahre, abgehalten wird. In neuerer Zeit sind, um die Pfarren zu verbessern, auch zuweilen zwei Mutter-Kirchen combinirt. — Es giebt in Mecklenburg-Schwerin gegen 250 Mutter-Kirchen und 200 Filial-Kirchen auf dem Lande. — Bei Bestimmung der Kirchspiels-Gränzen sind die sonstigen Verhältnisse der Dorfschaften nicht berücksichtiget, und findet man in einem und demselben Kirchspiel Domanial- und ritterschaftliche Dörfer, so wie auch Ortschaften aus verschiedenen Aemtern vereinigt. Viele Dorfschaften sind auch in Stadtkirchen eingepfarrt und an der preußischen Gränze giebt es auch Kirchspiele, zu denen preußische Dörfer gehören, während auch wohl mecklenburgische Ortschaften in preußische Kirchen eingepfarrt sind.

Alle Landpfarren, bei denen rücksichtlich der Einkünfte, die sie gewähren, eine große Verschiedenheit statt findet, sind mehr oder weniger mit Ländereien dotirt, welche entweder von den Predigern selbst bewirthschaftet werden oder in Zeitpacht ausgegeben sind. Häufig sind auch die Pfarrländereien, oder doch ein Theil derselben, vererbpachtet und bei einigen Pfarren findet man auch Pfarrbauern. Geistliche Zehnten existiren nirgends; den Predigern wird aber von den Eingepfarrten häufig sogenanntes Mißkorn geliefert und werden ihnen in vielen Gemeinden auch einige sonstige Naturalien — Eier, Würste u. s. w. — von den Mitgliedern der Gemeinde verabfolgt. Natural-Lieferungen dieser Art sind jedoch in Mecklenburg weniger gebräuchlich, als in vielen andern Ländern. Die an die Geistlichkeit zu entrichtenden Stollgebühren sind durch Gesetz und Herkommen bestimmt und in manchen Fällen nicht in allen Kirchspielen gleichmäßig.

Das Patronat über die Landkirchen hat in der Regel der Grundherr desjenigen Orts, in welchem sich die Kirche befindet, also in den Domainen der Landesherr. Letzterer hat aber auch das Patronat über sehr viele Kirchen in den ritterschaftlichen Gütern. Hin und wieder trifft man auch neben dem Patronat des Landesherrn ein Compatronat der Gutsherrschaft, und in einigen Kirchspielen ist das Patronat den zum Kirchspiel gehörigen Gutsherren gemeinschaftlich zuständig. Ausnahmsweise findet man auch Güter, deren Besitzern das Patronat über Kirchen in fremden Gütern, selbst über Kirchen in Domanial-Ortschaften zusteht.

Die Besetzung der Pfarren geschieht in der Regel in der Art, daß von dem Patron entweder aus der Zahl der bereits ordinirten Prediger oder aus der Zahl der Schullehrer und der Candidaten des Predigt-Amts drei Individuen der Gemeinde

zur Wahl präsentirt werden, nachdem dieselben das vorschriftsmäßige Examen bestanden. [1]) In vielen Kirchspielen (namentlich in fast allen Kirchspielen des Fürstenthums Schwerin) findet jedoch keine Wahl, sondern nur eine sogenannte Solitair-Präsentation statt. In einigen Kirchspielen werden die Pfarrstellen auch abwechselnd durch Wahl- und Solitair-Präsentation besetzt. — Die Wahl, bei welchen von den drei Aufgestellten Probepredigten gehalten werden, steht bei Pfarren großherzoglichen Patronats unter der Leitung eines Superintendenten, bei Pfarren ritterschaftlichen Patronats aber unter Leitung des Patrons oder eines Bevollmächtigten desselben. Alle Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, welche selbstständig sind, d. h. welche einen eigenen Heerd haben oder ein eigenes Gewerbe treiben, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, sind zur Wahl berechtigt. [2]) — Die Ordination des Gewählten, falls derselbe nicht schon früher ordinirt, und die Introduction desselben geschieht allemal von dem Superintendenten des Kirchenkreises, in welchem die Pfarre belegen.

Die Küsterstellen werden von dem Landesherrn besetzt. In Pfarren ritterschaftlichen Patronats muß jedoch der Vorschlag des Patrons berücksichtiget werden, falls nicht noch bei einzelnen Pfarren den Predigern das ihnen früher allgemein zustehende Recht, den Küster mit Consens des Patrons und der Kirchenvorsteher anzunehmen, geblieben ist. Für die Anstellungen der Organisten gelten dieselben Bestimmungen. Die Zahl der mit Orgeln versehenen Landkirchen ist aber die geringere (72 Landkirchen haben Orgeln).

Die den Kirchen etwa zustehenden Grundstücke und Capitalien, welche nur bei wenigen Landkirchen von Belang sind (bei sehr vielen Kirchen fehlen sie gänzlich), so wie die sonstigen Einnahmen der Kirchen, als Klingbeutelgeld, Glockengeld

u. dgl.

u. dgl., werden von den Predigern berechnet, welche auch die gewöhnlichen laufenden Ausgaben, nach Verschiedenheit der Umstände, entweder mit oder ohne Consens des Patrons — dessen Stellvertretung in dieser und mehreren sonstigen Beziehungen in den Domainen den großherzoglichen Beamten, unter Aufsicht der Landesregierung, und, den Umständen nach, unter Beitritt der Superintendenten, übertragen ist — von der Einnahme bestreiten. Bei allen das Kirchengut betreffenden Angelegenheiten sind jedoch die aus der Gemeinde gewählten und vom Superintendenten beeidigten Kirchenvorsteher — die sogenannten Kirchenjuraten — zuzuziehen. Die Kirchenrechnungen werden bei Pfarren großherzoglichen Patronats von den Superintendenten und Kirchensecretairen revidirt und von den Beamten correvidirt. Die Eingepfarrten des Kirchspiels sind zur Einsicht der Kirchenrechnungen berechtigt, und ist, unter Umständen, selbst ihre Beistimmung zu Ausgaben aus dem Kirchenvermögen erforderlich.

Alle bei Kirchen und Pfarren vorkommenden Bauten werden zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten, jedoch unter Verabreichung der rohen Baumaterialien von Seiten des Patrons und unter Leistung der Hand- und Spanndienste von Seiten der Gemeinde. Wenn das Kirchenvermögen nicht zureicht, so werden, nach einem im Jahre 1824 im verfassungsmäßigen Wege emanirten Gesetze, die zu leistenden baaren Beiträge zur Hälfte vom Patron, zur andern Hälfte aber von den im Kirchspiele eingepfarrten Grundeigenthümern getragen (also auch theilweise von den Patronen selbst, wenn diese zugleich zu den Eingepfarrten Grundeigenthümern gehören), falls nicht durch Vertrag oder Observanz eine anderweitige Norm bereits festgestellt ist. In den Domainen werden diese Beiträge nach Verhältnisse der Größe jeder Ortschaft auf die

Bauern und Büdner repartirt, und bei bedeutenden Bedürfnissen werden auch selbst die Tagelöhner herangezogen. Die Pächter der Domanial-Höfe leisten nur Beiträge, wenn sie sich contractlich dazu verpflichtet haben, widrigenfalls werden die Quoten der Höfe von der Grundherrschaft übertragen. — In den ritterschaftlichen Gütern werden die Beiträge zu Pfarrbauten ohne Herbeiziehung der Gutseinwohner, falls diese nicht etwa durch contractliche Stipulationen sich zu Beiträgen anheischig gemacht haben, von dem Gutsherrn geleistet.

Die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen wird auf den Pfarren von dem Gerichte des Patrons, also auf den Pfarren großherzoglichen Patronats von den Amtsgerichten, auf den Pfarren ritterschaftlichen Patronats aber von den Patrimonialgerichten ausgeübt und erstreckt sich über das Gesinde der Prediger und Küster, über etwanige Pfarrbauern und über alle in Pfarrgebäuden wohnende Personen, wenn sie keinen privilegirten Gerichtsstand haben. [3]) Früher gab es auch auf dem Lande hin und wieder besondere sogenannte Pastoratgerichte — Pfarren mit eigener Gerichtsbarkeit —. Die Prediger, Organisten und Küster (letztere werden auch zu den geistlichen Personen gezählt) stehen in Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinal-Sachen unter dem Consistorium, in Civil-Sachen aber nebst ihren Ehefrauen und Kindern unter den Justizcanzleien.

Da sich beim mecklenburgischen Landvolke noch im allgemeinen ein gottesfürchtiger Sinn erhalten hat, so werden die Landkirchen gewöhnlich zahlreich besucht, und die Prediger genießen in der Regel die Achtung und Liebe ihrer Gemeinde. [4])

Die Landgeistlichen haben außer den vermöge ihres Predigeramts ihnen obliegenden Verpflichtungen auch noch die überaus wichtige Function, das Schulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen. [5]) —

Den Schulunterricht besorgen in den Pfarrdörfern die Küster, in den übrigen Ortschaften aber besonders angestellte Schullehrer, die jedoch nicht zu den geistlichen Personen gerechnet werden. Kleine Ortschaften, z. B. kleine Höfe und Neben-Güter, haben nicht immer eine eigene Schule, sondern sind mit größeren Ortschaften in Beziehung auf das Schulwesen zu einer Gemeinde vereinigt.

In den Domainen ist schon seit länger als funfzig Jahren unausgesetzt für die Verbesserung des Schulwesens gesorgt worden. Die Schulstellen in den Domanial-Ortschaften werden in der Regel mit Individuen, welche in dem ausgezeichneten großherzoglichen Schullehrerseminar zu Ludwigslust gebildet worden, besetzt. Der Nebenbetrieb eines Handwerks, welcher früher den Landschullehrern gestattet war, darf in der Regel nicht mehr statt finden. Dagegen sind die Schullehrer angewiesen, sich möglichst mit der Obstbaumzucht zu beschäftigen und erhalten in allen Dörfern das nöthige Land zu einre Baumschule.

Wenn die Zahl der schulfähigen Kinder in einer Dorfschaft so bedeutend wird, daß der Unterricht nicht mehr genügend von einem Schullehrer besorgt werden kann, so wird sofort eine zweite Schule eingerichtet. Alle schulfähigen Kinder sind gesetzlich verpflichtet, die Schule zu besuchen, und werden für Schulversäumnisse die gesetzlich vorgeschriebenen Geldstrafen von den Eltern der Kinder wahrgenommen. Der Schulunterricht darf auch im Sommer, mit Ausnahme der Erntezeit, nicht gänzlich ausgesetzt werden, jedoch wird in den eigentlichen Sommermonaten nur an zwei Wochentagen die Schule besucht. In vielen Dorfschaften sind auch schon Industrieschulen in's Leben getreten, besonders zu dem Zweck, der weiblichen Jugend angemessenen Unterricht in Handarbeiten zu verschaffen. —

Das Schulgeld wird nicht von den Schullehrern erhoben, sondern von den Einwohnern aller Ortschaften jedes Amts zur Amtsschulcasse gezahlt. Die Hauswirthe müssen ihre Verpflichtungen zur Schulcasse theils durch baare Zahlung, theils durch Lieferung von Roggen erfüllen. Die Schullehrer werden aus der Schulcasse demnächst theils durch baares Geld, theils durch Roggen, der ihnen vom Amte verabfolgt wird, remunerirt, jedoch nicht nach derselben Norm, die bei Erhebung der Beiträge zur Schulcasse statt gehabt hat. Bei armen Kindern dürfen die Beamte das Schulgeld erlassen; der Schullehrer erhält aber gleichwohl für jedes Kind die ihm durch das Gesetz zugesicherte Bezahlung. Sind die Beiträge zur Schulcasse nicht zureichend, so erfolgt der nöthige Zuschuß aus der Amtscasse. Die von den Beamten zu führende Amtsschulcassen-Rechnung muß alljährlich bei großherzoglicher Regierung eingereicht werden.

Außer dem Religionsunterrichte und dem Unterrichte im Lesen wird in den Schulen auch Unterweisung im Kirchengesange, so wie auch im Schreiben und Rechnen ertheilt, und ist auch durch Einführung paßlicher Lesebücher einigermaßen dafür gesorgt, daß der Jugend einige gemeinnützige Kenntnisse beigebracht werden. Im vorletzten und letzten Jahre vor der Confirmation genießen die Kinder der Landleute mehrere Monate hindurch den Religionsunterricht des Predigers.

Es wäre übrigens äußerst wünschenswerth, wenn für denjenigen Theil der Landjugend, der bestimmt ist, dermaleinst als Bauer oder kleiner Grundbesitzer eine nicht unwichtige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einzunehmen — weil die höhere Cultur und die höhere Industrie dieser Volksclasse von so unendlich großem Einfluß für das Wohl aller Staatsbürger ist —, der Kreis der Lehrgegenstände angemessen erweitert würde — jedoch ohne Vernachlässigung des Religionsunter-

richts, der in den Landschulen immer die Hauptsache bleiben muß —. Eine ziemlich umfassende Unterweisung in der Naturkunde, nach voraufgegangenem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, und ein paßlicher Unterricht über das Wesen des Staats — über das wesentliche Verhältniß der bürgerlichen Gesellschaft und über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger — ist diesem Theile des Landvolks ganz unentbehrlich und gewissermaßen die **nothwendige** Bedingung zur Erhöhung der Industrie und des ganzen Staatswohls. [6]) Für den bloß zum Tagelöhnerstande bestimmten Theil der Landjugend dürfte, neben genügendem Religionsunterricht und angemessenem Unterricht im Kirchengesang, so wie im Lesen, Schreiben und Kopfrechnen, mehr die Benutzung paßlicher Industrieschulen nothwendig sein. Wünschenswerth wäre es freilich, wenn auch diesem Theile der Landjugend einige Unterweisung in den Elementen der Naturkunde, so wie einiger Unterricht über die bürgerlichen Verhältnisse, über Recht und Unrecht und über die Folgen des Unrechts im bürgerlichen Leben zu Theil werden könnte. [7])

In den ritterschaftlichen Gütern werden die Schullehrer vom Gutsherrn bestellt, und dürfen nach der betreffenden umsichtsvollen landesherrlichen Verordnung vom 21. Jul. 1821 nur solche Individuen angenommen werden, welche zuvor geprüft sind. — Wenngleich in den ritterschaftlichen Gütern ein umfassender Schulunterricht weniger nothwendig erscheint als in den Domainen, weil die Jugend in den meisten Gütern nur in den Tagelöhnerstand eintritt, so ist der Schulunterricht doch noch in vielen ritterschaftlichen Ortschaften von der Art, daß eine Verbesserung desselben gewünscht werden muß. Daß eine angemessene Einrichtung hier sehr viele Schwierigkeiten hat, besonders bei kleinen Gütern, ist nicht zu verkennen; indessen

dürfte durch angemessene Vereinigung der benachbarten Ortschaften, so wie durch Anstellung von Schullehrern, welche im Sommer, wo nur an einigen Tagen in der Woche Unterricht ertheilt wird, durch den Betrieb der Kunstgärtnerei und der Baumzucht, oder durch Seidenbau,[8]) Bienenzucht u. dgl., Neben-Verdienst finden, doch erreicht werden können, daß billigen Anforderungen in Betreff der Schuleinrichtungen Genüge geleistet werde.[9])

1.

Bei Besetzung von Pfarren großherzoglichen Patronats sollen in der Regel nur solche Individuen berücksichtiget werden, welche bereits einige Jahre Schulstellen verwaltet haben.

2.

Ueber das Verfahren bei der Wahl, namentlich über die Art und Weise der Abstimmung, sind in neuerer Zeit in Beziehung auf die Pfarren großherzoglichen Patronats sehr angemessene gesetzliche Verfügungen getroffen, welche gewöhnlich auch bei Pfarren ritterschaftlichen Patronats in Anwendung gebracht werden. — Es wird häufig der Tadel verlautbar, daß bei den Wahlen sehr oft mancherlei Umtriebe statt finden, (was häufig ohne Wissen und Willen der Aufgestellten geschehen mag.) Sollte diesem Uebelstande nicht dadurch mit ziemlichem Erfolge entgegen zu wirken sein, daß denjenigen, welche präsentirt werden sollen, solches erst vierzehn Tage vor der Wahl eröffnet wird und dieselben zugleich verpflichtet werden, ihre Aufstellung bis drei Tage vor Abhaltung der Probepredigt geheim zu halten?

3.

Man vergleiche: §. 418 des Landesvergleichs und die landesherrliche Verordnung vom 11. November 1812. — Da die betreffenden Gesetze nur von der Gerichtsbarkeit des Patrons sprechen, so nimmt man an, daß die Polizeiverwaltung den Obrigkeiten oder den Grundherren desjenigen Orts, in welchem die Pfarren belegen, zusteht, und daß die Bewohner der Pfarren übrigens in jeder Rücksicht, namentlich in Beziehung auf die Armenversorgung und das Recrutirungswesen, zur Ortsgemeinde gehören. Wenn also z. B. ein Einlieger, welcher eine zu einer Pfarre großherzoglichen Patronats gehörige Wohnung bewohnt, vom Amtsgerichte exicirt wird, so ist die Gutsherrschaft zur polizeilichen Unterbringung desselben verpflichtet. — Die Prediger haben auch bei Vermiethung von Wohnungen, welche zur Pfarre gehören, den nach der landesherrlichen Verordnung vom 23. Febr. 1802 erforderlichen Consens nicht vom Patron, sondern vom Gutsherrn einzuholen.

4.

Da von den mecklenburgschen Landesfürsten schon seit einem Jahrhundert ein sorgfältiges Augenmerk darauf gerichtet worden, daß nur Individuen von unbescholtenem Character und von gehöriger wissenschaftlicher Bildung zu Predigern befördert werden, so ist der glückliche Umstand, daß von dem mecklenburgschen Landvolke, trotz dem fast gänzlichen

Mangel einer Polizei-Aufsicht, so äußerst selten grobe Verbrechen verübt werden, — daß die Kinder des geringen Landmanns nicht bettelnd das Land durchstreifen, — daß der gemeine Mann — wenn er angemessen behandelt wird, d. h. mit Humanität, jedoch nach Umständen mit consequenter, gerechter Strenge, unter Vermeidung jeder Partheilichkeit und der geringsten Wortbrüchigkeit — treu und folgsam ist, kurz, daß der geringe Mann in Mecklenburg in eigentlich moralischer Hinsicht — abgesehen von seiner mehr oder weniger indolenten Natur, welche durch die äußern Verhältnisse desselben sehr leicht erklärlich wird — höher steht als das geringe Landvolk in sehr vielen deutschen Ländern,

zum Theil auf Rechnung der Landgeistlichen zu schreiben. — Daß unter der großen Zahl der Landgeistlichen nicht alle ihren überaus wichtigen Beruf in gleichem Umfange erfüllen, kann daneben sehr gut zugegeben werden. Ob, oder vielmehr in wie weit die Beschuldigung, welche von einigen Seiten verlautbar wird, daß manche mecklenburgsche Geistliche beim Religionsvortrag und beim Jugendunterricht vom Standpuncte des Rationalismus ausgehen, — wodurch freilich das Christenthum der Landleute zunächst in Deismus verflüchtiget und nach und nach die Gottesfurcht derselben völlig untergraben werden dürfte, — begründet ist oder nicht, vermag ich nicht zu entscheiden.

5.

Wenn auch die Mehrzahl der Landgeistlichen die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen — diesen so überaus wichtigen Theil ihres Berufs — gewissenhaft besorgen, so wäre doch meines Erachtens eine regelmäßige Ober-Controle hier gewiß äußerst angemessen, um den Eifer aufrecht zu erhalten und Gelegenheit zu geben, diejenigen Geistlichen, welche ihre Schulen in ausgezeichneten Flor bringen, durch Beförderungen oder in sonstiger Weise zu belohnen.

6.

Sollten nicht die Landgeistlichen, oder doch ein Theil derselben, durch angemessene Aufmunterungen des allerhöchsten Landesherrn zu vermögen sein, sich der segensvollen Mühe zu unterziehen, den Söhnen der Bauern, oder wenigstens denjenigen unter diesen, welche Aussicht zur Gehöftsnachfolge haben, von ihrem zwölften bis vierzehnten Jahre gegen angemessene Remunerirung einigen Unterricht in der Orthographie, in der Naturkunde u. s. w. zu ertheilen? Uebernehmen doch selbst zuweilen in unsern größern vaterländischen Städten die mit Geschäften oft überhäuften Stadtprediger den mühsamen Unterricht in den Sonntagsschulen!! In größeren Dörfern, besonders wenn die Bauerschaft wohlhabend ist, möchte es vielleicht durch Vorstellungen von Seiten der Beamten und Geistlichen zu erreichen sein, daß die Hauswirthe gemein-

schaftlich einen tüchtigen jungen Seminaristen engagiren, um ihre Söhne, allenfalls unter Anordnung des Predigers, in den erwähnten höheren Lehrgegenständen zu unterrichten.

Als sehr zweckmäßig empfiehlt sich auch die Verbreitung nützlicher, faßlich geschriebener Volksbücher.

7.

Es ist gewiß sehr zweckmäßig, wenn die Landjugend über die öffentlichen bürgerlichen Verhältnisse angemessen unterrichtet wird und nicht aufwächst, ohne einen Begriff von der Stellung des Menschen als Staatsbürger und über das Wesen der bürgerlichen Ehre zu erhalten. Ein solcher Unterricht wird wesentlich dazu beitragen, die Verehrung der Unterthanen gegen ihren Landesfürsten zu erhöhen und die Liebe zum Vaterlande zu erwecken. Auch die wichtigsten, den Landmann zunächst angehenden, gesetzlichen Bestimmungen muß die Jugend kennen lernen, so wie auch im allgemeinen die Strafen und Folgen der Verbrechen. Sollte es nicht von heilbringendem Nutzen sein, wenn dem jugendlichen Gemüth eine deutliche Vorstellung eingeprägt wird von den furchtbaren Folgen, die jedes Verbrechen, abgesehen von der Sündhaftigkeit, auch schon hienieden, nicht allein durch die darauf folgende Strafe, sondern auch durch den Verlust der bürgerlichen Ehre herbeiführt? Sollte es ferner nicht sehr angemessen sein, wenn auch dem bloß zum Tagelöhnerstande bestimmten Knaben schon früh eingeprägt wird, daß nicht jeder, dem der Bart gewachsen sei, die Berechtigung habe, einen Hausstand anzufangen, sondern daß nur derjenige ein selbstständiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden dürfe, der durch Fleiß und Sparsamkeit als Dienstbote etwas erübrige, um sich mit einer gehörigen Wirthschaftseinrichtung zu versehen?

Daß ein Jugendunterricht dieser Art nicht in allen Ländern für überflüssig gehalten wird, beweiset der Umstand, daß in Obersachsen schon im vorigen Jahrhundert ein Lehrbuch über die fraglichen Gegenstände existirte, nämlich ein *Katechismus der Chursächsischen Gesetze, zum Unterricht in den Schulen, und für den Bürger und Landmann.* — Ich trage selbst kein Bedenken, die Behauptung aufzustellen, daß der Mangel eines paßlichen Unterrichts der gebildeten Jugend über das Wesen des Staats und über das Bestehen einer festen, auf das Recht begründeten bürgerlichen Ordnung ein großer Uebelstand ist. — Die politischen Verirrungen der Jugend in neuerer und neuester Zeit sind dadurch, daß so viele Jünglinge von dem bestehenden Staats-Organismus und von dem bestehenden Rechtszustande keinen klaren Begriff hatten, zum Theil veranlaßt, oder haben doch durch diesen Umstand eine leichtere Verbreitung gefunden. Es ist mir aus Erfahrung bekannt, daß Jünglinge, welche für Freiheit und Vaterland schwärmerisch begeistert waren, vor einem Umschlagen zu einer verbrecherischen Tendenz —

vor wirklich politischen Umtrieben — lediglich dadurch bewahrt wurden, daß sie glücklicherweise schon frühzeitig von dem Wesen des bestehenden Staats einige Kenntnisse sich angeeignet und die Ueberzeugung von dem Bestehen eines Rechtszustandes gewonnen hatten. — Es ist ja noch heute das Feldgeschrei der unberufenen jugendlichen Weltverbesserer: „daß ein rechtloser Zustand herrsche."

8.

Da von sehr vielen Landschullehrern in der Mark Brandenburg die Seidenwürmerzucht mit sehr günstigem Erfolg getrieben wird, so sollte man meinen, daß es doch wohl möglich zu machen sein müsse, auch in Mecklenburg ähnliche Resultate zu erreichen.

9.

Beachtenswerthe Andeutungen in Betreff des Landschulwesens findet man in einer jüngst erschienenen kleinen Schrift: Ueber die Lehrgegenstände in den Mecklenburgischen Landschulen. — Eine Rede, gehalten in der Herbstversammlung des Mecklenburg. Patr. Vereins, Districts Güstrow, von dem Professor Dr. Besser. — Das im Eingange dieser Schrift entworfene Bild von dem mecklenburgischen Landvolke — nach welchem dasselbe von unendlicher Rohheit sein und nur wenige Stufen über der Thierheit stehen soll — wird übrigens jeder, der das mecklenburgische Landvolk kennt, sehr unähnlich finden. Ich habe 20 Jahre hindurch und länger unter verschiedenen Verhältnissen mit dem mecklenburgischen Landvolke fast täglich in Berührung gestanden und dasselbe rücksichtlich seines Characters und seiner Sitten ganz so gefunden, wie es schon vor dreißig bis vierzig Jahren von achtbaren vaterländischen Schriftstellern — von Bar. v. Langermann (im Versuch über den Nahrungsstand in Mecklenburg), von v. Suckow (in Beiträgen zur Verwaltung der Landpolizei), von H. L. F. v. Lehsten (in Geprüfte Grundsätze der Armen-Versorgung), von J. C. F. Wundemann (in Mecklenburg in Hinsicht auf Kultur, Kunst und Geschmack) — geschildert wird. — Das Urtheil dieser (jetzt schon verstorbenen Männer) ist von Werth, weil es auf eigene genügende Wahrnehmung und Erfahrung begründet ist. — Durch eigene Beobachtung und durch mannichfache Nachforschung, namentlich auch durch das Studium von Criminal-Rechtsfällen, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß das mecklenburgische Landvolk in eigentlich moralischer Hinsicht einen höheren Standpunct einnimmt, als das Landvolk in vielen deutschen Ländern, besonders wenn man die catholischen Länder mitzählt. (Von dem geringen Landvolk außer Deutschland kann vollends nicht die Rede sein, denn selbst in den cultivirtesten Ländern Europa's, — in Frankreich und England — kann das geringe Landvolk weder lesen

noch schreiben, obgleich der geringe Mann in jenen Ländern durch die Verhältnisse des öffentlichen Lebens einigermaßen abgeschliffen wird und weniger roh ist, als man bei dem Mangel einer genügenden Schulbildung erwarten sollte.) Die Fehler und Laster, welche man dem mecklenburgischen Landvolke mehr oder weniger vorwerfen kann — z. B. Unzucht und Völlerei, Rohheit bei aufgeregtem Affecte —, findet man beim geringen Volke überall, nicht aber die Tugenden des mecklenburgischen geringen Landmanns, z. B. seine Gottesfurcht, seine Gutmüthigkeit, seinen Abscheu gegen grobe Laster und Verbrechen, seinen Sinn für Häuslichkeit. In vielen Provinzen des preußischen Staats, wo für die Bildung des Landvolks so sehr viel geschieht, ist der gemeine Mann wohl häufig viel industriöser und weniger indolent, als das Landvolk in Mecklenburg, steht aber in moralischer Hinsicht gewöhnlich weit tiefer. Dasselbe gilt auch zum Theil von dem geringen Landvolke in Thüringen und Obersachsen. Höher als der mecklenburgische geringe Landmann steht aber wohl im allgemeinen das stammverwandte holsteinsche Landvolk und auch das Landvolk in einigen Districten von Hannover, vielleicht auch wohl von einigen Theilen von Hessen und Westphalen, so wie auch das Landvolk in den meisten schwäbischen Gauen und in einigen Gebirgsgegenden. — Es ist bei dieser Vergleichung aber immer nur von der geringsten Classe des Landvolks, von den eigentlichen Landarbeitern, die Rede; — daß der eigentliche Bauernstand im engern Sinn in den meisten protestantischen deutschen Staaten höher und zum Theil sehr viel höher steht als in Mecklenburg, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

VIII.

Justizpflege und Polizei auf dem Lande. — Vorschläge zu verbesserten Einrichtungen.

Die Rechtsangelegenheiten der ländlichen Bevölkerung werden nach dem gemeinen Rechte und nach den Bestimmungen der betreffenden landesherrlichen Verordnungen entschieden, wenn nicht für einzelne Verhältnisse oder in einzelnen Ortschaften ein abweichendes Gewohnheitsrecht, oder die Reception eines besondern fremden Rechts nachgewiesen werden kann. Dergleichen Abweichungen vom gemeinen Recht, welche in den Städten so häufig vorkommen, trifft man auf dem Lande sehr selten.[1])

Die Criminal-Verbrechen sollen zwar nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl's V. von 1533, soweit nicht die vaterländische Gesetzgebung specielle Bestimmungen aufgestellt hat, bestraft werden; die nach dem Gerichtsgebrauch in Anwendung kommenden Strafen sind indessen milder, als in irgend einem deutschen Staate. Zum Schutz des Landmannes ist jedoch der Pferdediebstahl durch ein Landesgesetz mit Todesstrafe bedrohet.[2])

Die Justizpflege wird in den Domainen von den Amtsgerichten, in den ritterschaftlichen Gütern von den Patrimonial-Gerichten und in den Besitzungen der Klöster von den Klosteramtsgerichten verwaltet. Die Jurisdiction in den städtischen

Cämmerei-Ortschaften haben die Magistrate, oder die von denselben resortirenden Cämmereigerichte, und für die hin und wieder vorkommenden ländlichen Besitzungen der Stadtkirchen, der Hospitäler und sonstiger Stiftungen giebt es gewöhnlich besondere Oeconomie-, Hospital- und Hebungsgerichte. — Die aufgeführten Untergerichte haben auch fast sämmtlich Criminal-Jurisdiction, jedoch gehören alle bedeutenden Criminalfälle zur Competenz des großherzoglichen Criminal-Collegiums zu Bützow, und haben in dergleichen Fällen die Untergerichte nur die Leitung des präparatorischen Verfahrens. Die Erkenntnisse hat das Criminal-Collegium von einer der drei Justizcanzleien oder von der Juristen-Facultät zu Rostock einzuholen. Letzte Instanz für wichtige Criminal-Sachen ist das Ober-Appellationsgericht zu Parchim.

Die zweite Instanz in allen Civilsachen ist bei den drei Justizcanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, welche auch in den ihnen zugewiesenen Districten in manchen Verhältnissen eine Controle über die Untergerichte ausüben und in Criminalfällen, die nicht zur Competenz des Criminal-Collegiums gehören, die behufigen Informatoria ertheilen. — In letzter Instanz entscheidet, wenn summa appellabilis vorhanden, das Ober-Appellationsgericht in Parchim.

Ehe- und Sponsaliensachen gehören in den Domainen zur Competenz des großherzoglichen Consistoriums zu Rostock, und in den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern, so wie auch in den Cämmerei-Ortschaften der Landstädte zur Competenz der Justizcanzleien, in den Besitzungen der Seestädte Rostock und Wismar und denen der dortigen Stiftungen aber zur Competenz der städtischen Ehegerichte. Die Untergerichte haben aber gleichwohl per modum commissorii perpetui in allen Matrimonial-Sachen die erste Cognition und instruiren die Sache gewöhnlich bis

zu dem von den obengenannten Gerichtshöfen abzufassenden Definitiv-Erkenntnisse. Die letzte Instanz in Matrimonial-Sachen bildet wiederum das Ober-Appellationsgericht.

Die Untergerichte sind in ihren Bezirken auch zugleich die obervormundschaftlichen Behörden.

Die Amtsgerichte verwalten dieselben Personen, denen die gesammte Administration des Domanial-Antheils eines jeden Amtes übertragen ist, nämlich die großherzoglichen Domanial-Beamten. — Dieselben sind angewiesen, alle ihnen obliegende Geschäfte, so viel es den Umständen nach thunlich ist, gemeinschaftlich zu berathen; sie müssen daher auch über alle amtsgerichtlichen Sachen, die nicht in den Vorbescheiden abgemacht werden, in der Regel votiren, namentlich über besonders abgefaßte Erkenntnisse und über alle Decrete. Die Amtsgerichte sind aber gleichwohl keine eigentlichen Collegial-Gerichte, sondern jeder Erlaß derselben ist an und für sich gültig, wenn er auch nur von einem (stimmberechtigten) Mitgliede des Amtsgerichts ausgegangen ist. — Bei allen Aemtern ist der Betrieb der Justizsachen entweder einem der Beamten vorzugsweise übertragen, oder die Hauptzweige der Justizverwaltung — die Criminal-Justiz, Civil-Justiz und der Betrieb der Curatelsachen — sind unter den Beamten vertheilt. (Bei jedem Amte sind in der Regel drei, bei kleineren Aemtern aber oft nur zwei und bei sehr umfänglichen Aemtern auch wohl vier Beamte; hiezu kommen noch gewöhnlich einige Auditoren und Mitarbeiter mit oder ohne Votum, ein Registrator und häufig auch noch ein Protocollist.)

Für das Proceßverfahren bei den Amtsgerichten normirt zunächst die sogenannte Interims-Ordnung, welche ursprünglich für die Untergerichte zu Schwerin erlassen, aber auf alle Amts- und Stadtgerichte ausgedehnt wurde. Da die gedachte Gerichts-

ordnung aber nur einige allgemeine Haupt-Principien für das Verfahren aufstellt, so kommen subsidiarisch beim amtsgerichtlichen Verfahren auch noch die Bestimmungen der mecklenburgischen Hof- und Landgerichtsordnung und die Vorschriften des gemeinen deutschen Processes in Betracht. — Die Procedur ist in der Regel in allen Sachen mehr oder weniger summarisch — ein unbestimmt summarischer Proceß —. Alle Sachen werden mündlich (protocollarisch) verhandelt; ein schriftliches Verfahren ist in der Regel nur in der Beweis-Instanz zuläßig. In den Vorbescheiden müssen die Partheien persönlich erscheinen; das Auftreten eines Sachwaldes darf nur in einigen wenigen Fällen statt finden. — Die Sporteln werden nach einer für alle Amtsgerichte geltenden Taxe erhoben. Von den Büdnern, Tagelöhnern und Dienstboten werden die ansatzmäßigen Gerichtsgebühren nur zur Hälfte wahrgenommen.

Ueber die Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte (und aller Untergerichte) eingelegt werden können, enthält die Patent-Verordnung zur Publication der Ober-Appellationsgerichtsordnung vom 1. Jul. 1818 specielle Bestimmungen. In Sachen unter dreißig Thalern, so wie in Injuriensachen, findet keine eigentliche Appellation, sondern nur das sogenannte remedium restitutionis in integrum ordinarium, und in Straffachen das remedium supplicationis statt. Beide Rechtsmittel sind durch Einsendung der Acten an die Justizcanzleien, nach voraufgegangener kurzer summarischer Verhandlung über die Beschwerden beim judicio a quo, zur Ausführung zu bringen. In Sachen über dreißig Thaler kann zwar an die Justizcanzleien appellirt werden, gegen die in appellatorio erfolgenden Erkenntnisse findet aber nur dann eine weitere Appellation an das Ober-Appellationsgericht statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde wenigstens zweihundert Thaler

beträgt, widrigenfalls hat jede Parthei nur noch einmal das **remedium restitutionis** oder **supplicationis**, welches auf dem Wege der Actenverschickung an eine Juristenfacultät zu erledigen ist.

Der amtsgerichtliche Betrieb der Curatel- und Concurssachen steht unter regelmäßiger, genauer Controle der Justizcanzleien und unter Ober-Controle der Landesregierung. Der Betrieb der Criminal-Sachen wird vom Criminal-Collegium controlirt, welches bei Wahrnehmung von Unregelmäßigkeiten Anzeige an die competente Justizcanzlei zu machen und die behufigen oberrichterlichen Einschreitungen zu veranlassen hat.

Die Verfassung der ritterschaftlichen Patrimonial-Gerichte ist durch eine umfassende Verordnung vom 21. Jul. 1821 neu regulirt. Zu Justitiarien können von den Gerichtsherren nur solche Rechtsgelehrte angenommen werden, die von den Landesgerichten (den Justizcanzleien) im Jahre 1821 als zur Uebernahme eines Justitiariats befähigt denominirt worden, oder solche, die jetzt, nach voraufgegangener ordnungsmäßiger Prüfung, denominirt werden. Alle Justitiarien müssen wenigstens auf drei Jahre angestellt werden, und sind, wenn sie zehn Jahre untadelhaft functionirt haben, der Kündigung nicht mehr unterworfen. — Den Gutsherren ist unbenommen, vereinte ritterschaftliche Gerichte, die jedoch von großherzoglicher Regierung zu bestätigen sind, zu errichten. Bei diesen können die Gerichtssitzungen am Wohnorte des Justitiars abgehalten werden, was bei einzelnen Patrimonialgerichten, ohne besondern Consens, nicht zulässig ist. — Jedes einzelne Patrimonialgericht muß ein angemessenes heizbares und sicheres Gefängniß haben; bei vereinten Gerichten genügt ein allgemeines Gefängniß. — Die Ausübung der freiwilligen Jurisdiction, jedoch mit Ausnahme der Errichtung von gerichtlichen Testamenten und der Regu-

lirung

lirung von Erbschaften und Vermögens-Curatelen, deren Werth die Summe von zweihundert Thalern übersteigt, steht dem Gutsherrn, unter Zuziehung eines Actuars oder einiger Zeugen, ohne Concurrenz des Justitiars, zu. — Alle Klagen müssen auch zunächst bei dem Gutsherrn oder dessen Bevollmächtigten (Gutspächter, Wirthschaftsinspector u. s. w.), insofern letzterer nicht selbst verklagt wird, angebracht werden, und sind die Gutsherren oder deren Bevollmächtigte berechtigt, einen Versuch zur Sühne zwischen den Partheien anzustellen. Wenn die Gutsherren von diesem Recht keinen Gebrauch machen wollen, oder die Güte nicht zu erreichen ist, so müssen sie einen Schein zur gerichtlichen Klage ausstellen, welcher von dem Kläger dem Justitiar behändigt wird; ohne solchen Schein, dessen Ausstellung übrigens immer innerhalb acht Tagen erfolgen muß, darf keine Klage angenommen werden. —

Bei dem Verfahren in den Patrimonialgerichten dienen die betreffenden Vorschriften der Hof- und Landgerichtsordnung und die Principien des gemeinen Processes zur Norm (die für die Stadt- und Amtsgerichte normirende sogenannte Interims-Ordnung hat in den ritterschaftlichen Gerichten keine Gültigkeit). In der Regel wird nur mündlich (protocollarisch) verhandelt. Das Auftreten von Sachwälden ist jedoch im allgemeinen nicht unzulässig. — Die außer den Amtsgerichten und den ritterschaftlichen Patrimonialgerichten noch vorkommenden Gerichte — die Klostergerichte u. s. w. — haben meist nur eine herkömmliche, durch keine ausdrückliche Gesetze regulirte Verfassung. Das Verfahren ist bei denselben im allgemeinen wie bei den ritterschaftlichen Gerichten, jedoch findet man bei den unter den städtischen Obergerichten zu Rostock und Wismar stehenden Gerichten einen etwas abweichenden Proceß.

Da man in Mecklenburg keine eigentliche Administrativ-

Justiz — keine besondere Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten, die bei der Administration sich hervorgeben — kennt, so gehören im allgemeinen alle und jede Rechtsangelegenheiten des Landvolks zur Competenz der ordentlichen Gerichte. Von dieser Regel, welche in Beziehung auf die nicht in den Domainen wohnende ländliche Bevölkerung fast in ihrem ganzen Umfange gültig ist (daß einige allgemeine abweichende Bestimmungen, z. B. wegen der Competenz in Lotteriesachen, auch für das Landvolk gelten, versteht sich jedoch von selbst), giebt es indessen rücksichtlich der Domanial-Eingesessenen einige nicht unwesentliche Ausnahmen. Man findet nämlich in den Domainen nachstehende Abweichungen:

1) Die contractlichen Leistungen der Erbpächter und Hauswirthe, so wie auch die Grundheuern der Büdner und alle Grundabgaben, welche die Domanial-Eingesessenen an die allerhöchste Grundherrschaft als solche zu leisten haben (von den an den Landesherrn als Staatsoberhaupt zu leistenden Grundsteuern ist hier nicht die Rede), werden, wenn die Verpflichteten in Entrichtung derselben säumig sind, nicht im gerichtlichen Wege, sondern durch die administrativen Behörden, nöthigenfalls executivisch, beigetrieben. Daß von den Domanial-Eingesessenen ein Rechtsverfahren veranlaßt werden kann, wenn sie glauben, daß etwas mit Unrecht ihnen abgefordert wird — z. B. wenn sie Gegenforderungen oder Entschädigungsansprüche für begründet halten —, versteht sich von selbst; sie werden aber in dergleichen Fällen in der Regel genöthigt sein, die Rolle des Klägers zu übernehmen.

2) Alle Streitigkeiten und Beschwerden der Domanial-Eingesessenen, welche ein Bauergehöft und dessen Einrichtungen — wohin auch die Abfindung der Kinder des Hauswirths aus dem Gehöft und der Altentheil gehören —, so wie die Prä-

standa der Hauswirthe, die Ab- und Einsetzung derselben und alle in die Landwirthschaft einschlagenden Angelegenheiten betreffen, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, sondern sind von den Beamten zu reguliren. Den Interessenten ist jedoch ein Recurs an das Cammercollegium, und wenn sie sich durch die Bestimmungen der Cammer beschwert erachten, auch ein Recurs an die Landesregierung zugestanden.

Da das Gesetz, durch welches diese Einrichtung begründet worden, noch mehrere interessante Bestimmungen enthält, so ist dasselbe nebst zwei spätern allerhöchsten Erlässen, worin über die Anwendung behufige Vorschriften ertheilt werden, dieser Abhandlung angeschlossen (Anlage A. B. & C.).

3) Alle Forstfrevel, mit Ausnahme der gewaltsamen oder bewaffneten Holzdiebstähle, welche von den Domanial-Eingesessenen und den unter Gerichtsbarkeit der großherzogl. Stadtgerichte stehenden städtischen Einwohnern in den Domanial-Forsten verübt werden, kommen nicht bei den ordentlichen Gerichten, sondern bei den sogenannten Forstgerichten zur Untersuchung und Bestrafung. Das Forstgericht wird von einem Domanial-Beamten und einem Forst-Beamten (Oberforstmeister oder Oberförster) abgehalten. Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des großherzogl. Forstcollegiums. Die Condemnaten können eine Remedur durch Vorstellungen beim Forstcollegium erwirken und sind auch zu einem Recurs an die großherzogl. Regierung berechtigt. — Ueber den Umfang der forstrichterlichen Competenz enthalten mehrere Gesetze die näheren Bestimmungen. [3])

4) Die Domanial-Amtsarmenangelegenheiten, namentlich auch die Bestrafung der Armen, gehören ausschließlich zum Betrieb eines jeden Amtsarmen-Directoriums, unter Aufsicht des Cammercollegiums, welches über alle vorkommende Beschwer-

den entscheidet. Gegen diese Entscheidungen ist jedoch noch ein Recurs an die großherzogl. Regierung zulässig. [4]) — Endlich

5) die Angelegenheit des Domanial-Brand-Assecuranz-Instituts, welche in Gemäßheit der Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die mecklenburg-schwerinschen Domainen vom 8. Januar 1817 zunächst beim Directorium des Institus, demnächst aber bei großherzogl. Cammer und in letzter Instanz bei großherzogl. Regierung zur Entscheidung kommen.

Für die Verwaltung der Polizei auf dem Lande existiren eigentlich keine besondere Behörden. In den Domainen gehört die Polizeiverwaltung zu den Functionen der Amtsbehörden — die Dorfschulzen sind nicht als selbstständige Polizei-Beamte, sondern nur als Unterofficianten der Amtsbehörden zu betrachten —. In den ritterschaftlichen Gütern übt der Gutsherr oder dessen Stellvertreter die Polizei, wenn ersterer nicht etwa dieselbe für einzelne wichtige Fälle seinem Justitiar übertragen hat. — In den Besitzungen der Klöster gehört die Polizeiverwaltung zu dem Ressort der Klosterhauptleute oder der sonstigen Klosterbeamten, und in den städtischen Cämmereigütern, so wie auch zum Theil in den Besitzungen der geistlichen Stiftungen, zu den Functionen der Stadtmagistrate oder der von diesen angeordneten Verwaltungsbehörden.

Da in den mecklenburgischen Grundgesetzen alle und jede Einmischung der Administrativ-Behörden in Rechtsangelegenheiten auf das strengste verboten ist und die Gerichte ausdrücklich angewiesen sind, dergleichen Einschreitungen unter keinen Umständen zu beachten, die Aufrechterhaltung dieser grundgesetzlichen Bestimmungen aber durch die völlig unabhängige Stellung der Landesgerichte (der Justizcanzleien) und

des Ober-Apellationsgerichts genügend garantirt wird, so kann jeder Staatsbürger ungehindert seine Ansprüche im Wege Rechtens geltend machen, und selbst der ärmste Unterthan darf bei Rechtskränkungen auf den vollständigsten Schutz der Gesetze rechnen. [5]) Jedem, der seine Armuth bescheinigen kann, wird unbedingt nicht nur das Armenrecht (Credit der gerichtlichen Gebühren in allen Instanzen) zugestanden, sondern auch, wenn die Sache bei den höhern Gerichten anhängig wird, ein Armensachwald beigeordnet.

Wenn nun auch dieser durchaus gesicherte Rechtsschutz als eine unendlich große Wohlthat erkannt werden muß, so kann daneben doch gleichwohl nicht in Abrede genommen werden, daß die Art und Weise, wie das Recht und die Polizei gehandhabt wird, auch in Mecklenburg, wie in allen Staaten, nicht in allen Beziehungen für durchaus vollkommen ausgegeben werden darf und die formelle Rechtsverwaltung überhaupt, wenn man dieselbe an einen idealen Maßstab legt, manches zu wünschen übrig läßt. — Die wichtigsten hieher gehörigen Ausstellungen dürften etwa folgende sein:

1) Es existiret in Beziehung auf die vaterländischen Rechtsverhältnisse eine ungemein große Menge einzelner Constitutionen aus verschiedenen Zeitaltern, welche hin und wieder mit einander in Widerspruch stehen, und bei welchen man sehr häufig darüber in Ungewißheit ist, ob und in wieweit dieselben noch als gültig oder als bereits veraltet zu betrachten sind. Dies gilt besonders bei manchen die Verhältnisse des Landvolks betreffenden Gesetzen. Daß hiedurch eine klare Uebersicht der rechtlichen Verhältnisse unmöglich gemacht und eine Unsicherheit im Rechtszustande herbeigeführt wird, fällt in die Augen. Außerdem fehlen auch für manche Verhältnisse, bei denen die gemeinrechtlichen Bestimmungen überaus dürftig und den jetzigen

gesellschaftlichen Einrichtungen nicht mehr angemessen sind, genügende vaterländische Gesetze, z. B. über die Verhältnisse der Dienstboten zu ihren Herrschaften.

2) Die vaterländischen Gesetze, welche für das Proceßverfahren normiren, sind, besonders in Beziehung auf die Untergerichte, sehr unvollständig und auch, wie wir gesehen haben, nicht bei allen Untergerichten gleichförmig. Besonders fehlt es auch an genügenden Bestimmungen für ein zweckmäßiges Verfahren bei geringfügigen Sachen, weshalb denn häufig über Lappalien weitläufige, kostbare Processe geführt und überhaupt alle Bagatellsachen mit unangemessener Ausführlichkeit behandelt werden. [6]) Hiezu kommt noch, daß, während das Armenrecht sehr leicht ertheilt wird — was an sich sehr lobenswerth ist — der Mißbrauch desselben überhaupt selten und wohl niemals mit gehöriger Strenge bestraft wird.

3) Die Verwaltung der Amtsgerichte durch die großherzogl. Domanial-Beamte ist in mehrfachen Beziehungen als ein Uebelstand zu betrachten. Daß an sich die Verbindung der Justiz und Verwaltung bei Unterbehörden in mancher Rücksicht angemessen erscheint, mag immerhin zugegeben werden; es kann solches aber immer nur dann der Fall sein, wenn die von den Justizbeamten zu betreibenden Administrativ-Angelegenheiten von der Art sind, daß sie als Nebensachen betrieben werden können und daß der Betrieb derselben keine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung erfordert. Eine solche Verbindung der Justiz und Administration findet man in mehreren Staaten. Der mecklenburgische Domanial-Beamte muß aber — abgesehen von seiner Stellung als Justizbeamte —, wenn er seinen Posten gehörig ausfüllen will, nicht nur eine unglaubliche Masse von Gesetzen, welche die Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten betreffen, gründlich kennen, sondern auch in allen Zweigen der cameralistischen Wissenschaften bewandert

sein und zugleich darauf Bedacht nehmen, im öconomischen Fache sich fort und fort auszubilden, Kenntnisse vom Bauwesen sich anzueignen u. dgl. m. Ueberdies ist die Masse der administrativen Geschäfte, mit Einschluß der Rechnungs- und Cassensachen, bei jedem Amte so ungeheuer groß, daß die Justizverwaltung nicht selten als Nebensache in den Hintergrund gestellt wird. Der Beamte, welcher im öconomischen Fache sich angemessen auszbilden will, muß nothwendig seine Ausbildung im richterlichen Fache vernachlässigen, und derjenige, welcher der Justiz ausschließlich sich widmet, wird im cameralistischen Fache zurückbleiben und dadurch seiner weiteren Beförderung entgegentreten.

4) Wenn gleich nach der jetzigen Organisation der Patrimonialgerichte eine unpartheiische Justizverwaltung bei denselben mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann; so führt doch die überaus große Menge der einzelnen Gerichtsstellen (es giebt 20 vereinte ritterschaftliche Gerichte und gegen 450 einzelne Patrimonialgerichte, während die Bevölkerung in den ritterschaftlichen Gütern etwa auf 140,000 bis 180,000 Einwohner geschätzt werden mag) manche Inconvenienzen für die Staatsbürger herbei. Ueberdies trifft die meisten Patrimonialgerichte doch in manchen Nebenbeziehungen der Vorwurf der Unvollständigkeit. Es fehlt gewöhnlich an einer gehörig geordneten und gesicherten Registratur; die Acten sind nicht selten zum Theil beim Gutsherrn, zum Theil beim Justitiar und zum Theil beim Actuar. Auch fehlen dem Richter gar häufig die nöthigen Unterbedienten, um die richterlichen Befehle in Ausführung zu bringen, und selbst die Gefängnisse sind wohl nicht immer in der Weise vorhanden, wie sie vom Gesetz verlangt werden.

5) Da auf dem Lande selbst, wenigstens in den Domainen, keine eigentliche Polizei-Behörden existiren, die einzelnen Ort-

schaften aber vom Sitze des Amts häufig bedeutend weit entfernt sind und das Gemeindewesen in den Dörfern noch so sehr wenig ausgebildet erscheint, der Einfluß der zur Polizeiaufsicht bestellten Dorfschulzen also gewöhnlich nicht sehr bedeutend ist, [7]) so kann man wohl sagen, daß auf dem Lande überhaupt keine fortwährende regelmäßige Polizeiverwaltung existirt. Ist es nun gleich ein sehr erfreuliches Zeichen, daß trotz der fehlenden Polizei so selten sehr bedeutende Unordnungen vorkommen und noch seltener Verbrechen verübt werden, so erscheint doch gleichwohl der Mangel eines gehörig ausgebildeten Gemeindewesens und einer für das Wohl und die Sicherheit der Dorfbewohner sorgenden Gemeindeverwaltung in vielfacher Beziehung als ein sehr großer Uebelstand.

So leicht es nun auch ist, die Mängel des vaterländischen Rechtszustandes aufzufinden und aufzuzählen, so unendlich schwer ist es, denselben auf eine angemessene Weise abzuhelfen. Es ist zwar für den Theoretiker eine Kleinigkeit, eine Menge Verbesserungsprojecte aufzustellen und das Ideal eines Rechtszustandes vorzuzeichnen; aber wie selten lassen sich die Ideale verwirklichen, und wie häufig wird durch die projectirten Mittel, wenn sie wirklich in Anwendung gebracht werden, weit mehr verschlimmert als verbessert!

Wenn ich es nun gleichwohl wage, einige hieher gehörige Vorschläge im Nachfolgenden aufzustellen, so beschränke ich mich doch nur auf einige Andeutungen, die ich der reiferen Prüfung erfahrner Vaterlandsfreunde anheim gebe.

1) Alle das Justizwesen betreffenden Constitutionen werden unter Ausscheidung aller veralteten und nicht mehr angemessenen Bestimmungen und mit Ausgleichung aller Widersprüche in einem Codex zusammen gestellt, und dieser Sammlung ausschließliche Auctorität, unter Aufhebung aller früheren civil-

rechtlichen Verordnungen, verliehen. Auf diese Weise wäre denn das schon seit mehreren Jahrhunderten zugesicherte mecklenburgische Landrecht ins Leben gerufen. [8])

Außer diesem Landrechte (welches übrigens, wie sich von selbst versteht, die fernere subsidiarische Anwendung des gemeinen Rechts nicht ausschließen kann) dürften aber noch wohl ein allgemeines Criminal-Gesetzbuch, ein Wechselrecht, angemessene Tagelöhner- und Dienstbotenordnungen und eine umfassende Polizeiordnung sehr wünschenswerth sein.

2) Um das Proceßverfahren zu vereinfachen, wird zunächst eine Niedergerichtsordnung, welche im allgemeinen auf die bestehenden Gesetze zu basiren ist, entworfen. Es kann zwar hier nicht der Ort sein, alle näheren Bestimmungen, welche dieses Gesetz enthalten müßte, in Vorschlag zu bringen; indessen mögen doch einige betreffende Andeutungen hier Platz finden:

a) Das Verfahren bleibt im allgemeinen das mündliche (protocollarische). Die Partheien müssen im ersten Termine **persönlich** und ohne Rechtsbeistand erscheinen; — diese Regel darf nur in einigen bestimmten Fällen eine Ausnahme erleiden. Im Termin wird vor der Verhandlung die gütliche Beilegung versucht; — wenn eine gütliche Ausgleichung nicht zu erreichen ist, so kann der Richter, falls er es angemessen findet und die Sache nicht zu den Bagatellsachen gehört, die Verhandlung auf acht Tage aussetzen und den Partheien anrathen, sich mit einem Rechtsbeistande zu versehen. Es ist aber den Partheien zu überlassen, ob sie von diesem Rath Gebrauch machen wollen oder nicht. — Der Richter ist auch verpflichtet, allemal am Schlusse der Verhandlung (nach der Duplik) den Versuch der Sühne zu wiederholen. Die von den Partheien proponirten Vergleichsvorschläge müssen auch sodann ihrem wesentlichen Inhalte nach stets zu Protocoll genommen wer-

den, wenn auch der Vergleich nicht zu Stande kommt, weil diejenige Parthei, welche durch das Erkenntniß nur zu dem gelangt, was ihr im Vergleich angeboten worden, in der Regel in alle Kosten verurtheilt werden muß.

b) Der Verklagte wird immer unter dem Nachtheil des Eingeständnisses vorgeladen und muß im Termin gehörig litem contestiren, bei Vermeidung des ladungsmäßigen Nachtheils. [9])

c) Sowohl nach der Vernehmlassung auf die Klage, als auch nach der Replik und nach der Duplik ist der Richter berechtiget, an die Partheien Fragen zu stellen und diese nebst den Antworten zu Protocoll zu nehmen, damit das Sachverhältniß in allen Beziehungen aufgeklärt wird und deutlich vorliegt.

d) Die Proceßfristen werden der Zahl nach beschränkt und zum Theil auch verkürzt. — In der Regel werden alle Nachtheile ein für allemal angedrohet.

e) Im Beweisverfahren fällt in der Regel das Deductionsverfahren (das sogenannte Hauptverfahren) weg, und wenn es ausnahmsweise gestattet wird, so muß nach den Regeln des gemeinen Processes verhandelt werden, nämlich in der Art, daß der Product zuerst mit einer Impugnationsschrift auftritt. — Gewissensvertretung ist unzulässig.

f) Alle Sachen werden überhaupt in der Regel summarisch behandelt. Ueber das specielle Verfahren bei einigen Arten von Sachen, z. B. in Concurssachen, klaren Schuldsachen, Räumungssachen, Besitzstreitigkeiten, Pfändungen u. s. w., müssen genaue Vorschriften erlassen werden.

g) Besonders nothwendig ist die Anordnung eines angemessenen höchst summarischen Verfahrens in allen Bagatellsachen, wohin alle Sachen unter 30 Thalern und alle Verbal-

Injuriensachen zu rechnen. Bei Sachen dieser Art werden Rechtsbeistände in der Regel gar nicht zugelassen, wenigstens nicht im Verhandlungstermin und unter keinen Umständen in Sachen unter 10 Thalern. — Die angedroheten Nachtheile werden durch den Richter ex officio purificirt. [10]) — Bei Beeidigung der Zeugen bedarf es nicht der Gegenwart der Partheien. Beim Zeugenbeweis werden keine Artikel und Fragestücke eingereicht, sondern die Zeugen vom Richter angemessen und genau über das Beweisthema befragt. Ein Zeugenrotul wird nicht formirt. Den Partheien ist frei zu lassen, das Beweisverfahren sofort der ersten Verhandlung anzuschließen. Ein förmliches, der Rechtskraft unterliegendes Beweisinterlocut kommt überhaupt in der Regel nicht vor, sondern statt dessen eine kurze Feststellung des Beweisthema und ein Befehl, binnen einer, nach Ermessen des Richters festzustellenden, peremtorischen Frist den Beweis anzutreten. Gegen diese Beweisfeststellung können jedoch die Partheien queruliren, und darf der Richter, falls er es angemessen findet, das Verfahren einstweilen sistiren, wenn die Parthei anzeigt, daß sie Querel eingelegt habe. — Die Eideszuschiebung ist in Injuriensachen und in Sachen unter 10 Thalern gänzlich unzuläßig. [11])

h) Alle Haupt-Eide werden, wenn es von einer Parthei verlangt wird, mit angemessener Feierlichkeit, in Gegenwart des Gerichts und eines Geistlichen, welcher den Schwörenden verwarnt, in der Kirche öffentlich abgeleistet. [12])

i) In Betreff der Rechtsmittel bleibt es im allgemeinen bei den Bestimmungen der Publications-Verordnung zur Ober-Appellationsgerichtsordnung vom 1. Jul. 1818.

k) Die gerichtlichen Sporteln werden für alle Gerichte gleichmäßig festgestellt. Die bisher gewöhnlich üblichen Ansätze werden in Betreff der Bagatellsachen bedeutend erniedrigt, im übrigen aber zum Theil erhöhet.

I) Der Mißbrauch des Armenrechts wird sehr strenge bestraft.

3) Alle Stadtgerichte werden aufgehoben, den Aemtern wird die Gerichtsverwaltung abgenommen, die Competenz der Patrimonialgerichte wird auf einige Fälle der freiwilligen Jurisdiction und der Strafgerichtsbarkeit beschränkt und an die Stelle aller dieser Gerichte treten großherzogliche Kreisgerichte, welche für bestimmte Bezirke in einzelnen Landstädten errichtet werden. — Jedes Kreisgericht besteht aus drei Richtern, und das Personal der Unterbedienten aus einem Pedellen und zwei bis drei Gerichtsboten, von denen einer zugleich das Amt des Schließers und Gefangenwärters verwaltet. — Die Mitglieder des Kreisgerichts werden zwar vom Landesherrn angestellt, jedoch wird bei jedem Kreisgericht eine Richterstelle in der Art besetzt, daß die zum Bezirk gehörenden Gutsbesitzer, welche auch zum Etat des Kreisgerichts einen mäßigen Beitrag leisten [13]), dem Landesherrn zwei Rechtsgelehrte zur Auswahl präsentiren. — Der Anstellung eines Kreisgerichtsactuars bedarf es nicht. Manche der gewöhnlichen Geschäfte der Gerichtsactuarien sind von so großer Wichtigkeit, daß es sehr angemessen ist, wenn sie von den Richtern selbst verwaltet werden, z. B. die Aufnahme der Registraturen; sehr viele Geschäfte des Actuars kann dagegen füglich jeder brauchbare Abschreiber verrichten. [14]) Das Aufnehmen der Registratur u. dgl. m. übernehmen nach einem vom vorsitzenden Mitgliede des Gerichts anzuordnenden Turnus die Richter, das Mundiren, Recipiren, Expediren, Vorlegen der Acten, die Abhaltung kleiner Auctionen u. s. w. besorgt dagegen der Pedell, welcher, wenn es nothwendig wird, einen Copiisten zu Hülfe nehmen kann. [15]) Alle Schreibereien, welche irgend vermeidlich erscheinen, müssen unterbleiben, und bei manchen Geschäften ist durch lithographirte Tabellen und

Formulare Erleichterung zu verschaffen. [16]) — Die Aufsicht auf die Registratur führt das jüngste Mitglied des Kreisgerichts. — Die Protocolle werden von den bei den Gerichten angestellten Auditoren geführt; bei überhäuften Geschäften wird ein im Orte wohnender Notarius zugezogen, und wenn es den Umständen nach erforderlich erscheinet, kann auch, nach voraufgegangener Vereinigung mit den Administrativ-Behörden des Orts, an bestimmten Tagen der Woche der etwa im Orte befindliche Amtsregistrator oder der Stadtschreiber adhibirt werden; — in Bagatellsachen muß im Nothfall der Richter selbst die Feder führen.

Beim Kreisgericht werden alle Sachen zunächst in den Vorbescheiden von einem einzelnen Mitgliede des Gerichts instruirt, im übrigen müssen aber alle Geschäfte collegialisch betrieben werden, jedoch mit Ausnahme der Bagatellsachen, welche unter die Mitglieder des Gerichts vertheilt und von jedem Decernenten ohne weitere collegialische Berathung zu Ende geführt werden.

Damit es ohne Inconvenienzen möglich wird, in den Bezirk eines Kreisgerichts mehrere Landstädte aufzunehmen, wird die Jurisdictionsbefugniß der Magistrate bedeutend erweitert und denselben in der Regel die ganze Civilgerichtsbarkeit übertragen, so daß in den Städten nur die Criminal-Justizverwaltung zur Competenz des Kreisgerichts gehört. In den Städten, wo der Magistrat concurrente Jurisdiction hat, ist eine Uebertragung aller Jurisdictionen an denselben ohnehin in vielfältiger Beziehung höchst wünschenswerth.

Um den Wirkungskreis der Kreisgerichte angemessen zu erweitern, fällt in der Zukunft bei vielen Officianten die Exemtion von der Niedergerichtsbarkeit weg, und wird auch die Competenz des Criminal-Collegiums in Bützow, welches überdies mit

Geschäften überhäuft ist, auf die wichtigsten Criminal-Fälle beschränkt. Vielleicht möchte es noch angemessener sein, wenn alle Criminal-Untersuchungen den Kreisgerichten überlassen würden und das Criminal-Collegium die Bestimmung einer allgemeinen Spruchbehörde in wichtigeren Criminal-Sachen bekäme. Die Gefängnißgebäude könnten zu einer zweckmäßig einzurichtenden Correctionsanstalt benutzt werden, oder allenfalls auch zu einem allgemeinen Krankenhause für chronische Kranke vom Lande.

Alle Sponsalien- und Ehesachen werden bei den Kreisgerichten vollständig instruirt, und wird nur das Definitiv-Erkenntniß von den Ehegerichten (dem Consistorium und den Justizcanzleien) eingeholt. In Ehestreitigkeiten muß beim Versuch der Sühne jedesmal der Seelsorger der Partheien zugezogen werden. [17])

4) Den Patrimonialgerichten verbleibt die Verwaltung eines Theils der freiwilligen Jurisdiction — etwa nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Jul. 1821 — und die Bestrafung leichter Vergehen unter bestimmten Strafvorschriften, jedoch mit der Freilassung, dergleichen Bestrafungen den Kreisgerichten zu überweisen. Die Gutsherrschaft kann diese ihr zustehende Gerichtsbarkeit mit Zuziehung eines Actuars oder einiger Zeugen selbst ausüben, oder auch durch einen Justitiar aus der Zahl der immatriculirten Canzlei-Advocaten ausüben lassen. — Wenn ein Gutseinwohner, welcher der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn unterworfen ist, einen andern Einwohner desselben Guts gerichtlich belangen will, so muß er solches zuvor dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter im Gute, wenn er letzteren nicht etwa selbst verklagen will, anzeigen. Der Gutsherr oder dessen Stellvertreter sind sodann berechtigt und verpflichtet, die Partheien innerhalb acht Tagen vorzuladen und eine gütliche Ausgleichung

zu versuchen. Wird die Sache nicht gütlich beigelegt, so ist dem Kläger sofort eine Bescheinigung über den statt gehabten Versuch der Sühne zu ertheilen, welchen derselbe beim Kreisgericht vorzuzeigen hat. Die Verweigerung oder verzögerte Ausstellung des Klagescheins bewirkt eine strenge fiscalische Rüge.

Es wird nach Möglichkeit dafür Sorge getragen, daß sich in den Domanial-Dörfern ein selbstständiges Gemeindewesen ausbilde und dadurch eine gehörige Polizeiverwaltung möglich gemacht werde. — In jedem Dorfe ist ein Dorf- oder Schulzengericht anzuordnen, bestehend aus dem Schulzen und vier bis sechs Hauswirthen, nämlich ein oder zwei Armenpfleger, ein oder zwei Feuerschau-Männer und ein oder zwei Feldrichter (Taxanten bei Feldschäden). In kleineren Dörfern sind jedoch dem Schulzen wenigere Gehülfen beizuordnen; in manchen Dörfern wird die Beiordnung eines Armenpflegers genügen müssen. [18]) Die Verpflichtungen des Dorfgerichts werden durch eine angemessene Schulzenordnung festgestellt. — Verbal-Injuriensachen und Streitigkeiten zwischen Brotherrn und Dienstboten müssen immer zunächst zum Versuch einer gütlichen Beilegung vor das Dorfgericht gebracht werden, und können erst beim Kreisgericht oder beim Amte zur Verhandlung kommen, wenn der Schulze bescheinigt, daß eine gütliche Ausgleichung nicht zu erreichen gewesen. Das Dorfgericht hat auch besonders die Sittenpolizei zu verwalten, also nach Möglichkeit Unzucht und Völlerei zu verhindern. Diejenigen Einwohner, welche anfangen, sich dem Laster des Trunkes zu ergeben, sind vor versammeltem Dorfgericht zur Nüchternheit zu ermahnen; — wirkliche Trunkenbolde sind zur strengen Bestrafung den Behörden zu denunciren. [19]) Vorzüglich ist auch dahin zu sehen, daß den Kindern kein Branntwein gegeben werde. Tanzgelage dürfen ohne Zustimmung des Dorfgerichts nicht statt finden. [20])

Zu den wichtigsten Pflichten des Dorfgerichts gehört besonders der Betrieb der öconomischen Polizei. — Einen Hauptzweig der dorfgerichtlichen Verwaltung bildet endlich auch das Armenwesen. In geringfügigen Erbschaftsfällen besorgt das Dorfgericht oder eine Deputation desselben, nach zuvor erhaltenem Auftrag, die Aufnahme des Inventariums und die Abhaltung kleiner Auctionen.

Alle Geschäfte des Dorfgerichts stehen unter der Direction des Schulzen, welcher auch allein eine Besoldung erhält. Die Feldschäden z. B. werden vom Schulzen und den beiden Feldrichtern taxirt; die Feuerschau hält der Schulze mit den Feuerschau-Männern. In eiligen Polizeisachen handelt der Schulze allein. — Das Dorfgericht versammelt sich auf Anordnung des Schulzen und tritt außerdem in der Regel an den Nachmittagen eines jeden Sonntags zur gemeinschaftlichen Berathung zusammen. Alle Angelegenheiten werden mündlich betrieben; nur über Strafverfügungen in Polizeisachen muß eine kurze Notiz niedergeschrieben werden. Sporteln und Gebühren dürfen beim Dorfgericht gar nicht erhoben werden. Die erkannten polizeilichen Geldstrafen fließen in eine gemeinschaftliche Dorfcasse, aus welcher zunächst die vorkommenden kleinen Ausgaben, z. B. für Papier, für einige Erfrischungen bei den Zusammenkünften u. s. w., bestritten werden. Außerdem sind die Strafaufkünfte zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die Zuziehung des Dorfschullehrers — dem jedoch immer nur eine berathende Stimme zuzugestanden werden darf — bleibt dem Dorfgericht unbenommen. Der Schullehrer ist jedoch nicht verpflichtet, sich um Dorfangelegenheiten zu bekümmern und erhält daher billig einige Vergütung aus der Dorfcasse, wenn er hin und wieder Schreibereien für das Dorfgericht übernimmt. Die schriftlichen Notizen des Schullehrers in

Dorf-

Dorfgerichtssachen müssen aber allemal vom Schulzen unterschrieben werden. [21])

Den Mitgliedern des Dorfgerichts werden einige Ehrenrechte zugestanden, z. B. ein besonderer Kirchenstand, eine besondere Bank vor den Canzellen in der Amtsstube und im Gerichtszimmer des Kreisgerichts u. s. w.

6) In den ritterschaftlichen Gütern und auf den Domanialpachthöfen ist ebenfalls die Ausbildung eines Gemeindewesens, so weit ein solches bei den jetzigen Verhältnissen überhaupt denkbar ist, zu befördern, besonders wenn Bauern oder Büdner im Gute wohnen.

In den ritterschaftlichen Gütern verbleibt übrigens die untere Polizeiverwaltung nach wie vor dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter. — Auf den Domanialpachthöfen behalten die Pächter in bisheriger Weise die polizeiliche Aufsicht und die Verwaltung der Sicherheitspolizei. Wenn es von den Amtsbehörden angemessen befunden wird, ist aber auch, mit Genehmigung der großherzoglichen Kammer, den Pächtern eine beschränkte Befugniß zu übertragen, unter Zuziehung einiger Gutseingesessenen Strafverfügungen in Polizeisachen zu treffen.

1.

Einige, wenngleich nicht sehr wesentliche, Gewohnheitsrechte existiren jedoch in den meisten Dörfern, besonders in Beziehung auf erbrechtliche Verhältnisse. Bei gerichtlichen Erbtheilungen werden dergleichen wohlbegründete Dorfgewohnheiten aber öfters nicht beachtet, weil sie dem Richter nicht bekannt sind, und die Landleute, in der Voraussetzung, daß der Richter am besten wissen müsse, was Recht sei, ihre Rechte nicht hervorheben oder doch nicht wagen, dieselben mit Nachdruck geltend zu machen. — So ist z. B. in sehr vielen Dörfern Gebrauch, daß der überlebende Ehegatte aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung das Ehebett und das Sonntagskleid vorweg erhält, und in vielen Ortschaften, z. B. in allen Gütern und Dörfern der Klöster Malchow und Dobbertin, erhält der überlebende Ehegatte, unter allen Umständen, Kindestheil jure proprietatis als statutarische Person. Häufig ist auch Rechtens, daß die Dos der Ehefrau bei Concurs- und Sterbefällen immer vollständig restituirt werden muß, wenn auch einzelne inferirte Gegenstände nicht mehr in natura existiren — für welche sodann Gegenstände derselben Gattung substituirt werden. — Dieses zuletzt gedachte Gewohnheitsrecht existirt zwar in einzelnen Gegenden unbezweifelt als ein solches, z. B. in dem Klosteramte Dobbertin; oftmals mag aber auch die vollständige Restitution der Dos durch Gerichts-Schlendrian ohne eigentlichen Rechtsgrund zugelassen werden.

In den rostockschen Cämmerei- und Hospitaldörfern gilt das rostocksche Stadtrecht, und in den wismarschen Dörfern, so wie auch in einigen andern städtischen Cämmerei-Ortschaften, das lübsche Recht. In den parchimschen Cämmerei-Besitzungen gilt die Gütergemeinschaft des parchimschen Rechts, jedoch stehen die Pächter der Höfe unter gemeinem Recht.

2.

Im Jahre 1804 wurden in Güstrow noch drei Pferdediebe durch den Strang hingerichtet. — Wenn nun auch die Todesstrafe beim Pferdediebstahl wohl nicht leicht mehr wirklich zur Anwendung kommen mag, so wird derselbe doch immer sehr strenge bestraft, und namentlich strenger als in der benachbarten preußischen Monarchie, wo die Entwendung eines Pferdes mit viermal 25 Peitschenhieben bestraft wird.

3.

Die wichtigsten hierher gehörigen Gesetze sind: Verordn. vom 26. Jun. 1800; Verordn. v. 26. Oct. 1808; Verordn. v. 24. Aug. 1814; Verordn. v. 27. Nov. 1823. — Verwickelte Forstgerichtssachen werden in neuerer Zeit vom Forst-Collegium häufig den Amtsgerichten zur gründlichen gerichtlichen

Untersuchung und Bestrafung überwiesen. Wenn aber in Fällen dieser Art gegen die amtsgerichtlichen Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden, so verweigern die Landesgerichte die Annahme derselben (im Jahre 1831 sind mir wenigstens dergleichen Zurückweisungen noch vorgekommen).

Nach gesetzlicher Bestimmung wird auch in den Domainen die Entwendung von Fadenholz und von behauenem Bauholz, wenn beides sich noch in den Waldungen befindet, als Forstfrevel bestraft. Da nun in den ritterschaftlichen Gütern in Betreff der Holzentwendungen die gemeinrechtlichen Bestimmungen gelten, jede Entwendung von gehauenem Holze also als wirklicher Diebstahl betrachtet wird, so tritt der besondere Fall ein, daß dieselbe Handlung, welche in den Domainen nur als Holzfrevel geahndet wird, in den ritterschaftlichen Gütern und in den städtischen Besitzungen eine Criminal = Strafe zur Folge hat, wodurch denn auch nicht selten allerlei Competenz=Conflicte herbeigeführt werden.

4.

Man vergleiche die Domanial=Amtsarmenordnung vom Jahr 1824, §. 11; — von den Landesgerichten wird dieser neueren gesetzlichen Bestimmung aber in Betreff derjenigen Beschwerden der Ortsarmen, welche in der älteren Patentverordnung vom 21. Jul. 1821 zur Versorgung der Armen besonders hervorgehoben, z. B. bei Beschwerden über Obdachslosigkeit, keine Anwendung zugestanden. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist von großherzoglicher Cammer zwar bestritten, meines Wissens ist diese Streitfrage aber noch nicht beim Ober = Appellationsgericht zur Entscheidung gekommen und auch eine betreffende Bestimmung durch die gesetzgebende Behörde noch nicht erwirkt.

5.

Es ist mir der Fall vorgekommen, daß ein Tagelöhner, welcher gerichtlich ausgeworfen und Amtswegen wieder untergebracht worden, die Beamte eines Domanial = Amts verklagte, weil ihm angeblich durch die Schuld derselben einige Tonnen Kartoffeln erfroren. Die großherzogliche Cammer bestellte zur Vertretung des Amts einen Cammerprocurator, und wurde über diese Sache nicht nur bei der competenten Justizcanzlei ein Erkenntniß gesprochen, sondern auch noch nach eingelegtem Rechtsmittel der Restitution die Versendung der Acten an eine Juristenfacultät zum zweiten Spruche verfügt, und zwar auf Kosten des Fiscus, denn der Kläger hatte das Armenrecht und zahlte keinen Pfennig Kosten.

6.

In sehr vielen ausländischen Gerichten werden, wie ich mich zum Theil durch eigene Wahrnehmung überzeugt habe, die Bagatellsachen mit einer fast unglaublichen Kürze abgemacht. In Hamburg werden

9 *

vor der Präfectur gewöhnlich 30 bis 50 Processe in einem Vormittage beendigt. In Berlin und andern großen preußischen Städten sieht man in einem und demselben Gerichtssaale 6 bis 10 Assessoren, Referendarien und Auscultatoren, wovon jeder an seinem Tische, häufig ohne Zuziehung eines Protocollführers, 5 bis 8 Sachen in einer Session instruirt und auch, wenn es Bagatellsachen sind, fast jedesmal völlig beendigt. Im Nassauschen rechnet man alle Injuriensachen der Nichtschriftsäßigen zu den Polizeisachen, die gewöhnlich von einem Amtsaccessisten instruirt und entschieden werden; Rechtsmittel sind dabei nicht zulässig. — Daß Injuriensachen der Landleute nicht im gewöhnlichen Rechtswege verhandelt, sondern vor einem sogenannten Landrecht oder Wrogericht, welches vierteljährlich abgehalten ward, neben Pfändungssachen, Forstwrogesachen und Polizeisachen mancherlei Art, abgemacht wurden, kam noch vor einigen Decennien in vielen Gegenden Deutschlands vor und wird auch wohl noch hin und wieder angetroffen. — In manchen rheinländischen Friedensgerichten, bei welchen unausgesetzt sehr viele und zum Theil ziemlich bedeutende Sachen zur Verhandlung kommen, wird in 8 Wochen vielleicht nicht mehr Papier consumirt, als bei einem bedeutenden mecklenburgschen Amtsgerichte in 8 Tagen. — Ein sehr kurzes angemessenes Verfahren wird bei geringfügigen Sachen übrigens auch schon in den rostockschen Gerichten beobachtet.

In manchen Ländern trifft man jedoch auch eine Procedur, welche der Weitschweifigkeit der mecklenburgischen Gerichte völlig gleich kommt, z. B. in Baiern und in einigen sächsischen Staaten.

7.

Obgleich die Schulzenordnung vom Jahr 1702 einige sehr umsichtsvolle Vorschriften enthält, so passen viele Bestimmungen derselben doch nicht mehr für die jetzigen Verhältnisse, und ist dieserhalb dieses Gesetz auch eigentlich schon längst in Vergessenheit gerathen (zur Zeit mag es wenige Schulzen geben, denen die Existenz einer Schulzenordnung bekannt ist; — vor 30 bis 40 Jahren wurde dieselbe in einigen Aemtern noch jährlich beim Amte verlesen).

8.

Sehr beachtenswerthe hierher gehörige Andeutungen findet man in einer im Jahr 1822 erschienenen Abhandlung: Ueber die Idee eines neuen Gesetzbuches für Mecklenburg, vom Advocaten (jetzigem Bürgermeister) Haupt in Wismar.

9.

Das Praejudiz der affirmativen Litiscontestation — welches übrigens bei geringfügigen Sachen auch in allen mecklenburgischen Gerichten zuläßig ist — findet man nicht nur in der preußischen Gerichtsordnung, sondern

auch in vielen andern Proceßordnungen, namentlich auch in der rostockschen. Man vergleiche: Ueber den Mecklenburgischen Civilproceß, vom Dr. J. G. Berg. Rostock, 1832.

10.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß der Bauer sich keinen Begriff davon machen kann, daß ein seinem Gegner bei Strafe irgend eines Nachtheils zugegangener richterlicher Befehl ganz wirkungslos bleibt, wenn der Gegner nicht parirt und von ihm, dem Bauern, nicht noch einmal besonders auf Geltendmachung des Befehls angetragen wird. Der Bauer schließt nämlich: da der Richter den Befehl einmal ertheilt habe, so dürfe es ihm nicht gleichgültig sein, ob der Gegner ihm nachkomme oder nicht, sondern er, der Richter, müsse, um sich nicht bloßzustellen, zu seiner Zeit auf Gelebung des von ihm ertheilten Befehls dringen. Diese Ansicht hat der geringe Landmann wenigstens immer dann, wenn dem Gegner Verpflichtungen auferlegt sind, die bei dem Gerichte in Erfüllung gebracht werden sollen, z. B. die Beibringung einer Gegenschrift u. dgl. m. Aber auch selbst in Fällen, wo der Gegner die ihm auferlegte Leistung beim Bauern erfüllen soll, glaubt letzterer nicht selten, der Richter procedire so lange gegen seinen Gegner, bis er, der Bauer, die Anzeige mache, daß die auferlegte Verpflichtung erfüllt worden; — deshalb kommt es so häufig vor, daß der Landmann die ganz unnöthige Anzeige beim Gericht macht: sein Gegner habe die anbefohlene Zahlung geleistet u. s. w. — In Folge dieser wohl nicht so ganz einfältigen Bauern-Logik wird das Proceßverfahren unendlich verzögert. Der Bauer schimpft in seinem Dorfe, daß der Richter seine Sache nicht betreibe; der Richter aber hat die Sache vielleicht schon längst aus dem Gedächtnisse verloren, wenn der Bauer nach längerer Zeit sich einmal nach seiner Sache erkundiget. Ist dann der Richter oder Actuar mit Geschäften sehr überhäuft, so fragt es sich noch, ob auch diese Erkundigung als Anruf registrirt wird oder unbeachtet bleibt. Im letzten Fall bleibt dann die Sache des Bauern noch auf demselben Punct, auf welchem sie sich bereits vor vielen Monaten befand.

Das Eintreten der angedroheten Nachtheile ohne voraufgegangenen Anruf ist auch für einzelne Fälle schon in einigen Proceßordnungen als Grundsatz aufgestellt, z. B. in dem schwarzburg-sondershausischen Gesetze über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen, vom Jahre 1826. — Daß im preußischen Proceß in der Regel kein Anruf erforderlich ist, bedarf wohl nicht der Erwähnung.

11.

In Schleswig und Holstein ist bei den Untergerichten für geringfügige Sachen die Eidesleistung abgeschafft und statt derselben ein Handschlag mit Zusagung auf Verlust bürgerlicher Ehre eingeführt. Bei bedeutenden Fällen erfolget die wirkliche Eidesleistung erst, nachdem nach

voraufgegangener eindringlicher Verwarnung noch eine Zwischenzeit, die zur ernstlichen Ueberlegung und Gewissensprüfung gestattet wird, verstrichen ist.

12.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß der geringe Mann auf dem Lande, dem man doch im allgemeinen das Zeugniß der Religiösität nicht versagen darf, gleichwohl sehr häufig falsche Eide schwört. Dies gilt jedoch eigentlich nur vom männlichen Geschlecht, — das weibliche Geschlecht ist in dieser Beziehung gewöhnlich äußerst gewissenhaft. — Nach meiner Ansicht wird das beregte Uebel besonders dadurch veranlaßt, daß der Bauer die Ableistung des Eides vor Gericht für keinen religiösen Act hält und die Sündhaftigkeit eines solchen falschen Eides sich wegraisonnirt. Der Bauer ist überdies nicht leicht dahin zu bringen, die Eidesformel streng nach dem Wortsinn aufzufassen; er stellt die Sache unter den Gesichtspunct, welchen er sich selbst gebildet hat. Wenn z. B. ein Knecht die subjective Ueberzeugung hat, daß ein Mädchen, welches ihn pto. stupri belangt, nicht durch ihn geschwängert worden, so schwört er, ohne sein Gewissen für beschwert zu halten, den ihm zugeschobenen Eid, wenn er auch sich nicht verhehlen kann, daß die Thatsache, die er nach der Fassung der Eidesformel abschwört (eidlich leugnet), nämlich der geschehene Beischlaf innerhalb einer bestimmten Zeit, vorgekommen ist. Alle Bedeutungen des Richters sind hierbei gewöhnlich in den Wind gesprochen. — Ebenso glauben auch sehr häufig die Zeugen nicht gegen ihren Zeugeneid zu handeln, wenn sie auf die an sie gerichteten Fragen über Umstände, die ihnen bekannt sind, die Antwort geben: „das weiß ich nicht"; sie stehen gewöhnlich in dem Wahn, daß sie nur durch die wirkliche Aussage oder Zugestehung unwahrer Thatsachen meineidig werden können.

13.

Da durch die Einrichtung der Kreisgerichte nicht das Privatinteresse der Gutsherren, sondern das allgemeine Beste befördert wird, so können erstere zu den Kosten dieser Einrichtung immer nicht mehr beitragen, als sie durch die Beschränkung der patrimonialgerichtlichen Competenz unmittelbar in pecuniairer Hinsicht gewinnen. Am zweckmäßigsten möchte es sein, wenn die Kosten der ersten Einrichtungen, z. B. die Kosten der Herstellung eines angemessenen Locals u. s. w., durch eine allgemeine Landes-Anlage gedeckt, die Kosten der weiteren Unterhaltung der Gerichte aber von dem Landesherrn, mit Hinzunahme der von den Gutsherren eines jeden Bezirks zu zahlenden Beiträge, bestritten würden.

14.

Die Stellung der Gerichtsactuarien ist in den verschiedenen deutschen Staaten sehr verschieden. Im Hannöverschen gehörte früher die gesammte

Justizverwaltung bei den Aemtern zum Geschäfts-Ressort der Amtsschreiber. Im Jahre 1815 wurden bei den Aemtern statt der Amtsschreiber, Amtsassessoren angestellt; das Sachverhältniß blieb aber im Grunde dasselbe; es giebt noch jetzt bei den hannöverschen Aemtern, denen ein sehr umfänglicher Justizbetrieb obliegt, keine Actuarien (wenn nicht etwa in neuester Zeit eine andere Einrichtung getroffen ist). — Bei manchen Gerichten in süddeutschen Staaten ist es gebräuchlich, daß die angestellten Secretaire oder Actuarien, neben der Aufsicht auf die Registratur, mancherlei richterliche Geschäfte betreiben, z. B. das Hypothekenwesen besorgen u. s. w., während die Richter und die angestellten Accessisten gewöhnlich die gerichtlichen Protocolle selbst führen. — In Hamburg und Lübeck und auch in einigen anderen Städten führen die Actuarien der Untergerichte alle Criminal-Untersuchungen. — Sehr wichtig ist die Stellung der Gerichtsactuarien im Königreich Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern, weil bei den dortigen Gerichten die Protocolle nicht in die Feder dictirt werden, sondern der Actuar alles Verhandelte nach eigner Auffassung niederschreibt.

15.

Da rücksichtlich der mehrsten Geschäfte des Actuars keine ausgezeichnete Vorbildung erforderlich ist, so ist es meines Erachtens sehr angemessen, diese Geschäfte solchen Individuen zu übertragen, deren Vorbildung nicht weiter reicht, als zur Verrichtung dieser Geschäfte erforderlich ist. Die Stelle eines Pedellen bei einem Kreisgerichte, welcher seine Wohnung im Gerichtshause haben muß und zur Vorlegung der Acten, zum Recipiren, Mundiren, Expediren verpflichtet ist, kann sehr wohl ein tüchtiger Copiist verwalten. Eine Besoldung von etwa 200 bis 250 Thalern, bei freier Wohnung und freiem Heizungsmaterial, wird genügend sein, während ein wirklicher Actuarius aus dem gebildeten Stande, dem das Registriren aller Anträge, das Protocolliren, die Erhebung und Berechnung der Sporteln u. s. w. anvertrauet wird, wenigstens dreimal so hoch zu besolden ist, und dem, wenn alle diese Geschäfte neben dem Mundiren u. s. w. ordentlich betrieben werden sollen, noch immer ein besonders zu besoldender Protocollist oder Copiist zugeordnet werden muß.

Rücksichtlich des Extendirens wird, bei einer angemessenen Einrichtung, der Mangel eines Actuars auch nicht fühlbar werden. Bagatellsachen sind in der Art zu betreiben, daß in der Regel ein Extendiren von Decreten nicht vorkommen kann; bei bedeutenden Sachen werden aber gewöhnlich die Partheien mit Rechtsbeiständen versehen sein; — hier kann denn sehr wohl die bei allen rostockschen Gerichten (auch beim Obergerichte) gebräuchliche Methode in Anwendung kommen, nach welcher die Decrete in der Regel gar nicht extendirt, sondern in wörtlicher Abschrift auf das der Parthei zugehende Duplum aufgetragen werden; die extra-

hirende Parthei erhält ebenfalls eine solche wörtliche Abschrift. — Die gleichwohl hin und wieder nothwendig werdenden Extensionen können von den Auditoren besorgt werden. — Bei einigen Erlassen, z. B. Proclamationen, Erbenzeugnissen u. dgl. m., möchte der Gebrauch bei den Acten bleibender zweckmäßiger lithographirter Formulare, bei welchen die speciellen Bestimmungen des einzelnen Falles leicht eingeschaltet werden können, statt der Extensionen, zu empfehlen sein.

16.

Ein Rechtsgelehrter, welcher als Theoretiker und Practiker allgemein in sehr großer Achtung steht, der Landrichter Dr. Puchta in Erlangen, sagt in einer Abhandlung: Ueber Nothwendigkeit und Mittel der Vereinfachung des Geschäfsganges im deutschen Aemterwesen (Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 11. S. 265): „Wie können wir Deutsche hoffen, was doch von Vielen so sehr erstrebt „wird, je zum Besitze der Mündlichkeit des Rechtsverfahrens zu gelangen, „so lange uns noch die heilige Scheu vor dem Buchstaben dermaßen „ergriffen hat, daß wir über den einfachsten und geringfügigsten Handel „Acten verfertigen, wie über den verwickeltsten und wichtigsten, und dort „wie hier das quod non est in actis non est in mundo als Glau„bensartikel mit aller Strenge befolgen zu müssen glauben! —“

17.

Die Zuziehung des Seelsorgers in allen Ehestreitigkeiten ist auch in der preußischen Gerichtsordnung vorgeschrieben.

18.

Daß die Ausbildung eines selbstständigen Gemeindewesens in den Dörfern in mehr als hundert Beziehungen die heilsamsten Folgen äußern wird, steht gar nicht zu bezweifeln. In manchen Dörfern, wo die Mehrzahl der Hauswirthe aus indolenten trunkfälligen Individuen besteht, würde es zur Zeit mit der Einführung eines besseren Gemeindewesens noch wohl etwas hapern, und möchte es überhaupt noch vor der Hand nothwendig sein, daß alle Mitglieder eines Dorfgerichts von der Obrigkeit eingesetzt würden; die freie Wahl kann vielleicht erst nach Ablauf einiger Decennien zugestanden werden. — In vielen Dörfern bemerkt man aber schon jetzt die erfreuliche Erscheinung, daß sich ein reger Sinn für ein Gemeindewesen zeigt, und ein großer Theil der Schulzen und Hauswirthe darf keineswegs für unfähig gehalten werden, bei der Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Dorfs eine Stimme zu haben. In dem schon mehrmals angeführten Werke: Beiträge zur Verwaltung der Landpolizei, von v. Suckow, welches bereits im Jahr 1801 im Druck erschien — heißt es pag. 108: „Noch ist niemalen

„(nämlich im Amtsarmencollegium) der Fall vorgekommen, worin die „übrigen Mitglieder (des Armencollegiums) mit den Schulzen nicht „einerlei Meinung gewesen wären; noch allemal sind sie dem Erachten „des letzteren beigetreten. Oft ist es ein großes Vergnügen, anzuhören, „wie genau sie mit den Bedürfnissen der geringeren Menschenclasse bekannt „sind, wie richtig sie den Grad der Unterstützung zu bestimmen und wie „zweckmäßig sie alle diejenigen Hülfsmittel in Erwägung zu ziehen „wissen, die der Bittende sich sonst noch und ohne Mitwirkung des „Instituts zu Nutzen machen kann".

Daß nun aber seit 30 Jahren die Bauern rücksichtlich ihrer geistigen Bildung bedeutend vorgeschritten sind, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

19.

In Holstein wird gar nicht selten wegen fortgesetzter Trunkfälligkeit auf ein- oder mehrjährige Festungsstrafe erkannt.

20.

Daß durch die allzuhäufigen Tanzgelage in den Dörfern die Sittenverderbniß sehr befördert wird, ist unverkennbar. Es ist daher ein großer Uebelstand, daß seit der Publication der Verordnung vom 4. April 1820, nach welcher an den Sonntagen von 6 bis 11 Uhr Abends Tanzmusik gestattet ist, in manchen Dörfern an jedem Sonntage Tanzgelage statt finden.

21.

Wenn es auch an sich nicht angemessen ist, daß die Thätigkeit des Schullehrers in Dorfangelegenheiten in Anspruch genommen wird, so kann bei dem jetzigen Standpunct der bäuerlichen Intelligenz den meisten Dörfern eine Mitwirkung des Schullehrers bei den öffentlichen Angelegenheiten doch für die Bildung der Bauern und für die Förderung des Gemeindewesens überhaupt sehr zweckmäßig sein.

IX.

Oeffentliche Abgaben des Landvolks.

Sämmtliche öffentliche Abgaben, welche in Mecklenburg auf dem Lande erhoben werden, sind directe Steuern. Indirecte Steuern zahlt der Landmann nur bei seinem Verkehr in den Städten, z. B. beim Verkauf der ländlichen Producte auf den Märkten. [1])

Die öffentlichen Abgaben sind entweder Grundsteuern oder Personalsteuern und werden entweder als ordentliche (regelmäßig wiederkehrende) oder als außerordentliche Contributionen erhoben. — Bei Erhebung der Grundsteuern normirt auf dem Lande der sogenannte Hufen-Modus. Eine ritterschaftliche oder catastrirte Hufe ist eine ländliche Fläche von 600 Scheffeln Aussaat nach rostocker Maß. [2]) Da aber nach dem Hufenstande der Werth der Grundstücke bestimmt werden soll, ein Scheffel Aussaat im Lehmboden aber immer einen weit größeren Werth hat, als ein Scheffel Aussaat im Sandboden, wenn auch die beim Sandboden erforderliche Fläche mehrere Quadratruthen größer ist, als beim Lehmboden, so wird bei Berechnung des Hufenstandes, um ein möglichst gleiches Verhältniß herzustellen, bei leichterem Boden für einen Scheffel Aussaat noch immer eine weit größere Anzahl von Quadratruthen, als wirklich erforderlich ist, angenommen.

Die dem Landesvergleich angehängte „Instruction für die Wirthschafts- und Ackerverständige Achtsleute, welche die Adelichen Güter classificiren und taxiren sollen" bestimmt in dieser Beziehung Nachstehendes:

„Damit aber die beeidigten Taxatores einen gewissen Grund „und ein allgemeines Principium zu der ihnen anvertraueten „Taxation der adelichen Güter haben mögen; so werden hie- „durch, nach hauswirthlicher Billigkeit, sechs besondere Acker- „classen angenommen und verschrieben.

„Zur ersten Classe soll der beste Weizen-Acker gerechnet, „und nicht weniger als 75 Quadratruthen auf einen Scheffel „rostocker Maaße zum Anschlag gebracht werden.

„Zur zwoten Classe gehöret der Acker, wo Gersten und „Erbsen wachsen können, von 75 bis 90 Quadratruthen.

„In der dritten Classe stehet der Acker, wo Gersten wächset, „welcher jedoch nicht von Bonität der kurz vorhergehenden „Classe ist. In solcherlei Grunde sollen, dem hauswirthlichen „Befinden nach, von 90 bis 110 Quadratruthen gerechnet „werden.

„In die vierte Classe ist derjenige Acker zu setzen, „welcher zu Roggen und weißen Habern in Anschlag gebracht „werden kann, und in dem Acker, welcher also naturet ist, „sollen die Taxatores von 110 bis 150 Quadratruthen auf „einen Scheffel Einfall rostocker Maaße rechnen.

„Zur fünften Classe soll derjenige Acker ästimiret werden, „welcher all ums vierte Jahr Roggen und bunten Habern „tragen kann, und in solcherlei Acker sollen die bestellten Boni- „tatores nach Verschiedenheit des Grundes von 150 bis 200 „Quadratruthen auf einen Scheffel geben.

„In die sechste Classe aber soll endlich derjenige Acker „gebracht werden, welcher nur alle sechs bis sieben Jahre auf-

„genommen, und mit Roggen und rauhem Habern besäet wer-
„den kann, und in solchem soll die Taxation von 200 bis 250,
„auch wohl dem hauswirthlichen und gewissenhaften Ermessen
„nach bis 300 Quadratruthen gehen.

„Würde sich übrigens bei dem taxirten Gute gar schlechter,
„nicht einmal zur sechsten und letzten Classe zu rechnender
„Acker finden; so soll derselbe von den Taxatoribus auch nicht
„in Acker-Anschlag, sondern nach seiner wahren Beschaffenheit
„zur Weide angeschlagen werden."

Ein landübliches Bauerfuder Heu wird für 2 Scheffel classificirtes Saatland gerechnet, und werden die Wiesen in der Art bonitirt, daß, nach Beschaffenheit der Güte des Grundes, 100 bis 300 Quadratruthen Wiesenland für ein Fuder Heu geschätzt werden.

Bei der Weide, die nicht als Acker benutzt wird, soll die Bonitirung von 100 Quadratruthen auf den Scheffel ihren Anfang nehmen, und nachdem die Weide gut, mittelmäßig oder schlecht ist, bis zu 300 Quadratruthen continuiren. Schlechte Moore, große Haiden und Dickungen, die jedoch noch einigen Abnutz zur Weide geben, können von 300 bis 500 Quadratruthen auf einen Scheffel gerechnet werden.

Bei Wäldern und Brüchen soll nur auf den Graswuchs und die darin zu nutzende Weide, keineswegs aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnutzungen gesehen werden, und sind daher Wälder und Dickungen bis an 500 Quadratruthen auf den Scheffel zu classificiren. [3])

Bei größeren Landseen werden 120 Thaler reiner Ertrag an Fischerpacht einer Hufe gleich gerechnet.

Wesentlich verschieden von einer ritterschaftlichen oder catastrirten Hufe ist eine sogenannte Bauerhufe. Mit dieser Benennung bezeichnet man das von einem sogenannten Voll-

bauern bewirthschaftete Grundstück, welches aber gewöhnlich nicht viel größer ist, als der dritte Theil einer catastrirten Hufe. *) Sehr viele Bauern haben aber keine volle Bauerhufe, und giebt es daher Dreiviertelhüfner, Halbhüfner, Drittelhüfner, Viertelhüfner und Achtelhüfner — Viertel= und Achtelhüfner nennt man Kossaten —. Die Größe der Bauerhufen ist aber sehr verschieden; es giebt in einigen Dörfern Dreiviertelhüfner, welche mehr Ländereien haben und mehr Pacht geben, als Vollbauern in andern Dörfern. — Die ganze Eintheilung hat daher keinen sonderlichen Werth und kommt auch jetzt bei der Steuererhebung und Steuerverwaltung fast gar nicht mehr in Betracht, wohl aber zuweilen in Beziehung auf einige Communallasten. In den Edicten, welche jährlich in Betreff der nach dem Landesvergleich zu entrichtenden ordentlichen Contribution erlassen werden, ist zwar die Contribution der Domanial=Bauern noch nach dem alten Bauerhufen=Modus in Ansatz gebracht, sie wird aber jetzt in der Wirklichkeit von allen Bauern nach dem Verhältniß der den Bauerschaften in Pacht gegebenen catastrirten Hufen erhoben.

Die Personalsteuer wird im allgemeinen als wirkliche Kopfsteuer, bei einzelnen Verhältnissen aber auch gewissermaßen als Erwerbsteuer erhoben.

Rücksichtlich des Betrages der ordentlichen Landescontribution normiren die betreffenden Bestimmungen des Landesvergleichs von 1755 und die mit den Landständen unterm 25. April 1809 getroffene Vereinbarung. Es wird jedoch diese Contribution, wiewohl alle Ansätze unverändert bleiben, alljährlich auf den Landtagen von den Ständen besonders bewilligt und jedesmal durch ein besonderes landesherrliches Edict verkündigt.

Die ordentliche Contribution wird erhoben:

1) in den Domainen,

a) als Hufensteuer, und zwar von den Erbpächtern, Bauern und Büdnern — von den letzteren jedoch nur, wenn dieselben, wie jetzt gewöhnlich der Fall ist, noch einige Ländereien in Erbpacht haben. — Die Contribution für eine catastrirte Hufe beträgt sowohl in den Domainen als in den ritterschaftlichen Gütern jährlich 22 Thaler N3wdr.;

b) als Personalsteuer, unter dem Namen der Kopf- oder Nebensteuer, von allen Domanial-Eingesessenen mit Ausnahme der Erbpächter und Bauern. Für die Domanial-Nebensteuer normirt nicht das jährlich publicirte landesherrliche Contributions-Edict, sondern ein besonderes Edict, welches jedoch seit mehreren Decennien nicht aufs neue publicirt ist, wiewohl die Steuer alljährlich nach den früheren Edicten erhoben wird. Einige Bestimmungen der alten Edicte, wovon ein Abdruck in der Anlage D. angeschlossen, kommen jedoch nicht mehr in Anwendung; im allgemeinen wird aber die Nebensteuer noch nach den Ansätzen des Edicts erhoben, namentlich auch von den Einliegern. Die Büdner, welche das Edict nicht erwähnt, zahlen als Einlieger, obgleich sie von ihren Erbpachtländereien auch Hufensteuer erlegen, welche freilich bei dem geringen Umfange der Ländereien sehr unbedeutend ist. In der Regel zahlen jedoch diejenigen Individuen, welche Hufensteuer entrichten, keine Nebensteuer.

2) In den ritterschaftlichen Gütern, so wie in den Kloster-, städtischen Cämmerei- und Deconomie-Ortschaften, wird die ordentliche Contribution entrichtet:

a) als Hufensteuer von den Guts- und Grundherren, welche dieselbe auch, wenn Bauern im Gute wohnen, von diesen, nach Verhältniß der von ihnen bewirhschafteten Ländereien,

wieder wahrnehmen. — Neben der ordentlichen Hufensteuer werden in den ritterschaftlichen Gütern auch die sogenannten Landes-Necessarien nach dem Hufen-Modus erhoben. — Von den sogenannten incamerirten (früher ritterschaftlich gewesenen) Domanial-Gütern wird die Hufensteuer ganz in derselben Weise entrichtet, als von ritterschaftlichen Gütern. Von den Leuten außer den Hufen wird jedoch in den incamerirten Gütern die Domanial-Nebensteuer und nicht die ritterschaftliche Nebensteuer erhoben;

b) als Personalsteuer von den außer den Hufen wohnenden Leuten, in Gemäßheit des jedesmaligen Contributions-Edicts. Tagelöhner und Dienstboten werden jedoch von der ritterschaftlichen Nebensteuer (Steuer nach der Norm) nicht ergriffen.

Die Pfarrhufen sind nur zu 300 Scheffeln catastrirt und zahlen daher auch nur die Hälfte der festgestellten Steuern. [5])

Der hierher nicht gehörende städtische Steuermodus ist sehr complicirt. Die ordentliche Contribution wird in den Städten theils als Grundsteuer, theils als Erwerbsteuer, theils als indirecte Steuer (Accise) erhoben. Die Bewohner der zu Stadtrecht liegenden sogenannten Stadtburgen und der sonstigen ländlichen Gehöfte zu Stadtrecht steuern nicht nach dem Hufen-Modus, sondern nach dem städtischen Modus. Da aber die Erhebung der Accise hier mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, so entrichten sie statt der wirklichen Accise ein Aversions-Quantum, — eine sogenannte Deputat-Steuer.

Aus den ritterschaftlichen Gütern, mit Einschluß der incamerirten Ortschaften, so wie aus den Kloster-, Cämmerei- und Oeconomie-Dörfern geht die ordentliche Contribution zunächst an den unter ständischer Verwaltung stehenden Landkasten in Rostock, und wird von dort an die Renterei in Schwerin abgeliefert. Die Contribution aus den Domainen und Städten geht unmittelbar zur Renterei.

Die außerordentlichen Contributionen, welche aber wegen der Landesschulden schon seit einigen Jahrzehenden ebenfalls mehrere Male aufzubringen sind, werden eben so, als die ordentliche Contribution, theils als Hufensteuer, theils als Personalsteuer erhoben, und zwar von allen Einwohnern des Landes, also auch von denen, welche von der ordentlichen Contribution befreiet sind, wie z. B. die Geistlichkeit und die Schullehrer auf dem Lande, so wie auch die Tagelöhner und Dienstboten in den ritterschaftlichen Gütern.

Die edictmäßige außerordentliche Steuer, welche zur Zeit erhoben wird, beträgt als Grundsteuer für ländliche Grundstücke für die catastrirte Hufe — 4 Thlr. 16 ßl. N2wdr., und wird auch von den Bauern entrichtet. Letztere zahlen außerdem, sowohl in den Domainen als in den ritterschaftlichen Gütern, noch als Kopfsteuer:

Voll= und 7/8 Hüfner	36 ßl.
3/4 und 2/3 Hüfner	30 —
Halbhüfner	24 —
1/4 und 1/6 Hüfner	16 —
1/8 Hüfner	12 —

Die Büdner zahlen als Personalsteuer 12 ßl. und die Halbbüdner 8 ßl. Sponreißer, Lementirer, Säger, Decker, Teichgräber, Kohlenbrenner, Fischfahrer, Salz=, Glas= und Theerfahrer geben 16 ßl. Grobschmide, Rademacher, Maurer, Tischler, Zimmermeister, Kalkbrenner, Therschwäler, Moldenhauer zahlen 16 ßl.; sonstige Handwerker auf dem Lande aber 12 ßl. Handwerker, welche eine Büdnerei haben, steuern nur als Handwerker und nicht auch zugleich als Büdner. — Einlieger, Hirten, Tagelöhner, Knechte u. s. w. geben 8 ßl., Brennerknechte aber 21 ßl.; Mädchen und Jungen 4 ßl.

Die

Die edictmäßigen Ansätze der außerordentlichen Steuer werden jetzt gewöhnlich im Frühlinge doppelt und im Herbste einfach (zuweilen aber ebenfalls doppelt oder anderthalbfach) erhoben.

Die außerordentliche Contribution wird von den Orts-obrigkeiten erhoben und geht zunächst an die Recepturcasse in Rostock, welche unter ständischer Mitverwaltung steht; von dort wird die Aufkunst größtentheils an die Schuldentilgungs-Casse in Schwerin abgeliefert, welche dieselbe mit den aus mehreren Domanial-Aemtern angewiesenen Zahlungen zur Verzinsung und successiven Abtragung der Landesschulden verwendet. Zum Theil werden aber auch mit den Aufkünften der Receptur-Casse andere außerordentliche Ausgaben bestritten, z. B. ein Theil der Kosten, welche durch Chaussee-Bauten veranlaßt werden u. s. w.

Zu den außerordentlichen Steuern gehören auch die vorkommenden Prinzessinsteuern, „in Fällen, da eines regierenden „Landesherrn Prinzessin Tochter auszustatten ist". Die Vertheilung dieser Steuer, welche für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen zu 20,000 Thlrn. gesetzlich bestimmt ist, geschieht in der Art, daß in beiden Ländern ein Drittel von den Domainen, ein Drittel von der Ritterschaft und ein Drittel von den Städten aufgebracht wird.

In den Domainen haben auch alle Eingesessenen die Verpflichtung, eine Quantität Salz, welche ungefähr nach dem Verhältnisse des Bedarfs bestimmt ist, von der Saline zu Sülz oder aus den Niederlagen derselben zu nehmen. Der vorgeschriebene Preis ist von dem wirklichen Kaufpreise nicht sehr abweichend.

Die Domanial-Eingesessenen, besonders die Bauern, haben auch noch einige hin und wieder in Beziehung auf die Polizei-

verwaltung vorkommende Pflichten zu übernehmen. Hierher gehören: die Verfolgung von Verbrechern, die Wachdienste bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. bei öffentlichen Hinrichtungen. In einigen Gegenden werden auch zuweilen Jagddienste von den Domanial-Eingesessenen verlangt. Gewöhnlich wird aber für Verrichtungen und Dienste der eben aufgeführten Art irgend eine Vergütung geleistet.

Da das Communalwesen auf dem Lande noch sehr wenig ausgebildet ist, so kennt man auch noch keine Communalschulden und keine eigentliche Communalsteuern. Es fehlt aber gleichwohl nicht an manchen ländlichen Communallasten und Communalabgaben. Die wichtigsten Onera dieser Art sind nachstehende:

1) Die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten bei Pfarrbauten und die baaren Beiträge zu solchen Bauten, wenn das Kirchen-Aerarium unvermögend ist. Dergleichen baare Beiträge werden aber nur in den Domainen von den geringen Landleuten, Bauern, Büdnern und Einliegern — jedoch von den letzteren auch nur in seltenen Fällen — erhoben; in den ritterschaftlichen Gütern werden dieselben nur von der Gutsherrschaft geleistet;

2) die Verpflichtung zur Versorgung der Armen. In den Domainen werden die Beiträge zur Armenversorgung aus den einzelnen Ortschaften des Amtes zur Amtsarmen-Casse gezahlt und aus dieser, welche auch einen sehr beträchtlichen Zuschuß aus der herrschaftlichen Casse erhält, die Kosten für den Unterhalt der Armen im Amte bestritten. — In den ritterschaftlichen Gütern wird von den Gutseinwohnern, — wenigstens von den Tagelöhnern, — in der Regel kein Beitrag zur Armenversorgung gefordert; die Armen werden gewöhnlich von den Gutsherren erhalten;

3) die in den Domainen vorkommende Verpflichtung, zu

den Kosten der Wohnung und der Instrumente der Hebammen Beiträge zu leisten. Im Grunde kann diese Verpflichtung, so lange kein wirkliches Gesetz vorliegt, wohl nur als eine contractliche Pflicht geltend gemacht werden, wiewohl auch zuweilen dergleichen Beiträge von solchen Büdnern, welche zu Lasten dieser Art durch ihre Büdnerbriefe nicht verpflichtet sind, verlangt werden. [6]) Einlieger zahlen diese Abgabe nicht.

4) In den Domainen kann man auch wohl die Beiträge zur Schulcasse zu den Communalabgaben rechnen, weil auch diejenigen Hauswirthe Beiträge an Geld und Korn leisten müssen, welche keine Kinder zur Schule schicken, und zwar nach gesetzlicher Bestimmung.

5) Gewissermaßen darf auch die Erhaltung der Landstraßen und Communications-Wege (wohin auch das Schneeschaufeln gehört) als Communallast betrachtet werden. Die Besserung der Landstraßen wird zwar nur dann den Bauern zugemuthet, wenn sie dazu contractlich verpflichtet sind; in diesem Falle wird aber auch gewöhnlich eine verhältnißmäßige Beihülfe der Büdner, welche doch von der contractlichen Bestimmung eigentlich nicht ergriffen werden können, verlangt.

Außer den aufgeführten allgemeinen Communallasten giebt es noch in den Bauerdörfern gewöhnlich mancherlei Verpflichtungen der Hauswirthe oder aller Gemeindeglieder, in Beziehung auf die öconomischen Verhältnisse, z. B. die Pflicht, abwechselnd einen Bullen zu halten, u. dgl. m.

Daß in Kriegszeiten das Landvolk noch mancherlei Lasten zu tragen hat, z. B. die Einquartirungslast und die Last der Fourragelieferung, — bedarf wohl kaum der Erwähnung. — Das inländische Militair wird nur in den Städten einquartirt; der Ritterschaft ist gesetzlich zugesichert, daß sie und ihre Hintersassen von aller Einquartirung und Verpflegung der inlän-

dischen Miliz, sie bestehe in Infanterie oder Cavallerie, zu allen Zeiten frei sein und bleiben solle.

Die mancherlei gewöhnlichen contractlichen Neben-Abgaben und Neben-Verpflichtungen der Domanial-Bauern, z. B. die Extradienste, oder die Zahlung wegen Befreiung von denselben, die Verpflichtung, das Korn der Tagelöhner zur Mühle zu schaffen u. s. w., darf man nicht zu den öffentlichen Abgaben im bestimmtern Sinn und auch nicht zu den eigentlichen Communallasten rechnen.

1.

Die Gutsbesitzer und deren Pächter, so wie auch die Domanial=Pächter haben Zoll= und Accise=Freiheit bei Importation in die Städte der ländlichen Producte, nicht aber die Unterpächter, Bauern und sonstige Landbewohner.

2.

Nach den Bestimmungen des Landesvergleichs von 1755 ist die Größe einer Hufe nur 300 Scheffel Aussaat. Da aber von 1755 bis 1809 die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen steuerfrei war, so ward es gebräuchlich, die Größe der Güter nur nach den steuerpflichtigen Hufen anzugeben, weil diese nur im Steuercataster in Betracht kamen. Nach dem Aufhören der Steuerfreiheit (im Jahre 1809) verdoppelte man nun nicht die Zahl der Hufen, sondern, unter Erhöhung der Contribution, die Größe derselben, so daß jetzt 600 Scheffel Aussaat eine Hufe ausmachen.

Die ritterschaftlichen Güter wurden in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nach Emanirung des Landesvergleichs, vermessen und bonitirt. Für das Domanium wurde ein gewisser Hufenstand, ohne voraufgegangene Bonitirung, vereinbarungsmäßig angenommen und bei der Vertheilung der Steuern grundleglich gemacht. In den letzten Decennien sind aber, um genaue Ertragsanschläge formiren zu können, alle, oder doch bereits schon die meisten Höfe und Dörfer in den Domainen bonitirt, und zwar im allgemeinen nach denselben Grundsätzen, wie früher die ritterschaftlichen Güter, jedoch nur von drei Taxanten, während die ritterschaftlichen Güter von sechs Taxanten nach der Schürzentaxe bonitirt wurden. Durch die Bonitirung der Domanial=Feldmarken ist aber das Steuerverhältniß des Domaniums zu den übrigen Landestheilen nicht verändert, wohl aber das Steuerquantum, welches von den Bauern wahrgenommen wird.

3.

Die Bestimmung, daß bei Bonitirung der Wälder auf die Beschaffenheit des Bodens keine Rücksicht zu nehmen sei, darf wohl mit Recht sehr unpassend genannt werden. — Bei der Bonitirung der Domanialfeldmarken kann diese Bestimmung nicht in Betracht kommen, weil im Domanium nur Acker, Wiesen und Weide bonitirt, die Domanial=Forsten aber nicht von der Hufeneintheilung ergriffen werden und in der Regel auch gar nicht als Weide benutzt werden dürfen.

Eine ausführliche Critik über die gesetzlichen Principien in Beziehung auf die Bonitirung der ritterschaftlichen Güter findet man in „von Ferber, „Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg. Berlin „1796".

4.

Der Unterschied zwischen einer Bauerhufe und einer catastrirten Hufe ist gewissermaßen nur zufällig entstanden. Bei Anordnung der Vermessung und Bonitirung der ritterschaftlichen Güter war es nicht die Absicht, einen neuen Begriff von einer Hufe aufzustellen; man wollte nur eine Gleichmäßigkeit der Hufen herstellen; eine vermessene Hufe sollte eigentlich nicht größer sein als eine volle Bauerhufe. Bei der Ausführung der Bonitirung ergab sich aber, daß eine Hufe zu 300 Scheffeln Aussaat nach den untergelegten Principien in der Regel größer ausfiel, als eine gewöhnliche Bauerhufe, oder daß eine gewöhnliche volle Bauerhufe selten auf 300 Scheffel geschätzt werden konnte. Wie man nun späterhin die Größe der Hufen durch Hinzurechnung der steuerfreien Hufen verdoppelte, und nunmehr 600 Scheffel Aussaat auf eine Hufe gerechnet wurden, fiel vollends alle Aehnlichkeit zwischen einer catastrirten Hufe und einer Bauerhufe weg.

5.

Die hin und wieder vorkommenden Pfarrhufen — es giebt deren überhaupt nur 18¾ im Lande — sind nicht mit den gewöhnlichen Pfarr-Ländereien zu verwechseln; letztere sind, wie alle geistlichen Grundstücke (Kirchen-Ländereien u. dgl.), gänzlich steuerfrei.

6.

Es ist wohl nicht zu billigen, wenn einem Büdner, welcher eine alte Büdnerei, die keine besondere Lasten zu tragen hat, acquirirt, ein Büdnerbrief in der Art ausgefertigt wird, wie er denjenigen Büdnern, die jetzt neu angesetzt werden, ertheilt wird. Wenn auch die mancherlei Verpflichtungen, die in den neuen Büdnerbriefen auferlegt werden, von der Art sind, daß bei einem gut organisirten Communalwesen billig kein Grundbesitzer sich denselben entziehen müßte, so kann eine solche Belastung gerechterweise doch immer nur durch ein Gesetz eingeführt werden, so daß sie alle trifft, welche in gleichen Verhältnissen stehen.

X.

Armenpflege auf dem Lande. — Vorschläge zu einer angemessenen Organisation derselben.

Schon im sechszehnten Jahrhundert wurde es in Mecklenburg als gesetzliches Princip aufgestellt, daß jeder Ort verpflichtet sei, für die ihm angehörigen Armen zu sorgen. Da aber Mecklenburg nach dem dreißigjährigen Kriege eine sehr geringe Bevölkerung hatte und auch alle Producte bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts sehr wohlfeil waren, so wurde die Armenversorgung auf dem Lande eben nicht drückend; — überdies bestand die Mehrzahl der geringen Landbewohner aus Leibeignen, deren Versorgung sich gewissermaßen von selbst arrangirte. Man findet daher im siebenzehnten Jahrhundert, in welchem doch die Quelle der landesherrlichen Constitutionen im allgemeinen schon ziemlich reichlich floß, fast gar keine Gesetze in Beziehung auf das Armenwesen, und die um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts emanirten hierher gehörigen Gesetze beziehen sich größtentheils auf das damals immer mehr und mehr zur Landplage werdende Bettelwesen der fremden Landstreicher und auf die Armen-Verhältnisse in den Städten. Nachdem aber die Bevölkerung sich nach und nach vermehrte, und besonders nachdem die Preise der Lebensmittel, in Folge

des nordamericanischen Krieges, mit jedem Jahre stiegen, zeigte sich auch Armuth und Hülfsbedürftigkeit auf dem Lande, und mußte auch hier die Frage von der Armenversorgung in Betracht kommen. Die hierauf in Beziehung auf das Armenwesen erlassenen allgemeinen Gesetze, namentlich die landesherrliche Verordnung vom 17. December 1783 und vom 2. Mai 1801, verpflichten jedoch die Landbewohner noch nicht zu eigentlichen Zwangsbeiträgen für die Armenversorgung, sondern die Armen auf dem Lande wurden noch nach wie vor theils durch milde Gaben der Ortseinwohner, größtentheils aber durch Unterstützungen aus den Mitteln der Grundherrschaften erhalten. Am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts entstanden jedoch in den Domainen schon einige förmliche Amts-Armeninstitute und Amts-Armencassen, namentlich in den Aemtern Toitenwinkel, Schwaan, Warin und Güstrow. Die Einnahmen dieser Armencassen bestanden aus Beiträgen des Landesherrn, aus freiwilligen, jedoch auf eine Reihe von Jahren zugesicherten Zuschüssen der wohlhabenden Amtseingesessenen und aus einigen Neben-Hebungen, z. B. Strafgeldern u. dgl. — Nach dem Vorbilde dieser Amts-Armeninstitute wurde nach und nach in den meisten Aemtern das Armenwesen geordnet, und fast überall, wenn auch keine förmliche Armenordnungen, doch Amts-Armencassen errichtet. — In den ritterschaftlichen Gütern empfingen aber noch immer die etwanigen Hülfsbedürftigen die nöthigen Unterstützungen lediglich von der Gutsherrschaft.

Eine Haupt-Epoche für die Geschichte des Armenwesens auf dem Lande wurde aber durch die Aufhebung der Leibeigenschaft — im Jahre 1820 — herbeigeführt. — Um die nunmehr in Beziehung auf das Armenwesen veränderten Verhältnisse angemessen zu reguliren, wurde die Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen (vom 21. Jul. 1821) erlassen, welche

ich, mit einigen Anmerkungen begleitet, dieser Abhandlung in der Anlage E. angeschlossen habe. Ein Theil der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen bezieht sich aber eigentlich nur auf die Verhältnisse in den ritterschaftlichen Gütern.

Im Jahr 1824 wurde hierauf auch eine allgemeine Domanial-Amtsarmen-Ordnung, durch welche die Armenverhältnisse in den Domainen näher regulirt wurden, publicirt, und in den meisten Dörfern auch noch in Grundlage dieser Domanial-Armenordnung ein besonderes Regulativ für das Armenwesen des Amts entworfen. Das im Amte Güstrow normirende Regulativ ist in der Anlage F. dieser Abhandlung beigefügt. [1])

Daß man nach Aufhebung der Leibeigenschaft auf das ernstlichste bedacht war, das Armenwesen zweckmäßig zu organisiren, und daß insbesondere von Seiten des allerhöchsten Landesherrn die humanste Berücksichtigung des Schicksals der Armen in den Domainen erstrebt wurde, ergiebt sich aus den angeführten Gesetzen zur Genüge. Wenn nun aber gleichwohl durch die neueren Einrichtungen der Vermehrung der Armuth kein Einhalt gethan wurde, und besonders in den Domainen die Ansprüche an die Amtsarmencassen mit jedem Jahre sich steigerten, so läßt sich diese Erscheinung im allgemeinen nur aus den schon im VI. Abschnitt dieser Abhandlung, bei Gelegenheit der Besprechung über die Verhältnisse der Tagelöhner und über die zunehmende Verarmung dieser Volksclasse, aufgeführten Gründen erklären. Was aber noch insbesondere den Umstand anbetrifft, daß die Ausgaben der Amtsarmen-Cassen sich mit jedem Jahre vergrößern, während gleichwohl die Bedürfnisse aller wirklichen Armen in den Amts-Ortschaften aus den Armencassen nicht genügend befriedigt werden, sondern viele Armen nur durch freiwillige Unterstützungen der Dorfeinwohner ihre Subsistenz finden, dürfte aus nachstehenden Gründen begreiflich werden:

1) Es ist bei den jetzt bestehenden Verhältnissen und Einrichtungen nicht möglich, die Bestimmungen der Domanial-Armenordnung gehörig in Anwendung zu bringen. Die Ortsvorsteher, Armenpfleger und alle wohlhabenden Einwohner jedes einzelnen Orts haben ein zu sehr entferntes Interesse in Beziehung auf die Verwaltung des Armenwesens im Amte. Sie hegen gewöhnlich die Besorgniß, daß, wenn sie auch auf das mühsamste die Versorgung der Armen ihres Orts sich angelegen sein lassen und die Amts-Armencasse möglichst wenig in Anspruch nehmen, die Aufkünfte der Armencasse sodann anderen Ortschaften desto reichlicher zufließen und die Erhöhung der Beiträge doch nicht vermieden wird. Jeder Ort strebt daher gewöhnlich, für seine wirklichen oder angeblichen Armen so viel wie irgend möglich aus der Armencasse zu beziehen, wodurch denn die Ausgaben der letzteren so ungeheuer sich vermehren, daß trotz der außerordentlichen Beiträge, die oftmals erhoben werden, der Fonds dermaßen erschöpft wird, daß am Ende manche wirkliche Hülfsbedürftige nicht mehr unterstützt werden können, sondern der Mildthätigkeit der wohlhabenden Dorfbewohner überlassen werden müssen. 2) Es ist unter diesen Umständen fast unmöglich, die Bestimmung der Domanial-Armenordnung, daß allen wirklichen oder angeblichen Armen, die ihren Unterhalt ganz oder theilweise verdienen können, Arbeit zu verschaffen und anzuweisen sei, in Ausführung zu bringen. Daß aber jede Armenversorgungsanstalt, welche bloß baare Almosen spendet, die Armuth nicht vermindert, sondern noch mehr befördert, wird wohl in neuerer Zeit von keiner Seite mehr bezweifelt. 3) Ganz besonders nachtheilig wird aber ein solches bloßes Almosenspenden, wenn, den vorliegenden Verhältnissen nach, die das Armenwesen dirigirende Behörde nicht einmal im Stande ist, die Verwendung der vertheilten Almosen

zu controliren und sich auch keine genügende Gewißheit verschaffen kann, ob wahre oder verstellte Armuth vorliegt. — Der wailand Drost von Suckow zu Warin, welcher in Rücksicht auf das Armenwesen und die Polizeiverwaltung in den Domanial-Aemtern sehr viele Verdienste sich erworben hat, sagt in dieser Beziehung in seinem Werke: Beiträge zur Verwaltung der Landpolizei in den Herzogl. Mecklenburg Schwerinschen Landen, Seite 282:

„Ohne mich auf die Verfassung auswärtiger Staaten „einzulassen, glaube ich mit Sicherheit den Grundsatz auf„stellen zu dürfen:

„daß in Mecklenburg eine allgemeine Armenversorgungs„Anstalt für das platte Land nie zu Stande kommen „und von einer zweckmäßigen Einrichtung begleitet sein „wird, so lange man noch den Glauben beibehält, daß „alle vorhandene Armen, das heißt: solche Menschen, die „nicht mehr zur schweren Arbeit geschickt sind, imgleichen „solche, die Kränklichkeits halber oder hohen Alters wegen „gar nicht mehr zur Arbeit taugen, nur einzig und allein „durch baares Geld ernährt und erhalten werden können.

„So lange diese Idee nicht entfernt wird, so lange wird es „bleiben, wie es ist, und alle Armenanstalten auf dem platten „Lande, die weiter keine Hülfsmittel haben oder sich zu ver„schaffen wissen, als daß sie die Mildthätigkeit ihrer wohl„habenden Einwohner in Anspruch nehmen, um starke Geld„beiträge zur Unterstützung der geringern Menschenclasse von „ihnen zu erhalten, werden schlechterdings am Ende wieder in „sich selbst verfallen und aufgelöset werden müssen.

„Ganz ohne baares Geld kann eine Armenversorgungs„Anstalt auf dem platten Lande nicht bestehen; aber grade „das Geld kann immer nur den kleinsten und unbedeutendsten

„Theil von dem Wesen einer solchen Anstalt ausmachen, und „es darf nie darauf gerechnet werden, daß man dessen so viel „habhaft werden könnte, als zur Versorgung aller hülfsbedürf- „tigen Menschen erforderlich ist.“

2) Die Kräfte der Amts-Armencassen werden ganz besonders dadurch aufgerieben, daß es den Amtsarmen-Directionen unmöglich ist, von den vielen Individuen, welche gewöhnlich wegen selbst verschuldeter oder wohl gar muthwillig selbst veranlaßter Obdachslosigkeit untergebracht werden müssen, die Miethe, welche für dieselben vorgeschossen werden muß, in Gemäßheit der Patent-Verordnung vom 21. Jul. 1821 §. 11, so wie der Declarator-Verordnung vom 1. November 1823, wieder wahrzunehmen, weil es an Gelegenheit fehlt, den gedachten Individuen Arbeit anzuweisen. Die hin und wieder unmittelbar auf Kosten der Amtscasse zu beschaffenden Wegebesserungen können nicht in Betracht kommen, da nur dann Amtsarme dabei angestellt werden können, wenn sie grade in der Nähe von Ortschaften vorkommen, wo Obdachslose untergebracht sind; überdies wird die Anstellung und Beaufsichtigung von arbeitsfähigen Armen, (welche in der Regel aus indolenten, widerspenstigen Subjecten bestehen) bei den wenigen vorkommenden Arbeiten, die unmittelbar auf Rechnung der Amtscasse angeordnet werden, gewöhnlich weit mehr Kosten verursachen, als der Werth der Arbeit beträgt. [4]) Zu Forstarbeiten sind die in Rede stehenden Subjecte nur sehr selten brauchbar, und die im Amte wohnenden Pächter und Hauswirthe befassen sich nicht leicht damit, Individuen dieser Art in Arbeit zu nehmen, da es nirgends an besseren Arbeitern fehlt. Auf eine Rücksicht für das Armen-Institut ist leider bei den wohlhabenden Amtseingesessenen selten zu rechnen, weil dieselben, wie schon angeführt, bei den jetzigen Einrichtungen für eine zweckmäßige, gedeihliche Amts-

armenpflege kein nahes Interesse hegen. — Auf diese Weise steht es nun in der Macht eines jeden indolenten Tagelöhners, sich eine freie Wohnung zu erzwingen. — Hiezu kommen noch die Uebelstände, daß die Amtsarmen-Direction den Vermiethern der Wohnungen bezahlen muß, was sie verlangen, weil gewöhnlich Verlegenheit wegen Wohnungen existirt, und daß die Ausgeworfenen nicht selten in solche Orte untergebracht werden müssen, wo sie gar keine Gelegenheit haben, etwas zu verdienen, so daß sie völlig verarmen und noch obendrein zur Bestreitung ihres Unterhalts unterstützt werden müssen. [5])

3) Seit Einführung der gezwungenen Beiträge zu den Amts-Armencassen sucht fast jeder Amtseingesessener geringen Standes möglichst von der Armencasse zu profitiren. Die Bauern pflanzen den ärmeren Einliegern oft kein Faß Kartoffeln, ohne sich die Bezahlung aus der Armencasse zu sichern; die Büdner steigern ihre Forderungen für die von ihnen vermietheten elenden Wohnungen und rechnen darauf, daß der Einlieger, wenn er die Miethe nicht aufbringen kann, eine Beihülfe aus der Armencasse erhalten müsse; Einlieger und Tagelöhner verweigern es, unter dem Vorwande eigener Hülfsbedürftigkeit, ihre Eltern, zu deren Alimentation sie gesetzlich verpflichtet sind, bei sich aufzunehmen, falls ihnen nicht eine Beihülfe aus den Armencassen gewährt wird.

4) Es wird den Amts-Armencassen eine unverhältnißmäßig große und dabei sehr unnütze Ausgabe durch die jetzige Einrichtung des Armen-Medicinalwesens verursacht. Die Arzenei, welche die Armen verabfolgt erhalten, wird, bei dem großen Umfange der meisten Aemter, nur in den wenigsten Fällen nach voraufgegangener persönlichen Untersuchung des Kranken verordnet, sondern von den Amtsärzten auf den mündlichen

Krankenbericht eines vom Armenpfleger abgeschickten Botens verschrieben. Der Kranke nimmt sodann einige Löffel Mixtur oder einige Pillen, und wenn er in den ersten zwei bis drei Stunden keine Besserung verspürt, so wird die Arzenei aus dem Fenster geschüttet und bei nächster Gelegenheit nach der Stadt allenfalls eine neue Arzenei erbeten. Bei sehr schweren Krankheiten und bei Epidemien werden zwar Krankenwärterinnen angestellt, die dann der Arzt selbst genau instruirt und beaufsichtiget; [6]) in gewöhnlichen Fällen würde aber die kostspielige Anstellung von Krankenwärterinnen ohne sonderlichen Nutzen sein, weil unter den jetzigen Verhältnissen eine gehörige Beaufsichtigung von Seiten der Armenpfleger nicht zu erwarten ist.

Da nun bei dem Standpuncte, auf welchem die Heilkunde zur Zeit sich noch befindet, von dem Gebrauche der Arzeneien überhaupt nur immer in einzelnen Fällen mehr oder weniger eine heilsame Wirkung zu erwarten steht, und dies auch nur dann, wenn dieselbe nach voraufgegangener genauen Beobachtung des Kranken verordnet ist, und wenn bei Anwendung derselben die ärztlichen Vorschriften in allen Beziehungen, namentlich auch in Betreff der Diät, auf das genaueste beobachtet werden, so muß man es noch für ein Glück ansehen, daß die geringen Landleute die ihnen auf die Krankenberichte dummer Bauerknaben und einfältiger alter Weiber verschriebenen Arzeneien — die freilich aus den ohnehin erschöpften Armencassen theuer bezahlt werden müssen — nur zum geringen Theil in ihren Magen, zum größten Theil aber in die Dunggrube befördern.

Daß die vorstehend aufgeführten Uebelstände, durch welche die Unzureichlichkeit der Amts-Armencassen veranlaßt wird, zum großen Theile zu heben sein möchten, wenn die Bestimmungen der Domanial-Armenordnung und der in Grundlage derselben

entworfenen Regulative in allen Beziehungen auf das genaueste in Anwendung gebracht werden könnten, darf man wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten. Wenn aber jene Gesetze in ihrem ganzen Umfange in Ausführung kommen sollen, so wird nothwendig eine Veränderung der jetzigen Einrichtungen in Betreff der Amts-Administration eintreten müssen. Der das Armenwesen dirigirende Beamte wird in einem großen Amte, wenn die angegebene Aufgabe erfüllt werden soll, sehr wenige Geschäfte außer dem Betrieb der Armenangelegenheiten übernehmen können. Derselbe muß sodann das ganze Amt unausgesetzt bereisen und wenigstens vierteljährlich jede einzelne Ortschaft besuchen. Er muß hierbei die Armenpfleger auf das genaueste controliren und daneben besonders sich angelegen sein lassen, diejenigen wohlhabenden Amtseingesessenen aufzufinden, welche, durch Interesse oder Gemeinsinn geleitet, sich bestimmen lassen, die arbeitsfähigen Armen in Arbeit zu nehmen. Er muß überhaupt auf alle Weise das Interesse der Eingesessenen für ein zweckmäßig organisirtes und verwaltetes Armenwesen zu wecken und zu beleben suchen, — für eine gerechte Vertheilung der Unterstützungen sorgen, — indolente, trunkfällige und unfolgsame Armen strenge bestrafen lassen und die behufigen Einrichtungen treffen, daß die Armen in der Regel nicht mit baarem Gelde, sondern durch Verabreichung von Korn, welches möglichst wohlfeil einzukaufen ist, [7]) durch Anweisung von Kartoffelland und auf sonstige angemessene Weise unterstützt werden. Damit aber alle Anordnungen und Vorkehrungen der Armen-Direction gehörig in Ausführung kommen, müssen vor allen Dingen dem Dirigenten des Armenwesens, nach Verschiedenheit der Größe des Amts, zwei bis drei eigends besoldete Armenaufseher zu Gebot gestellt werden, welche Gelegenheiten ausmitteln, arbeitsfähigen Armen Arbeit

zu verschaffen, auch nach Umständen die Armen bei den Arbeiten beaufsichtigen und überhaupt den Armenpflegern bei Verwaltung der Armenpolizei zu Hülfe kommen, weil aus mancherlei Gründen nicht zu erwarten ist, daß sich die Armenpfleger in allen Fällen mit gehöriger Energie gegen die Ortsarmen benehmen.

Da es aber am Tage liegt, daß die Amts-Administrationskosten sich sehr bedeutend vermehren müssen, wenn die Vorschriften der Domanial-Armenordnung in ihrem ganzen Umfange gehörig in Anwendung gebracht werden sollen, so scheint es mir nicht empfehlenswerth, den eben angedeuteten Weg in Beziehung auf die Domanial-Armenverwaltung einzuschlagen. Nach meiner festen Ueberzeugung kann eine zweckmäßige Organisation des Amtsarmenwesens auf eine andere Weise, ohne vermehrten Kostenaufwand, zu Stande gebracht werden, und zwar durch Realisirung nachstehender Vorschläge:

1) Alle Amts-Armeninstitute werden aufgehoben. Es wird als Grundsatz aufgestellt, daß jeder Ort für die ihm angehörenden Armen, unter Zugestehung einer angemessenen Beihülfe von Seiten der allerhöchsten Grundherrschaft, zu sorgen hat. Diese Bestimmung wird öffentlich von den Canzeln bekannt gemacht.

2) Der bisherige jährliche Zuschuß der Amtscassen zu den Amts-Armencassen, mit Einschluß der Gehalte der Amtsärzte, wird dazu verwendet, den Medicinal-Aufwand im Amte zu bestreiten. Es werden daher von demselben zunächst die Amtsärzte besoldet. Der dann bleibende Rest wird, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl, auf alle einzelne Ortschaften vertheilt, und von der auf jede Ortschaft kommenden Rate die Kosten für Arzeneien und Krankenpflege, für Bruchbänder u. dgl. für die ärmeren Einwohner des Orts bestritten. Die Armen-

pfleger

pfleger werden angewiesen, aus dieser allgemeinen Amts-Kranken-casse bei vorkommenden Krankheitsfällen das Nöthige, nach einem ungefähren Ueberschlag, vorschüssig zu erbitten und zur Bezahlung der Arzeneien, so wie auch für die etwanige Anstellung einer Krankenwärterin, für Krankensuppen u. s. w. zu verwenden. Die richtig geschehene Verwendung muß vom Schulzen oder einem zur Controle bestellten Mitgliede des Dorfgerichts bescheinigt und überhaupt möglichst genau nachgewiesen werden. — Wenn die für den Ort bestimmte Summe vor Ablauf des Jahrs verbraucht wird, so sind die Kosten, welche noch späterhin im Laufe des Jahrs für Arzeneien und Krankenpflege in dem Orte erforderlich werden, von der Gemeinde aufzubringen. Was am Ende des Jahrs von den für die einzelnen Ortschaften ausgesetzten Raten übrig bleibt, fließt zu dem Amts-Medicinalfonds (der Krankencasse) des folgenden Jahrs, welcher mit Einschluß dieser Ueberschüsse wiederum auf alle Ortschaften vertheilt wird. — Da sich auf diese Weise höchst wahrscheinlich der Medicinal-Fonds nach und nach vergrößert, so wird es möglich werden, die Krankenpflege immer zweckmäßiger einzurichten, z. B. durch erhöhete Gehalte der Amtsärzte, unter der Verpflichtung, in allen Fällen die Kranken unverzüglich selbst zu besuchen und ihre Besuche gehörig zu wiederholen, — durch Unterbringung chronischer Kranken in clinische Institute und Krankenhäuser u. s. w. [8])

3) Die in einem Orte befindlichen Waisenkinder werden auf Kosten der Gemeinde untergebracht, und wird zu diesem Zwecke in jedem Orte eine Waisencasse durch Beiträge der Ortseinwohner fundirt, welche der Armenpfleger nach einem ihm vom Amte zugegangenen Schema und nach einer sehr einfachen Instruction berechnet und jährlich beim Amte Rechnung ablegt. Aus der Waisencasse sind auch solche Wittwen zu

unterstützen, welche noch unmündige Kinder zu ernähren haben,[9]) und werden auch die Kosten für die Einkleidung armer Kinder zur Confirmation, so wie auch die Kosten für die etwa angeordnete Erlernung eines Handwerks, wenn ein armes Kind, seiner körperlichen Beschaffenheit nach, zu ländlichen Arbeiten nicht tüchtig sein sollte, aus derselben bestritten.

4) Arme alte Leute, welche ihren Unterhalt nicht mehr zu verdienen vermögen und keine Angehörige haben, die sie ernähren können, so wie auch Kranke, wenn der Antheil des Orts zur Amts-Krankencasse für das laufende Jahr bereits aufgebracht ist, werden ebenfalls von der Gemeinde unterhalten und unterstützt, jedoch nicht aus einer förmlichen Versorgungscasse, sondern durch Collecten, welche von den Armenpflegern monatlich oder, wenn es den Umständen nach zulässig, vierteljährlich angeordnet werden. Bei diesen Collecten werden auch Beiträge in Naturalien, z. B. Speck, Brot, Backobst u. s. w., angenommen. Die Armenpfleger werden daher bei der Einsammlung von einigen Waisenknaben begleitet. [10]) Die Armenpfleger haben hiebei das ungefähre Bedürfniß der Armen anzugeben, und wenn zu viel gegeben wird, das Ueberflüssige, so weit es thunlich ist, einstweilen aufzubewahren. Wenn etwa, wie nicht zu vermuthen steht, durch solche freiwillige Beiträge dem Bedürfniß der arbeitsunfähigen Armen nicht abgeholfen werden sollte, so wird durch das Dorfgericht vierteljährlich eine Auflage ausgeschrieben, welche vom Amte zu bestätigen und demnächst von den Dorfbewohnern zu erheben ist.

5) Arbeitsfähigen Armen, welche erweislich keine Arbeit erhalten können, muß von der Gemeinde Arbeit angewiesen werden; jeder Hauswirth ist verpflichtet, dergleichen Subjecte abwechselnd in Arbeit zu nehmen, wenn sie nicht bei Arbeiten, die

der ganzen Gemeinde obliegen, angestellt werden können. Es wird diesen Arbeitern jedoch immer ein etwas geringerer Tagelohn, als der gewöhnliche, bezahlt. — Wenn arbeitsfähige Arme wegen Obdachslosigkeit von den Gemeinden untergebracht werden müssen, so sind sie, in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Novbr. 1823, für die Miethe, welche die Gemeinde bezahlen muß, Arbeiten zu leisten verpflichtet und erhalten für diese Arbeiten den gewöhnlichen Tagelohn. Arbeitsfähige Arme, welche die ihnen angewiesene Arbeit verweigern, sind nach den Bestimmungen der Patentverordnung vom 21. Jul. 1821, §. 11, ins Landarbeitshaus abzuliefern. — Die etwa vorhandenen Armenhäuser sind zu conserviren und müssen von der Gemeinde in baulichem Stande erhalten werden. Wenn es in größern Ortschaften etwa an Wohnungen fehlen sollte, so bleibt es der Gemeinde unbenommen, einen Armenkathen zu erbauen, und werden auch für den Aufbau, nicht aber für die spätern Reparaturen, die rohen Materialien von der allerhöchsten Grundherrschaft verabfolgt. Es müssen diese Kathen aber immer in der Art eingerichtet sein, daß mehrere Familien ein heizbares Gemach gemeinschaftlich bewohnen. Wenn arbeitsfähige Arme in dergleichen Kathen untergebracht werden, so müssen sie ebenfalls der Gemeinde Arbeiten leisten, um die Miethe abzubürden.

6) Wenn ein Ort durch ungewöhnliche Unglücksfälle heimgesucht wird, z. B. durch Feuerschaden, Epidemien, Viehsterben u. s. w., und in dieser Veranlassung die Zahl der Armen sich sehr vermehrt, so wird, nach Ausmittelung des ungefähren Bedarfs und unter Angabe desselben, von der Amtsbehörde eine Collecte durch das ganze Amt veranstaltet und auch von der Grundherrschaft ein angemessener Zuschuß gegeben. Wenn die aufkommenden Beiträge sehr geringe ausfallen, so wird, nach eingeholter Genehmigung der hohen Cammer,

eine außerordentliche Amts = Armensteuer ausgeschrieben, bei welcher aber die freiwillig geleisteten Beiträge in Abzug gebracht werden dürfen. Diejenigen Amtseingesessenen, deren freiwillige Beiträge über zwei Drittel der auf sie fallenden Armensteuer betragen, werden in der Regel mit der Armensteuer verschont, wogegen die Kosten, welche durch die Ausschreibung der Armensteuer veranlaßt werden, von denjenigen Amtseingesessenen zu übertragen sind, die gar keine freiwilligen Beiträge geleistet haben.

7) Es wird mit aller Strenge darauf gehalten, daß Eltern und Kinder ihre Pflicht zur gegenseitigen Alimentation erfüllen. Insbesondere werden aber ansässige Amtseinwohner, welche sich weigern, ihre alten Eltern bei sich aufzunehmen und dieselben nach Kräften zu unterstützen, auf das strengste bestraft. Die Namen solcher nichtswürdigen Individuen werden vier Wochen an den Kirchenthüren angeschlagen, unter Bemerkung der erduldeten Strafe. Tagelöhner, welche eine zahlreiche Familie haben, können zwar einige Beihülfe für ihre alten Eltern von den Gemeinden erbitten, sie müssen denselben aber doch immer freies Obdach gewähren, und hiezu werden auch selbst die Schwiegersöhne, für den Fall, daß die Armen keine Söhne haben, durch eine zu erlassende gesetzliche Verfügung verpflichtet. Die Gemeinden oder Ortsbehörden dürfen keinen Widerspruch erheben, wenn ein Amtseinwohner seine alten Eltern zu sich nehmen will und letztere ebenfalls dem Domanium angehören. — Wenn die Kinder hülfsbedürftiger Amtseinwohner in ritterschaftlichen Gütern oder in Städten wohnen, so sind dieselben ebenfalls zur Ernährung ihrer Eltern anzuhalten; die Amtsbehörden sind berechtigt, die Rechte der hülfsbedürftigen Eltern gegen ihre Kinder zu vertreten. Die Gerichte müssen in dergleichen Alimentationssachen schleunig und

summarisch procediren. — In jedem Jahre werden die Gemeinden von den Canzeln daran erinnert, daß, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, den Kindern die Verpflichtung obliege, ihre hülfsbedürftigen Eltern zu ernähren.

8) Die Kosten des Schulunterrichts aller wirklich armen Kinder werden durch die Amts=Schulcassen, welche, wenn die gesetzlichen Beiträge der Amtseingesessenen nicht ausreichen, Zuschüsse aus der Amtscasse erhalten, bestritten.

9) Die nothdürftigen Heizungsmaterialien werden allen Armen, namentlich den hülfsbedürftigen Wittwen, aus den herrschaftlichen Forsten und von den Torfmooren unentgeltlich verabfolgt. Das Hau= und Stechlohn müssen diejenigen Armen, die noch nicht völlig arbeitsunfähig sind, selbst bezahlen, in der Regel ist es aber von den Gemeinden zu berichtigen. Letztere müssen auch die Anfuhr der Brennmaterialien besorgen und sind überhaupt verpflichtet, alle nothwendigen Fuhren für die ärmeren Ortseinwohner, z. B. zum Arzt, zur Mühle u. s. w., nach Umständen entweder unentgeltlich oder gegen eine vom Amt festgestellte Taxe zu übernehmen.

10) In den Domanial=Pachtgütern muß das Armenwesen, so viel es irgend thunlich ist, ebenso eingerichtet werden, als in den Dörfern. Da aber auf den Pachthöfen die Versorgung der Armen im wesentlichen den Pächtern zur Last fallen wird — deren contractliche Beiträge natürlich wegfallen müssen —, so würde diesen auch im ganzen die Leitung des Armenwesens, allenfalls unter Beiordnung eines Armenpflegers aus der Zahl der Gutseinwohner, zu überlassen sein. Diejenigen Pächter, welche den Bestimmungen der oft angeführten Verordnung vom 21. Julius 1821, §§. 10 und 11, contractlich nicht unterworfen, also nicht verpflichtet sind, Gutseinwohner, welche obdachslos werden, im Gute zu behalten, sind durch angemessene Vereinbarungen dahin zu

disponiren, sich dennoch die neue Organisation des Armenwesens in allen Puncten gefallen zu lassen. — Sollte hin und wieder ein Pachthof übrig bleiben, auf welchem die neue Einrichtung nicht in allen Stücken vor Ablauf der Pachtperiode eingeführt werden kann, so muß einstweilen eine Separat-Armencasse für das einzelne Gut beim Amte administrirt werden, deren Fonds aus dem Antheil des Guts an die Amts-Krankencasse und aus den bisherigen Armencassen-Beiträgen des Pächters und der Gutseinwohner zu bilden sein wird. Bei neuen Verpachtungen wird allemal auf die neue Organisation des Armenwesens angemessene Rücksicht genommen.

11) Alle Orts-Armenangelegenheiten stehen zunächst unter der Leitung und Aufsicht der Gutspächter und der anzuordnenden Dorfgerichte. Alle und jede Beschwerden in Armensachen sind beim Amte anzubringen; die Bestimmungen des Amts müssen zunächst unbedingt befolgt werden. Die Gültigkeit dieser Bestimmungen ist jedoch nur provisorisch, indem es dem Amtseingesessenen frei steht, die definitive Entscheidung der anzuordnenden Armengerichte, bestehend aus einem Beamten und sechs bis acht Eingesessenen aus der Zahl der Prediger, Pächter, Förster, Erbpächter Hauswirthe und Büdner, in Anspruch zu nehmen. Die Armengerichte, welche alle vorkommenden Armenangelegenheiten berathen und entscheiden, versammeln sich in der Regel einmal in jedem Quartale. Die Entscheidungen des Armengerichts können nicht weiter angefochten werden, wenn sie das Resultat der einstimmigen Ansicht aller Mitglieder sind; ist dies aber nicht der Fall, so ist ein Recurs an das großherzogliche Cammercollegium zulässig.

12) Da die jetzigen Beneficiaten der Armencassen häufig den Orten, wo sie sich zur Zeit befinden, nicht angehören, sondern als bereits Verarmte von andern Orten dort hingebracht

worden, so wird vor der Hand noch für dergleichen Individuen ein extraordinairer Amts-Armenfonds einzurichten sein, welcher allenfalls zur Hälfte aus auszuschreibenden Beiträgen aller Amtseinwohner, zur Hälfte aber aus einem Theile der Amts-Krankencassen (des bisherigen Zuschusses der Amtscassen zu den Amts-Armencassen) zu bilden sein dürfte. — Beneficiaten der Armencassen, welche von dem Orte, dem sie eigentlich angehören, noch nicht volle zwei Jahre entfernt sind, müssen in ihre Heimath zurückgebracht werden, wenn nicht besondere Umstände eine solche Umlegung widerrathen.

Die im Vorstehenden proponirte Organisation des Armenwesens dürfte, unter angemessenen Modificationen, auch in den Kloster-, Hospital- und Cämmerei-Dörfern sehr füglich in Ausführung zu bringen sein. Ein Gleiches gilt aber nicht in Beziehung auf die ritterschaftlichen Güter. Hier wird übrigens bei den zur Zeit vorliegenden Verhältnissen die Verwaltung der Armenangelegenheiten oder vielmehr die Formen dieser Verwaltung keine großen Schwierigkeiten haben und überhaupt die Versorgung der Armen nicht sehr in Frage kommen, wenn die im VI. Abschnitte dieser Abhandlung aufgeführten Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Tagelöhner in Ausführung gebracht werden sollten. Vor allen Dingen müssen aber die Gutsherrschaften die Einrichtung förmlicher Armencassen und besonders die Vereinigung mehrerer Güter zu einer Armengemeinde vermeiden.[11]) — Den in den ritterschaftlichen Gütern befindlichen alten Wittwen kann oftmals eine paßliche Beihülfe zu ihrem Unterhalte dadurch verschafft werden, daß ihnen durch den Gutsherrn die Verpflichtung auferlegt wird, die kleinen Kinder der Tagelöhnerfrauen gegen eine kleine Vergütung zu sich zu nehmen und zu beaufsichtigen, während letztere in Arbeit gehen. Durch solche Kleinkinderbewahranstalten im Diminutiv

wird dann auch den Tagelöhnern die Annahme von Dienstboten erspart, und auch die oftmals vorkommende Verkrüppelung der kleinen Kinder, welche andern Kindern zur Wartung überlassen worden, verhindert.

Wünschenswerth wäre es auch wohl, wenn über dasjenige, was in einem ritterschaftlichen Gute einem hülfsbedürftigen Individuum, nach Verschiedenheit der Umstände, zu verabreichen ist, einige allgemeine gesetzliche Principien im verfassungsmäßigen Wege aufgestellt würden (ganz genaue und detaillirte Bestimmungen sind freilich, bei der unendlichen Verschiedenheit der Fälle, nicht denkbar). Hiebei dürfte dann besonders dahin zu sehen sein, daß diejenigen Individuen, welche ohne ihre Schuld in eine hülfsbedürftige Lage gerathen, z. B. Tagelöhner, welche, obgleich sie einen unbescholtenen Ruf haben, dennoch wegen Uebervölkerung der Gegend kein anderweitiges Unterkommen finden und obdachslos werden, so gestellt werden, daß es ihnen möglich bleibt, wieder in eine bessere Lage zu gelangen, während schlechte und indolente Individuen eine solche Berücksichtigung nicht in Anspruch zu nehmen haben.

1.

Das Regulativ für das Armenwesen im Domanial-Amte Güstrow wurde von mir im Jahre 1825, während meiner Anstellung als Auditor und Mitarbeiter beim Amte Güstrow, im Auftrage der Beamten entworfen und vom großherzogl. Cammercollegium ohne Abänderung bestätigt. Es sind in demselben die wesentlichsten Bestimmungen der Domanial-Armenordnung wiederholt, so daß dasselbe, auch ohne Beihalt der letzteren, eine deutliche Uebersicht der Amts-Armenverhältnisse gewährt.

2.

Daß es mit unendlicher Schwierigkeit verbunden ist, die Bestimmungen der Domanial-Armenordnung in ihrem ganzen Umfange in Anwendung zu bringen, davon habe ich mich durch eigene zehnjährige Erfahrung überzeugt. Schon während meiner Anstellung als Auditor beim hiesigen Amte war mir vier Jahre hindurch der Betrieb der Armenangelegenheiten fast ausschließlich überlassen. Während meiner späteren Anstellung bei dem Amte Bützow-Rühn gehörte ebenfalls die Direction des Armenwesens zu meinem Geschäfts-Ressort, und bei meiner im Jahr 1833 aufs neue erfolgten Versetzung nach dem Amte Güstrow fielen wiederum die Armenangelegeiten in den Kreis meiner Geschäfte.

Man kann wohl mit Gewißheit annehmen, daß bei den meisten Aemtern im Lande die Ausgaben der Armencassen mit jedem Jahre sich vermehren und mit den Einnahmen nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind. Und wenn auch zur Zeit in einigen wenigen Aemtern die Armeninstitute noch nicht in Calamität gerathen sein sollten, weil sie vielleicht mit ausgezeichneter Umsicht und Energie verwaltet wurden und zugleich die Directionen bei ihren Anordnungen durch den bis jetzt noch nicht ganz erloschenenen Gemeinsinn der wohlhabenderen Amtseingesessenen die nothwendige Unterstützung fanden, so kann man doch — zumal wenn der zunehmenden Verarmung des Tagelöhnerstandes nicht angemessen entgegen gewirkt wird — mit vieler Wahrscheinlichkeit prophezeihen, daß die Verhältnisse sich sehr bald anders gestalten werden.

Daß die Armeninstitute, welche im Anfange dieses Jahrhunderts bei einigen Aemtern eingerichtet wurden, z. B. in Warin und Schwaan, und welche beim ersten Hinblick mit den jetzigen Amts-Armeninstituten sehr viel Aehnlichkeit zu haben scheinen, glücklichere Resultate lieferten, läßt sich aus zureichenden Gründen erklären. Die damals eingerichteten Armencassen wurden durch freiwillige Beiträge fundirt; — alle wohlhabenden Amtseingesessenen interessirten sich lebhaft für das Bestehen jener Institute, weil bei Errichtung derselben, und gleichsam in Folge dieser

Errichtung, das damals zur Landplage gewordene Bettelwesen der einheimischen und auswärtigen Landstreicher aufhörte. Ueberdies waren zu jener Zeit alle Verhältnisse auf dem Lande einfacher und mehr patriarchalisch; die Bauern wirthschafteten noch in Communionen, und wurde es dadurch möglich, daß manche nicht mehr völlig arbeitsfähige Individuen ihr Brot als Hirten, Pfänder u. s. w. verdienen konnten. Jene Institute kamen übrigens auch nur in sehr kleinen Aemtern in Flor, und wurde solches auch noch besonders durch die ausgezeichnete Energie und Thätigkeit der dirigirenden Beamten effectuirt. Bei den jetzt so sehr vermehrten Geschäften (man kann wohl annehmen, daß seit 30 bis 40 Jahren die Geschäfte bei den Aemtern sich vervierfacht haben) ist es den Beamten bei dem besten Willen nicht möglich, die Armenangelegenheiten, welche, wenn sie gehörig besorgt werden sollen, ganz ungemein viel Zeit erforden, genügend zu administriren.

3.

Julius Graf von Soden sagt in dieser Beziehung im **VIII.** Bande seiner National-Oeconomie S. 79:

„Dürftigkeit ist die Mutter der Unwissenheit, des Lasters, der Verbrechen, der Unsittlichkeit. Und daß Armenversorgungs-Anstalten die „Dürftigkeit nicht vermindern, daß sie hingegen Müssiggang mit allem „dessen Gefolge von Lastern begünstigen, davon hat selbst die neue ameri„canische Republik, trotz des ungeheuren Spielraums, den sie für die „Thätigkeit darbietet, die Erfahrung gemacht.

„Alle europäischen Armenversorgungs-Anstalten gingen von jenem „unrichtigen Princip aus. Alle aber haben die nämlichen Resultate „gewährt; die Zahl der Armen hat sich nirgends vermindert, wohl aber „ist sie erhöhet worden — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

„Den auffallendsten Beweis, daß die Armenversorgung durch Beiträge „der Reichern ihren Zweck nicht erfüllt, liefert uns Großbritannien. Die „ungeheure Zahl der dortigen Armen läßt uns, ohne Uebertreibung, dieses „Reich als ein großes Spital erscheinen, in welchem einige verhältniß„mäßig wenige National-Glieder den größern Theil der Nation verpflegen „und ernähren.

„Nach den neuesten öffentlichen Nachrichten betrug diese Armentaxe „in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts 186,000 Pfund Sterling, „und im Jahre 1817 die ungeheure Summe von zehn Millionen Pf. St., „also hundert Millionen Gulden, die Einkünfte von drei bis vier deut„schen Königreichen!"

4.

In denjenigen Gegenden des Landes, wo zur Zeit Chausseebauten betrieben werden, wird es vielleicht hin und wieder möglich sein, den

Amtsarmen bei denselben paßliche Arbeit zu verschaffen; — dies kann aber für das Ganze nicht in Betracht kommen. — Ich kann bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es nach meiner Ansicht sehr zweckmäßig ist, wenn bei den Chausseearbeiten zwar die sich meldenden Inländer benutzt, übrigens aber, wenn diese nicht ausreichen, nach Möglichkeit Ausländer, deren dereinstiger Abzug aber sicher gestellt sein muß, — angenommen werden, und nicht in den Gegenden, wo Chausseebauten statt finden, die Ansiedelung und Niederlassung von allerlei Gesindel begünstigt wird. So wünschenswerth es auch ist, daß die Bevölkerung in Mecklenburg auf eine angemessene Weise vermehrt werde, so kann uns doch unmöglich damit gedient sein, wenn zu der ohnehin schon so unverhältnißmäßig großen Zahl der besitzlosen Tagelöhner noch eine Schaar Steinklopfer hinzukommt, die vielleicht nach einigen Jahrzehenden, wenn sich keine Arbeit mehr findet, in Armuth und Elend geräth und demnächst den Ihrigen kein anderes Erbtheil als Hammer und Spaten hinterläßt. — Einige, dieses Verhältniß bezielende, interessante Bemerkungen findet man in zwei kleinen Aufsätzen im **XVII.** Jahrgange der neuen Annalen der Mecklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschafts, betitelt: „So wie die Bevölkerung steigt, wird die Abgabe drückender", und: Die kleinere Portion der gestiegenen Bevölkerung wird auf die Dauer nicht verbessert durch neue Anlagen".

5.

Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß in einem Herbste bei einem Amtsgerichte 26 Räumungsklagen anhängig gemacht waren. Es kam zwar nicht bei allen diesen Fällen zur wirklichen Auswerfung, jedoch bei vielen derselben, und alle Ausgeworfenen mußten auf Kosten der Armencasse untergebracht werden.

In einer Büdner-Colonie des Amts Güstrow ist bereits eine so große Zahl von obdachslos gewordenen Tagelöhnern untergebracht worden, daß die Miethe, welche jährlich aus der Armencasse nach diesem Orte bezahlt werden muß, gegen 300 Thaler beträgt. Die meisten der hier in der Noth vom Amte untergebrachten Individuen — welche zum Theil mit sehr großen Kosten aus 3 bis 4 Meilen entfernten Amts-Ortschaften hergeholt worden — sind arbeitsfähig, finden aber hier kaum so viel Verdienst, daß sie sich nothdürftig ernähren können; von Wahrnehmung der Miethe kann also gar nicht die Rede sein. Daß in einem solchen Verbannungsorte brotloser Müssiggänger eine furchtbare Sittenverderbniß entstehen muß, ist wohl sehr begreiflich. Ein Tagelöhner aus diesem Orte, welcher jüngst vom Amtsgerichte eingezogen wurde, weil er seine verkrüppelte leibliche Tochter geschwängert hatte, erklärte: er würde gewiß nicht zu diesem Verbrechen gekommen sein, wenn er in einem Hofkathen

geblieben wäre; seine jetzige traurige, brotlose Lage in einem Büdnerkathen und der ihm ungewohnte Müssiggang wären die veranlassenden Ursachen seines Verbrechens.

6.

Bei Epidemien in den Domainen werden, nach allerhöchster landesherrlicher Bestimmung, alle Individuen vom Hauswirth abwärts, ohne allen Unterschied, auf Kosten der Amtscasse ärztlich behandelt und mit Arzeneien versehen. — Ebenso werden auch alle unbemittelten geisteskranken Domanial-Eingesessenen in die ausgezeichnete Irren-Heilanstalt zu Sachsenberg bei Schwerin abgeliefert und dort auf Kosten der Amtscassen behandelt.

7.

Der Arme ist gemeiniglich genöthiget, sein Brotkorn aus der Mühle zu kaufen, und bezieht auf diese Weise seinen Bedarf um 8 bis 10 Procent theurer als der wohlhabende Consument.

8.

Die Krankenanstalten, welche zur Zeit für Domanial-Eingesessene entweder privative bestimmt sind oder doch von denselben benutzt werden können, sind, so viel mir bekannt, nachstehende: 1) das Krankenhaus zu Schwerin für herrschaftliche Domanial-Einwohner; 2) das clinische Institut des Hrn Prof. Strempel zu Rostock; 3) das neue Krankenhaus zu Wismar und 4) die Heilanstalt des Hofraths Dornblüth in Plau für Augenkranke und äußere Kranke. — Im clinischen Institute zu Rostock wurden während meiner Anstellung beim Amte Bützow-Rühn nach und nach 14 Kranke aus dem Amte auf eine Zeitlang medicinisch oder chirurgisch behandelt, und zwar größtentheils mit glücklichem Erfolg. Die Kosten betragen für jeden Kranken 1 Thaler auf die Woche (Arzenei und Wäsche werden besonders bezahlt). — Eine Erweiterung und Vermehrung der Krankenanstalten für ärmere Landleute würde gewiß von den heilbringendsten Folgen sein. Sehr viele chronische Kranke, deren Heilung bei der Diät und ganzen Lebensweise, die sie führen, schlechthin unmöglich ist, würden gewiß wieder hergestellt werden, wenn sie in zweckmäßigen Krankenhäusern behandelt werden könnten.

9.

Eine sehr große Last erwächst zur Zeit den Amts-Armencassen durch die Kostgelder, welche für viele uneheliche Kinder bezahlt werden müssen. Man sucht dieser Ausgabe häufig dadurch zu entgehen, daß man die Verheirathung der Geschwängerten mit den Schwängerern möglichst befördert. Es ist dies auch allemal sehr zweckmäßig und empfehlenswerth, wenn der Liebhaber ein gesunder und arbeitsfähiger Mensch ist und in einem Hof- oder Bauerkathen ein Unterkommen gefunden hat; in solchen

Fällen darf es auch nicht in Betracht kommen, ob derselbe dem Amte oder einem fremden Orte angehört. Ist aber der Schwängerer ein indolenter Taugenichts, oder ein arbeitsunfähiger, bettelarmer Mensch, der sich in einen Büdnerkathen einquartiren will, so würde man durch Zulassung einer solchen Nothheirath, um nur vor der Hand nicht genöthigt zu sein, für das uneheliche Kind der mittellosen Geschwängerten eine Beihülfe zu zahlen, — aus der Scylla in die Charybdis gerathen, weil das Nothehepaar binnen wenigen Jahren in Elend und Armuth fallen wird und dann statt eines unehelichen Kindes eine ganze Bettelbrut ernährt werden muß.

Daß der Rückblick auf die im äußersten Fall immer eintretende Unterstützung aus den Armencassen auch in Betreff der fleischlichen Sünden die Sittenverderbniß befördert, unterliegt wohl keinem Zweifel. Mir ist der Fall vorgekommen, daß ein 22jähriges Dienstmädchen drei uneheliche Kinder hatte, welche sämmtlich auf Kosten der Amts-Armencasse untergebracht waren, weil die Erzeuger — Soldaten und verlaufene Knechte — zu ihrer Ernährung nicht herangezogen werden konnten, die Dirne selbst aber, obgleich sie gesund und arbeitsfähig war, ihrer Alimentationspflicht sich stets auf das schlaueste zu entziehen gewußt hatte. Als endlich ihr Dienstlohn zur Hälfte mit Arrest belegt wurde, um einen Theil des Kostgeldes für das dritte Kind damit zu bestreiten, hatte sie die Frechheit, über diese Maßregel bei großherzogl. Cammer durch einen Winkelscribenten Beschwerde zu erheben. Nach erfolgter Abweisung begab sie sich in entfernte Gegenden des Landes in den Dienst und wechselte denselben absichtlich mit jedem halben Jahre.

Es wäre gewiß sehr zweckmäßig, wenn es den Ortsgemeinden oder Armen-Directionen gesetzlich frei gelassen würde, Dienstmädchen — wenigstens solche, die zum zweiten Male geschwängert werden — auf einige Zeit in ein zu errichtendes Spinnhaus abzuliefern, wenn sie oder ihre Schwängerer ihre unehelichen Kinder nicht ernähren können, so wie auch gegen Knechte und sonstige Individuen, welche uneheliche Kinder erzeugt haben, zu deren Alimentation sie nicht vermögend sind (weil sie etwa schon mehrere uneheliche Kinder zu ernähren haben), die Vollstreckung einer strengen Strafe erwirken zu dürfen.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Zahl der unehelichen Kinder auf dem Lande sich bedeutend vermindern wird, wenn die weiblichen Dienstboten und deren Eltern nicht mehr der Ueberzeugung leben, daß jeder Knecht, der einen Militair-Freilassungsschein zu produciren vermag, auch ohne weiteres heirathen kann. Die weiblichen Dienstboten und ihre Eltern hegen jetzt gewöhnlich die bestimmte Hoffnung, daß auf eine Schwängerung die Ehe folgen werde. Diese Hoffnung wird nun aber in der Wirklichkeit sehr oft getäuscht, weil der Schwängerer einsieht, daß er durch eine Nothheirath sich unglücklich macht, und es daher vorzieht

sich mit der Geschwängerten abzufinden, oder, was noch häufiger der Fall ist, weil derselbe die ihm zugemuthete Vaterschaft ableugnet. — Man vergleiche: C. v. Lehsten, Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Parchim 1834, S. 48 — 51.

10.

Daß die von den Armenpflegern zu beschaffende Einsammlung und Vertheilung der milden Gaben einigermaßen auf eine angemessene Weise controlirt werden muß, versteht sich wohl von selbst. — Das Geschäft des Einsammelns muß von dem Armenpfleger als eine religiöse Pflicht betrachtet und als solche den Gemeinden von den Geistlichen und von der Obrigkeit dargestellt werden. — In Hamburg ist das sonntägliche Einsammeln in den Kirchen durch den sogenannten Klingebeutel eine Ehrenpflicht distinguirter Bürger des Kirchspiels.

11.

Jede Armenpflege, die gedeihlich sein soll, darf sich nicht in zu großen Kreisen bewegen. — Im Jahr 1825 wurden die in Mecklenburg belegenen Landgüter des Fürsten von Schaumburg-Lippe zu einer Armengemeinde vereinigt und eine Armenordnung nach dem Vorbilde der Domanial-Armenordnung entworfen. Man überzeugte sich aber nach wenigen Jahren von der Unzweckmäßigkeit des Instituts und hob dasselbe wieder auf.

XI.

Schluß-Bemerkung, betreffend das Landvolk in Mecklenburg-Strelitz.

In dem Schwesterlande von Mecklenburg-Schwerin, dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (mit etwa 85,000 Einwohnern auf 52 Quadratmeilen), findet man im wesentlichen die nämliche Verfassung und die nämlichen Institutionen, welche wir in Mecklenburg-Schwerin kennen gelernt haben. Die in Mecklenburg-Schwerin normirenden, im II. Abschnitte dieser Abhandlung aufgeführten Grundgesetze sind auch in Mecklenburg-Strelitz gültig, und werden in der Regel auch noch fortwährend in beiden Ländern für alle wichtigen öffentlichen Angelegenheiten gleichförmige Gesetze erlassen, welche auf den gemeinschaftlichen Landtagen in Berathung kommen.

Die Verhältnisse des Landvolks in Mecklenburg-Strelitz sind, unter diesen Umständen, denen des Landvolks in Mecklenburg-Schwerin sehr ähnlich. Auch stellen sich in Veranlassung des Umstandes, daß der größte Theil von Mecklenburg-Strelitz — der stargardische Kreis — bis ins vierzehnte Jahrhundert zur Mark Brandenburg gehörte, und dieserhalb noch in den meisten strelitzischen Städten das märkische Recht gilt, — keine sehr wesentliche Abweichungen heraus. In den strelitzischen Domainen giebt es jedoch unter den Bauern noch eine ziem-

liche Anzahl Lehn- oder Freischulzen und auch mehrere sogenannte Hauseigenthümer, — welche jedoch mit den Büdnern, die man auch in Mecklenburg-Strelitz findet, nicht verwechselt werden dürfen. — Die Verhältnisse der nur in sehr geringer Anzahl vorhandenen ritterschaftlichen Bauern sind, wie ich meine, in neuerer Zeit gleichförmig regulirt.

Eine detaillirte Angabe der in der Landesverwaltung und in den einzelnen Verhältnissen vorkommenden Abweichungen liegt außer dem Zweck dieser Abhandlung.

Daß die in Vorschlag gebrachten und besprochenen Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung in Mecklenburg-Schwerin auch in Beziehung auf das Landvolk in Mecklenburg-Strelitz zum großen Theil Anwendung finden können, darf, bei der Aehnlichkeit der vorliegenden Verhältnisse, wohl nicht bezweifelt werden.

Anlage A.

12

Herzogs Friederich Patent-Verordnung zur Einschränkung der durch heillose Rathgeber und Supplikenmacher bei den Herzogl. Domanial-Unterthanen erregten Proceßsucht und Neigung zu fuglosen Beschwerdeführungen. D. Schwerin den 17. Sept. 1776.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg 2c.

Seit einigen Jahren verbreitet sich die Landplage der Proceßsucht und des unaufhörlichen, oft ganz ungegründeten und fuglosen Querulirens wider die Oberen, nun auch über unsere Domainen.

Ein Schwarm müßiger Streitbedürftiger Advocaten und so hungriger als ungeschikter Notarien, welche nicht nur ohne Bedenken, alles zur Ausführung annehmen, was ihnen der unwissende und heimtükische Bauer vorbringet, sondern sich auch Handlanger halten, die in den Krügen und auf den Märkten aufpassen, ob nicht jemand von den Dorfleuten etwas zu suchen, oder, weil er es nicht erhalten zu klagen habe, nebst einer durch verdorbene Bürger und Handwerker jährlich anwachsenden Menge Supplickenmacher und Memorial-Schmierer, die, zu Erhaschung eines Schreibelohns, so gar vor den Thoren und

auf Dörfern herum streichen, haben dem einfältigen geringern Theil der Landleute die Neigung eingeflößet, mit keiner Anordnung ihrer Vorgesetzten zufrieden zu seyn, rechtlich abgewiesene Klagen, mit Unwahrheiten und mehrentheils zur Sache gar nicht gehörigen Anschwärtzungen aufgeputzt, von einem unserer Gerichte und Collegiorum zum andern zu tragen, ja gar Uns unmittelbar Constitutions-widrig damit zu behelligen. Und so wird die Armuth von Rabulistischen Schriftstellern und Rathgebern ausgesogen, der Untergebene gegen seinen Vorgesetzten aufgehetzet, oder doch mißtrauisch gemacht, und der Beamte mit vielfacher sonst unnöthiger Arbeit belästiget; Wobey unsern Collegiis unsagliche Mühe erwachsen, die Hauswirthschaft der dabey immer ab- und zulaufenden Landleute vernachläßiget werden, und selbst in Cammer- und Amts-Rechnungssachen alles ins Stocken gerathen muß.

Nun sind wir zwar keinesweges gemeynet, Unseren Domanial-Unterthanen die geringste rechtliche, für ihre Verfassung sich schickende Zuflucht abzuschneiden, noch sie, bey gegründeten Beschwerden, jemals unerhöret und ohne Hülfe zu lassen: Allein, aus wahrer Landesväterlicher Liebe für sie, müssen wir möglichst zu verhindern suchen, daß sie nicht in ihrer Einfalt ein Raub der Chicane werden, noch auch die fleißigen, von Streit und von der Proceßsucht entfernten unter den Hausleuten, mit unrechtfertigen Händeln anderer ungestraft beunruhiget und um Geld und Nahrung gebracht werden dürfen. In dieser gerecht gnädigsten Absicht wollen wir daher, bey ihren Beschwerden und Irrungen, folgende Vorschriften genau beobachtet wissen.

I.

Niemand von Unsern Domanial-Unterthanen soll sich unterstehen, Unser Cammer-Collegium mit Suppliquen anzu-

treten, daferne er nicht zuvor die Sache Unserm ihm vorgesetzten Beamten vorgetragen, und erweißlich, entweder keine, oder nur, eine seiner Ueberzeugung nach, beschwerliche Antwort von diesem erhalten hat:

Zu Uns selbst unmittelbar und zu Unsrer nachgeordneten Landes-Regierung darf er nicht eher mit Memorialien seine Zuflucht nehmen, bis er auch von Unsrer Cammer zurückgewiesen ist, und dennoch mit Wahrheit darzuthun vermeynet, daß ihm sowohl bey derselben als bey Unserm Amte, zu nahe geschehen sey.

II.

Keinem Domanial-Unterthanen ist erlaubt, mit Vorbeygehung des Amts-Gerichts, es sey unter welchem Vorwand es wolle, sich mit seiner Klage wider einen andern gleichfalls dem Amts-Gericht untergehörigen an Unsere Landesgerichte zu wenden.

Hat er eine Rechtssache wider eine Person, welche vor den Landgerichten unmittelbar, oder vor andern Niedergerichten belanget werden muß, so soll er solches allemal vorher seinen Beamten anzeigen und deren Meinung darüber vernehmen.

III.

Streitigkeiten und Beschwerden der Amts-Unterthanen, welche das Gehöft und dessen Einrichtung die Hofedienste und übrigen Prästanda, die Ab- und Einsetzung der Hauswirthe und alle in die Landwirthschaft einschlagende Angelegenheiten betreffen, sollen bey Unsern Landesgerichten gar nicht, weder in erster noch zweiter Instanz, sondern lediglich bey Unsern Beamten reguliret, und wenn der Unterthan durch derselben Verfügung vernachtheiliget zu seyn glaubet, von ihm bey Unserm Cammer-Collegio vorgetragen werden. Daferne er sich denn auch von

Unsrer Cammer zu hart behandelt dünket, und deshalb Wahrheit und Gründe vorbringen zu können vermeynet; so hat er sich allenfalls Supplicando an Unsere Regierung zu wenden.

IV.

Eine jede schriftliche Vorstellung eines Domanial-Unterthanen, die bey Uns höchst Selbst, bey Unserer Regierung oder bey Unserm Cammer-Collegio übergeben wird, muß mit dem Nahmen des Concipienten, er sey wer er wolle, unterschrieben seyn. Eben das ist auch bey Unsern Amtsgerichten in denjenigen Fällen zu beobachten, da die Sache nicht auf mündlichen Vortrag, nach kurzem Verhör, ad Protocollum zu entscheiden stehet, sondern dabey ein Schriftwechsel verstattet werden muß.

Fehlet es an dieser Unterschrift des Concipienten; so ist die Schrift sofort zurück zu geben und der Klagende zuvor zu Angebung des Nahmens seines Schriftstellers anzuhalten.

V.

Der Amts-Unterthan, der obigen Punkten in den vier vorstehenden Nummern entgegen handelt, soll, wenn es durch Schuld seines Consulenten und Schriftstellers geschehen mit nachdrücklichen Verweisen, sonst aber, nach Befinden, mit Gefängniß oder Leibesstrafe angesehen werden. Sein Consulent und Schriftsteller aber hat eine Geldbuße von wenigstens fünf Rthlr. ad pias causas zu erledigen, oder, wenn er diese nicht aufbringen kann, eine proportionirte Gefängniß oder Leibesstrafe unabbittlich zu gewärtigen.

VI.

Hat die von einem Domanial-Unterthan wider seine Amts-Obrigkeit, oder über Unsere Cammer angebrachte Beschwerde

gar keinen Grund, und wird sie deshalben völlig ab- und zurück-gewiesen, so soll der unterschriebene Verfasser seiner Eingaben die Kosten bezahlen, auch das von dem Querulanten für die Verfertigung etwan schon erhaltene Geld ad pias causas zurück geben, oder auch, zumal wenn er wissentlich und ohne Auftrag Wahrheitswidrig geschrieben hat, am Leibe und mit Gefängniß gestrafet werden. Der querulirende Unterthan aber ist, wenn er dabey seinem Schriftsteller Unwahrheiten vorgebracht und zu schreiben aufgetragen gehabt, dafür bey dem Amtsgericht öffentlich in den Ganten zu stellen, oder am Pfahl mit einigen Peitschen-Schlägen zu züchtigen.

VII.

Die seiner Jurisdiction untergehörigen Contravenienten bestrafet das Amtsgericht vorgeschriebener Maassen unmittelbar; diejenigen hingegen, welche unter anderer Gerichtsbarkeit stehen, zeigen Unsre Beamten, mit Beyschliessung der Acten, bey Unsrer Regierung an, welche darauf ihre Patentmäßige Bestrafung verfüget.

VIII.

Enthalten die bey den Amtsgerichten einkommenden Schriften offenbar beleidigende und mit der, dem Gerichte schuldigen Achtung nicht bestehende Stellen, so sind Unsere Amtsgerichte völlig befugt, solche Schriften zurück zu geben oder zu rejiciren, oder auch nach Befinden, den Schriftsteller, ohne Rücksicht auf seinem sonstigen etwan befreyeten Gerichtsstand in eine Constitutions-mäßige Geldbusse zu vertheilen, da dann auf ihre mit den Acten begleitete unterthänigste Anzeige bey Unsrer Regierung die Geldbusse von solchen Contravenienten executivisch soll beigetrieben werden.

Damit sich nun Niemand, den diese Unsere Verordnung angehet, mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir selbige nicht nur in allen Unsern Domanial-Aemtern zu

publiciren, sondern auch durch den Druck bekannt zu machen und den hiesigen Intelligenz- auch Zeitungsblättern einzurücken befohlen. Unkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 17. Sept. 1776.

Friederich, H. z. M.

Anlage B.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir ertheilen, nach Verlesung eures Berichts de praes. 4. d. M. im Betreff der Auseinandersetzung der Hardenackschen Erben zu Dehmen, über den väterlichen Nachlaß, bei Zurückgabe der eingereichten Acten euren Grundsätzen und Vorträgen in so ferne den vollkommensten Beifall: daß sowohl die Ausmittelung der Hofwehr, des Altentheils und dessen, was zur Fortsetzung der Wirthschaft an Heu, Stroh, Brodt- und Saat-Korn und Victualien, bis zur nächsten Erndte, nach dem Herkommen, dem Gehöfts-Erben mit dem Gehöfte zu überliefern ist, zu der alleinigen öconomischen Competenz Unsrer Beamten und resp. Unserer Cammer gehöret, als auch darin: daß Stroh und Heu nie zum Nachlaß eines Bauern gerechnet, noch außerhalb des Gehöfts, dessen unzertrennliches Annexum es ist, veräußert, also auch von dem Nachfolger dafür keine Vergütung begehret oder geleistet werden, daß folglich von einer Appellation über diese Gegenstände an ein Landes-Gericht, die Frage nicht sein kann.

In so ferne hingegen, außer diesen öconomischen Gegenständen, sonstiges Vieh und Fahrniß, oder Korn und Mobilien, Baarschaften und Forderungen oder Schulden, Leinewand, Betten und Kleidungsstücke unter der Erbschafts-Masse begriffen sind, oder in so ferne von Berechnung und Erstattung gemeinschaftlicher Auslagen die Rede ist, stehet die Cognition über die

amtsobrigkeitliche Theilung und Auseinandersetzung der Mit-Erben, wegen dieser zur Allodial-Verlassenschaft des Verstorbenen gehörigen Stücke, **eventualiter** Unsern Landes-Gerichten auf keine Weise zu entziehen.

Wir überlassen euch demnach, Unsren Beamten zu Crivitz für den vorliegenden Fall dahin zu instruiren: daß sie diese verschiedenen Gesichtspunkte dem **judicio ad quod**, mittelst Berichts, gehörig auseinandersetzen, mithin nur über den letztern Gegenstand die Acten einschicken und, wenn das Landesgerichtliche Verfahren in der Appellations-Instanz, wider Vermuthen auch über den ersteren sich erstrecken sollte, davon ungesäumt zu Unserer Regierung zu berichten, inmittelst aber in ihrem pflichtmäßigen Verfahren darüber, mit Vorbehalt des Recurses an euer Collegium, gehörig fortfahren sollen.

An dem rc., und Wir verbleiben rc. Schwerin den 14. November 1805.

(An die Cammer.)

Anlage C.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. rc.

Unsern rc.! Auf Veranlassung eines Vortrages Unsers Cammer-Collegii werdet ihr hiedurch gnädigst befehliget: den bei eurem Collegio gegen eine Entscheidung des Amts Grabow querulirt habenden Schulzen und Hauswirth Dahl zu Warlow, im Betreff der, aus dem Dienschen Gehöfte zu Cummer für seine Frau verlangten sogenannten halben Hochzeit, in Gemäßheit der Patent-Verordnung vom 17. Septbr. 1776 a) §. 3., an Unsere Cammer und eventualiter an Unser Regierungs-Collegium zu verweisen. Wornach rc., und Wir verbl. rc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6. Octbr. 1808.

(An die Justizcanzlei hieselbst.)

Anlage D.

13

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg 2c.

Geben mittelst respective Entbietung Unsers gnädigen Grußes, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchen-Meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und andern Unsern berechnenden Dienern, auch sämmtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unsern Aemtern und Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir die, von gedachten Unsern Fürstlichen Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darin seßhaften und wohnenden Personen, und dazu gehörigen Unterthanen, Hüfener und andern Einwohnern, zu entrichtende diesjährige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß in der nachgesetzten Zeit dieserhalb entrichten sollen:

I.

	Rthl.	ß.
Alle Haupt- und Amtleute, auch Pfand-Träger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie	16	=

Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche im nachstehenden 3ten §. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.

II.

	Rth.	ß.
Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Einhundert Reichsthaler ihrer Besoldung	1	16

III.

	Rth.	ß.
Die Pensionarien, oder deren Wittwen, mit ihren respect. Mann und Kindern	10	=
Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brod stehen:		
der Mann	1	16
die Frau	=	32
deren Kinder sind frey.		

IV.

	Rth.	ß.
Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte .	20	=
Ein Glas-Hütten-Gesell	6	=

V.

	Rth.	ß.
Ein Kessel- und Sensen-Träger	6	=
die Gesellen der Kessel-Träger	2	24
deren Jungens	2	24

VI.

	Rth.	ß.
Die Holländer, welche unter und bis 100 Kühe in Pacht haben, für sich	5	=
Für die Frau	1	=
Für jedes Kind	=	24
Wenn sie aber über 100 Kühe in Pension haben, für sich	8	=
Die Frau und Kinder wie oben stehet.		

VII.

	Rthl.	ß.
Ein Handwerksmann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Handwerk, oder, wofern er Handlung und anderes Gewerbe treibet	2	24
Die Frau von selbigen besonders	=	40
Die Gesellen der Handwerksleute	1	=
Die Kinder derselben, welche zum Abendmahl gewesen	=	24
Deren Lehrjungen	=	16

NB. Wenn einer doppelte Handthirung hat, steuret er für jede besonders.

VIII.

	Rthl.	ß.
Die Schäfer und Krüger, Ziegel= und Kalk= auch Pottasch=Brenner, Theer=Schweler, Salpeter=Sieder, Mollen= und Staff=Holz=Hauer, Spon=Reißer, Cementirer, Sager, Teich= und andere Gräber, und dergleichen	3	=
Deren Frauen jede	=	32
Gesellen der, unter dieser Rubrique begriffenen Leute	1	=
Die Jungens	=	16

IX.

	Rthl.	ß.
Die Korn=Müller, sie seyn Zeit= oder Erb=Pächter, welche unter und bis 100 Rthlr. Pension geben, für ihre Person	3	=
Deren Frauen	1	=
Deren Kinder, so zum Abendmahl gewesen . . .	=	24
Müllerbursche	1	=

		Rthl.	ß.
Wenn aber die Müller über 100 Rthlr. Pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person	. . . . .	5	=

Geben die Müller etwa Pacht-Korn, so soll dieses nach Landüblicher Taxa zu Gelde geschlagen werden.

X.

Die Papiermacher geben ohne Unterschied	. .	4	=

XI.

Die Walk- Graupen- Grütz- Stampf- und Schneide-Müller:

der Mann	. . . .	3	=
die Frau	. . . .	=	40
Kinder, so zum Abendmahl gewesen	. . . . .	=	24
Gesellen	. . . .	=	32

NB. Haben diese Müller mehr als eine Mühle, so bezahlen sie die Contribution für jede besonders.

XII.

Die Fischer	. . . .	3	=
deren Frauen	. . . .	=	32
die Knechte	. . . .	1	=

XIII.

Anlangend die Wedemen, und die darin befindlichen Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zur Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey sein: Die Einlieger aber auf den Wedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuern nach dem Edict.

	Rth.	ß.
Die Pächter der Priester- und Pfarr-Aecker für sich	2	=
deren Frauen	=	32
Kinder	1	=

XIV.

Die Einlieger, Dröscher, Häcker, Acker-Vogte, Tagelöhner, Hirten, Schäfer-Knechte mit den Frauen	2	=

Hat aber einer von diesen vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger davon besonders steuren.

NB. Wenn die Häcker auf halben Deputatunter solchem Pächter stehen, der die Steuer behandelt hat, geben sie nur	1	=

XV.

Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in unsern Domainen, wo sie wollen, ohne Unterschied, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verehligte	1	=
deren Frauen ohne Unterschied	=	24
Alle Wittwen dieser und vorhergehender Rubrike	=	24

XVI.

Jungen und Mägde, sie seyn fremde oder dienende Kinder, wenn sie zum Abendmahl gewesen . . .	=	12

XVII.

Ledige Mannspersonen, die noch dienen können, aber nicht wollen	4	=

XVIII.

Ledige Weibspersonen von gleicher Gattung .	2	=

	Rthl.	ß.

XIX.

Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger und andere freye, auch Alten-Theils und übrige, nach diesem Edict ausser den Husen wohnende Leute, für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:

	Rthl.	ß.
Für ein Pferd oder Haupt Rindvieh, welches ein Jahr alt und darüber	=	12
Für ein Mast- oder Fasel-Schwein	=	4
Für eine Ziege ohne Unterschied	=	24
Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm, ohne Unterschied	=	4
Für einen Stock Immen	=	6

XX.

	Rthl.	ß.
Für eine Grütz-Querre, im Fall dergleichen in Unsern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen .	10	=

XXI.

	Rthl.	ß.
Für eine Brantweins-Blase, eine Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden seyn sollte	16	=

XXII.

Die Bau-Leute, und zwar:

	Rthl.	ß.
Ein Voll-Husener	10	24
Ein Halb-Husener	5	12
Ein Cossate	2	32

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit im gnädigsten Ernst, daß sie und jeder besonders, die hiemittelst verkündigte Contribution, und zwar sowohl die Husen- als die Neben-Steuer in gutem Mecklenburgischen Courant oder in

N²/₃teln zu 30 und 15 ßl. an Unsere Beamten innerhalb drey Wochen, nach der Publication dieses Unsers Edicts, abliefern, Unsern zur Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amtsbediente aber selbige, alsofort nach der Einhebung, an Unsern Zahlcommissarium Schröder, bey Strafe unausbleiblicher ohne weitere Verwarnung, zu verhängender Execution, gegen desselben Quitung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens innerhalb sechs Wochen in duplo an Unsere Herzogliche Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden sollte daß Unsere Beamte oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder beygetrieben ohne alle Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beobachtet, das Triplum alsofort executive beytreiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 5. Oct. 1767.

Friederich, H. z. M.

Bemerkungen

in Beziehung auf das vorstehende Nebensteuer-Edict, vom 5. Oct. 1767.

Der §. I. kommt nicht mehr in Anwendung, da die Stellen der ersten Beamten nicht mehr mit Pachtungen verbunden sind.

Die Nebensteuer der im §. II. aufgeführten Beamten auf dem Lande, namentlich auch der Forstbeamten, ist jetzt gewöhnlich vom Cammercollegium auf ein fixum gesetzt, welches dann auch zugleich die Viehsteuer umfaßt. Von den Dienstboten der Beamten auf dem Lande wird aber die Nebensteuer besonders erhoben.

Die Domanial-Beamten, welche in Städten wohnen, werden von der städtischen Steuer ergriffen und zahlen daher keine Nebensteuer.

Die Steuer der im §. III. aufgeführten Pensionarien (Cammerpächter) ist jetzt durchgängig unter dem Namen der Kopf- und Cammersteuer in den Pacht-Contracten behandelt, und befreien die Pächter durch die Bezahlung dieser Kopf- und Cammersteuer zugleich ihre Unterpächter — also auch die im §. VI. aufgeführten Holländer —, Dienstleute und Deputatisten von Erlegung der Nebensteuer. Auch die Viehsteuer von den Pachtgütern ist in der Cammersteuer begriffen, und kommt daher der §. XIX. für die Pensionarien nicht in Anwendung.

Den Altentheilsleuten ist die Entrichtung der im §. XIX. aufgeführten Viehsteuer in neuerer Zeit erlassen.

Die im §. XXII. aufgeführte Hufensteuer der Bauleute (Hauswirthe) wird jetzt bei den Aemtern nicht mehr im Nebensteuer-Register berechnet, und überhaupt nicht mehr nach den früheren Ansätzen, sondern nach Maßgabe des catastrirten Hufenstandes erhoben.

Die Nebensteuer wird jetzt nicht mehr in mecklenburgischem Courant, sondern in N²/₃teln (jedoch mit etwas Aufgeld) erlegt. — Für jeden Thaler der zu entrichtenden Steuer werden auch zwei Schilling Recepturgebühren wahrgenommen.

Anlage E.

Patent-Verordnung
zur
Versorgung der Armen.

Friederich Franz 2c. 2c.

Da nach aufgelösetem Bande der Guts-Unterthänigkeit die Versorgung der Armen Unsere besondere Fürsorge erheischt, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen auf dem jüngsten Landtage, hiemit zu verordnen:

§. 1.

Jedes Amt, Stadt und Gut ist schuldig, für die ihm angehörigen hülfsbedürftigen Personen durch gehörige, weiter unten näher bezeichnete Verfügungen die nöthige Vorsorge zu treffen, um sie vom Müssiggang und Bettelei, so wie von Belästigung anderer abzuhalten.

§. 2.

Jedoch tritt diese Verpflichtung nur in **subsidium** ein, so lange nicht Personen vorhanden sind, welche zur Alimentation rechtlich verbunden sind. Hiezu gehören legitime Ascendenten und Descendenten einzeln und zusammen genommen, so

wie bei unehelichen Kindern die Mutter und der Vater beide in solidum, und die Ascendenten der Mutter in subsidium. Geschwister können nicht zu ihrer wechselseitigen Ernährung angezogen werden.

§. 3.

Zu einem Orte gehört jede selbstständige Person, welche

a) mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohnsitz (Domicilium) an dem Orte genommen, wofür die Beziehung und wirkliche Bewohnung einer Wohnung auf Kündigung gleichfalls zu halten ist, oder

b) an demselben zwei Jahre lang einen eigenen Heerd gehabt, oder ein eigenes Gewerbe betrieben, oder von ihrem Vermögen gelebt hat.

§. 4.

Das Anrecht an den Ort wird verloren, wenn jemand denselben nach ausdrücklicher Erklärung verlassen, oder sich zwei Jahre von demselben entfernt hat.

§. 5.

Ausländer werden in Gemäßheit der rücksichtlich ihrer bestehenden Gesetze und abgeschlossenen Conventionen behandelt.

§. 6.

In Ansehung der Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrburschen gelten folgende Bestimmungen:

a) wenn sie 15 Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte gedient oder eben so lange in Arbeit gestanden, oder wenn sie sich mit Erlaubniß der Orts-Obrigkeit verheirathet haben, gehören sie diesem Orte an, in soferne

sie nicht schon vor Vollziehung der Ehe eine obrigkeitliche Erlaubniß, an einem andern Orte ihren Wonhsitz zu nehmen, erhalten und nachgewiesen haben.

b) Haben sie nicht so lange an einem und demselben Orte ununterbrochen gedient, oder in Arbeit gestanden, und sind unverheirathet, so gehören sie, wenn sie noch nicht 15 volle Jahre von ihrer Familie entfernt gewesen, und zwar von der ersten Entfernung aus derselben, nach geschehener Confirmation an gerechnet, dem Orte an, wo ihre Eltern wohnen, oder wenn diese verstorben, wohin beide oder der eine oder andere zur Zeit ihres Todes gehört haben.

c) Hat die Obrigkeit, wo solche Personen sich aufhalten, Bedenken, sie zu behalten, so liefert sie selbige an den Ort ab, welchem sie nach vorstehendem angehören.

d) Im Fall einer, ihnen während dieser Zeit zugestoßenen Krankheit, dürfen sie nicht eher entlassen oder sonst entfernt werden, als bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit den Ort verlassen können, welcher bis dahin für sie zu sorgen hat, in so ferne nicht andere Personen oder Innungen solches zu übertragen verbunden sind. Auf allen Fall ist auf die, wegen ansteckender Krankheiten bestehenden Gesetze Rücksicht zu nehmen.

e) Haben sie sich über 15 Jahre von ihrer Familie entfernt, ohne nach dem obigen ein Anrecht an irgend einen Ort erlangt zu haben, und stehet ein Ort, wohin sie nach lit. b) mit Recht zurückgesandt werden können, nicht auszumitteln; so sind sie als Heimathslos zu betrachten, und wenn sie sich nicht selbst helfen können, sobald das sub lit. d) gesagte nicht im Wege steht, in das Land-Arbeitshaus abzuliefern.

§. 7.

Wittwen und von ihren Männern getrennte Frauen gehören dem Orte an, wo sie selbst oder ihre Männer zur Zeit des Todes oder der Trennung nach §. 3. einen gesetzlichen Aufenthalt gehabt haben.

§. 8.

Noch nicht abgetheilte, oder für sich gelebt habende eheliche Kinder gehören dem Orte, wohin ihre Eltern nach dem obigen gehören, oder wo selbige verstorben sind. Bei unehelichen Kindern gilt dieses nur von der Mutter. Ausgesetzte Kinder verbleiben dem Orte, wo sie gefunden worden, bis resp. die Eltern oder die Mutter ausfündig gemacht sind.

§. 9.

Militair-Personen, wenn sie aus dem Militair treten, oder während ihrer Dienstzeit außer dem Dienste invalide werden, gehören dem Orte an, woher sie gestellt worden sind.

§. 10.

Personen, welche auf Kündigung wohnen, sind schuldig, nach voraufgegangener Aufkündigung, ihre Wohnungen zu räumen, und werden, in so ferne sie sich dessen weigern, auf gerichtlichem Wege ausgeworfen. Geschieht die Auswerfung, welche jedoch niemals über die Orts-Grenze verfügt werden kann, so ist die Orts-Obrigkeit schuldig, sofort diejenigen polizeilichen Maaßregeln zu ergreifen und zu verfügen, welche in den folgenden §§phen, rücksichtlich aller übrigen hülfsbedürftigen Personen, vorgeschrieben sind.

§. 11.

Tritt bei den, zu einem Orte gehörigen Personen eine Hülfsbedürftigkeit ein, welche auch anzunehmen ist, sobald jemand sich ohne Obdach befindet, so ist

a) das

a) das Individuum, in so ferne die Hülfsbedürftigkeit in dem Mangel geistiger Kräfte ihren Grund hat, welches durch ärztliche oder andere Zeugnisse zu erweisen ist, auf Kosten des Orts, wohin es gehört, in eine Irren-Anstalt oder sonst unterzubringen, und daselbst zu unterhalten, bis die Heilung vollendet ist.

b) Hat die Hülfsbedürftigkeit aber ihren Grund in dem Mangel physischer Kräfte, wohin auch ein weit vorgerücktes Alter zu rechnen ist, so ist der Ort schuldig, Wohnung, Feuerung und angemessene Versorgung, auch Arzenei zu geben, daneben aber berechtiget, diejenige Arbeit von dem Individuo zu verlangen und eventualiter durch angemessenen Zwang zu bewirken, welche dasselbe nach dem Maaße seiner Kräfte noch zu leisten im Stande ist.

c) Liegt aber eine Hülfsbedürftigkeit ohne Mangel physischer Kräfte vor, so ist der Ort, in so ferne die Individuen erweislich keine Wohnung oder Arbeit erhalten können, zu nichts weiterem verbunden, als neben Obdach angemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn und Verabreichung der dazu erforderlichen Geräthschaften, in so ferne das Individuum solche nicht selbst haben sollte, zu geben. Wird dennoch die angesagte Arbeit erweislich zu dreien verschiedenen Malen verweigert, oder wird das Individuum selbst oder dessen Kinder bettelnd betroffen; so geschiehet die Abführung mit der Familie ins Land-Arbeitshaus.

§. 12.

Ist die Hülfsbedürftigkeit sowohl in faktischer Hinsicht, als in Ansehung des Grundes derselben bestritten, so geschiehet die Untersuchung, ohne allen Aufschub, in den Städten durch die

Magiſträte auf Antrag der Armen-Collegien, und auf dem platten Lande durch das Ortsgericht mittelſt ärztlicher Prüfung des Individui, ſo wie durch Vernehmung der, über den Zuſtand deſſelben Wiſſenſchaft habenden Perſonen, auch durch Verſuchsweiſe unter obrigkeitlicher Aufſicht veranſtaltete Zwangs-Arbeit. Vor beſchaffter dieſer Unterſuchung kann von dem Hülfsbedürftigen keine andere Klage als wegen verweigerter oder verzögerter ſolcher Unterſuchung bei den Landesgerichten dieſerhalb angeſtellt werden. Gegen die Entſcheidung des Ortsgerichtes ſind jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, alle erlaubte Rechtsmittel zuläſſig; allemal aber hat die einſchlägige Behörde interimiſtiſch das Erforderliche zu verfügen.

§. 13.

Erkrankt ein Armer an einem Orte, zu welchem er nicht gehört, ſo darf er nicht eher, als bis er ohne Gefahr für ſeine Geſundheit den Ort verlaſſen kann, entfernt werden, und fällt bis dahin dem Orte, wo er ſich grade befindet, zur Laſt, wenn nicht andere Perſonen oder Innungen ſolches zu übertragen rechtlich verbunden ſind.

Die auf ihn verwandten Kur- und Verpflegungs-, auch im Fall des Todes die Begräbnißkoſten, müſſen von der Obrigkeit des Orts, wohin er gehört, aus ſeinem Vermögen oder Nachlaſſe, und wenn ſolcher nicht zureicht, zunächſt von den im §. 2 genannten Perſonen und in subsidium endlich auch aus der Armen-Caſſe unverweigerlich erſtattet werden.

§. 14.

In ſtreitigen Fällen mit andern Behörden über die Aufnahme eines Hülfsbedürftigen liegt den Orts-Obrigkeiten die Pflicht auf, einſtweilen und bis entweder die Entſcheidung erfolgt, oder die Ablieferung nach Beſtimmung der Landarbeits-

haus=Ordnung. Th. II. §. 2, dorthin beschafft ist, die Verfügungen zu treffen, welche nach den Umständen und der Menschlichkeit erforderlich sind, wogegen ihnen unbenommen bleibt, die dieserhalb aufgewandten Kosten, in Folge der erwirkten Entscheidung, von dem sachfälligen Theile wahrzunehmen.

§. 15.

Jeder Einwohner des Orts, ohne Unterschied der Person, ist verbunden, zur Bestreitung der Kosten der Armen=Versorgung den erforderlichen und seinen Verhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten, und kann hiezu durch Zwang von der Orts=Obrigkeit angehalten werden. Von diesen Beiträgen sind sämmtliche, der Orts=Obrigkeit obliegende Kosten der Amen=Versorgung zu bestreiten.

§. 16.

In den Landstädten verbleibt es wegen zu leistender Beiträge dabei, was in den bereits bestehenden, landesherrlich genehmigten oder bestätigten, und überhaupt in so weit veränderte Verhältnisse nicht eine Abänderung nothwendig machen, ferner beizubehaltenden Armen=Ordnungen, in Hinsicht der zu leistenden Beiträge, bestimmt ist, oder in den, für die bisher etwa noch nicht verpflichtet gewesenen Einwohner zu entwerfenden, von Uns landesherrlich zu genehmigenden oder zu bestätigenden Modis festgestellt werden wird.

Diejenigen Städte, welche keine Armen=Ordnungen haben, müssen selbige binnen einem Jahre, von Zeit der Publication dieser Verordnung an, errichten, und, wie solches geschehen, bei Unserer Regierung dociren.

§. 17.

In Unsern Domainen und incamerirten Gütern normirt die Domanial=Armen=Ordnung.

14 *

§. 18.

In den ritterschaftlichen Gütern bildet in der Regel jeder Ort eine für sich bestehende Armen-Gemeinde. Es hängt jedoch von der Bestimmung des Gutsherrn ab, zu welchem Orte er einzelne Pertinenzien legen, oder ob er alle, zu dem Haupt-Gute gehörigen Theile zu diesem Zweck in eine Armen-Gemeinde vereinigen will.

Die Gutsherrschaft selbst und jeder Guts-Einwohner, der einen eigenen Heerd hat, ohne Unterschied, ob er der Orts-Obrigkeit unterworfen ist oder nicht, muß, wenn die freiwilligen Beiträge und die nach §. 15 gesammelte Casse nicht hinreichen, nach dem Verhältnisse der Beitragspflichtigkeit zu dem laufenden außerordentlichen Contributions-Edicte, in so ferne nicht ein anderer Modus bei schon errichteten Armen-Cassen vorhanden ist, als wobei es das Bewenden behält, die erforderlichen Beiträge leisten. In so ferne das Contributions-Edict zum Grunde gelegt wird, ist dasselbe pro simplo zu erheben, und kann nicht eher von neuem eingefordert werden, als bis die Aufkunft verwandt worden ist. Auch kann es in einem laufenden Jahre nur einmal erhoben werden; was dann noch fehlen möchte, muß für das Jahr die Gutsherrschaft decken.

§. 19.

Die hiedurch gebildete Armen-Casse wird unter Leitung des Gutsherrn durch einige von ihm aus der Gemeinde zu bestellende Armenvorsteher verwaltet, und die zu leistenden Beiträge werden eventualiter durch das Gutsgericht, unbeschadet des in einzelnen Fällen etwa eintretenden privilegirten Gerichtsstandes, von den Beitragspflichtigen executivisch beigetrieben.

Stiftungs-Gelder, welche früher für leibeigene Guts-Unterthanen ausgesetzt sind, gehen, in so ferne in den Stif-

tungen nicht andere Substitutionen enthalten sind, an die Guts=Armen=Casse über.

§. 20.

Es hängt jeder Zeit von dem Gutsherrn ab, wann er die Versorgung der Hülfsbedürftigen an den einzelnen Orten selbst und ohne Beihülfe übernehmen will, die Bildung einer besonderen Armen=Casse auszusetzen; wobei er aber allemal verpflichtet bleibt, die Versorgung der Hülfsbedürftigen gesetz= und zweckmäßig zu beschaffen. Jedoch hat er sowohl hievon, als von der Errichtung der Armen=Casse binnen einem Jahre Unserer Landes=Regierung Anzeige zu machen.

§. 21.

Alle diejenigen Personen, von welchen nicht auszumitteln ist, zu welchem Orte sie gehören, sind, wenn sie sich nicht auf gesetzlich erlaubte Art selbst ernähren können, nach Vorschrift des §phi 6 und den Bestimmungen der Land=Arbeitshaus=Ordnung zu behanden.

§. 22.

Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung vom 2ten Mai 1801 und der Land=Arbeitshaus=Ordnung bleiben, in so ferne sie nicht anderweitig und durch vorstehendes abgeändert und modificirt worden, insgesammt in ihrer rechtlichen Wirkung und Verbindlichkeit.

Uebrigens behalten Wir Uns ausdrücklich vor, nach gemachter Erfahrung, den Gegenstand, worüber hier verordnet ist, so wie die jetzt beschlossenen Verordnungen, mit Unsern getreuen Ständen weiter zu prüfen, und was sich dann nützlicher erweisen würde, anderweitig zu verfügen.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Unsern Behörden und getreuen Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben rc. Schwerin, den 21sten Julii 1821.

Friederich Franz.

Bemerkungen
in Beziehung auf die Patent-Verordnung vom 21. Jul. 1821.

Zu §. 2.

Durch die gesetzliche Vorschrift, daß Eltern und Kinder zunächst zur wechselseitigen Alimentation verpflichtet sein sollen, ist noch zur Zeit den Armeninstituten keine Erleichterung erwachsen, weil es mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden ist, diese gesetzliche Bestimmung geltend zu machen. Es ist eine unumstößliche Thatsache, daß grade seit der Publication der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 die alten arbeitsunfähigen Individuen aus der geringeren Volksclasse **weit seltener bei ihren Kindern Aufnahme und Unterstützung finden als früherhin.** — Diese Erscheinung wird, meines Erachtens, aus nachstehenden Gründen erklärlich:

1) Seit der Einführung der gezwungenen Beiträge zu den Armencassen suchen alle Individuen der geringeren Volksclasse nach Möglichkeit von derselben zu profitiren. Eltern, welche ein kränkliches oder verkrüppeltes Kind haben, benutzen diesen Umstand, um, unter dem Vorwande eigenen Unvermögens, eine möglichst beträchtliche Unterstützung für den Unterhalt dieses Kindes sich zu verschaffen; — Tagelöhner verweigern es, ihre alten Eltern bei sich aufzunehmen, wenn ihnen nicht eine ansehnliche Beihülfe zugesichert wird; sie erklären nicht selten: „es gebe ja jetzt Armencassen, zu denen auch ihrerseits Beisteuern entrichtet würden".
2) Es ist den geringen Leuten nicht gehörig bekannt, daß die wechselseitige Alimentation der Eltern und Kinder eine *gesetzliche* Pflicht sei. Wenn sie in einzelnen Fällen von den Obrigkeiten darauf zurückgeführt werden, so halten sie dies für ein Vorgeben der Behörden, um den Armencassen Erleichterung zu verschaffen.
3) Den Behörden und Armeninstituten sind nicht die nöthigen Mittel in Händen gegeben, um Eltern und Kinder mit gehörigem Nachdruck zur gegenseitigen Ernährung anzuhalten. Wenn z. B. ein Tagelöhner die Aufnahme seines alten hülfsbedürftigen Vaters verweigert,

so bleibt der Behörde nichts übrig, als zuvörderst für den Hülfsbedürftigen selbst zu sorgen und demnächst allenfalls den pflichtvergessenen Sohn gerichtlich wegen Aufnahme seines Vaters zu besprechen. Der letztere wird sich nämlich nicht darauf einlassen, gegen seinen Sohn klagend aufzutreten, weil er weiß, daß im Nothfall die Behörde für ihn sorgen muß, und daß überdies letztere nicht die genügende Macht hat, um ihn gegen eine schlechte Behandlung von Seiten seines Sohnes gehörig zu schützen. — Es ist aber auch nicht einmal gesetzlich ausgesprochen, daß die Behörden und Armeninstitute die Befugniß haben, arme Individuen bei anderen Behörden und Gerichten zu vertreten. Es scheint zwar, als wenn sich dies nach der Natur der Sache von selbst versteht; — ich habe indessen den Fall erlebt, daß einer Amtsbehörde, welche sich bei einer Justiz-Canzlei für ein armes geschwängertes Dienstmädchen, das 8 Meilen vom Sitze des Gerichts sich aufhielt, verwandte, um die Ausstellung eines Klagescheins, welcher der Geschwängerten von der Gutsherrschaft des Wohnorts ihres Schwängerers verweigert ward, zu erreichen, die Bedeutung wurde: „das Amt sei nicht berechtiget, die N. N. in via juris zu vertreten". Das hülfsbedürftige Mädchen mußte hierauf einstweilen aus der Amts-Armencasse unterhalten werden, und erst nach mehreren Monaten und nach vielen Schreibereien und Kosten erreichte das Amt, daß die Sache beim Patrimonialgerichte — welches hier übrigens ganz ohne Schuld war — anhängig wurde.

4) Die meisten Individuen, welche hülfsbedürftige Eltern haben, können diese nur dadurch unterstützen, daß sie dieselben bei sich aufnehmen. Eine solche Aufnahme ist aber nur selten möglich zu machen, wenn die Kinder in einem ritterschaftlichen Gute wohnen, die Eltern aber einer Ortschaft im Domanium angehören, oder umgekehrt. In solchen Fällen wird gewöhnlich von den Ortsobrigkeiten die Hinnahme der armen Eltern den Kindern nicht gestattet. Oftmals wird es sogar von den Brotherren (z. B. von Pächtern und Hauswirthen) der Tagelöhner hintertrieben, daß dieselben ihre Eltern zu sich nehmen, wenn letztere auch keiner fremden Commüne angehören. Eine gesetzliche Bestimmung, welche solche Verweigerungen von Seiten der Behörden und Brotherren für unzulässig erklärt, existirt nicht.

Die im §. 2 enthaltene Bestimmung, daß bei unehelichen Kindern die Mutter und der Vater in solidum zur Alimentation verpflichtet sein sollen, hat wohl nicht eine Abänderung des durch den Gerichtsgebrauch eingeführten Rechtsgrundsatzes, daß der Erzeuger eines unehelichen Kindes zunächst und vor der Mutter verpflichtet sei, dem Kinde die natürlichen Alimente zu geben, beabsichtiget. In den Gerichten wird wenigstens noch nach wie vor der Erzeuger eines unehelichen Kindes zu

dessen Alimentirung verurtheilt, wenn auch die Mutter zur Ernährung desselben vermögend ist, und wird auch selbst, nach einer wohl ziemlich allgemein in Mecklenburg herrschenden Praxis, auf die exceptio plurium concumbentium keine Rücksicht genommen.

Zu §. 3. a) b).

In den Domainen ist es durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Jun. 1809 allen Ortsvorstehern bei fünf Thalern Strafe verboten, die Niederlassung eines dem Amte nicht angehörigen Individuums zu gestatten. Die Concession zur Niederlassung kann nur von den Beamten gültig ertheilt werden. Hieraus folgt denn, daß jeder, welcher in einer Amts-Ortschaft ohne ausdrückliche Erlaubniß des Amts wohnt, erst durch einen zweijährigen Aufenthalt an demselben Orte ein Heimathsrecht im Amte gewinnt. Da nach der klaren Bestimmung des Gesetzes nur durch ein zweijähriges Wohnen an einem und demselben Orte ein Anrecht erworben wird, so gewinnt ein Individuum, welches eine Reihe von Jahren ohne Amts-Consens in einem und demselben Amte, aber an keinem Orte volle zwei Jahre wohnt, auch keine Heimathsrechte. Dagegen darf man wohl annehmen, daß jeder, welcher mit Amts-Consens eine Wohnung in einer Amts-Ortschaft bezieht, sein Anrecht an das Amt nicht verliert, wenn er seinen Wohnort vor Ablauf von zwei Jahren verläßt und demnächst an verschiedenen Ortschaften desselben Guts wohnt. Falls in dem Amts-Consens nicht ausdrücklich vorbehalten ist, daß derselbe nur für einen einzelnen Ort Gültigkeit haben soll, so wird durch denselben stillschweigend eine Niederlassung in Beziehung auf das ganze Amt gestattet, wiewohl nicht zu leugnen ist, daß durch dieses Verhältniß das Domanial-Interesse schon bedeutend benachtheiliget wird. — Die irrige Meinung, daß durch ein zweijähriges Wohnen in einem und demselben Amte, wenngleich in verschiedenen Ortschaften, ein Domicil erworben werde, ist übrigens ziemlich verbreitet. Es kann aber wohl unmöglich eine solche exorbitante Zurückstellung des Domanial-Interesse von der Gesetzgebung beabsichtigt sein.

Zu §. 4.

Die aufgestellte Bestimmung, daß das Anrecht an einen Ort verloren gehe, wenn jemand denselben nach ausdrücklicher Erklärung verlassen habe, wird jetzt dahin ausgelegt: daß der Verlust des Heimathsrechts nur dadurch herbeigeführt werde, wenn jemand bei seinem Wegzuge von einem Orte ausdrücklich und freiwillig erklärt, er wolle sein Anrecht an den Ort aufgeben. Es gilt daher nicht für eine genügende ausdrückliche Erklärung, wenn ein Tagelöhner selbst kündigt und in Folge dieser Kündigung wegzieht. — Daß diese Auslegung mit der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers übereinstimmt, ist sehr zu bezweifeln.



Zu §. 5.

Ueber die Behandlung der fremden Hülfsbedürftigen und über die desfallsigen Kostenerstattungen existiren, so viel ich weiß, nur mit Mecklenburg-Strelitz, mit Holstein und mit Hannover Conventionen. In manchen Beziehungen kommt hier aber auch die Convention mit Preußen in Betreff der Transportirung und Ablieferung der Vagabunden in Betracht.

Zu §. 6. b).

Das Heimathsrecht der Handlungsdiener, Dienstboten u. s. w. geht allemal verloren, wenn sie 15 volle Jahre nach ihrer Confirmation von ihrer Familie entfernt gewesen, und ist es keinesweges erforderlich, daß sie 15 Jahre ununterbrochen sich nicht in ihrer Familie aufgehalten haben; es müssen nur bei Aufrechnung der Zeit ihrer Abwesenheit im Ganzen 15 volle Jahre, nach Abrechnung der Zeit, welche sie vielleicht mitunter bei den Ihrigen zugebracht haben, sich ergeben. Daß die im Gesetz enthaltene betreffende Bestimmung auf diese Weise auszulegen sei, ist durch Entscheidungen des allerhöchsten Ober-Appellationsgerichts festgestellt. — Bei Waisen wird für den Zeitpunct der Entfernung aus der Familie der Zeitpunct der Confirmation angenommen.

Zu §. 6. c).

So lange ledigloſe Individuen an irgend einem Orte im Dienst oder in Arbeit stehen, dürfen dieselben von den Behörden nicht nach ihrer Heimath geschickt werden. — In Fällen, wo dergleichen Ablieferungen zulässig sind, muß das abzuliefernde Individuum allemal zu Protocoll vernommen und dieses Protocoll der Behörde, an welche die Ablieferung erfolgt, mitgetheilt werden, um letztere in den Stand zu setzen, sofort beurtheilen zu können, ob das Individuum dahin gehört, wohin es abgeliefert wird. — Es kommt sehr häufig der Fall vor, daß Individuen nach ihrem Geburtsorte oder nach dem letzten Wohnorte ihrer Eltern abgeliefert werden, welche längst ihre Heimathsrechte verloren haben. — Sehr oft ereignet es sich auch, daß Ortsbehörden Bedenken tragen, Individuen den Aufenthalt in einem Orte zu gewähren, ohne daß der geringste Grund zu einem solchen Bedenken vorliegt. Sehr besorgt sind gewöhnlich die Behörden, wenn sich ein fremdes geschwängertes Mädchen im Orte findet. Da aber durch die Abhaltung eines Wochenbetts kein Heimathsrecht erworben werden kann, sondern eine geschwängerte Person nach dem Wochenbette dieselben Heimathsrechte behält, die sie vor der Schwängerung hatte, und wenn dieselbe heimathslos ist, nebst ihrem Kinde dem Landarbeitshause angehört, so ist diese Besorgniß in den meisten Fällen durchaus ohne allen Grund. Diese Gesetzesunkenntniß veranlaßt aber oft, daß einzelne Personen mit großer Härte und Unbilligkeit behandelt werden, wodurch leicht unglückliche Folgen herbeigeführt werden können. Mir ist der Fall vorgekommen, daß ein

Mädchen von einem bemittelten Knecht geschwängert wurde, welcher aber noch nicht sofort zur Heirath schreiten konnte, weil noch die Zeit seines Militairdienstes nicht völlig abgelaufen war. Der Knecht hatte Gelegenheit, seine Braut in dem Gute, wo sie sich befand, unterzubringen; — die Gutsherrschaft hatte auch nichts dagegen; der Justitiar aber, welcher die heimathsrechtlichen Verhältnisse wohl eben nicht zu seinem Studium gemacht haben mochte, widerrieth die Ertheilung dieser Concession, und das geschwängerte Mädchen wurde, da die Behörde des Domanial-Amts, dem sie nach der irrthümlichen Meinung des Gutsherrn angehören sollte, ihre Abholung verweigerte (jedoch erklärte, ihrer Unterbringung im Amte und der Abhaltung ihres Wochenbetts in einer Amts-Ortschaft, wenn jemand im Amte sie aufnehmen wolle, kein Hinderniß entgegensetzen zu wollen), sofort in das Landarbeitshaus abgeliefert. Das Mädchen gerieth hierüber fast in Verzweiflung, und würde vielleicht zum Selbstmorde geschritten sein, wenn sie nicht im Landarbeitshause mit großer Humanität behandelt worden wäre, und in dem Amte, dem sie nach der Meinung der Gutsherrschaft angehören sollte, schon vor ihrer Entbindung ein einstweiliges Unterkommen (auf Kosten ihres Schwängerers) gefunden hätte.

Zu §. 6. c).

Es herrscht sehr allgemein die nach meiner Ueberzeugung irrthümliche Meinung, daß die im Eingange des §. 6 aufgeführten Personen erst dann heimathslos werden, wenn sie nach der Confirmation 15 Jahre von dem Wohnorte ihrer Eltern entfernt gewesen sind. Selbst die Direction des Landarbeitshauses hat schon zuweilen diese Ansicht ausgesprochen, und lassen sich für dieselbe, bei der nicht ganz deutlichen Fassung des Gesetzes, auch einige Gründe anführen, die aber, meines Erachtens, nicht ausreichend sind. — Nach den bestimmten Worten im §. 6, sowohl unter b als unter c, ist nur eine 15jährige Entfernung von der Familie, und zwar — wie es unter b heißt — von der ersten Entfernung aus derselben nach geschehener Confirmation, erforderlich. Ein Dienstmädchen z. B., welches nach ihrer Confirmation 14½ Jahre in einer Stadt, wo ihre Eltern wohnen, dient, und demnächst ein Jahr in einem benachbarten Dorfe, ist heimathslos. Die Richtigkeit dieser Ansicht stellt sich mehr heraus, wenn man sich nachstehenden Fall denkt: Die Tochter B. des Tagelöhners A. im Orte X. dient nach ihrer Confirmation 14¾ Jahre in X. Während der ersten 14 Jahre ihres Dienstes behalten auch ihre Eltern ihren Wohnort in X., ziehen aber hierauf nach dem Orte Y., wo sie im ersten Vierteljahre mit Tode abgehen. ¾ Jahre nach dem Wegzuge ihrer Eltern verläßt auch die B. den Ort X. und begiebt sich nach dem Orte Z., wo sie aber nach einem halben Jahre hülfsbedürftig wird. Welcher Ort ist jetzt zur Aufnahme der B. verpflichtet? — Der Ort X. verweigert die Aufnahme mit vollem Recht,

weil die Eltern der B. zur Zeit des Todes dem Orte nicht angehört haben. Der Ort Y. weiset die B. ebenfalls zurück und bezieht sich dabei auf die klare Bestimmung des Gesetzes: daß ein Dienstbote seine Heimath verliere, wenn derselbe sich über 15 Jahre von seiner Familie entfernt habe. — Der Ort Y. bemerkt hiebei noch, wie es für ihn unmöglich präjudicirlich sein könne, daß die B., welche niemals in Y. gewesen, zufällig 14 Jahre im Orte X. gedient habe, während gleichzeitig ihre Eltern dort wohnten. — Die B. ist demnach heimathslos, wenn man sie nicht dem Orte Y. aufbürden will, — eine Unbilligkeit, welche doch unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann. Wenn man aber dieses letztere für unzulässig hält, so muß man auch zugeben, daß die B. auch in dem Fall heimathslos gewesen sein würde, wenn ihre Eltern im Orte X. gestorben wären; denn daß durch den Umzug der Eltern eine veränderte Berechnung in Beziehung auf den Ablauf der 15 Jahre, wodurch die Heimathslosigkeit herbeigeführt wird, veranlaßt werden könnte, läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen. — Nimmt man an, daß die 15 Jahre, durch deren Ablauf das Heimathsrecht verloren geht, vom Zeitpuncte der Entfernung aus dem Wohnorte der Eltern zu berechnen sind, so geräth man auch in große Verlegenheit, wenn über das Heimathsverhältniß eines Dienstboten entschieden werden soll, der schon in der Kindheit seine Eltern verloren hat, nach seiner Confirmation aber etwa 12 Jahre in dem Orte, wo seine Eltern verstorben, diente, demnächst aber an einigen anderen Orten, und hierauf etwa 16 Jahre nach seiner Confirmation hülfsbedürftig wird. — Kann man nun, ohne in offenbaren Widerspruch mit dem Gesetze zu gerathen, wohl behaupten, daß ein solcher Dienstbote noch nicht 15 Jahre von seiner Familie entfernt sei, da doch seine Eltern schon seit Jahrzehenden in Staub verwandelt sind, und vielleicht nicht einmal an dem Orte, wo sie starben, sondern, wie es auf dem Lande sehr häufig vorkommt, auf dem Kirchhofe eines benachbarten Orts beerdigt wurden? —

In der Regel sind alle Handwerksgesellen und Dienstboten, welche in Alter von 30 Jahren erreicht haben, heimathslos. Dienstboten in größeren Städten conserviren aber oft dadurch ihre Heimath, daß sie 15 Jahre ununterbrochen in demselben Orte im Dienst sind.

Ohne mich zu einer Critik über die vorstehende Patent-Verordnung oder zu betreffenden Verbesserungs-Vorschlägen berufen und befähigt zu halten, kann ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die bestehende Einrichtung, nach welcher denjenigen Individuen, welche ihre Heimath durch die Bestimmung des Gesetzes verloren haben, und dieserhalb, wenn sie hülfsbedürftig werden, nicht von einer Commüne, sondern vom Staate zu ernähren sind, derselbe Aufenthaltsort — das Landarbeitshaus — angewiesen wird, welcher, seiner Hauptbestimmung nach, zur Aufbewahrung von Landstreichern und zur Correction nichtswürdiger Müssiggänger

dienen soll, mit den sonst so humanen vaterländischen Bestimmungen in Beziehung auf die Armenverhältnisse nicht ganz in Einklang steht.

Zu §. 7.

Da im §. 3 des vorliegenden Gesetzes die Hauptregel in Betreff der Angehörigkeit aller Individuen aufgestellt wird, und demnächst in den §§. 5 bis 9 diejenigen Personen aufgezählt werden, für welche besondere Bestimmungen in Betreff des Heimaths-Verhältnisses normiren sollen, so darf man wohl annehmen, daß im §. 7 über die Heimaths-Verhältnisse der Wittwen in ihrem ganzen Umfange abgesprochen ist, — daß also Wittwen und getrennte Frauen immer dem Orte angehören, wo sie selbst oder ihre Männer zur Zeit des Todes oder der Trennung nach §. 3 ihren gesetzlichen Aufenthalt haben, und folglich durch einen Umzug und eine Niederlassung an einem andern Orte ihre Heimathsrechte nicht verändert werden. Die Bestimmungen des §. 3 finden also in Beziehung auf Wittwen und getrennte Frauen keine Anwendung, und können Wittwen und getrennte Frauen überhaupt niemals heimathslos werden, wenn ihre Ehemänner zur Zeit des Todes oder der Trennung noch eine Heimath hatten.

Der §. 7 wird übrigens von den Behörden verschieden ausgelegt; — ob in irgend einem Falle eine allerhöchste authentische Interpretation erwirkt oder eine Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts erfolgt ist, habe ich nicht ermitteln können. Mehrere mir bekannt gewordene Fälle wurden durch Vergleich zwischen den interessirenden Behörden beigelegt.

Zu §. 8.

Ueber die Heimathsverhältnisse derjenigen noch nicht für sich gelebt habenden ehelichen und unehelichen Kinder, deren Eltern heimathslos sind oder bei ihrem Tode heimathslos waren, spricht sich das Gesetz nicht genügend aus. Daß die Kinder der lebenden Heimathslosen keinem Orte zur Last fallen dürfen, sondern, wenn sie von ihren Eltern schlechthin nicht ernährt werden können, von dem Landarbeitshause erhalten werden müssen, weil ihre Eltern nach dem Landarbeitshause gehören, und weil das Gesetz, welches sonst alle Fälle in Betreff der Unterbringung unabgetheilter Kinder aufführt, keinen Ort für die Kinder der Heimathslosen nennt, leidet, besonders auch in Beihalt des §. 21 der vorstehenden Patent-Verordnung, wohl keinen Zweifel. Es ist dies früher auch niemals von dem Landarbeitshause bestritten, und erst in neuester Zeit ist auch dieser Punct zur Streitfrage geworden. — Wenn dergleichen Kinder von einer unverpflichteten Behörde alimentirt sind, so können auch, unter Umständen, wohl selbst die vorgeschossenen Alimente von dem Landarbeitshause zurückgefordert werden. — (Daß gegen diese zuletzt ausgesprochene Ansicht einige nicht unerhebliche Zweifel aufgestellt werden können, will ich indessen nicht in Abrede nehmen.)

Anders verhält sich aber die Sache bei Kindern, von deren Eltern die Heimath bei ihrem Tode unbekannt war, oder die zur Zeit ihres Todes nirgends eine Heimath hatten. Dergleichen Kinder gehören, nach meiner Ueberzeugung, demjenigen Orte an, wo ihre Eltern verstorben sind, weil die Worte des vorliegenden §. 8: „oder wo selbige verstorben sind", hier wohl ganz buchstäblich genommen werden müssen, da im Zweifel immer gegen das Eintreten einer Heimathslosigkeit zu interpretiren ist. Diese Auslegung wird auch noch durch die Analogie der aufgestellten Bestimmung in Betreff der ausgesetzten Kinder unterstützt.

Zu §. 11. b) und c).

Die gesetzliche Bestimmung, daß von hülfsbedürftigen Individuen, welche noch arbeitsfähig sind, Arbeit verlangt werden kann und eventualiter angemessener Zwang anzuwenden ist, hat zur Zeit eigentlich nur für die Ritterschaft Werth und Interesse. Den Städten (mit Ausnahme von Schwerin, Rostock und Wismar) fehlt es an Arbeitshäusern, und die wenigen öffentlichen Arbeiten, welche besonders in kleinen Städten gewöhnlich sehr unbedeutend sind, können nicht sonderlich in Betracht kommen. In den Domainen ist es vollends, bei den jetzt bestehenden Einrichtungen, fast gar nicht möglich zu machen, arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen Arbeit zu verschaffen, indem alle Domanial-Grundstücke außer den Forsten verpachtet oder vererbpachtet sind, und zu den Forstarbeiten in der Regel nur zuverlässige Arbeiter gebraucht werden können, bei denen eine fortwährende kostspielige Aufsicht nicht einzutreten braucht. Oeffentliche Arbeiten können bei den Aemtern nur in einzelnen seltenen Fällen (z B. bei öffentlichen Bauten) vorkommen; — selbst die Besserungen der Landstraßen werden in der Regel nicht auf Kosten des Amts, sondern, in Folge contractlicher Bestimmungen, von den Domanial-Pächtern und von den Hauswirthen beschafft.

Das Obdach, welches den arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen nach der Bestimmung des §. 11, lit. c) zu gewähren ist, muß, nach der Declarator-Verordnung vom 1. November 1823, mit einem Heerde und einem Ofen versehen sein. Die Ortsobrigkeit ist aber berechtigt, für die hergegebene Wohnung bestimmte Arbeit zu verlangen oder vom Tagelohn etwas als Miethe abzurechnen.

Nach der Verordnung vom 30. Januar 1826 sollen diejenigen Individuen, welche wegen verweigerter Arbeit oder wegen Bettelns in das Landarbeitshaus abgeliefert worden, als Correctionairs angesehen werden, und müssen, wenn sie gehörig gebessert sind, von demjenigen Orte, der sie eingeliefert hat, wiederum aufgenommen werden. Es wird daher jetzt in der Regel nur die Ablieferung der einzelnen Individuen, welche gebettelt oder die Arbeit verweigert haben, nicht aber die gleichzeitige Ablieferung der ganzen Familie zugestanden.

Zu §. 12.

Die Bestimmungen dieses §. kommen in Beziehung auf die Domanial-Eingesessenen nicht mehr in Anwendung, seitdem durch ein neueres Gesetz — die Domanial-Armenordnung v. J. 1824, §. 11. — verfügt worden: daß über Beschwerden aller Art in Amts-Armenangelegenheiten das großherzogliche Cammercollegium, als General-Directorium in Amts-Armensachen, entscheiden solle, gegen die Bestimmungen der Cammer aber nur eine weitere Beschwerdeführung bei großherzoglicher Regierung zulässig, jede rechtliche Weiterung aber ausgeschlossen sei.

Daß gleichwohl nicht selten Einschreitungen von Seiten der Landesgerichte in Domanial-Armensachen vorkommen, besonders bei Beschwerden obdachtslos gewordener Individuen, ist freilich nicht zu leugnen; — es ist mir jedoch nicht bekannt geworden, ob diese Einschreitungen auch von Seiten des allerhöchsten Tribunals für rechtlich begründet gehalten werden. — Einige Landesgerichte scheinen zwischen den Beschwerden der Obdachslosen und denjenigen der sonstigen Amts-Armen einen Unterschied zu machen, und nur den ersteren Gehör zu geben. Da aber durch die Vorschrift der Domanial-Armenordnung die Amts-Armen mit ihren Beschwerden aller Art an das Cammercollegium verwiesen sind, jeder Obdachslose aber unbedingt zu den Armen gerechnet werden muß (und nach gesetzlicher Bestimmung auch gerechnet werden soll), weil ein Individuum lediglich durch die Thatsache der Hülfsbedürftigkeit und nicht durch irgend eine Inscribirung oder Immatriculirung in die Zahl der Hülfsbedürftigen eintritt, so ist kein Grund vorhanden, die obdachslosen Amts-Angehörigen von den übrigen Hülfsbedürftigen im Domanium zu sondern. Soll die Vorschrift des §. 12 in den Domainen noch gültig sein, so muß man consequenterweise annehmen, daß jedesmal eine gerichtliche Untersuchung nothwendig wird, wenn irgend ein Amtseinwohner behauptet, er sei hülfsbedürftig und von Seiten der Obrigkeit die Richtigkeit dieser Behauptung bestritten wird. Der angebliche Hülfsbedürftige würde sodann berechtiget sein, gegen die Entscheidung des Gerichts förmliche Rechtsmittel einzulegen, und die Bestimmung des §. 11 der Domanial-Armenordnung: daß alle und jede Beschwerden der Armen beim Cammercollegium angebracht werden und keine rechtliche Weiterungen zulässig sein sollen, könnte gar nicht mehr in Frage kommen. Da nun aber die Domanial-Armenordnung ein für die Domainen vollkommen gültiges Gesetz ist, so müssen alle Bestimmungen derselben volle gesetzliche Kraft haben und die entgegenstehenden Vorschriften der älteren Patent-Verordnung vom 21. Jul. 1821 ausschließen. — Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß nach der ursprünglichen Absicht der Gesetzgebung die Bestimmungen des §. 12 eigentlich überhaupt keine Anwendung auf die Domainen finden sollten, sondern daß

man die näheren Vorschriften in Betreff der Domanial-Armen für die Domanial-Armenordnung — die auch in der vorstehenden Patent-Verordnung §. 17 erwähnt wird, und deren Erscheinen vielleicht zufällig um einige Jahre verspätet wurde — vorbehielt. Denn wenn man die Gültigkeit des §. 12 der vorstehenden Patent-Verordnung in Beziehung auf die Domainen statuirt, so stellt sich der ganz sonderbare Fall heraus, daß dieselben Personen, welche als Administrativ-Beamte in Armenangelegenheiten Bestimmungen treffen, über die Angemessenheit dieser ihrer eigenen Bestimmungen als Richter entscheiden müssen. Wenn z. B. ein Tagelöhner, welcher, um eine freie Wohnung zu erzwingen, sich gerichtlich auswerfen läßt, von der Ortsbehörde zwar in so weit, als es die Menschlichkeit erfordert, nebst seiner Familie untergebracht wird, aber nicht auf eine für ihn ganz bequeme Weise, z. B. durch Einlegung bei einer anderen armen Familie, um ihn auf diese Weise indirect zu zwingen, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen, — so muß dieselbe Amtsbehörde, in ihrer Eigenschaft als Gericht, demnächst, entweder auf unmittelbaren Antrag des Ausgeworfenen, oder auf einen erwirkten oberrichterlichen Befehl, eine Untersuchung anstellen, ob ihr eigenes Verfahren zweckmäßig gewesen oder nicht. Gegen die als Resultat dieser Untersuchung sich ergebende Entscheidung kann demnächst der Ausgeworfene erst eine anderweitige Bestimmung des Obergerichts veranlassen. Daß nun — wenn wirklich ein ungerechtes Verfahren gegen den Hülfsbedürftigen vorausgesetzt wird — durch diese Procedur, abgesehen davon, daß dieselbe als eine unpassende Spielerei erscheint, dem Betheiligten weit langsamer zu seinem Rechte geholfen wird, als wenn er sich sofort nach den ersten obrigkeitlichen Verfügungen des Amts an das Cammercollegium wendet, liegt wohl am Tage. Ueberdies können sehr leicht Fälle vorkommen, in welchen die etwanigen Anordnungen des Obergerichts nicht einmal sofort und ohne Aufschub zu realisiren sind, weil die Beamten ohne Genehmigung der großherzogl. Cammer über keinen Pfennig der Amtscasse verfügen können, und selbst Zahlungen aus der Amts-Armencasse nicht allemal ohne Zuziehung des Amts-Armencollegiums statt finden dürfen. Endlich kommt hier auch noch in Betracht, daß die Beamten, da sie nicht über die Amtscasse zu disponiren haben, sich auch in keine processualische Weiterungen einlassen können, — also in allen Fällen, wo wegen einer anscheinlich unangemessenen Entscheidung der Landesgerichte in Amts-Armensachen die Einlegung eines Rechtsmittels nothwendig wird, immer erst die Bestellung eines Cammerprocurators bewirkt werden muß, so daß in den Domainen, wenn die Einschreitungen der Gerichte für zulässig gehalten werden, die einfachste Armensache unabsehbare Kosten und Weiterungen veranlassen kann. Alles dies fällt weg, wenn die einfachen Bestimmungen des §. 11 der Domanial-Armenordnung in Anwendung kommen, welche gleichwohl dem Armen einen

einen genügenden Schutz gewähren, da nach denselben seine Sache einer **dreifachen** Prüfung unterstellt werden darf.

Zu §. 13.

Ein hülfsbedürftiger Reisender, welcher unterwegs erkrankt oder verunglückt, fällt einstweilen demjenigen Orte zur Last, wo er sich als krank und hülfsbedürftig meldet, und nicht dem Orte, wo er zuerst seine Krankheit gespürt hat oder in dessen Bezirk er verunglückt ist. — Die Mittheilung des nachstehenden betreffenden Falles ist vielleicht nicht ohne Interesse.

Ein Kammmachergeselle zerbrach in Folge eines Falles auf der Straße eines Domanial-Dorfes einen Arm. Er begab sich sofort in den Krug, ließ vom Krüger seinen Arm untersuchen und ging, wie er sich von dem wirklichen Bruche überzeugte, auf den Rath des Krügers in die 1/4 Meile vom Dorfe entlegene nächste Stadt, um möglichst schnell chirurgische Hülfe zu finden. Der Kranke wurde nach einiger Zeit geheilt, und zwar auf Kosten der Stadt, weil er nur mit einer geringen Baarschaft versehen gewesen. Der Magistrat der Stadt verlangte hierauf die Erstattung der Cur- und Verpflegungskosten von dem competenten Domanial-Amte des Dorfes, in welchem der Reisende zu Schaden gekommen war. Da aber diese Forderung von dem Amte und demnächst auch vom Cammercollegium abgewiesen wurde, so schritt die Stadt, nach erwirkter Bestellung eines Cammer-Procurators, zur Klage, und erlangte auch wirklich in erster Instanz ein günstiges Erkenntniß. Nach eingelegtem Rechtsmittel und nach Verschickung der Acten ad extraneos wurde aber das erste Erkenntniß aufgehoben und der Magistrat rein abgewiesen.

Nach meiner Ansicht erscheint die in dem erzählten Falle zuletzt ergangene Entscheidung vollkommen richtig. Denn da die Curkosten, welche durch die Krankheit eines Fremden verursacht werden, immer nur provisorisch von dem Orte des einstweiligen Aufenthalts des Kranken hergegeben, demnächst aber von dem Heimathsorte des Kranken wieder wahrgenommen werden sollen, so kann doch wohl unmöglich der Ort, wo der Reisende verpflegt worden, die Cur- und Verpflegungskosten erst zunächst von dem Orte wahrnehmen, in welchem derselbe erkrankt oder verunglückt ist, damit dieser Ort **dieselben** Kosten demnächst von dem Heimathsorte des Kranken wahrnehme. Daß in einzelnen Fällen eine solche Wiederwahrnehmung der Kosten nicht zu realisiren ist, kann auf das unterzulegende Princip keinen Einfluß haben.

Der letzte Absatz des §. 13 ist nicht ganz deutlich abgefaßt. Es wird nämlich hin und wieder die am Schlusse des §. aufgestellte Bestimmung: daß in subsidium die Curkosten aus den Armencassen erstattet werden sollen, — von den Behörden dahin ausgelegt, daß nicht die Ar-

15

mencasse desjenigen Orts, dem der Erkrankte angehört, sondern die Armencasse des Orts, in welchem er verpflegt worden, gemeint sei. Daß diese Auslegung unrichtig ist, bedarf wohl schon an sich keiner weitläuftigen Deduction; durch Vergleichung des §. 6 der Verordnung wegen Versorgung der einheimischen Armen vom 2. Mai 1801 wird aber die Sache vollends außer Zweifel gestellt.

Welche Behörde erstattet aber die Kosten, die durch Verpflegung eines Heimathslosen oder eines Fremden aus einem Lande, mit welchem keine Convention besteht, veranlaßt werden? — Das Gesetz schweigt hierüber. Für Heimathslose sind in neuerer Zeit die aufgewandten Cur- und Verpflegungskosten aus der Casse des Landarbeitshauses bezahlt worden (mir sind dergleichen Beispiele wenigstens aus den Jahren 1829 bis 1831 bekannt geworden). — Daß Ausländer unter keinen Umständen hülflos gelassen werden dürfen, sondern auf Kosten desjenigen Orts, an welchem sie erkranken, verpflegt werden müssen, ist durch die schon angeführte Verordnung vom 2. Mai 1801 vorgeschrieben und für die Domainen auch in der Domanial-Armenordnung in Erinnerung gebracht.

Zu §. 14.

Dieser §. und die in demselben in Bezug genommene Bestimmung der Landarbeitshaus-Ordnung Th. **II.** §. 2. werden sehr verschieden ausgelegt. Die gedachte Bestimmung der Landarbeitshaus-Ordnung (*Patent-Verordnung wegen Einrichtung eines Landarbeitshauses zu Güstrow, vom 3. Februar 1817*), welche nachstehend lautet:

„Es müssen in dieser Anstalt aufgenommen werden:

— — — — — — — — — — —

„2) Einheimisch gewordene, eigentlich aber heimathslose Menschen, zu „deren Aufnahme und Ernährung also, aus bestehenden Gesetzen, „kein Ort verpflichtet ist, imgleichen diejenigen, welche „zwar einen solchen Ort nachweisen wollen, für welche „er aber erst durch gerichtliche Verhandlungen erstritten werden muß,

wurde früher allgemein dahin verstanden, daß jedes Individuum und jede Familie, welche, nach der subjectiven Ansicht der Ortsbehörde, dem Orte, wo sie sich befanden, nicht angehörten, und deren Aufnahme von irgend einer andern Ortsbehörde, nach voraufgegangener Anforderung, nicht sofort erfolgte, in das Landarbeitshaus abgeliefert werden könne. — Nach diesem Principe wurde auch in den ersten Jahren nach Errichtung des Landarbeitshauses stets procedirt. Seit etwa 10 Jahren wird aber in vielen Fällen dieser Art von Seiten der Direction des Landarbeitshauses die Aufnahme verweigert und dabei die Behauptung aufgestellt, daß eine Behörde, welche eine Familie oder ein Individuum nicht im Orte behalten wolle, in der Regel für verpflichtet zu achten sei, denjenigen

Ort, welchem die Familie oder das Individuum, nach der Meinung der Behörde, angehöre, im Wege Rechtens zu belangen, wenn die Aufnahme in Güte nicht zu erreichen stehe. — Es sind über diesen Punct bereits mehrere Processe geführt worden, ohne daß jedoch, so viel mir bekannt ist, eine die ganze Streitfrage umfassende Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts vorliegt. — Die hin und wieder in gerichtlichen Erkenntnissen ausgesprochene Ansicht, daß die Bestimmung der Landarbeitshaus-Ordnung Th. II. §. 2. nur dann in Anwendung kommen könne, wenn ein Individuum selbst einen zu seiner Aufnahme verpflichteten Ort nachweisen und sein Heimathsrecht erstreiten will, — ergiebt sich schon nach der Fassung und den Worten des Gesetzes, welches ausdrücklich von einer Erstreitung der Heimath für das Individuum spricht, als unbegründet. Ueberdies darf man wohl nicht annehmen, daß die wiederholten gesetzlichen Bestimmungen einen Fall bezielen, der in der Wirklichkeit nicht leicht vorkommen wird und wahrscheinlich noch niemals vorgekommen ist. Denn da einem Hülfsbedürftigen überall, wo er sich befindet, die erforderliche Unterstützung nicht versagt werden darf, so ist nicht zu erwarten, daß ein Individuum auf den Einfall geräth, dasjenige, was ihm der Ort A. gewähren muß, von dem Orte B. zu verlangen und durch einen Proceß zu erstreiten. Ich habe in mehr als 20 Fällen die Erfahrung gemacht, daß hülfsbedürftige Subjecte ihren Aufenthaltsort sehr ungerne mit dem Orte, dem sie zugewiesen werden sollen, vertauschen.

Nach meiner Ansicht entspricht nachstehende Auslegung dem Sinn der Gesetze:

Wenn ein Individuum (oder eine Familie) an einem Orte hülfsbedürftig wird, dem dasselbe, den vorliegenden Umständen nach, offensichtlich nicht angehört und angehören kann, so ist die Behörde verpflichtet, denjenigen Ort, welchen das Individuum für den Ort seiner Heimath hält, oder welcher anscheinlich, nach den gesetzlichen Bestimmungen, für den Heimathsort des Individuums gehalten werden muß, zur Aufnahme desselben aufzufordern. Wird nun diese Aufnahme verweigert, so ist das Individuum (oder die Familie) einstweilen in das Landarbeitshaus — welches die Sache dann weiter zu treiben hat — abzuliefern. — Es kann nämlich, bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, unmöglich von einer Ortsbehörde verlangt werden, auf den Grund vielleicht unrichtiger und irrthümlicher Angaben eines dem Orte offenbar nicht angehörenden Individuums, kostspielige Processe mit dritten Behörden anzufangen und ohne alle Schuld vielleicht wiederholt sachfällig zu werden.

Anders gestaltet sich aber, meines Erachtens, die Sache, wenn es nicht ganz klar vorliegt, daß ein hülfsbedürftig werdendes Individuum (oder eine hülfsbedürftig werdende Familie) dem Orte, an welchem es

sich befindet, nicht angehört, — wenn es möglich und denkbar ist, daß das hülfsbedürftige Individuum dem Orte seines gegenwärtigen Aufenthaltes selbst angehören kann —. In solchen Fällen muß die Behörde die Frage über die Angehörigkeit mit demjenigen Orte ausmachen, den man für die Heimath des Individuums (oder der Familie) hält, oder wenn dasselbe heimathslos zu sein scheint, die Aufnahme desselben in das Landarbeitshaus, nöthigenfalls im Wege Rechtens, erwirken.

Zwei Beispiele mögen die ausgesprochene Ansicht erläutern:

1) Der Schneider S. hatte auf Kosten des Amts A. das Schneiderhandwerk gelernt, weil er an einem Fuße lahm war. Er hatte sich demnächst eine Reihe von Jahren in verschiedenen Ortschaften des Amts A., so wie auch außerhalb des Amts bei entfernten Verwandten herumgetrieben und auch wohl hin und wieder bei Landschneidern als Gehülfe gearbeitet. Endlich bezog er in einer Büdnercolonie des Amts B. — welche gegen 3 Meilen vom Sitze der Amtsbehörde entfernt war — ohne allen Consens eine Wohnung und heirathete eine dem Amte B. ebenfalls nicht angehörige Person, die ihm vom Prediger gegen die gesetzliche Vorschrift, welche die Producirung eines obrigkeitlichen Niederlassungsscheins gebietet, angetrauet wurde. Nach 1½ Jahr gerieth S., von dessen Dasein im Amte die Behörde bis dahin nicht das geringste erfahren hatte, in Hülfsbedürftigkeit und wurde von seinem Vermiether wegen Räumung der Wohnung belangt. Amtswegen wurde hierauf die Sache sofort in nähere Untersuchung gezogen und demnächst die Zurücknahme des S. in das Amt A. verlangt. Da aber das Amt A. erklärte, daß es den Schneider S. nicht wieder aufnehmen würde, weil er sich außerhalb des Amts verheirathet habe und wahrscheinlich auch schon 15 Jahre von seiner Familie entfernt sei, so traf man die behufigen Einleitungen zur Ablieferung des S. in das Landarbeitshaus. Wider Erwarten wurde aber auch hier die Aufnahme desselben zurückgewiesen, und sah sich das Amt B. genöthigt, die Sache vor großherzogliche Regierung zu bringen. Nachdem man Amtswegen wiederholt vorstellig machte, daß, da der Schneider S. dem Amte B. offenbar nicht angehöre, der Amtsbehörde doch unmöglich angesonnen werde könne, die Streitfrage, ob derselbe wirklich heimathslos sei oder ob er noch ein Anrecht an das Amt A. habe, auszumachen, wurde endlich allerhöchsten Orts dem Landarbeitshause die einstweilige Aufnahme des Schneiders S. nebst Familie injungirt. — Späterhin wurde noch aus großherzoglicher Regierung sehr zweckmäßig verfügt, daß, da auch dem Amte A. die Aufnahme des S. mit Familie nicht füglich angesonnen werden könne, letzterer berechtiget sein solle, sich im Amte A. oder im Amte B. niederzulassen, jedoch ohne irgend einem Amte zur Last zu fallen, indem die Miethe für seine Wohnung, so lange er dieselbe nicht selbst aufbringen könne, aus der Casse des Landarbeitshauses zu bestreiten sei.

Besonders häufig ereignet es sich auch, daß **einzelne** Individuen, z. B. geschwängerte Mädchen, an Orten hülfsbedürftig werden, denen sie nicht angehören, und daß die anscheinlich zur Aufnahme verpflichtete Behörde dieselbe verweigert. In Fällen dieser Art wird auch die einstweilige Ablieferung des Individuums in das Landarbeitshaus gewöhnlich ohne Schwierigkeit gestattet, und selbst — was sehr zu tadeln ist — nicht selten sogar in Fällen, wo gar keine eigentliche Hülfsbedürftigkeit vorliegt, sondern eine solche nur erst dadurch veranlaßt wird, daß der Ort, wo sich das Individuum befindet, ohne genügenden Grund die Concession zum fernern Aufenthalt verweigert. Ein Fall dieser Art ist oben beim §. 6, lit. c) angeführt. Den Behörden müßte in solchen Fällen wenigstens die zu erwirkende Versicherung des Landarbeitshauses genügen, daß Aufnahme und Kostenerstattung bei wirklich eintretender Hülfsbedürftigkeit erfolgen solle.

2) Der dem ritterschaftlichen Gute Y. angehörende Grützmüller B. miethete auf ein Jahr eine Wohnung in einem zum Amte Z. gehörigen Orte, und wurde dessen Zuzug gegen einen Revers der Gutsherrschaft: daß derselbe nebst Familie zurück genommen werden solle, wenn er binnen einem Jahr hülfsbedürftig werde, — von der Amtsobrigkeit gestattet. Der Grützmüller B. starb hierauf vor Ablauf des Jahrs und hinterließ seine Wittwe in den dürftigsten Umständen. Amtswegen verlangte man nun zuvörderst von dem Gute Y. die Zurücknahme der Wittwe B., und nachdem diese verweigert wurde, begehrte man gehörigen Orts die Aufnahme derselben in das Landarbeitshaus, welche aber ebenfalls nicht erreicht werden konnte. Die Wittwe B. erhielt hierauf die ihr unentbehrliche Unterstützung aus der Amts-Armencasse, bis bei einem Beamtenwechsel die Sache aufs neue aufgegriffen und die Bestellung eines Cammer-Procurators gegen die Gutsherrschaft zu Y. erwirkt wurde, um dieselbe wegen Zurücknahme der Wittwe B. und wegen Erstattung aller bisher verlegten Alimentationskosten zu belangen. Da der Revers, welchen das Amt von der Gutsherrschaft angenommen hatte, etwas undeutlich und unvollständig abgefaßt war, so wurde die Sache durch Vergleich beigelegt, jedoch die Zurücknahme der Wittwe B. in das Gut Y. erreicht. — In diesem eben erzählten Falle durfte die einstweilige Aufnahme der Wittwe B. in das Landarbeitshaus aus mehrfachen Gründen **nicht** verlangt werden und war daher mit vollem Rechte abgelehnt.

Zu §. 18.

Da die Aufkunft der Guts-Armencassen aus den Beiträgen der Gutseingesessenen immer sehr unbedeutend ausfallen muß, weil die bei weitem größte Zahl der Gutseinwohner aus Tagelöhnern besteht und, nach der zweckmäßigen Bestimmung des Gesetzes, nur sehr geringe Beiträge — das **Simplum** der außerordentlichen Contribution — erhoben

werden dürfen, so sind in sehr wenigen Gütern förmliche Armencassen errichtet; — die Gutsherrschaften übernehmen fast durchgängig die Versorgung der Hülfsbedürftigen ohne weitere Beihülfe. (In den Domainen wird von den Tagelöhnern gewöhnlich auch nur der einfache oder anderthalbfache Betrag der außerordentlichen Contribution jährlich zur Amts-Armencasse erhoben.)

Zu §. 21.

Der Ablieferung heimathsloser Personen in das Landarbeitshaus muß eine Anzeige und Anfrage bei der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses voraufgehen. — Nach der Patent-Verordnung wegen Einrichtung des Landarbeitshauses vom 3. Febr. 1817 ist eine solche Anfrage zwar nur bei beabsichtigter Einlieferung eines Correctionairs, nicht aber bei Heimathslosen — so wie auch nicht bei Landstreichern — erforderlich. Das Landarbeitshaus befindet sich aber jetzt in Betreff der Heimathslosen gewissermaßen im Besitz des Rechts, über die Aufnahme derselben erst befragt zu werden; — nur Landstreicher dürfen ohne voraufgegangene Anfrage abgeliefert werden. Eine betreffende Abänderung der Patent-Verordnung vom 3. Februar 1817 im Wege der Gesetzgebung ist mir übrigens nicht bekannt geworden. Daß eine voraufgehende Anfrage bei Ablieferung der Heimathslosen sehr zweckmäßig erscheint, kann indessen mit Grund wohl nicht bestritten werden.

Wenn vom Landarbeitshause die Aufnahme eines heimathslosen Individuums ohne genügenden Grund verweigert wird, so kann die interessirende Behörde entweder bei großherzogl. Regierung Beschwerde erheben, oder auch das Landarbeitshaus bei dem competenten Landesgerichte (der Justizcanzlei zu Güstrow) verklagen. Der Rechtsweg darf aber auch noch dann eingeschlagen werden, wenn etwa aus der großherzoglichen Regierung eine abschlägige Bescheidung erfolgt sein sollte. Dies kann jedoch unter keinen Umständen eintreten, wenn die Abweisung als Resultat einer im verfassungsmäßigen Wege erlassenen Declaration oder authentischen Interpretation einer Stelle des Gesetzes erscheint. Ist ein Domanial-Amt bei der Landesregierung abgewiesen und will demnächst noch mit Genehmigung des Cammercollegiums seinen Anspruch gegen das Landarbeitshaus geltend machen, so wird dem denominirten Cammer-Procurator ein allerhöchst behandzeichnetes Procuratorium zugefertiget.

Anlage F.

Regulativ
für
das Armen-Wesen im Großherzoglichen Domanial-Amte Güstrow, in Grundlage der allgemeinen Domanial-Amts-Armen-Ordnung.

---

§. 1.
Directorium.

In Gemäßheit der §§. 1, 11 und 12 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung wird die Special-Direction des gesammten Amts-Armenwesens, worüber die hohe Cammer als General-Directorium die Oberaufsicht führt, einem besonderen Armen-Collegio anvertrauet, welches in der Regel aus einem Beamten, als Dirigenten, und sechs Amtseingesessenen aus der Mitte der im §. 12 des gedachten Gesetzes aufgeführten Stände, als fortwährenden und in allen Angelegenheiten votirenden Mitgliedern, besteht, zu denen jedoch, zum Zweck der alljährigen Enquotirung, noch sechs andere Eingesessene hinzukommen. Sämmtliche Mitglieder werden stets auf Vorschlag der Beamten vom hohen Cammer-Collegio bestellt.

Zum Betriebe und zur Cognition des Armen-Collegii gehören alle Amts-Armen-Angelegenheiten, insofern sie nicht durch die Domanial-Amts-Armen-Ordnung und dieses Regulativ, oder in Folge sonstiger Bestimmungen, entweder den Beamten als solchen, oder ausschließlich dem Dirigenten des Armen-Collegii und anderen beim Armenwesen in Beziehung kommenden Personen zugewiesen sind.

§. 2.

Die vierteljährigen Versammlungen des Armen-Collegii werden in den Monaten Januar, April, Juli und October vom Dirigenten ausgeschrieben, und sind sämmtliche Mitglieder verpflichtet, in denselben zu erscheinen, wenn die behufige Ladung vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin an sie ergangen ist. — Sollte ein Mitglied absichtlich und ohne gehörigen Grund diese Zusammenkünfte versäumen, so hat das Armen-Collegium das Recht und die Pflicht, die Exclusion desselben, nach eingeholter Genehmigung des General-Directorii, zu verfügen, und solches in allen Amts-Ortschaften öffentlich bekannt machen zu lassen. Wer auf diese Weise excludirt worden, kann nie wieder zu irgend einem officio beim Armenwesen in Vorschlag gebracht werden, und darf weder beim Amte, noch beim Armen-Collegio mit Verwendungen und Anträgen in Beziehung auf Armen-Verhältnisse auftreten. In Betreff derjenigen Mitglieder, welche den Befehlen des Amts unterworfen sind, bleibt es jedoch im vorkommenden Falle dem Dirigenten unbenommen, für ihre Gestellung die zweckdienlichen amtlichen Maaßregeln zu veranlassen.

Die Ordnung des Votirens im Armen-Collegio wird vom Dirigenten bestimmt. Wenn sich gleiche vota gegenüber stehen, so ist die Majorität da anzunehmen, wo sich das votum des Dirigenten befindet.

Die Verwaltung der vorkommenden Actuariats-Geschäfte gehört zu den Pflichten des Amts-Registrators, falls nicht Amtswegen im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen anderweitige Verfügungen getroffen werden. Im Uebrigen normiren für den formellen Geschäftsbetrieb im Armen-Collegio die Bestimmungen des §. 13 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung.

§. 3.

Berechnung der Casse.

Die Berechnung der bestehenden Armen-Casse übernimmt entweder der Dirigent des Armen-Collegii, oder, unter dessen Verantwortlichkeit, einer der beim Amte angestellten Auditoren und Mitarbeiter, dem von den Beamten dieses Geschäft mit Genehmigung der hohen Cammer committirt wird. Derselbe wird aber nur dann stimmberechtigtes Mitglied des Armen-Collegii, wenn er bereits ein votum in Amtssachen hat, oder ihm etwa ein specielles votum decisivum in Amts-Armen-Angelegenheiten zugestanden ist.

Für den Fall, daß es nach den gegebenen Verhältnissen rathsam erscheinen sollte, ist übrigens auch die Uebertragung der Casse an den Amts-Registrator, nach eingeholter Zustimmung des General-Directorii, keinesweges unzulässig.

Die allgemeinen Vorschriften für die Verpflichtungen des Berechners sind im §. 14 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung enthalten.

Das Etat-Jahr der Armen-Casse läuft vom ersten März bis zum letzten Februar incl., und muß der Rechnungs-Abschluß schon im Monat April dem Armen-Collegio vorgelegt werden. Die Revision der Rechnung ist demnächst von Seiten des Armen-Collegii spätestens binnen vier Wochen zu beschaffen.

§. 4.

Einnahme.

Nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung, und in Gemäßheit sonstiger Bewilligungen, ergeben sich zur Zeit für die Armen-Casse nachstehende Einnahmen:

a) der vom hohen Cammer-Collegio bewilligte jährliche Zuschuß aus der Großherzoglichen Amts-Casse;

b) die contractlichen Beiträge der Pächter, Erbzinsleute, Erbmüller, Erbschmide, Erbfischer, Hauswirthe und Büdner;
c) die in Folge der jährlichen Enquotirung von den Amts-eingesessenen, welche gesetzlich davon ergriffen werden, zu leistenden Beiträge;
d) alle beim Amtsgerichte und bei der Polizei-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen, mit Ausnahme der Forstbruchgelder;
e) die außerordentlichen Beiträge der Pächter, Erbzinsleute und Dorfschaften bei Unterschrift neuer Contracte;
f) die bei Auflassung neuer Hauswirthe und Büdner, bei Ertheilung von Einzugsscheinen an Nicht-Amtseingesessene und bei stattfindenden Verheirathungen, nach Ermessen des Amts, bis zu der Summe von zwei Thalern, wahrzunehmenden Beiträge;
g) die in Grundlage des §. 9 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung eingehenden Erstattungen, wenn einem Armen Vermögen zufällt, und die Aufkünfte aus dem Nachlasse der Beneficiaten der Armen-Casse;
h) die Aufkünfte aus etwanigen Collecten.

§. 5.

Außer den angegebenen baaren Hebungen kommen für die Armen-Versorgung noch mehrere indirecte Unterstützungen in Betracht, welche größtentheils aus Großherzoglichen Mitteln fließen. Es gehören dahin:

a) die jährliche Abgabe einer bestimmten Quantität Roggen vom Amts-Kornboden;
b) die Verabreichung der für die Armen nothwendigen Feuerungs-Bedürfnisse, gegen Bezahlung des Hau- und Stechlohns;

c) die Zubilligung der nöthigen tannenen Bretter zu Särgen, und der Baumaterialien zur Erhaltung oder Erbauung von Armen-Kathen, gegen Zahlung des Hau- und Sagelohns und des Brenn- und Zählgeldes;

d) die Bezahlung der in Bezug auf die Armenpflege erforderlich werdenden Fuhren aus der Amts-Fuhr-Casse, insoferne nicht für die unentgeldliche Gestellung derselben anderweitige Vorkehr getroffen ist;

e) die fernerweitige Bezahlung der bisherigen fixen Gehalte der Amts-Aerzte aus der Amts-Casse;

f) die von den Pächtern und Hauswirthen contractlich zu leistenden Fuhren für Arme, zur Herbeiholung des Arztes u. s. w.;

g) der den armen Kindern zu Theil werdende freie Schul-Unterricht, in Gemäßheit der bestehenden Schul-Einrichtung.

Den wirklichen Armen wird auch in Rechtssachen stets das Armen-Recht ertheilt. Eben so können auch bei Beerdigungen derselben, nach §. 10 der Domanial-Amt-Armen-Ordnung, keinerlei kirchliche Gebühren gefordert werden, und muß diese Bestimmung sowohl bei den Beneficiaten der Armen-Casse, als auch überhaupt, in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Januar 1780, bei allen notorisch armen Personen volle Anwendung leiden.

§. 6.

Der baare Zuschuß der Amts-Casse wird **postnumerando** in vierteljährigen **ratis** an den Berechner der Armen-Casse gegen Quittung entrichtet. Alle übrigen bestimmten Beiträge werden von den Verpflichteten halbjährig bezahlt, und zwar in der ersten vollen Woche des Monats März und in der ersten Woche des Monats September. Die Prediger schicken ihre

Beiträge unmittelbar an den Berechner, der ihnen darüber eine Quittung ertheilt. Die Förster und Holzwärter übergeben ihre Beiträge dem Oberförster, welcher sie, nebst dem seinigen, innerhalb acht Tagen nach der bestimmten Zahlungswoche dem Berechner gegen Quittung zustellt. Alle übrigen Amts-eingesessenen, mit Einschluß der Eximirten, zahlen die schuldigen Beiträge an die resp. Gutspächter oder Dorfschulzen, als Orts-Vorsteher, denen die Colligirung derselben ausdrücklich aufgetragen wird. Die etwa nöthig werdenden executivischen Maaßregeln kann aber nur das Armen-Collegium verfügen, und ist bei renitirenden Eximirten die Ertheilung des Executions-zwanges aus Großherzoglicher Regierung zu erbitten. — Jeder Orts-Vorsteher hat aber spätestens binnen acht Tagen nach den Zahlungswochen dem Berechner die Restanten anzuzeigen, widrigenfalls werden die nicht eingegangenen Beiträge von ihm wahrgenommen, und bleibt ihm überlassen, sich die Wieder-erstattung von den zur Zahlung Verpflichteten allenfalls gerichtlich zu erwirken. — Die einzelnen Contribuenten werden übrigens, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit gezahlt haben, vom Orts-Vorsteher, der sie gleichzeitig als Restanten anzeigt, auf acht Tage verwarnt, und tritt unmittelbar nach Ablauf derselben die Execution gegen sie ein. Sind von den colligirenden Orts-Vorstehern oder von dem Oberförster und den Predigern die eingehobenen und eigenen Beiträge nicht am Schlusse der ersten Woche nach der jedesmaligen Zahlungswoche abgeliefert, so verwarnt der Berechner die Säumigen ebenfalls auf acht Tage, unter Wahrnehmung einer Gebühr von 8 Schill. für das Verwarnungsschreiben. Erfolgt hierauf während der bemerkten Frist keine Zahlung, so wird sofort die Execution verfügt. — Dem Berechner bleibt aber immer vorbehalten, jeden Zahlungstermin um acht Tage zu verlängern, und die

Dorfschulzen in dieser zugegebenen Frist auf bestimmte Tage zur Ablieferung der Beiträge vorzubescheiden.

Jeder Orts-Vorsteher hält ein Quittungsbuch, worin die geschehene Zahlung vom Berechner kurz bemerkt wird. Die einzelnen Contribuenten können vom colligirenden Orts-Vorsteher nur dann eine Quittance verlangen, wenn sie ebenfalls ein Quittungsbuch halten.

Die der Armen-Casse zu Theil werdenden Geldstrafen notirt der Amts-Registrator in einem besondern Buche, und stellt dem Berechner vierteljährlich ein Verzeichniß derselben zu. Die Beitreibung geschieht sodann unmittelbar durch den Berechner, falls nicht etwa die gleichzeitige Wahrnehmung mit den gerichtlichen Sporteln und demnächstige Auszahlung an die Armen-Casse vereinbart ist.

Alle übrigen unbestimmten Hebungen, so wie überhaupt auch alle bestimmten, noch nicht registermäßig gewordenen Einnahmen, sind ebenfalls in der Rechnung gehörig nachzuweisen, und werden dieserhalb sowohl aus der hohen Cammer, als auch von Seiten des Amts und des Armen-Collegii, dem Berechner stets die behusigen Beläge zugefertiget.

§. 7.

Enquotirung.

Die Enquotirung aller Mitglieder der Amts-Commüne geschieht nach Anleitung der §§. 1, 2, 3 und 12 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung.

Die alljährlich zu entwerfende Enquotirungsliste wird im Monat Januar vom Armen-Collegio, mit Zuziehung der zu diesem Zwecke erforderlichen außerordentlichen Mitglieder, angefertigt und demnächst in gehöriger Weise publicirt.

Die Bestimmung der Armen-Beiträge bleibt dem Ermessen des Armen-Collegii überlassen, welches jedoch sorgfältig die

betreffenden allgemeinen Vorschriften der Domanial-Amts-Armen-Ordnung zu beachten hat. Das Verhältniß der Beitragspflicht wird in der Regel, und bis zur etwanigen Publication einer allgemeinen Armen-Taxe, nach Maaßgabe des laufenden außerordentlichen Contributions-Edicts festgestellt.

Alle Personen, die nach den Bestimmungen eines mit Großherzoglicher Cammer abgeschlossenen Contracts zur Armen-Casse steuern, sind im Allgemeinen, in Betreff des contractlichen Verhältnisses, keiner Enquotirung weiter unterworfen. Diese Vorschrift leidet bei Gutspächtern nur dann eine Ausnahme, wenn der Contract eine Steigerung des Beitrags ausdrücklich vorbehält, in welchem Falle eine höhere Enquotirung aus bewegenden Gründen und mit Genehmigung des General-Directorii allerdings zulässig ist. — Die Beiträge der Hauswirthe und Erbzinsleute sind aber allemal zu erhöhen, wenn der Bedarf der Dorfs-Armen durch den Betrag der sämmtlichen Armen-Beiträge aus dem Dorfe nicht gedeckt werden kann, und zugleich die Dorfschaft es erweislich ermangeln läßt, der Verarmung im Dorfe möglichst vorzubeugen, und das Armen-Collegium bei den zur Verminderung der Armuth, so wie zur wohlfeilen Versorgung der Armen getroffenen Verfügungen, thätig zu unterstützen. Uebersteigt der Bedarf das Doppelte der Aufkunft, so tritt die Verpflichtung einer höheren Armensteuer ganz unbedingt ein. Bei vermindertem Bedarf werden auch die Beiträge verhältnißmäßig reducirt; — auch bleibt bei Berechnung der Bedarfssumme alles dasjenige ausgeschlossen, was an Beneficiaten, die Amtswegen oder durch Vermittelung des Armen-Collegii als bereits Verarmte ins Dorf gebracht sind, verabreicht wird. Die Erhöhung der Beiträge geschieht nach Maaßgabe des Bedürfnisses, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kräfte der Dorfschaft.

§. 8.

§. 8.
Ausgabe.

Die gesammte Einnahme des Armen-Instituts hat lediglich die Bestimmung, für die Armen im Amte verwendet zu werden. Die für diesen Zweck sich ergebenden Ausgaben sind folgende:

a) die regelmäßigen Unterstützungen, welche den eigentlichen Amts-Armen, d. h. denen, die nach §. 6 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung, und nach der Ansicht des Armencollegii, als solche zu betrachten sind, in halbjährigen ratis verabfolgt werden. Dem Rechnungsführer dienen als Beläge für diese Ausgabe die Protocolle der Sitzungen des Armen Collegii, in denen dergleichen Pensionen nur bewilligt werden können. — Anträge auf Zubilligung solcher Unterstützungen werden in der Regel nicht unmittelbar, sondern durch die Armenpfleger und Orts-Vorsteher entgegen genommen, welche sie entweder registriren lassen oder schriftlich beim Directorio vorbringen und demnächst, auf behufige Ladung, in den gedachten Sitzungen erscheinen, damit über die zu gewährende Hülfe nähere Rücksprache mit ihnen genommen werde;

b) die außerordentlichen Unterstützungen, welche in einzelnen Nothfällen, z. B. in schweren Krankheiten, für Bekleidung armer Waisen und bei anderen dringenden Veranlassungen eintreten. — Als Belag genügt hiebei ein Genehmigungsschein des Dirigenten, wenn die Bewilligung nicht die Summe von drei Thalern übersteigt, widrigenfalls ist noch die Unterschrift von zwei anderen Mitgliedern des Armen-Collegii erforderlich. Es werden dergleichen Unterstützungen auch besonders für den Zweck, die gänzliche Verarmung eines Eingesessenen abzuwenden, verabreicht, aber nur bei wirklich bescheinigter Noth, damit

16

nicht ein bloßes, allemal höchst nachtheiliges Almosenspenden eintrete;

c) die Cur- und Arzeneikosten für Arme. — Alle hiebei vorkommenden Rechnungen müssen vom Amts-Arzt als taxmäßig bestätigt und von einem besonders dazu deputirten Mitgliede des Armen-Collegii revidirt und unterschrieben sein, bevor sie vom Rechnungsführer bezahlt werden können;

d) die bei Beerdigungen nothwendig werdenden Kosten. — Bei Beneficiaten der Armen-Casse ist für dergleichen Ausgaben immer zunächst der etwanige Nachlaß in Anspruch zu nehmen und zu verwenden. Reicht der Nachlaß nicht hin, so bezahlt der Berechner die unvermeidlich gewesenen Kosten ohne weitere Anweisung. — Werden für Amtseingesessene, die nicht Beneficiaten der Armen-Casse sind, Beerdigungskosten in Anspruch genommen, so sind solche ganz oder theilweise nur bei dringender Noth vom Dirigenten das Armen-Collegii zu bewilligen und demnächst vom Berechner auszuzahlen;

e) die Baukosten, welche zur etwanigen Erbauung neuer Armen-Kathen, oder zur Erhaltung der schon vorhandenen, nothwendig werden. — Neubauten können nur mit Genehmigung des General-Directorii geschehen. Reparaturen werden vom Dirigenten des Armen-Collegii angeordnet. — Alle Rechnungen in Bausachen müssen vom Dirigenten und einem Mitgliede des Armen-Collegii unterschrieben sein, bevor sie zur Zahlung kommen;

f) sonstige Nebenkosten, z. B. für Schreibmaterialien, welche vom Rechnungsführer verbraucht werden, — für das Einbinden der Rechnungen und für etwanige sonstige baare Auslagen, in soweit sie nach Vorschrift des §. 16

der Domanial-Amts-Armen-Ordnung zur Erstattung kommen. Als Belag ist für dergleichen Ausgaben die genehmigende Unterschrift oder ein Zahlungsbefehl des dirigirenden Beamten erforderlich.

Sämmtliche geleistete Zahlungen müssen quittirt sein, bevor sie in der Rechnung passiren können.

§. 9.

Armenpflege.

Alle Unterstützungen, welche den Hülfsbedürftigen bestimmt sind, werden, der Regel nach, zunächst an die Armenpfleger ausgezahlt. Diese werden nach Vorschrift der Domanial-Armen-Ordnung, in jedem Orte, gewöhnlich in der Person des resp. Pächters oder Schulzen bestellt und in den entfernten Ortschaften wiederum einem Districts-Vorsteher untergeordnet.

Die mit dem Amte eines Armenpflegers verbundenen überaus wichtigen Pflichten, und ihre Verhältnisse überhaupt, sind in den §§. 15 — 17 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung im Allgemeinen ausführlich angegeben. Was ihre specielle Verpflichtung zur Empfangnahme der Unterstützungen für die Beneficiaten betrifft, so haben sie sich in der ersten Woche des Monats April und des Monats October beim Berechner einzufinden, falls sie nicht schon, wenn sie zugleich Orts-Vorsteher sind, in den Einnahme-Terminen mit diesem liquidirt und rein abgeschlossen haben. Sie bescheinigen die Entgegennahme der Unterstützungen in dem Quittungs-Buche des Berechners und liefern das Empfangene an die Beneficiaten ab. Miethsgelder für Arme bezahlen sie aber stets den Vermiethern, so wie sie überhaupt auf die Verwendungen der Unterstützungen das genaueste Augenmerk zu richten haben. Wenn es ihnen bedenklich scheint, so zahlen sie gar kein baares Geld an die Beneficiaten aus,

sondern verwenden solches möglichst nützlich für dieselben, z. B. durch Miethung von Kartoffelland, Anschaffung von Korn, Einkauf von Wolle und Flachs zur eignen Anfertigung der nöthigen Kleidungsstücke u. s. w. Es darf dies aber niemals ohne Vorwissen eines Districts-Vorstehers, oder eines Mitgliedes des Armen-Collegii geschehen.

Der von hoher Cammer für die Armen bewilligte Roggen wird den Armenpflegern unmittelbar vom Amtskornboden, auf eine Anweisung des Berechners, gleich nach Ostern verabfolgt. — Die Feuerungsbedürfnisse lassen die Armenpfleger möglichst billigst anfahren, in soweit die Pächter oder Hauswirthe nicht contractlich zur Herbeischaffung derselben verpflichtet sind. Der Hau- und Stechlohn wird in der Regel aus der Armen-Casse gezahlt, die etwanigen Anfuhr-Kosten aber aus der Fuhr-Casse, nach zuvor erbetenem **Ratificatorio.**

Vor allen Dingen haben die Armenpfleger dahin zu sehen, daß alles Mögliche für die wohlfeile Unterhaltung der Armen geschieht, und besonders die Bestimmungen des §. 7 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung zur Anwendung kommen, mithin verlassene Waisen und alte Leute billig in die Kost verdungen, Hirten- und Pfänder-Stellen durch Arme besetzt, und vorzüglich alle Armen möglichst in Arbeit erhalten werden. Ihnen liegt die Pflicht ob, über die gesammte Habe der Beneficiaten ein Inventarium zu verzeichnen, und jede Veräußerung derselben zu verhindern, so wie sie überhaupt die Vorschriften des §. 9 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung, in Betreff des Nachlasses und des Erwerbes der Beneficiaten, zur Ausführung zu bringen haben, und auch bei Beerdigungen derselben die nöthigen Verfügungen treffen müssen.

Empfohlen wird den Armenpflegern auch die Veranstaltung paßlicher Collecten bei Hochzeiten, Kindtaufen, Erndte-

festen u. dgl., und soll die Aufkunft nur zum Besten der Orts-Armen nach näherer Bestimmung des Armen-Collegii verwendet werden und nicht in die Hauptberechnung kommen.

§. 10.

Die Listen, welche den Armenpflegern nach Vorschrift des §. 15 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung zugestellt werden, haben sie genau und gewissenhaft auszufüllen und immer im Monat Junius und im Monat December beim Berechner einzureichen, der sie dem Armencollegio vorlegt und demnächst zurückgiebt. Es muß in diesen Listen auch attestirt sein, daß die in Empfang genommenen Armengelder ihrer Bestimmung gemäß abgeliefert oder verwendet worden, welches da, wo Districts-Vorsteher angestellt sind, durch diese, sonst aber durch die competirenden Prediger, oder wenn sich diese nicht der Mühe unterziehen wollen und es vom Armen-Collegio angemessen befunden wird, durch die Dorf-Schullehrer geschieht, denen es zur Pflicht gemacht wird, sich ebenfalls um die Armen-Verhältnisse zu bekümmern, und den Armenpflegern bei ihren Geschäften nach Möglichkeit Hülfe zu leisten.

Diejenigen Armenpfleger, welche einem Districts-Vorsteher untergeordnet sind, müssen mit diesem alle Armen-Angelegenheiten berathen, ihm ihre Listen zur Eintragung etwaniger Bemerkungen vorlegen, und seine Anordnungen ungesäumt in Ausführung bringen. — Für die Verpflichtung und das Verhältniß des Districts-Vorstehers normiren übrigens die Vorschriften des §. 15 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung.

Sowohl die Districts-Vorsteher als die Armenpfleger sind in dieser ihrer Eigenschaft dem Armen-Collegio und dem General-Directorio verantwortlich, und leiden in Betreff etwaniger Contraventionen die Bestimmungen des §. 17 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung volle Anwendung.

§. 11.

Medicinalwesen.

Die Medicinal-Armenpflege steht fortan ebenfalls unter der speciellen Leitung des Armen-Collegii, welches ermächtigt ist, für die Verwaltung derselben, bei Beobachtung einer vernünftigen und zulässigen Sparsamkeit, die zweckmäßigsten Einrichtungen zu treffen. Namentlich bleibt es dem Special-Directorio vorbehalten, für die entfernten Ortschaften in den nahe gelegenen Städten Hülfs-Aerzte anzustellen, und alles ärztliche Honorar auf ein Fixum zu bringen.

Die bisherigen fixen Gehalte des Amts-Arztes und Amts-Wundarztes werden noch fernerhin aus der Amts-Casse gezahlt, übrigens aber, bei dem so ansehnlich erhöheten Beitrage aus Großherzoglicher Casse, alle Cur- und Arzeneikosten für Arme von der Armen-Casse getragen. Diese bestreitet somit auch die besonderen Remunerationen, welche die Amts-Aerzte, außer ihrem Gehalte, nach der jetzt bestehenden Einrichtung, in Anspruch nehmen können, wohin aber weder die eigentlichen Physicatskosten, noch diejenigen gehören, welche sonst noch durch Verwaltung der medicinischen Polizei erwachsen.

Das Verhältniß der angestellten Aerzte zu einander wird entweder nach ihrer privativen Uebereinkunft festgestellt, oder nöthigenfalls vom Armen-Collegio regulirt, welches übrigens bei Medicinal-Angelegenheiten mit dem Amts-Arzte in Berathung treten muß, und demselben insbesondere die nähere Aufsicht über das Armen-Medicinalwesen überträgt. Es ist deshalb dieses officium, zur Vermeidung aller Collisionen, ohne dringende Gegengründe nicht von dem Kreisphysicate zu trennen.

§. 12.

Die angestellten Amts-Aerzte sind verpflichtet, auf Ansuchen der Orts-Vorsteher oder Armenpfleger bei den Kranken zu

erscheinen. Die Abholung geschieht in der Regel, in Gemäßheit der vorliegenden contractlichen Verpflichtungen, von den Pächtern und Dorfschaften, falls nicht dereinst durch Bildung einer Casse für Arzt-Fuhren eine andere Einrichtung getroffen werden sollte. Wenn etwa die Aerzte ganz unnöthigerweise geholt oder für Nicht-Arme in Anspruch genommen sein möchten, so wird das taxmäßige Honorar von den Requirenten wahrgenommen.

Arzenei darf auf Kosten der Armen-Casse nicht anders verschrieben werden, als wenn es vom Dirigenten des Armen-Collegii genehmigt ist, oder vom competirenden Orts-Vorsteher oder Armenpfleger ein Arzeneischein für das zu curirende Individuum ausgestellt worden. Ist einmal ein solcher Schein ausgegeben, welcher in der Regel in einem gedruckten Zettel besteht, worin der Name des Armenpflegers und des Kranken eingeschrieben wird, so genügt er für das laufende Jahr rücksichtlich aller einzelnen ärztlichen Verordnungen.

Die Lieferung aller Arzeneien wird ausschließlich, gegen Ausbedingung eines angemessenen Rabatts, der Großherzoglicher Seits privilegirten sogenannten Schloß-Apotheke in Güstrow übertragen.

Außer den Beneficiaten der Armen-Casse erhalten noch alle blos vom Tagelohn lebenden Einlieger und deren Frauen und Wittwen, wenn sie krank danieder liegen, so daß ihr Erwerb gänzlich gestört ist, völlig freie Cur. Bei leichten Krankheiten, und bei allen denen ihrer Kinder, können sie zwar die unentgeldliche Hülfe der Amts-Aerzte begehren, müssen aber die etwa nöthig werdenden Arzeneien auf ihre Kosten verfertigen lassen, wenn ihnen nicht die freie Verabreichung derselben, als eine außerordentliche Unterstützung, bei bescheinigter Armuth, vom Dirigenten des Armen-Collegii zugestanden wird. Dienst-

boten werden nur ausnahmsweise in sehr schweren Krankheiten, bei Beinbrüchen u. dgl., wenn sie selbst unvermögend sind, und keine zu ihrer Alimentirung verpflichtete Personen oder Commünen für ihre Verpflegung in Anspruch genommen werden können, auf Kosten der Armen-Casse curirt, wozu aber allemal die Genehmigung des Armen-Collegii erforderlich ist. Die Armenpfleger und Orts-Vorsteher können mithin nur für die Beneficiaten der Armen-Casse, und für unbemittelte, wirklich schwer erkrankte Einlieger, so wie deren Frauen und Wittwen, Arzeneischeine ausgeben, und haben überhaupt in dieser Beziehung die größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten, um in jeder Weise eigene Verantwortlichkeit zu vermeiden. Den Amts-Wundarzt können sie, in den geeigneten Fällen, ohne weitere Anzeige beim Armen-Collegio, den Amts-Arzt aber nur mit Vorwissen und Genehmigung des Dirigenten, zu Krankenbesuchen auffordern. Die Zuziehung von nicht angestellten Aerzten ist nur in dringenden Nothfällen zulässig, und davon allemal sowohl dem Directorio, als auch dem Amts-Arzte die baldigste Anzeige zu machen.

§. 13.

Armen-Polizei.

Um zu vermeiden, daß die Ausgabe des Armen-Instituts nicht ins Ungemessene steige, ist vorzüglich dahin zu sehen, daß der Verarmung im Amte auf jede Weise vorgebeugt werde, und sind insbesondere alle Orts-Vorsteher zur ernstlichen Mitwirkung für diesen Zweck aufzufordern. Diesen steht überhaupt die Aufsicht auf die Orts-Armen und die Mitverwaltung der Armen-Polizei, insoferne solche nicht schon mit der Armenpflege zusammenfällt, zu; sie haben die Armen zur Arbeit anzuhalten, Bettelei zu verhindern, Streitigkeiten derselben möglichst zu schlichten, und alle Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten abzu-

wenden. Wenn es nöthig wird, haben sie den Beistand des Directorii in Anspruch zu nehmen, welches sodann die Sache untersucht und ohne gerichtliche Förmlichkeiten und Weiterungen, in Gemäßheit des §. 18 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung, mit der Bestrafung verfährt.

Den Orts-Vorstehern, als solchen, liegt auch, eben sowohl wie den Armenpflegern, die Verbindlichkeit ob, dahin zu sehen, daß niemand ohne Noth aus der Armen-Casse pensionirt wird, und sind alle Mitglieder der Commüne angewiesen, wenn sie glauben, daß solches geschieht, ihnen zunächst dieserhalb Vorstellungen zu machen, wenn selbige aber ohne Erfolg bleiben, sich an das Armen-Collegium zu wenden. Besonders ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzliche Pflicht der Eltern und Kinder zur gegenseitigen Alimentirung nicht außer Acht gelassen werde, und ist die Mitwirkung des Armen-Collegii allemal in Anspruch zu nehmen, wenn die Verpflichteten außerhalb des Amts wohnhaft sind.

§. 14.

Daß die Orts-Vorsteher bei eigener Verantwortlichkeit die Befolgung der Landesherrlichen Gesetze wegen Verhinderung alles Eindringens fremder Armen zu bewachen haben, versteht sich von selbst.

So wie sich die Amts-Obrigkeit sowohl, als das Armen-Collegium, die genaueste Beobachtung des §. 5 der Domanial-Amts-Armen-Ordnung werden angelegen sein lassen, so wird auch in Beziehung auf die Orts-Vorsteher die strengste Nachgelebung der allerhöchsten Verordnung vom 28. Jun. 1809 um so mehr verlangt, als, bei dem schon sehr großen Mangel an Wohnungen im Amte, eine fernere Uebervölkerung für das Armen-Institut die heillosesten Folgen haben würde. Es wird

dieserhalb allen denen, welche dem Directorio eine Contravention des gedachten Gesetzes, d. h. jede ohne obrigkeitlichen Consens geschehene Aufnahme eines Nicht-Amtseingesessenen denunciren, unter Verschweigung ihres Namens, eine Belohnung von zwei Thalern von der unerläßlich wahrzunehmenden constitutionsmäßigen Strafe von fünf Thalern verheißen.

Um dem drückenden Mangel an Wohnungen, im Verfolg dessen besonders die Kräfte der Armen-Casse aufgerieben werden, für die Zukunft möglichst abzuhelfen, sucht das Armen-Collegium die Anlegung einiger Armen-Kathen mit dem nöthigen Gartenlande in denjenigen Gegenden des Amtes, wo solche noch gar nicht existiren, bei der hohen Cammer zu vermitteln. Da aber die Errichtung von Armenhäusern auf dem Lande allemal viel Bedenkliches hat, so ist auf der andern Seite die Vermehrung derselben ohne wirkliche Noth niemals zu befördern. Uebrigens sind dergleichen Armenhäuser nicht wie andere gewöhnliche Kathen, sondern stets in der Art aufzuführen, daß mehrere Familien in einem heizbaren Gemache zusammen wohnen können.

§. 15.

In Betreff der obdachslos werdenden Amtseingesessenen sind auf den Höfen die Pächter, welche den Bestimmungen der §§. 10 und 11 der Landesherrlichen Constitution vom 21. Jul. 1821 bereits contractlich unterworfen, ihrer Verpflichtung zur unentgeldlichen Hergabe von heizbaren Wohnungen auf Verlangen des Amts in der Regel nicht zu entheben, und haben sie dieserhalb die nöthigen Einrichtungen zu treffen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die polizeiliche anderweitige Unterbringung der etwa im Gute gerichtlich ejicirten Leute auf ihre Gefahr und Kosten verfügt wird. Gegen die in vorstehender Weise noch nicht verpflichteten Pächter sind dennoch

die Bestimmungen der gedachten Constitution insoweit zur Anwendung zu bringen, daß auch sie leer stehende Wohnungen für die im Orte selbst ausgeworfenen Leute einräumen, wenn beim Mangel anderweitigen Unterkommens landespolizeiliche Vorkehr eine solche Unterbringung rechtfertigt, oder die Pächter der Wohnungen zur Unterbringung nothwendiger Arbeiter nicht bedürfen, und angemessene Vergütung erhalten.

In den Dörfern sind die eigentlichen Hauswirthe auf herrschaftlichen Gehöften zur unbedingten Aufnahme von Obdachslosen, auf Verlangen der Amts-Obrigkeit, verpflichtet, wenn sich die Unterbringung in den Gehöftsgebäuden, ohne wirklichen Nachtheil für die Wirthschaft des Hauswirths, irgend möglich machen läßt. Welcher Hauswirth zunächst in Anspruch zu nehmen ist, hängt vom Ermessen des Amts ab, welches auch allenfalls das Loos zwischen denen entscheiden lassen kann, bei welchen sich gleich viel Platz findet. Allemal ist aber die dorfübliche Miethe zu bezahlen, auch dergleichen Einlegung nur im Nothfall, wenn eine Unterbringung in den Armenhäusern, oder eine billige Einmiethung nicht möglich zu machen ist, zu verfügen, und darf die Wiederabnahme der Eingelegten, wenn der Hauswirth sie wünscht, nicht über ein Jahr hinausgeschoben werden.

Sowohl rücksichtlich der solchergestalt untergebrachten Leute, als auch in Betreff aller arbeitsfähigen Armen, ist mit den Pächtern und Hauswirthen zu vereinbaren, daß sie dieselben in Arbeit nehmen, allenfalls auch gegen geringeren Tagelohn, als bei andern Arbeitern üblich, damit sie die zu zahlende Miethe ganz oder theilweise verdienen und ihren Unterhalt möglichst selbst erwerben. Wenn sie sodann die Arbeit verweigern sollten, so ist die Bestimmung des §. 11 der Landesherrlichen Constitution vom 21. Jul. 1821 zur Anwendung

zu bringen, und auf diese Weise die einstweilige Abführung der trägen und schlechten Individuen ins Landarbeitshaus zu bewerkstelligen.

§. 16.

Armen = Ordnung.

Für das gesammte Amts-Armenwesen und die dahin einschlagenden Verhältnisse kommen, wie sich von selbst versteht, alle betreffenden Landesherrlichen Constitutionen zur Anwendung. Als Armen = Ordnung normirt indessen, unter Aufhebung der Gesetze für die Armen-Versorgungs-Anstalt des Amts Güstrow vom Jahr 1802, die allgemeine Domanial-Amts-Armen-Ordnung vom Jahr 1824, mit Beihalt dieses Regulativs, dessen Bestimmungen unbedingte Gültigkeit haben, selbst wenn sie etwa von denen der Domanial-Armen-Ordnung abweichend sein sollten. Letztere bleibt gleichwohl das eigentliche Grundgesetz, und müssen auch alle diejenigen darin enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen, auf welche in diesem Regulativ *nicht* speciell Bezug genommen worden.

Abänderungen dieses Regulativs können nur mit Genehmigung des General-Directorii vorgenommen werden.

Die allgemeine Domanial = Amts = Armen = Ordnung und dieses Regulativ werden in einzelnen Abdrücken an alle Armenpfleger und Orts-Vorsteher, so wie auch an alle Prediger, Forstbeamten und Schullehrer, ausgetheilt, und ist für das Bekanntwerden dieser Gesetze möglichst zu sorgen und jedem Amtseingesessenen die Einsicht derselben zu gestatten.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei in Schwerin.





